

Nachtrag,

enthaltend diejenigen Artikel, welche s. B. an den Schluß des Werkes verwiesen worden sind. Diese Artikel — Dänemark, Italien, Knabenseminare, lateinische Sprache, Rußland, Sprache, Vernunft, Zwingli — können jedoch nicht in alphabetischer Ordnung zum Abdruck kommen, sondern nur in der Reihenfolge, wie sie der Redaction zur Verfügung stehen.

Das Unterrichts- und Erziehungswesen in Dänemark. Geographisch-statistische Vorbemerkung. Das Königreich Dänemark innerhalb der Grenzen, die es durch den Frieden 1864 erhalten hat, besteht wesentlich aus 2 Haupttheilen, den Inseln und der Halbinsel Jylland.*) Beide gehören der fruchtbaren germanischen Tiefebene an, sind aber mit Ausnahme der Inseln Lolland und Falster keineswegs ganz flach, sondern bieten größtentheils eine Abwechslung von Höhen und Niederungen dar, obgleich die ersteren eben nicht bedeutend sind. Die Inseln sind der zwar kleinere, aber von der Natur in jeder Hinsicht begünstigtere Theil, bestehend aus zwei größeren Gruppen. a) die själlandsche, zu welcher außer vielen kleineren die größeren Inseln Sjælland, Lollane, Falster, Møen und Samsø, b) die fynsche, zu denen Fyen, Langeland, Taasinge Nerb und viele kleine gehören. Dazu kommt noch c) die isolirt mit der Gruppe Christiansø östlich in der Ostsee gelegene, in ihrer geologischen Formation ganz von den übrigen dänischen Landen abweichende und in dieser Hinsicht zu Schweden gehörende Insel Bornholm. Die Halbinsel Jylland ist längs der Ostküste ebenfalls fruchtbar, enthält aber in der Mitte dürre und unfruchtbare baumlose Heiden und an der Westküste viel Flugsand. Sie steht zwar jetzt noch in allem hinter den Inseln zurück, hebt sich aber rascher als diese und ist wegen ihrer Größe unbedingt das Hauptland der Dänen. Areal und Bevölkerung sind:

Bevölkerung 1870.

	Areal	Städte			Landdistricte			Total	Auf 1 Q.=M.
		Q.=M.	Männl.	Weibl.	Summe	Männl.	Weibl.		
Inseln . . .	236,01	145,309	161,671	306,980	341,141	347,517	688,658	995,638	4219
Jylland . . .	458,29	54,262	56,000	110,262	338,846	338,819	677,665	787,927	1719
Dänemark . .	694,30	199,571	217,671	417,242	679,987	686,336	1,366,323	1,783,565	2569

*) Fremde Namen zu verdeutschten halte ich für unrecht und wende daher überall die dänischen an, wie Jylland (Jütland), Sjælland (Seeland), Fyen oder Fyn (Fünen oder Fühnen), Kjöbenhavn (d. i. Kaufhafen und daher sehr schlecht ins Deutsche übersetzt mit „Kopenhagen“). Als sprachliche Notiz erlaube ich mir noch hinzuzufügen, daß Sund (d. i. Meerenge) und Belt oder schwedisch Bält (d. i. Gürtel) in den skandinavischen Sprachen Neutra sind, und daß daher die Beibehaltung dieses Genus auch im Deutschen richtig sein würde.

Von den 68 Städten bildet die Hauptstadt Kjöbenhavn (havn spr. haun) einen eigenen Verwaltungsbezirk mit 83,876 männlichen und 96990 weiblichen, Summa 180,866 Einwohnern (wozu man noch das jetzt ganz mit den Vorstädten verwachsene Dorf Frederiksberg mit 7638 männl., 8647 weibl., Summe 16,285 Einwohnern rechnen könnte, obgleich es nicht zu dem Verwaltungsbezirke gehört). Uebrigens ist Dänemark in administrativer Hinsicht in 18 Aemter getheilt, nemlich die Inseln in 9: Kjöbenhavn, Frederiksberg, Holbäk, Sorö, Prästö (diese 5 umfassen die Inseln Sjælland, Mden, Samsö und viele kleinere), Maribo (Lolland und Falster), Bornholm (die Insel gl. N.) und Odense und Svendborg (die fynsche Inselgruppe), die Halbinsel Jylland ebenfalls in 9: Hjöring, Thisted, Aalborg, Viborg, Randers, Aarhus (noch vor kurzem bestehend aus den beiden jetzt vereinigten Aemtern Aarhus und Skanderborg), Veile, Ringkjöbing und Ribe. Die in dem Umfange eines jeden Amtes gelegenen Städte gehören zwar zu demselben, bilden aber eigene Kommunen mit städtischen Obrikeiten.

In kirchlicher Hinsicht ist das Land in 7 Stifter getheilt, jedes mit einem Bischof an der Spitze, nemlich die Inseln in 3 (Sjælland, wozu auch Bornholm gehört, Fyen und Lolland—Falster) und Jylland in 4 (Aalborg, Viborg, Aarhus und Ribe).

Zum Verständniss des Folgenden mögen hier nur noch ein paar Erklärungen stehen, Ein Riksdaler dänisch, getheilt in 6 Mark à 16 Schillinge, ist gleich $\frac{1}{2}$ Speciedaler norwegisch, etwas weniger als 2 Riksdaler Riksmünt schwedisch, ungefähr $\frac{3}{4}$ Thaler preussisch Courant.

Hartkorn oder Tonne Hartkorn ist eine um der Besteuerung willen schon im J. 1644 in Dänemark eingeführte, seit 1840 revidirte Bezeichnung der Größe und des Werthes der Güter. Bei der Bonitirung des Bodens nahm man als Normalboden den besten an, welchen man finden konnte, und bezeichnete die Güte desselben mit der Zahl 24 und so die des schlechteren stufenweise herab bis 1 oder noch tiefer auf einen Bruchtheil von 1; von dem besten Boden, der sich aber nirgends durchweg auf einem Gute, geschweige denn in einem Kirchspiel findet (am höchsten taxirt sind die Kirchspiele Frederiksberg auf Sjælland und Sønder Mølev auf Falster zu 20) gehen auf 1 Tonne Hartkorn von Aekern und Wiesen 72,000 Quadratellen oder $5\frac{1}{7}$ Tonnen Land à 14,000 Quadratellen und von Wäldern das Doppelte; auf der Insel Bornholm aber nur 49,000 Quadratellen oder $3\frac{1}{2}$ Tonnen Land. Da nun nach der abnehmenden Güte des Bodens die Tonne Hartkorn an Areal zunimmt, so läßt sich leicht einsehen, daß dies ein sehr unbestimmtes Flächenmaß ist, welches eigentlich nur die Güte und die Fruchtbarkeit des Bodens genau anzeigt. In dieser Hinsicht stehen die Inseln weit über Jylland: dort gehen auf 1 Tonne Hartkorn von $6\frac{3}{4}$ bis $32\frac{1}{4}$ oder durchschnittlich 10 Tonnen Land, hier aber von 8 bis 244 oder durchschnittlich $26\frac{1}{4}$, für ganz Dänemark durchschnittlich $17\frac{1}{4}$ Tonnen Land. Bei dieser Berechnung ist das nördlichste ländliche Kirchspiel in Jylland, Skagen, welches fast ganz aus Flugland besteht, gar nicht berücksichtigt; dieses enthält nemlich ein Areal von 8550 Tonnen Land (9980 = 1 geogr. Quadrat-Meile) und ist nur zu $8\frac{5}{8}$ Tonnen Hartkorn angesetzt. Im J. 1860 betrug das Hartkorn auf den Inseln außer Bornholm für Acker, Wiesen und Wälder 203,809 und in Jylland 171,206, in ganz Dänemark also 375,069 Tonnen, wozu für Bornholm noch 8780 bornholmische oder 6048 dänische Tonnen hinzugelegt, sowie außerdem für die abgetretenen Ortschaften 3423 abgenommen, aber für die hinzugekommenen 4615 hinzugelegt werden müssen, so daß also auf ganz Dänemark 382,309 Tonnen Hartkorn kommen.

Der folgenden Darstellung liegt ein um 1860 abgefaßtes Manuscript des um das höhere Schulwesen Dänemarks (s. u. S. 719) hochverdienten Prof. Dr. C. F. Jørgensen zu Grunde, der auch u. a. ein nordisches Conversations-Lexikon in dänischer Sprache herausgegeben hat, 1845 Rector an der Gelehrten Schule in Kolding und nach Aufhebung derselben, 1856, an der Kathedralschule in Aarhus, gest. den 2. Februar 1868. Dieses kam der Redaction allzu spät zu, um an der richtigen Stelle unter dem Buchstaben D. verwendet werden zu können, und hat neuerdings wiederum in Dänemark allzu lange auf

die nothwendigen zeitgemäßen Zusätze warten müssen, um unter dem gemeinschaftlichen Namen „Skandinavien“ mit Schweden und Norwegen Verwendung zu finden; zuletzt ist dasselbe dem Unterzeichneten zugekommen, und er hat es, besonders in denjenigen Theilen, welche die Volksschulen betreffen, (im J. 1871) gänzlich umgearbeitet und die neuesten Bestimmungen hinzugefügt, wozu ihn der Herr Kammerassessor K. A. Bregendahl, der eigentliche Chef des statistischen Bureaus in Kjöbenhavn, in den Stand zu setzen die Güte gehabt hat durch die Zusendung nicht allein der den Gegenstand betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch werthvoller handschriftlicher Anzeichnungen und Fingerzeige.

Aus der Darstellung dürfte sich ergeben, daß Dänemark trotz der empfindlichen Verluste, die es in diesem Jahrhunderte erlitten hat und die seinen Umfang und seine Macht bedeutend verringert haben (1801: Bombardement von Kjöbenhavn durch die Engländer; 1807 dreitägiges Bombardement der Stadt und Hinwegführung der ganzen dänischen Flotte durch dieselben; 1814 Verlust von ganz Norwegen nach der Theilnahme an dem Kriege gegen Napoleon I. als Bundesgenosse desselben; 1848 und 1849 Krieg mit den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg sowie mit Preußen; 1857 Verlust des einträglichen Sundzolls gegen einen Ersatz von über 30 Millionen dän. Rthlr., 1864 Verlust der Herzogthümer nach einem blutigen und kostspieligen Kriege mit Preußen und Oesterreich), dennoch im Innern stark und im Stande gewesen ist, dem wichtigsten Zweige des Staatenlebens, der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend, seine Blicke zuzuwenden, um diese dem Ziele der Vollkommenheit näher zu führen. Es ist dies ein Beweis nicht nur von der guten Staatshaushaltung und dem vortrefflichen Zustande der Finanzen, sondern noch mehr von dem wissenschaftlichen Sinne und der hohen Cultur des Volkes.

Quellen und Literatur. Kirkeordinantsen, givet af Kong Christian den III. i Aaret 1537, d. i. die Kirchenordinanz, gegeben von dem Könige Christian III. im J. 1537 (nach der Einführung der Reformation in Dänemark). — Erik Pontoppidan *Annales ecclesiae Danicae diplomatici* oder Kirchenhistorie des Königreichs Dänemark, 4 Bde. in 4, Kopenhagen 1741—52 (in deutscher Sprache). — Rasmus Nyerup: *historisk-statistisk Skildring af Tilstanden i Danmark og Norge i ældre og nyere Tider*, d. i. historisch-statistische Schilderung der Zustände in Dänemark und Norwegen in älteren und neueren Zeiten, 5 Bde., 8, Kjöbenhavn 1803—6, enthaltend: Bd. 1: *Culturens Fremskridt samt Bondens og Borgarens Forsatning*, d. i. Fortschritt der Cultur, sowie die Lage des Bauers und des Bürgers; Bd. 2: *Udsigt over Fædrelands Litteratur i Middelalderen*, d. i. Ueberblick über die Literatur des Vaterlandes im Mittelalter; Band 3 erste Hälfte: *Udkast til en Historie om de latinske Skoler i Danmark og Norge fra Reformationen af og til 1804*, d. i. Entwurf einer Geschichte der lateinischen Schulen in Dänemark und Norwegen von der Reformation bis 1804; Band 3 zweite Hälfte: *Kjöbenhavns Universitæts Annaler fra Reformationen af og til 1805*; Bd. 4: *Oversyn over Fædrelandets Mindesmærker fra Oldtiden*, d. i. Uebersicht über die Denkmäler des Vaterlandes aus dem Alterthume. (Also behandelt nur Bd. 2 den vorliegenden Gegenstand). — N. Faber, Dr. Theol. u. Philol., Bischof im Stift Fyen, † 1848: *Forsøg til et Overblik paa Almueskolevæsenet i Danmark u. s. w.*, d. i. Versuch zu einem Ueberblick über das Volksschulwesen in Dänemark, Odense 1832. — Vilh. Nothe, Dr. Theol., Propst zu Bommeløv in Sjælland: *Det danske Almueskolevæsen og dets Reform*, d. i. das dänische Volksschulwesen und dessen Reform, Kjöbenhavn 1852. — J. M. Meier (Seminarlehrer zu Skaarup, jetzt Propst zu Verninge, beides auf Fyen): *Grundsten til den nye Skolebygning*, d. i. Grundstein zu dem neuen Schulgebäude, Odense 1852 (ein motivirter Vorschlag zu Verbesserungen im dänischen Volksschulwesen). — Ueber das gelehrte Schulwesen. Es werden von jeder höheren Schule alljährlich Schulprogramme herausgegeben, welche Schulnachrichten, gewöhnlich auch eine Abhandlung über Schulfragen, geschichtliche Mittheilungen oder Aehnliches enthalten. Darunter sind besonders wichtig die von dem Prof. Mag. Martin Hammerich, Vor-

fteher der Bürgerschule in Christianshavn (Kjöbenhavn) 1842—67 herausgegebenen 26 Programme, ein solches für jedes Jahr, gesammelt in Smaafrister om Cultur og Underviisning, Bd. 3, Kjöbenhavn 1866 mit dem besonderen Titel: Den lærde Skole og dens Reform, Realskolen, Landsbysskolen. Die wichtigsten Abhandlungen über Schulfragen darin sind: Om de lærde Skolers Reform 1844, Om Realskolens Väsen 1845, Bidrag til Forhandlingerne om de fremtidige Afgangsprøven 1851, Grundplan for Skolens Underviisning 1858. Nogle praktiske Spørgsmaal i Skolesagen 1859, Om Afgangsprøve ved Skolen 1866. — C. F. Jørgensen: Om det lærde Skolevæsens Tilstand i nogle Tydske Stater og i Frankrig, tillige med Betragtninger og Forslag angaaende det lærde Underviisningsvæsen i Danmark. Kjöbenhavn 1841, d. i. Ueber den Zustand des gelehrten Schulwesens in einigen deutschen Staaten und in Frankreich, nebst Betrachtungen und Vorschlägen betreffend das gelehrte Unterrichtswesen in Dänemark. —

Königliche Verordnungen und offene Briefe nebst anderen gedruckten Anordnungen von 1670 bis 1849 sind herausgegeben von J. H. Schau (Bd. 1—18) und J. L. Kolderup-Rosenvinge Bd. 19—25 (wovon 25 das Register enthält) in 8. — Eine Fortsetzung davon bilden die von F. Algreen-Ussing gesammelten und herausgegebenen Love og Anordninger samt andre offentlige Kundgjørelser, Danmarks Lovgivning vedkommende, Kjöbenhavn 1850—70, d. i. Gesetze und Verordnungen nebst andern öffentlichen Bekanntmachungen, die Gesetzgebung Dänemarks betreffend, für jedes Jahr 1 Band. — Eine nicht so weitläufige Sammlung ist die auf Veranstaltung des Unterrichtsministeriums von dem Etatsrath C. S. Klein in 8 Bänden herausgegebene der noch jetzt geltenden Gesetze und Verordnungen von allgemeinem Interesse (Samling af endnu gjældende Love og Anordninger ic. af mere almindelig Interesse; davon enthalten Bd. 1: 1683—1774, Bd. 2: 1775—1813, Bd. 3: 1814—1833, Bd. 4: 1834—1848, Bd. 5: 1849—1859, Bd. 6: 1860—1864, Bd. 7: 1865—1869, Bd. 8 (wovon aber bis jetzt nur das erste Heft erschienen ist) 1870—1874). — Eine Fortsetzung von Kolderup-Rosenvinge's und Schwarzkopf's Sammlinger af Konglige Rescripter og Resolutioner ic. Geistligheden i Danmark vedkommende, d. i. die Geistlichkeit in Dänemark betreffend, sind die von dem Bevollmächtigten im Kirchen- und Unterrichtsministerium H. B. Skibsted herausgegeben: Love og Expeditioner vedkommende Kirke-och Skolevæsen, Bd 1 (1857—59), Kjöbenhavn 1869, Bd. 2 (1860—61) ib. 1870.

Ueber die Universität und das gelehrte Schulwesen: Jac. Baden: Kjöbenhavns Universitets Journal for Aarene 1793—1801, 9 Bde. in 4, Kjöbenhavn 1799—1801. — L. Engelstoft: Universitets- og Skole-Annaler, 14 Bde. in 8, ib. 1806—13; ders. Efterretninger (Nachrichten) angaaende Kjöbenhavns Universitet, Sorø Akademi og de lærde Skoler 1814—22; ib. 1823 in 8 (nicht mehr erschienen als dieser erste Jahrgang). — H. P. Selmer: Akademiske Tidender eller Samling af Efterretninger vedkommende Kjöbenhavns Universitet, Sorø Akademi, og de lærde Skoler samt de dermed forbundne Anstalter siden 1824 (d. i. Sammlung von Nachrichten, betreffend die Universität in Kopenhagen, die Akademie in Sorø und die Gelehrtenschulen nebst den damit verbundenen Anstalten seit 1824), ib. Thl. 1—3, 1833—35, Bd. 4: 1836—41 in 8. — ders.: Kjöbenhavns Universitets Aarbog (Jahrbuch) for Aarene 1837—49, 11 Bde. 8, und Supplement dazu für 1848. — A. C. P. Linde: Meddelelser angaaende Kjöbenhavns Universitet, den polytechniske Læroanstalt, Sorø Akademi og de lærde Skoler i Danmark 1849—56, 8 Hefte in 8, ib. 1857—64. — Die Fortsetzung 1857—63, bis jetzt 4 Hefte, ib. 1865—70, berücksichtigen nur die Universität.

Ueber das Volksschulwesen: H. B. Skibsted: Almueskolevæsenet i de danske Kjöbsteder og Landdistrikter, framstillet efter de derom gjældende Regler (d. i. das Volksschulwesen in den dänischen Städten und Landdistricten, dargestellt nach den darüber geltenden Regeln, ib. 1866. Vgl. Bergsø's Statistik, Bd. 4 S. 782—794. — Statistik über dasselbe: Om Almueskolevæsenet paa Landet i Danmark 1857 in Meddelelser fra det statistiske Bureau (d. i. Mittheilungen von dem statistischen Bureau), Sammlung 5

1859, sowie Om Almueskolevæsenet i Kongeriget Danmark 1867 (sowohl auf dem Lande als auch in den Städten) in der 9. Sammlung der Mittheilungen des statist. Bureau's 1870, S. 105—226. Beretning om det Kjøbenhavnske Borger- og Almue- Skolevæsenets Tilstand, d. i. Bericht über den Zustand des Kjøbenhavnschen Bürger- und Volksschulwesens. Davon ist seit 1844 alljährlich ein 70—80 Quartseiten starkes Heft erschienen.

Königliche Verfügungen, Gesetze zc. 1) Ueber das Volksschulwesen: Frederik IV., 1699—1730: 1716: 12. Juni: Forordning anlangende danske Skoler og Skolholdere i Staden Kjøbenhavn (d. i. Verordnung betreffend dänische Schulen und Schulhalter in der Stadt Kjøbenhavn), näher bestimmt durch das Rathhausplacat vom 17. August 1789 und verändert durch das Reglement für Kjøbenhavn vom 29. Juli 1814. — 1721, 28. März: a. Instruction for Skolelestrene i Rytterdistrikterne, d. i. Instruction für die Schulmeister in den Reiterdistricten (s. u. Geschichtliches) und b. Instruction for Presterne angaaende Sognets Skoler, d. i. Instruction für die Geistlichen, die Kirchspielschulen betreffend. — Christian VI., 1730—1746: 1739 den 23. Januar: Forordning om Skolerne paa Landet i Danmark, sowie Instruction for Degne (Küster) og Skolelestre (beide auch für Norwegen, vgl. Bd. 8, S. 794), verändert und moderirt durch das Kanzleiplacat vom 29. April 1740. — Frederik VI., 1808—1839: 1814 den 29. Juli: a. Anordning om Almue-Skolevæsenet paa Landet i Danmark und b. Anordning om Almue-Skolevæsenet i Kjøbstæderne i Danmark, Kjøbenhavn undtagen, d. i. Verfügung über das Volksschulwesen auf dem Lande und in den Städten mit Ausnahme von Kjøbenhavn. Diese beiden Verfügungen sind die noch jetzt geltenden Hauptgesetze; doch kommt zu der ersteren noch das Kanzleiplacat vom 27. August 1818 über den Sommer-Schulbesuch auf dem Lande hinzu. An demselben Tage erschien auch das Reglement for Almue- og Borger-Skolevæsenet i Kjøbenhavn, welches verändert worden ist durch die jetzt noch geltende Anordnung vom 20. März 1844, welche jedoch noch einige Veränderungen erlitten hat durch das Gesetz vom 29. December 1863. — Frederik VII., 1848—1863: 1855 den 2. Mai: Lov, indeholdende nogle forandrede Bestemmelser om Skolegangen og om Udskrivningen af Skolen, d. i. Gesetz, enthaltend einige veränderte Bestimmungen über den Schulbesuch und über die Ausschreibung aus der Schule, zu welchem 1864 den 30. September ein Zusatz gegeben worden ist. — 1856 den 8. März: Lov om nogle forandrede Bestemmelser for Borger- og Almueskolevæsenet i Kjøbstæderne og paa Landet, d. i. Gesetz über einige veränderte Bestimmungen für das Bürger- und Volksschulwesen in den Städten und auf dem Lande.

2) Für die Seminare gelten die Gesetze vom 15. Februar 1857 und 12. Januar 1858.

3) Ueber die Gelehrtenschulen (von hier ab eine deutsche Uebersetzung der dänischen Titel) Christian VI., 1730—1746: Verordnung in Ansehung dessen, wie viele lateinische Schulen in Dänemark und Norwegen beibehalten werden sollen, so auch wie mit der Information, der Prüfung Ingeniorum, dem jährlichen Examen und der Distribution der Stipendien zc. in Zukunft verfahren werden soll. — Frederik V., 1746—1766: 1756 den 23. Juli: Verordnung in Ansehung der Aufnahme armer Kinder in die publikten lateinischen Schulen und Versendung derselben nach der Akademie, sowie der Prüfung Ingeniorum, Vertheilung der Stipendiorum zc. — Christian VII., 1766—1808: 1775 den 11. Mai: „Verordnung betreffend die Verbesserung des Schulwesens bei den publikten lateinischen Schulen und was die studirende Jugend, welche sowohl von publikter als privater Information zur Akademie kommt, leisten soll.“ Durch diese Verordnung wurden die beiden vorhergehenden aufgehoben; sie selbst aber erhielt Zusätze und Veränderungen durch die Kanzleiplacate vom 22. März 1805 und vom 12. December 1806 und wurde aufgehoben von König Frederik VI., 1808—1839, durch die zum Theil noch jetzt geltende Verordnung, betreffend die Gelehrtenschulen in Dänemark und Norwegen vom 7. November 1809. — Die neueren Bestimmungen sind folgende: 1845 den 25. Juli: Provisorischer Plan für den durch die Königl. Verfügung

vom 9. Februar 1844 bestimmten erweiterten Unterricht in der Metropolitanschule zu Kjöbenhavn, der Kathedralschule zu Odense und der Gelehrtenschule zu Kolding; auf Königl. Befehl verfaßt von der Direction der Universität und der Gelehrtenschulen. — 1850 den 10. Mai: Bekanntmachung des Kirchen- und Unterrichtsministerium (gemäß Königl. Resolution vom 6. Mai) betreffend den Unterrichtsplan und die Examenbestimmungen für die Gelehrtenschulen in Dänemark. Diese hat einige Veränderungen erhalten durch die Bekanntmachungen vom 8. November 1858 und vom 30. November 1864. — 1866 den 31. Mai: „Bekanntmachung über die Ertheilung des Charakters (Zeugnisses) bei dem Abgangsexamen zur Universität und bei dem Abgangsexamen für studirende Schüler bei den gelehrten Schulen,“ wozu am 19. Mai 1870 Zusätze gegeben sind.

4) Ueber den besondern Realunterricht an Gelehrtenschulen: 1855 den 18. Sept. „Bekanntmachung betreffend einen Unterrichtsplan für einen besondern Realunterricht an einigen von den Gelehrtenschulen des Königreichs Dänemark und ein Abgangsexamen über diesen Unterricht.“ — 1859 den 28. Mai: „Bekanntmachung in Betreff der Einrichtung eines Examens bei den Realschulen, entsprechend der Gesetzeskraft des bei der Universität zu Kjöbenhavn verordneten niedrigeren Grades des allgemeinen Examens.“ — 1870 den 19. Mai: „Bekanntmachung über eine Veränderung in den Forderungen bei dem allgemeinen Vorbereitungsexamen und bei dem Abgangsexamen mit Realschülern, beide von dem niedrigeren Grade.“

5) Ueber das Examen zur Aufnahme bei der Universität in Kjöbenhavn giebt es folgende Gesetze: 1850 den 13. Mai „Bekanntmachung betreffend die Aufhebung des bisherigen Examen artium an der Universität zu Kjöbenhavn und die künftige Prüfung der Reife für diejenigen, welche nach der Vorbereitung in Privatschulen oder von Privatlehrern bei der Universität eingeschrieben werden wollen;“ verändert durch die oben bei den Gelehrtenschulen angeführte Bekanntmachung vom 30. Nov. 1864. — 1869 den 2. April: „Bekanntmachung betreffend die Anordnung eines Examens für diejenigen, welche, ohne sich dem Aufnahmeexamen bei der Universität oder dem Abgangsexamen an den Gelehrtenschulen unterworfen zu haben, bei der Universität als akademische Bürger eingeschrieben werden wollen.“ — Dieses Gesetz ist erweitert durch die Bekanntmachung vom 6. October 1869. — Für die Realisten ist am 1. August 1857 ein besonderes Examen höheren und niedrigeren Grades angeordnet worden. — Für die Universität ist die „Neue Fundation und Anordnung“ vom 7. Mai 1788 noch jetzt das Hauptgesetz, wenn auch die meisten Einzelheiten durch eine Menge späterer Gesetze verändert worden sind.

Geschichtliches. Während des Mittelalters wurden in Dänemark eben so, wie in den meisten andern Ländern, bei mehreren Klöstern, namentlich bei denen der Benedictiner und Dominicaner, sowie auch bei den Domkirchen Schulen gegründet; denn von den Klöstern gieng damals fast aller Schulunterricht aus. Dieser war beinahe ganz auf die Städte beschränkt, und auf dem Lande gab es gar keine Schulen. In den größeren Städten gab es außerdem noch „Lateinschulen,“ in denen der Unterricht in lateinischer Sprache, der einzigen Buch- und Schriftsprache der damaligen Zeit, ertheilt wurde, und die als Bürgerschulen dienten, sowie hie und da noch „Pögeškoler,“ d. i. Knabenschulen für kleinere Kinder, und dänische Schulen, „Skriuestoler,“ d. i. Schreibschulen (scholae vulgares) für die Kinder der ärmeren Classen. Nach der Einführung der Reformation wurden 1537 die Lateinschulen etwas verbessert und auch vermehrt, so daß es in jeder Stadt eine solche gab, in welcher neben der lateinischen Sprache auch in Religion, Schreiben und Gesang, in der obersten Classe auch wohl im Griechischen, in der Muttersprache aber gar nicht unterrichtet wurde. Diese Schulen waren also die eigentlichen und einzigen Bürgerschulen, neben welchen in einigen Städten auch noch die „Schreibeschulen“ als Armenschulen unter der Aufsicht der städtischen Behörden beibehalten wurden, während die „Lateinschulen“ unter der Geistlichkeit, zuletzt unter den Bischöfen, standen. Die „Knabenschulen“ wurden ganz aufgehoben. Auf dem Lande

gab es nur sehr wenige Schulen: die Kinder mußten sich in die Städte begeben, wenn sie sich nicht mit dem dürftigen Unterrichte begnügen wollten, den der Küster (Degn) erteilte, indem er einmal in der Woche die Jugend aus der Umgegend halb in dem einen, halb in dem andern Hofe versammelte und ihr dort den Katechismus so oft vor- sagte, bis alle oder wenigstens einige derselben ihn auswendig konnten. In den Kirch- spielen, welche in der Nähe der Städte lagen, verrichteten die Schüler der obersten Classe in den Lateinschulen den Küsterdienst als „Løbedegne“ (Lauküster), aus welcher Gewohn- heit die Einkünfte des „Degnekald“ stammen, die noch heutiges Tages bei mehreren Ge- lehrtenschulen vorhanden sind. Diese Schüler begaben sich am Sonnabend auf das Land, hatten dort bei den Bauern freie Zehrung und versammelten wohl auch gelegentlich die Jugend, um dieselbe auf die angeführte Weise im Katechismus zu unterrichten. So verblieb es lang, bis im Anfange des vorigen Jahrhunderts hierin eine Verbesserung eintrat. Der König Frederik IV. errichtete durch das Gesetz vom 28. März 1721 für jeden der damaligen 12 Reiterdistricte*) 20, also im ganzen 240 Schulen, von denen jede einen fest angestellten Lehrer mit anständiger Wohnung und mäßigen Einkünften erhielt, und in denen im Lesen und in der Religion unterrichtet werden sollte. Diesem Beispiele folgten zwar mehrere Gutsbesitzer; im ganzen aber suchten dieselben (meist Ubelige) den Unterricht des durchweg leibeigenen und äußerst hart behandelten Volkes eher zu hindern als zu fördern. Der König Christian VI. (1730—46) that viel für das Schul- wesen: in der Verordnung vom 17. April 1739 hob er gegen 30 Lateinschulen in den kleineren Städten auf, vertheilte die Einkünfte derselben auf die übrigen Lateinschulen, die er bedeutend verbesserte, gründete anstatt der aufgehobenen neue dänische Schulen und befahl auch die Einrichtung ordentlicher Schulen auf dem Lande. Mit diesen aber sah es noch lange sehr traurig aus, da es den Gutsbesitzern überlassen war, die Lehrer zu halten und abzulohnen; ihnen aber fehlte dazu ziemlich allgemein der Wille und den leibeigenen Bauern, auf welche sie alle Lasten zu wälzen suchten, giengen die Mittel ab. Daher bestanden denn die Schulen zwar dem Namen nach, aber der Unterricht war im höchsten Grade elend, weil wegen der ganz unzuläng- lichen Besoldung sich fast nur pensionirte oder invalide Soldaten, zurückgekommene Hand- werker, brodlose Gesellen, verabschiedete Diener, überhaupt solche Personen, von denen wenig oder nichts geleistet werden konnte, und auch diese nur interimistisch und auf kürzere Zeiten, als Schulmeister miethen ließen. Dem hiefern und schlichten Volksfreunde, König Frederik VI. (Regent für seinen gemüthskranken Vater, Christian VII., 1784 bis 1808 und König 1808—39) gebührt das Lob, nicht nur in Dänemark die Leibeigen- schaft, 1788, aufgehoben, sondern auch dem dänischen Volke ein wohlgeordnetes Schulwesen gegeben zu haben und zwar zuerst durch die Gesetze vom Jahre 1814, welche zwar durch spätere Gesetze und Verfügungen vielfach verändert worden sind, aber doch auch jetzt noch die Grundlage des dänischen Schulwesens bilden. Das erste Schullehrer- seminar war bereits am 25. Juni 1790 auf Blaagaard in Nørrebro (einer Vorstadt von Kjöbenhavn) errichtet, aber 1809 verlegt nach Jøenstrup, 2½ Meilen nordwestlich von Kjöbenhavn; das Gelehrtenschulwesen aber war durch den Schulplan von 1805 und durch das Gesetz vom 7. November 1809 neu organisirt worden.

I. Volksschulwesen. 1. Auf dem Lande. Das ganze Land ist in Schul- districte oder Sprengel getheilt, und zwar im J. 1867 in 2399, von denen 1081 auf den Inseln und 1318 in Jylland, deren Zahl und Umfang durch feste, von dem Cultus- ministerium bestimmte Pläne geordnet wird. Jeder Schuldistrict hat wenigstens eine Schule mit einem Lehrer. Ist in einem Schuldistrict in einem Jahre die Zahl der schulpflichtigen Kinder auf über 100 angewachsen, so wird in der Regel noch eine zweite oder Nebenschule (Biskole) gegründet oder auch eine neue Schulstube mit einem Hülfz-

*) Dies waren große Gütercomplexe, 9 auf den Inseln und 3 in Jylland, veranschlagt zum Unterhalte der Cavalerie. Die ganze Einrichtung aber wurde 1763 aufgehoben, die Güter von 1764—1774 öffentlich versteigert und in Privatbesitzungen verwandelt, von denen mehrere zu den bedeutendsten im Lande gehören.

Lehrer eingerichtet; wo aber, wie z. B. auf den großen Heiden und Flugsandfeldern in Jylland, die Bevölkerung so gering ist, daß für diese die Anstellung der erforderlichen Anzahl von Lehrern allzu kostspielig werden würde, wird ein „Umgangslehrer“ für zwei oder drei Districte angestellt, der auf seinen Wanderungen von den Bewohnern der Districte Wohnung und Kost erhält, und dessen Gehalt auf dieselben vertheilt wird. Solcher Nebenschulen, jede mit einem Lehrer, giebt es (1867) 83, nemlich 63 auf den Inseln und 20 in Jylland, und solcher mit einem Lehrer für zwei oder mehre Schulen 220 (12 auf den Inseln und 208 in Jylland); außerdem giebt es in Jylland noch 79 Winterschulen, jede mit einem Lehrer, deren Schüler im Sommer die Hauptschule besuchen. Die Gesamtzahl der Volksschulen auf dem Lande ist also (1867) 2781 (1156 auf den Inseln und 1625 in Jylland). Diese Zahl ist jedoch keineswegs fixirt, sondern mit der Bevölkerung in steter Zunahme begriffen, obgleich sie mit dieser nicht ganz gleichen Schritt hält; im J. 1857, wo die Bevölkerung auf dem Lande in dem jetzigen Umfange des dänischen Staates etwa 1,215,000 betrug, kam auf 476 Bewohner eine Schule, 1867 aber bei einer Bewohnerzahl von etwa 1,364,000 auf 490 eine solche. In dieser Hinsicht findet gleichwohl in den beiden Haupttheilen des Landes ein bedeutender Unterschied statt: in Jylland ist die Zunahme der Bevölkerung größer, als die der Schulen: 1857 kam eine Schule auf 390, 1867 auf 413 Bewohner; auf den Inseln aber findet das Gegentheil statt: 1857 kam eine Schule auf 602, 1867 aber auf 599 Bewohner. Wollte man indessen aus diesen Angaben den Schluß ziehen, daß die Inselstifter hinsichtlich des Volksunterrichts weniger gut bedacht sind, als Jylland, so würde man fehlgreifen; es findet nemlich das Gegentheil statt, wenn man die dichtere Bevölkerung in jenen berücksichtigt: auf jede Quadratmeile kommen nemlich auf den Inseln 4,90, auf Jylland aber nur 3,56 Schulen. Auch hierin findet in den verschiedenen Aemtern, besonders auf den Inseln, ein großer Unterschied statt: während auf 1 QM. in Frederiksborg 8,3 Schulen kommen, sind auf Bornholm nur 3,1; in Jylland sind auf 1 QM. in Aarhus 4,8, in Ringkjöbing aber nur 2,9 Schulen; im ganzen Staate aber auf 1 QM. 4,01 Schulen, alles im J. 1867. Zur Vergleichung führen wir dabei an, daß es im J. 1857 auf den Inseln 4,46, in Jylland 3,28 und in ganz Dänemark 3,68 Schulen auf jeder QM. gab.

Bei der Vergleichung der Anzahl der in diesen Schulen 1857 und 1868 überhaupt und in jeder derselben durchschnittlich unterrichteten Kinder findet man, daß diese etwas gestiegen ist: 1857 wurden 161,495 in 2520 Schulen, also in jeder 64 unterrichtet, 1867 aber 184,198 in 2781 Schulen, also in jeder 66. Auch hierin aber findet in den beiden Haupttheilen des Landes ein bedeutender Unterschied statt: während in diesen 10 Jahren die durchschnittliche Anzahl der in jeder Schule unterrichteten Kinder von 80 auf 76 gesunken ist, hat dieselbe in Jylland von 53 auf 59 zugenommen. Eine interessante Vergleichung bietet folgende Tabelle dar: Von 100 Schulen wurden besucht von

	Auf den Inseln		In Jylland		In ganz Dänemark	
	1857	1867	1857	1867	1857	1867
weniger als 20 Kindern	0,6	3,3	6,4	7,5	4,1	5,8
von 20—39	3,7	7,9	27,3	21,1	17,7	15,6
„ 40—59	17,6	16,5	29,5	25,5	24,6	21,8
„ 60—79	29,1	29,0	19,9	22,9	23,6	25,4
„ 80—100	30,5	29,8	11,9	15,4	19,5	21,4
„ 100 u. darüber	18,3	13,5	4,3	7,6	10,0	10,0
nicht angegeben	0,2	—	0,7	—	0,5	—

Auch in dieser Hinsicht stößt man in den verschiedenen Aemtern auf einen bedeutenden Unterschied: während auf den Inseln im Amte Svendborg jede Schule durchschnittlich

von 91 Kindern besucht wurde, kamen in Prästö und Maribo auf jede nur resp. 67 und 66, und in Jylland in Hjörning und Veile resp. 72 und 71, in Ringkjöbing dagegen nur 41.

Mit den Schulstuben ist durch das Gesetz vom 8. März 1856 eine wesentliche Verbesserung hervorgerufen worden, indem dieses vorschreibt, daß in jedem Schullocale, welches neu eingerichtet wird, für jedes Kind ein Raum von wenigstens 90 Kubikfuß berechnet, in den vorhandenen alten aber darauf hingearbeitet werden soll, daß dieser Raum wenigstens erzielt wird. Es hatte also in 100 Schulstuben jedes Kind einen Raum von

	Auf den Inseln		In Jylland	
	1857	1867	1857	1867
weniger als 50 Kubikfuß	7,3	1,41	13,2	7,59
von 50—89 "	60,6	54,08	56,6	59,62
" 90 u. darüber "	31,7	43,65	27,1	31,41
nicht angegeben	0,4	0,86	3,1	1,28

Am übelsten sind in dieser Hinsicht die drei nördlichsten Aemter von Jylland, Hjörning, Thisted und Aalborg, bedacht, in welchen 1867 auf 100 Kinder ein Raum von weniger als 50 Kubikfuß auf resp. 16,1, 14,2 und 7,7 und von 50—89 Kubikfuß auf resp. 66,7, 60,5 und 66,9 kam.

Die sämtlichen öffentlichen Schulen stehen auf dem Boden der evangelisch-lutherischen Staatskirche nach der unveränderten augsburgischen Confession. Die wenigen Bewohner, welche dieser nicht angehören (etwa 20,000), müssen ihre Kinder entweder von Privatlehrern oder in eigenen Schulen (deren es in Kjöbenhavn giebt) unterrichten lassen oder dieselben in die öffentlichen Schulen des Staates schicken.

Die unmittelbare Aufsicht über jede Schule führt die Schulpflichterenschaft, welche aus dem Pastor und der Gemeindevorstehererschaft oder den von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählten Repräsentanten besteht. Ueber dieser steht die Schuldirection, zusammengesetzt aus dem Districtspropst und dem Amtmanne, (sowie in einigen Fällen einem Mitgliede des Schulraths (s. u.)), welche eine große Anzahl der Lehrerstellen besetzt, Lehrpläne und Lehrbücher u. a. m. bestimmt; doch so, daß gemäß der bestehenden Vorschriften wichtigere Angelegenheiten und jedenfalls organische Verfügungen von dem Ministerium des Kirchen- und Unterrichtswesens, in einzelnen Fällen auch von dem Könige erlassen werden. In finanziellen Angelegenheiten tritt noch der Schulrath (s. u.) hinzu. Die Bischöfe sollen ebenfalls die Schulen ihres Stiftes beaufsichtigen und wenigstens alle 2 oder 3 Jahre jede Schule besuchen, um den Unterricht zu prüfen u. a. m., und darüber an das Ministerium einen Bericht abstellen; ein unmittelbarer Einfluß auf die Schulen kommt ihnen allein jedoch nicht zu. Die höchste Behörde ist seit 1855 das Ministerium des Kirchen- und Unterrichtswesens oder das Cultusministerium. Dieses besteht aus 2 Departements, nemlich 1) für das Kirchenwesen, das Bürger- und Volksschulwesen, die Schullehrerseminare, die Institute für Taubstumme und Blinde; 2) für das ganze höhere Unterrichtswesen, die Universität, die Gelehrtenschulen, die wissenschaftlichen Realschulen, die wissenschaftlichen Sammlungen, Bibliotheken, Kunstsammlungen, die Akademie der schönen Künste, das königliche Theater nebst der Kapelle und die allgemeinen Secretariatsachen des Ministeriums. Interimistisch wurde am 2. April 1855 noch ein drittes Departement in dem Ministerium eingerichtet und ein Oberschuldirektor des Bürger- und Volksschulwesens angestellt. Inzwischen haben nur zwei Männer das Amt des Oberschuldirektors bekleidet, nemlich 1855—59 der Bischof Dr. D. G. Monrad, dessen Energie und lebendiges Interesse für die Volksbildung das Schulwesen bedeutend gefördert hat, namentlich durch die Durchsetzung

des Gesetzes vom 8. März 1856, und nach ihm, da er 1859 Cultusminister geworden war, der Stiftspropst R. H. Witth bis 1865, da er starb. Darauf ist am 31. März 1866 das Departement mit dem Oberschuldirektorat aufgehoben und die Direction der Angelegenheiten desselben dem ersten Departement übertragen worden.

Die Einkünfte, von denen die Ausgaben bestritten werden, sind durch das eben angeführte Gesetz vom 8. März 1856 geordnet und hauptsächlich dreierlei Art: 1) Bei weitem die bedeutendsten sind die Beiträge von jeder Gemeinde, welche von der Gemeindevorsteherchaft (s. o.) auf die sämtlichen Bewohner nach dem Vermögen eines jeden repartirt werden; 2) Schulgeld, 3 Mark für jedes Kind, welches eine Zulage zur Besoldung der Lehrer bildet, und 3) der Schulfond. Mit diesem verhält es sich folgendermaßen: Das Land ist hinsichtlich der communalen Angelegenheiten in eine Anzahl größerer Districte eingetheilt, welche „Amtskreise“ heißen, und deren gemeinschaftliche Angelegenheiten unter der Oberaufsicht des Staates von einem „Amtsrathe“ verwaltet werden. Dieser besteht, mit dem Amtmann, dem höchsten Beamten in jedem Amte, an seiner Spitze, aus einer gewissen Anzahl dazu von den Bewohnern gewählter Männer. In einem jeden Amtskreise, zu welchem auch die darin etwa belegenen Städte gehören, ist ein Schulfond errichtet, welcher zu folgenden Ausgaben die Mittel hergibt: a) Alterszulagen für die Lehrer (s. u.); b) Pensionen für die Lehrer und ihre Wittwen; c) Beiträge zu der Besoldung von Hilfslehrern, wo solche nothwendig sind; d) Unterstützungen an würdige Lehrer, welche durch Krankheit oder andere unverschuldete Unglücksfälle in augenblickliche Noth gerathen sind; e) Beiträge zur Errichtung von Arbeits- und Armenschulen, sowie von höheren Bauern- oder Volksschulen, Anschaffung von Schulmaterial, sowie überhaupt zur weiteren Verbesserung der Schulen, auch zur Unterstützung ärmerer Kirchspiele zur Bestreitung der für das Schulwesen erforderlichen Ausgaben, armer aber begabter junger Männer, die sich zum Lehramte vorbereiten wollen. — Die Einkünfte des Schulfonds, bei dessen Stiftung die früheren Schullehrerhilfsklassen aufgehoben und deren Capitalien und Einkünfte dem Schulfond überwiesen worden sind, bestehen in folgendem: a) die Staatskasse giebt jährlich 50,000 Rthlr. her, welche Summe von dem Cultusministerium jährlich an die sämtlichen Schulfonds vertheilt wird nach dem Betrage der am 1. April von jedem auszumahlenden Pensionen; b) ein Theil des Ueberschusses der Einkünfte der sog. Akademie Sorø (s. unter den Gelehrten-schulen) wird zur Errichtung und Unterhaltung von Bauern- oder Volkshochschulen hergegeben und von dem Cultusministerium vertheilt; c) Beiträge, welche den Land-districten und Städten eines jeden Amtes auferlegt und sowohl unter die Landdistricte auf der einen und die Städte auf der andern Seite, als auch unter letztere nach der Volkszahl vertheilt werden. Diese Auflagen, welche der Schulrath fordern kann, sind gesetzlich limitirt auf höchstens 24 Schillinge für jede Tonne Hartkorn in den Land-districten und einen dem entsprechenden Betrag in den Städten; d) die Staatskasse giebt noch einen ferneren Beitrag her, sofern von dem Schulrath den Landdistricten über 12 Schillinge für jede Tonne Hartkorn und den Städten ein diesem entsprechender Betrag auferlegt wird, nemlich eben so viel, als von einem Schulkreise über den erwähnten Betrag erlegt wird. Dazu sind für das Finanzjahr 1870—71 (beginnend mit dem 1. April) 44,000 Rthlr. bewilligt. — Die Capitalien des Schulfonds dürfen nicht ohne Einwilligung des Cultusministeriums angegriffen werden. — Die Verwaltung des Schulfonds ist der Amtsschuldirection und dem Schulrath übertragen. Erstere besteht aus den sämtlichen Schuldirectionen eines Amtes, die sich jährlich einmal versammeln und das Budget für das nächste Jahr entwerfen; letzterer aus den Mitgliedern des Amtsrathes nebst einigen dazu in den Städten gewählten Männern. Seine Zustimmung ist erforderlich zur Bestätigung des von der Amtsschuldirection entworfenen Planes, doch nicht zur Entrichtung der gesetzlich vorgeschriebenen Alterszulagen und Pensionen.

Der Schulbesuch ist obligatorisch nach dem Gesetze vom 2. Mai 1855 und den Zusätzen dazu vom 30. September 1864. Jedes Kind muß von dem siebenten Jahre an die Volksschule besuchen, und die Eltern werden durch ein geregeltes Multsystem angehalten, dieser Verpflichtung zu genügen. Ausgenommen sind davon nur Kinder, welche erweislich anderswo einen genügenden Unterricht erhalten. Vor dem sechsten Jahre darf kein Kind aufgenommen werden. Nach vollendetem dreizehnten Jahre kann auf den Wunsch der Eltern oder des Vormundes ein Kind aus der Schule entlassen werden, wenn es sich nach dem Urtheil der Schulbehörde das erforderliche Maß von Kenntnissen erworben hat; nach vollendetem fünfzehnten Jahre muß dies geschehen, wenn die Eltern es verlangen. In beiden Fällen soll darüber ein Zeugnis ausfertigt werden. Der Lehrkursus ist halbjährlich. In der Regel werden nur am 1. Mai und 1. November neue Schüler aufgenommen. Die Schule hat 2 Classen, in denen Kinder beiderlei Geschlechts gemeinschaftlich unterrichtet werden. Zur Versetzung in die obere Classe wird verlangt, daß der Zögling fertig lesen und sowohl Buchstaben als auch Ziffern deutlich schreiben kann, sowie den Katechismus und die wichtigsten Abschnitte aus der biblischen Geschichte gelernt hat. Die Unterrichtszeit ist im Sommersemester von 8 bis 11 Uhr Vormittags und von 1 bis 4 Uhr Nachmittags, im Wintersemester von 9 bis 12 Uhr Vormittags und 1 bis 4 Uhr Nachmittags. Jede Classe wird an drei vollen Tagen der Woche oder die eine an den Vormittagen und die andere an den Nachmittagen unterrichtet. Die gewöhnlichen Ferien sind: zu Weihnachten 2, zu Ostern und Pfingsten je 1 und im Sommer im August 4 Wochen; auch können die Kinder der oberen Classe während eines Theils des Sommers ganz oder theilweise von dem Besuch der Schule befreit werden, um den Eltern bei den Feldarbeiten behülflich zu sein. Halbjährlich wird ein öffentliches Examen gehalten, dem wenigstens ein Mitglied der Schulvorsteherschaft (fast immer der Pastor) beiwohnen muß. Unterrichtsgegenstände sind: Lesen, Schreiben, Rechnen, Religion nebst biblischer Geschichte, Gesang und wo möglich ein kurzer Ueberblick über die Geschichte und Geographie des Vaterlandes.

Einen allgemeinen detaillirten Normalplan giebt es nicht: der Unterrichtsplan wird für jede Schule von dem Lehrer entworfen, von der Schulvorsteherschaft und darauf von der Schuldirection bestätigt und ist darauf für das nächste Semester gültig. Eine eben so große Freiheit herrscht jetzt auch in der Wahl der Lehrbücher und in der Methode, in welcher letzteren dem Lehrer (mit den Localbehörden) viele Freiheit gestattet ist, so daß die obere Behörde nur bei Mißgriffen und Willkürlichkeiten einschreitet. Der Lehrer besorgt den ganzen Unterricht, auch in Religion und Gymnastik. Der wechselseitige Unterricht wurde in den Jahren 1822—30 zuerst erlaubt und empfohlen, darauf zwar nicht ausdrücklich, aber doch in der That anbefohlen und den Schulen ausgenüthigt; späterhin ist die Anwendung desselben bedeutend eingeschränkt und hierin ausdrücklich oder stillschweigend eine große Freiheit bewilligt; auch wird er jetzt nur selten und höchstens, wo die Schülerzahl sehr groß ist, in der unteren Classe angewendet. Die Instructionen der Lehrer enthalten die hauptsächlichsten Vorschriften in Betreff der Handhabung der Schuldisciplin. Jede willkürliche und die Gesundheit der Kinder gefährdende Härte ist den Lehrern streng untersagt.

Die Bestimmung der Dauer der Schulzeit und der Tage, an denen Schule gehalten werden soll, ist wesentlich den nächsten Behörden überlassen, aber doch in der königl. Resolution vom 27. Januar 1860 ein Minimum von 246 Tagen im Jahre für jede feste Schule oder für jeden Lehrer, der in mehreren Nebenschulen Unterricht erteilt, festgesetzt. Nichtsdestoweniger wird diese Bestimmung bei weitem nicht eingehalten wegen Vacanzen, Krankheiten der Lehrer, Unwetter, Epidemien u. a. m., besonders aber weil in den Neben- oder Umgangsschulen oft ein und derselbe Lehrer den Unterricht in mehren erteilt und doch jede als eine besondere Schule in den Berichten angeführt wird. Gleichwohl ist auch hierin ein bedeutender Fortschritt zu spüren. Von 100 Schulen war nemlich die Schulzeit

	Auf den Inseln		In Jylland		In ganz Dänemark	
	1857	1867	1857	1867	1857	1867
weniger als 200 Tage . .	8,0	3,72	45,6	27,38	30,2	17,55
von 200—219 Tagen . .	13,4	1,90	19,8	3,51	17,2	2,84
„ 220—239 „ . .	36,0	14,02	25,1	15,94	29,6	15,14
„ 240—259 „ . .	36,6	74,48	8,3	50,22	19,9	60,80
über 260 „ . .	6,0	5,88	1,2	2,95	3,1	4,17

In den einzelnen Aemtern ist auch hierin die Verschiedenheit sehr groß: während 1867 von 100 Schulen im Amte Svendborg 78,6 eine Schulzeit von 246 Tagen und darüber haben, ist dies in Ringkjöbing nur in 12,3 der Fall; gleichwohl ist dabei zu bemerken, daß in dem letzterwähnten Amte unter den 236 Schulen 55 Neben- und Umgangss- und 45 Winterschulen sind und daß in den ersteren ein Lehrer in 2 oder mehreren den Unterricht erteilt und daß in letztern überhaupt nur im Winter unterrichtet wird.

Der Schulbesuch ist, wie oben erwähnt wurde, obligatorisch. Das Gesetz von 1814 belegt die Eltern und Vormünder, welche ihre Kinder ohne erweislichen und annehmbaren Grund die Schule versäumen lassen, das erste Mal für jeden versäumten Tag mit einer Strafe von 3 Schillingen; diese Strafe aber wird in Wiederholungsfällen auf 6, 12 und 24 Schillinge erhöht und auf executivem Wege eingetrieben oder in Gefängnißstrafe verwandelt. Dieses Multsystem ist inzwischen nicht populär, ja es hat großen Unwillen erregt und wird daher auch nicht überall angewendet, nemlich von den 1156 Schulen auf den Inseln nicht in 306 und von den 1625 in Jylland nicht in 755, also von den 2781 Schulen Dänemarks nicht in 1161, während es in den übrigen 1720 Schulen angewendet wird, aber im J. 1867 nur 9985 Rthlr. (6738 auf den Inseln und 3247 in Jylland) eingebracht hat. Aus den genauen Aufzeichnungen über den Schulbesuch geht auch hervor, daß das Multsystem füglich abgeschafft werden kann, indem in den Schulen, in welchen es nicht angewendet wird, der Schulbesuch ebenso regelmäßig, ja noch regelmäßiger ist, als in denjenigen, die dasselbe anwenden, die Ueberzeugung von dem Nutzen eines guten Unterrichts sich also über das ganze Land verbreitet hat. Von 100 schulpflichtigen Tagen wurden nemlich 1867

	Auf den Inseln		In Jylland	
	in multiciten Schulen	in nicht multiciten Schulen	in multiciten Schulen	in nicht multiciten Schulen
Besucht	74,80	79,42	73,01	73,94
Versäumt wegen Krankheit	6,05	5,61	7,29	6,40
„ aus andern erlaubten Ursachen	9,54	8,23	10,76	10,75
„ ohne erlaubte Ursachen	9,61	6,74	8,94	8,91

Ueber das bisher Angeführte und andere hieher gehörende Gegenstände stellen wir noch um der Kürze willen für den 31. Dec. 1867 folgende tabellarische Uebersicht auf:

	Schulen	Anzahl der Lehrer					Lehrerinnen	Anzahl der schulpflichtigen Kinder		
		Hauptlehrer	Zweite Lehrer	Neben- und Knaben- und Winterschüler	Hilfslehrer	Summe		Knaben	Mädchen	Summe
Auf den Inseln	1156	1074	106	37	78	1295	45	49,675	47,696	97,371
In Jylland . .	1625	1309	59	197	69	1634	14	52,949	50,441	103,390
In Dänemark .	2781	2383	165	234	147	2929	59	102,624	98,137	200,761

	Anzahl der schulbesuchenden Kinder								
	in der obern Classe			in der untern Classe			in beiden Classen		
	Knaben	Mädchen	Summe	Knaben	Mädchen	Summe	Knaben	Mädchen	Summe
Auf den Inseln	22,977	23,477	46,454	22,425	19,268	41,693	50,573	49,795	100,368
In Jylland	27,596	26,318	53,914	22,026	20,111	42,137	44,451	39,379	83,830
In Dänemark	50,573	49,795	100,368	44,451	39,379	83,830	95,024	89,174	194,198

	Anzahl der privatim unterrichteten Kinder			Anzahl der nicht angemeldeten schulpflichtigen Kinder	Anzahl der in dem Alter von 13 Jahren ausgegrühten Kinder
	Knaben	Mädchen	Summe		
Auf den Inseln	3334	3820	7154	1134	690
In Jylland	3158	3682	6840	510	429
In Dänemark	6492	7502	13,994	1644	1119

Der Rest sind Kinder, welche Schulen außerhalb des Schuldistricts, zu welchem sie gehören, in den Städten besuchen, nemlich 1352; von andern Districten besuchen 1014 Kinder und von solchen unter 7 Jahren 765 die Schulen. — Bei der Zahl der schulpflichtigen Kinder sind die in den unten (S. 23 ff.) bei den Städten angeführten „Handelsplätzen“ mitgerechnet.

Sonntags- und Abendsschulen für Kinder giebt es auf dem Lande nicht, wohl aber hier und da für Erwachsene. Dagegen sind seit 1844 mehre Bauern- oder Volkshochschulen errichtet worden, und die von Dänemark ausgegangene Idee zu der Einrichtung derselben hat auch in Schweden und Norwegen großen Beifall gefunden, daher auch dort mehrere solche bestehen. Da jedoch darüber bereits in dem Artikel über das Schulwesen in Norwegen (s. Bd. VIII. S. 831) das hauptsächlichste angeführt ist, so kann hier darauf hingewiesen werden. Von deutschem Gesichtspuncte aus betrachtet, dürfte anzumerken sein, daß, wenigstens in Dänemark, in diesen sog. Hochschulen der politische Scandinavismus, welcher dem Deuththum feindselig ist, gefördert wird. Obgleich diese Schulen Privatanstalten sind, die von dem Staate auf keinerlei Weise beaufsichtigt werden, so werden sie doch aus dem Schulfond unterstützt (s. o.).

Die Lehrer (2929), sämmtlich der Wehrpflicht enthoben, sind, wie aus der vorstehenden Tabelle ersichtlich, theils Hauptlehrer, theils, wo die Schülerzahl es nothwendig macht, zweite Lehrer, Neben-, Knaben- und Hilfslehrer, wozu noch 59 Lehrerinnen kommen. Das Alter derselben (1867) war:

	Auf den Inseln	In Jylland	Summe
Unter 20 Jahren	8	51	54
Zwischen 20 u. 29 Jahren	284	402	686
„ 30 u. 39 „	304	406	710
„ 40 u. 49 „	282	338	620
„ 50 u. 59 „	246	249	495
„ 60 u. 69 „	156	133	289
„ 70 „	34	18	52
Unbekannt	31	51	82
	1340	1648	2988

Ueber die von den Lehrern bestandenen Examina können folgende Angaben dienen. Es haben abgelegt

	Auf den Inseln	In Sylland	In Dänemark
das theologische Amtsexamen	10	6	16
ein anderes wissenschaftliches Examen	8	1	9
das Seminaristen-Examen	1220	1306	2526
kein Examen	26	292	318
unbekannt	31	29	60
	1295	1634	2929

In der Regel ist der Hauptlehrer zugleich Küster und hat die Amtsgeschäfte eines solchen zu übernehmen, sowie auch den Kirchengesang zu leiten. Die Einkünfte, welche er dafür bezieht, kommen bei denen seines Lehreramtes nicht in Anrechnung. Natürlich werden die tüchtigsten und befähigsten Lehrer zu diesen Stellen gewählt. Mit sehr wenigen Ausnahmen werden die Lehrer von dem Bischofe und von der Schuldirection angestellt und zwar in der Weise, daß die Vacanz durch die dazu bestimmten Zeitungen bekannt gemacht wird und darauf die betreffende Gemeindevorsteherchaft das Recht hat, von den Bewerbern drei vorzuschlagen, von denen dann einer ernannt werden muß. Wenn aber der Bischof oder die Schuldirection der Meinung ist, daß von den Vorgeslagenen keiner des Amtes würdig ist, so schickt er mit Angabe der Gründe, welche die Verwerfung veranlaßt haben, den Vorschlag an die Gemeindevorsteherchaft zurück. Findet aber darauf diese wiederum die angeführten Gründe ungenügend und will keinen neuen Vorschlag einsenden, so kommt dem Cultusministerium die Entscheidung zu. Jeder von einem königlichen Seminar entlassene, in dem Examen approbirte Candidat kann sich um eine Lehrerstelle bewerben, und dies steht auch denen frei, welche ein höheres wissenschaftliches Examen abgelegt haben. Andere werden nur im Nothfalle angestellt und dann nicht fest, sondern nur auf Kündigung. Einer Prüfung nach der Anstellung hat keiner sich zu unterziehen. Der Lehrer steht zunächst unter der Schulvorsteherchaft, welche ihm für Amtsfehler eine Buße von 2 Rthlr. auferlegen kann. Eine höhere Behörde ist die Schuldirection, welche befugt ist, ihm eine höhere Strafe zuzuerkennen, ihn auch von seinem Amte zu suspendiren und in den Anklagestand zu versetzen. Auch auf administrativem Wege kann ein Lehrer entlassen werden; doch geschieht das nur selten.

Die Einkünfte der Lehrer, welche durch das Gesetz vom 8. März 1856 wesentlich verbessert und in Vergleich mit andern Ländern recht bedeutend sind, bestehen in einem festen Gehalt theils in barem Gelde und theils in Getreide, welches letztere in Geld verwandelt wird nach dem Durchschnittspreise („Capitelart“) der letzten 10 Jahre, welcher alljährlich fixirt wird; außerdem in Accidentien für die Küstergeschäfte, Schulgeld (3 Mark für jedes Kind) und in Alterszulagen von jährlich 25 bis 50 Rthlr. je nach der Dienstzeit; ferner in freier Wohnung, deren Unterhaltung der Gemeinde obliegt, Schulland und gewissen Naturallieferungen, wie Feuerung, Eier, Käse, Milch u. a. m. Was die Wohnung betrifft, so soll die eines Hauptlehrers wenigstens 3 mit Kachelöfen und Fußböden versehene, zusammen mindestens 120 Quadratellen große und 4 Ellen hohe Zimmer, Küche, Magdzimmer und Speisekammer, die eines Hülfsllehrers ein Wohnzimmer, mindestens 40 Quadratellen groß und 4 Ellen hoch mit Fußboden und Kachelöfen, enthalten. Wo die Wohnung wegen der Armut des Kirchspiels nur für einen unverheiratheten Lehrer, der kein Schulland hat, berechnet ist, soll er wenigstens zwei Zimmer haben, die so sind, wie das eine des Hülfsllehrers.

Für jede Lehrerstelle bestimmt alle 10 Jahre das Ministerium eine „Regulirungssumme,“ welche nach den durchschnittlichen Preisen der letzten 10 Jahre den Geldbetrag der sämtlichen Einkünfte angiebt. Wenn man hier die Jahre 1857 und 1867 vergleicht, so ist die pecuniäre Verbesserung der Lehrerstellen in die Augen fallend, wie aus folgender Zusammenstellung erhellt:

	1857			1867		
	Auf den Inseln	In Jylland	Summe	Auf den Inseln	In Jylland	Summe
Zahl der Lehrerstellen	1075	1279	2354	1189	1377	2566
Totalbetrag d. Regulirungss. Rth.	530,997	422,661	953,658	745,472	625,442	1,370,914
Durchschnittlicher Betrag ders. Rth.	494	330	405	627	454	534

Man sieht auch hier, daß die Lehrer auf den Inseln bedeutend bevorzugt sind. Wenn man aber die einzelnen Aemter mit einander hinsichtlich des durchschnittlichen Betrages der Regulirungssumme 1857 und 1867 vergleicht, so findet man das Maximum in dem Amte Kjöbenhavn resp. 576 und 693 Rthlr. und das Minimum in dem Amte Viborg resp. 287 und 395 Rthlr. Eine genauere Angabe der Lehrerstellen und ihrer Regulirungssummen für das Jahr 1867 enthält folgende Zusammenstellung:

	Auf den Inseln	In Jylland	In ganz Dänemark
Unter 200 Rth.	2	53	55
Von 200—299 Rth.	84	164	248
„ 300—399 „	62	210	272
„ 400—499 „	62	418	480
„ 500—599 „	227	355	582
„ 600—699 „	351	136	487
„ 700—799 „	255	29	284
„ 800—899 „	102	8	110
„ 900—999 „	31	2	33
Ueber 1000 „	13	2	15
	1189	1377	2566

Zu der erwähnten Alterszulage ist in jedem Schulrathskreise eine Klasse errichtet, welche auf dem Lande für 12 Tonnen Hartkorn 1 Rthlr. (auf Bornholm $4\frac{1}{2}$ Mark) und in den Städten einen nach der Bevölkerung berechneten Betrag bezieht. Diese Summe wird in Portionen von 50 und 25 Rthlr. getheilt, doch so, daß von letzteren eine größere Anzahl ist, als von ersteren. Die näheren Bestimmungen trifft das Ministerium nach einem von dem Schulrath ausgearbeiteten Regulativ. Zu diesen Alterszulagen sind die Lehrer des Schulrathskreises berechtigt im Verhältnis zu der Dauer ihrer Amtsthätigkeit; für diejenigen aber, welche nur während des Winters an einer Schule Unterricht ertheilen, wird jeder Winter nur als ein halbes Jahr berechnet.

Die fest angestellten Lehrer sind nach einer Amtsthätigkeit von 10 Jahren — die jedoch erst von dem zurückgelegten 30. Jahre ab berechnet wird — zu einer Pension berechtigt, wenn sie wegen einer Ursache verabschiedet werden, die ihnen nicht zuzurechnen ist. Diese Pension wird von dem Ministerium bestimmt und kann $\frac{2}{3}$ der Regulirungssumme für die Aemter betragen, in denen der Lehrer während der fünf letzten Jahre angestellt gewesen ist. Auch die Wittve eines Lehrers hat Ansprüche auf eine Pension von $\frac{1}{3}$ der Regulirungssumme des Amtes ihres verstorbenen Gatten, welche Pension nach Umständen etwas erhöht werden kann; ebensoviel erhält sie aus der „Leibrenten- und Versorgungsanstalt.“ Außerdem muß jeder Lehrer durch jährliche Prämien oder

bare Einzahlung auf einmal seiner eventuellen Wittve eine Leibrente in der Wittwenkasse sichern. Auch unconfirmirten Kindern verstorbener Lehrer kann eine Unterstützung bewilligt werden.

2. Volks- (und Bürger-) Schulen in den Provinzstädten. Diese sind im ganzen nach denselben Grundsätzen eingerichtet, wie die auf dem Lande, und es kann daher genügen, hier nur diejenigen Punkte hervorzuheben, in denen ein Unterschied oder eine Abweichung stattfindet.

Das Gesetz vom 29. Juli 1814 enthält hierüber die Bestimmungen, daß jede Bürgerschule zwei Classen haben und daß in jeder derselben täglich an einem halben Tage unterrichtet werden soll. Der erste Lehrer soll ein von dem Könige angestellter „Katechet“ oder ein Geistlicher sein, dem hauptsächlich der Religionsunterricht obliegt; Volksschulen sollen in allen, Realschulen (anstatt der aufgehobenen Bürgerschulen) in den größeren Städten errichtet werden; dies geschah gleichwohl aus Mangel an Geld und an Lehrern nur an wenigen Orten. Hierin geschah im J. 1838 ein bedeutender Fortschritt, und jetzt bestehen in allen Städten mit Ausnahme der kleinsten zwei Arten von Schulen, jede mit 2 oder mehr Classen: a) Freischulen für die Kinder der Armen, in denen der Unterricht unentgeltlich ertheilt wird und auf das für die Landschulen bestehende Minimum beschränkt ist, und b) bürgerliche Realschulen oder Realclassen, gewöhnlich Bezahlungsschulen genannt, in denen Schulgeld (jährlich 1 bis 2 Rthlr.) entrichtet wird und der Unterricht auf Geographie, Geschichte, Naturwissenschaften und Deutsch in einem den localen Verhältnissen angemessenen Grade erweitert ist. Zu diesen kommen noch in einigen Städten c) höhere Realclassen oder eigene höhere Bürgerschulen, in denen auch Mathematik, Deutsch, Englisch, Französisch u. a. m. gelehrt wird. Dies ist besonders der Fall in solchen Städten, in denen in neuerer Zeit Lateinschulen aufgehoben und denen ein Theil der dazu verwendeten Mittel zur Verbesserung ihrer Bürgerschulen geschenkt worden ist (s. u. Realschulen).

Die nächste Behörde für jede Stadtschule bildet die Schulcommission, bestehend in dem Pastor, dem Bürgermeister und einigen der Bürgerrepräsentanten, welche ganz die Obliegenheiten und Befugnisse der Schulvorsteherchaft auf dem Lande hat. Die höheren Behörden, Schuldirection, Bischof und Cultusministerium sind gemeinschaftlich für die Volksschulen auf dem Lande und in den Städten.

Wenn man die Stadt- und Landschulen vergleicht, so findet man besonders darin einen bedeutenden Unterschied, daß in ersteren eine bedeutend größere Anzahl schulpflichtiger Kinder theils einen höheren Unterricht erhält und theils in Privatanstalten oder zu Hause unterrichtet wird. Von den 33,636 schulpflichtigen Kindern im J. 1867 (17,556 Knaben und 16,080 Mädchen), wovon auf den Inseln 18,540 (9686 K., 8854 M.) und in Jylland 15,096 (7870 K., 7226 M.), wurden in den Freischulen oder eigentlichen Volksschulen nur 17,191 oder 51,11 Procent unterrichtet, nemlich auf den Inseln 9523 (5100 K., 4423 M.) und in Jylland 7668 (3972 K., 3696 M.) und 6161 Kinder oder 18,23 Procent erhielten in den Bezahlungsschulen eine höhere Bildung, nemlich auf den Inseln 3250 (2320 K., 930 M.) und in Jylland 2911 (1889 K., 1022 M.), während 10,409 Kinder oder 30,95 Procent, davon auf den Inseln 6055 (2461 K., 3594 M.) und in Jylland 4354 (1938 K., 2416 M.) theils in Gelehrten- oder höheren Realschulen (1516 ausschließlich Knaben) und theils in privaten Instituten und zu Hause unterrichtet wurden. Bei zurückgelegtem 13. Jahre wurden 160 ausgeschrieben, 31 schulpflichtige Kinder waren nicht angemeldet, 280 Kinder von andern Schuldistricten besuchten die Stadtschulen und 221 waren in einem Alter von unter 7 Jahren.

In der folgenden Tabelle ist jede Stadt in allen Aemtern (diese auch zum Ueberfluß mit ihrer Bewohnerzahl nach der Zählung 1870, sowie mit ihrem Areal in geogr. QM.) mit ihren Schulen u. a. m. angeführt. Dabei muß aber daran erinnert werden, daß die größere oder geringere Anzahl der Schulen oft zufällig ist, indem man dort, wo

Kommuner und Städter	Bevölkerungszahl 1870	Zahl der schulpflichtigen Kinder 1867			Zahl der								Regulirungssumme für die Schullehrer	
		Jungen	Mädchen	Summe	Schulen	Freischulclassen	Schüler und Schülerinnen darin	Begabungsclassen	Schüler und Schülerinnen darin	Zahl der Lehrer	bavon festangestellt	Zahl der Lehrkrinnen	Zahl	Nett.
A. Kjöbenhavn (103,717 auf 21,97 Qm. oder 4721 auf 1 Qm., 21,532 Hartkorn).														
1. Roeskilde . . .	5221	399	350	749	2	6	211	6	150	11	7	2	6	4992
2. Kjöge	3097	217	191	408	2	7	272	6	93	8	7	3	8	5214
B. Frederiksborg (82,237 auf 24,60 Qm. oder 3343 auf 1 Qm., 16,552 Hartkorn).														
3. Helsingör . . .	8891	511	386	897	2	9	374	5	126	14	10	1	10	8507
4. Hillerød . . .	2533	219	226	445	2	4	180	5	96	5	5	1	5	3624
5. Frederiksbund	1306	50	52	102	1	5	77	—	—	1	1	—	1	921
C. Holbæk (88,122 auf 29,46 Qm. oder 2991 auf 1 Qm., 24,760 Hartkorn).														
6. Holbæk	2931	202	221	423	2	5	184	5	77	7	7	—	6	4843
7. Nykjöbing auf Sjælland . . .	1548	107	97	204	2	4	153	3	49	3	3	2	3	2163
8. Kallundborg	2673	211	187	398	2	6	194	5	96	6	6	1	6	4214
D. Sorö (84,971 auf 26,77 Qm. oder 3175 auf 1 Qm., 23,984 Hartkorn).														
9. Sorö	1397	165	107	272	1	2	52	—	—	2	2	—	2	1753
10. Ringsted . . .	1869	103	91	194	1	2	114	2	24	5	4	—	4	3240
11. Slagelse . . .	5468	419	392	811	1	7	310	5	112	9	5	3	5	4104
12. Korsör	3759	271	219	490	1	5	227	4	76	7	5	2	5	3887
13. Skjelsör . . .	1692	166	141	307	1	4	148	3	51	4	4	—	4	2283
E. Prästö (96,593 auf 30,38 Qm. oder 3180 auf 1 Qm., 28,602 Hartkorn).														
14. Storehedinge	1406	103	93	196	2	4	111	3	51	4	4	1	4	2780
15. Nestved	4267	304	279	583	2	6	311	5	81	10	8	1	6	4461
16. Prästö	1413	117	118	235	1	4	127	2	22	3	3	—	3	2175
17. Vordingborg	2248	151	116	267	1	3	144	—	—	2	2	—	3	2264
18. Stege	1960	153	141	294	2	4	173	5	98	5	5	2	5	3360
F. Bornholm (31,846 auf 10,605 Qm. oder 3000 auf 1 Qm., 8780 bornholmsche oder 6048 dänische Hartkorn).														
19. Rönne	5505	459	355	814	1	10	467	3	104	7	7	1	7	4635
20. Hasle	1000	76	81	157	1	3	155	—	—	2	2	—	2	1141
21. Allinge	800	59	69	128	1	2	118	—	—	1	1	—	2	1090
22. Sandvig	222	12	19	31	1	2	54	—	—	1	1	—	2	1102
23. Svanike	1112	72	65	137	1	2	105	—	—	2	2	—	2	1188
24. Nexö	1584	113	107	220	1	3	146	1	25	2	2	—	2	1188
25. Rafirkeby . . .	745	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
G. Maribo (91,017 auf 30,16 Qm. oder 3018 auf 1 Qm., 30,655 Hartkorn).														
26. Stubbekjöbing	1322	99	107	206	1	5	150	—	—	4	3	1	3	2104
27. Nykjöbing auf Falster	3645	370	289	659	1	8	322	2	45	6	6	—	6	4398
28. Nysted	1336	105	122	227	1	4	142	1	15	3	3	—	3	2163
29. Sætkjöbing . .	1409	87	62	149	1	2	101	3	44	3	3	—	3	2135
30. Maribo	2156	174	204	378	2	4	179	5	97	5	5	2	5	3221
31. Rødbby	1553	125	113	238	2	8	186	—	—	4	4	—	4	2640
32. Rafskov	4033	309	302	611	3	8	345	8	127	10	9	3	9	5723
H. Odense (12,080 auf 32,16 Qm. oder 3779 auf 1 Qm., 31,412 Hartkorn).														
33. Odense	16,970	1349	1292	2641	14	29	1369	10	312	26	14	5	18	13,114
34. Kjerteminde	2274	196	185	381	1	3	108	6	201	5	5	—	5	3605
35. Bogense	1931	179	151	330	1	4	1551	5	100	7	6	1	5	3371
36. Middelfart . .	2336	199	207	406	3	3	4013	6	201	5	5	1	5	3510
37. Assens	3461	325	326	651	2	10	3	4	72	9	9	—	8	5666

Aemter und Städte	Bevölkerungszahl 1870	Zahl der schulpflichtigen Kinder			Zahl der							Regulirungs- summe für die Schul- lehrer		
		Jungen	Mädchen	Summe	Schulen	Freischulclassen	Schüler und Schüle- rinnen darin	Begabungsclassen	Schüler und Schüle- rinnen darin	Zahl der Lehrer davon festangestellt	Zahl der Lehrerinnen	Zahl	Rth.	
I. Svendborg (114,189 auf 29,62 Qm. oder 3855 auf 1 Qm., 26,007 Hartforn).														
38. Nyborg . . .	4812	368	319	687	3	5	243	9	46	13	9	1	8	5642
39. Svendborg . .	6421	482	431	913	2	9	396	10	280	13	13	1	13	8948
40. Faaborg . . .	3440	298	273	571	1	8	395	1	—	6	6	—	6	4128
41. Rudkjöbing . .	2785	209	223	432	1	4	187	5	144	6	6	—	6	3865
42. Herøskjöbing Inseln (ohne Kjöbenhavn)	1583 126,114	153 9688	145 8855	298 18,540	1 74	4 224	270 9523	— 144	— 3250	4 250	4 220	— 35	4 212	2141 150,315
K. Hjörning (91,929 auf 51,17 Qm. oder 1798 auf 1 Qm., 16,126 Hartforn).														
43. Hjörning . . .	3250	233	213	446	1	6	266	2	42	6	6	—	6	3424
44. Frederikshavn	1931	133	128	261	1	4	181	1	21	3	3	1	4*)	2163
45. Söby	1167	118	108	226	1	3	144	—	—	2	2	—	2	1437
46. Stagen	1532	155	167	322	3	6	229	—	—	3	3	—	3	1625
L. Thisted (60,724 auf 30,65 Qm. oder 1981 auf 1 Qm., 13,617 Hartforn).														
47. Thisted	3552	283	254	537	1	4	195	3	179	6	6	1	6	3619
48. Nykjöbing auf Mors	2246	158	174	332	1	4	185	2	66	4	4	—	4	2536
M. Aalborg (86,848 auf 52,86 Qm. oder 1643 auf 1 Qm., 18,330 Hartforn).														
49. Aalborg	11,721	813	723	1536	2	15	584	6	146	13	12	1	11	7662
50. Ribe	1496	110	107	217	1	4	158	1	15	3	3	—	3	1524
N. Viborg (82,949 auf 55,07 Qm. oder 1506 auf 1 Qm., 19,389 Hartforn).														
51. Viborg	6422	473	389	862	1	11	380	6	114	9	8	3	7	5188
52. Skive	2059	121	144	265	1	3	134	4	78	4	4	—	3	2287
O. Randers (95,769 auf 44,21 Qm. oder 2166 auf 1 Qm., 24,865 Hartforn).														
53. Randers	11,354	871	752	1623	2	18	775	10	296	15	15	1	15	10,655
54. Hobro	2081	134	192	326	1	2	86	4	81	4	4	—	4	2573
55. Mariager	727	54	51	103	1	2	71	2	26	2	2	—	2	1211
56. Grenaa	1923	194	159	353	1	3	144	4	150	4	4	—	3	2305
57. Ebeltoft	1239	84	80	164	1	4	129	1	17	3	3	—	3	1924
P. Aarhus (125,310 auf 45,13 Qm. oder 2777 auf 1 Qm., 24,265 Hartforn).														
58. Aarhus	15,025	900	756	1656	4	16	819	15	138	17	16	5	17	10,743
59. Skanderborg	1707	117	123	240	1	2	95	2	82	3	3	—	3	2254
60. Horsens	10,501	768	769	1537	2	16	833	9	290	14	14	4	13	8084
Q. Veile (102,863 auf 42,41 Qm. oder 2425 auf 1 Qm., 19,675 Hartforn, letzteres außer dem von Schleswig neu hinzugekommenen Herred Nörre Dystrup, 3,6 Qm.).														
61. Veile	6092	500	448	948	2	11	617	5	111	9	9	2	9	6368
62. Fredericia . . .	7186	464	381	845	2	14	337	4	288	11	10	—	8	6323
63. Kolbing	5400	376	377	753	2	7	324	7	225	9	9	—	8	5271
R. Ringkjöbing (75,961 auf 82,2 Qm. oder 923 auf 1 Qm., 18,328 Hartforn).														
64. Lemvig	1350	113	102	215	1	5	177	—	—	4	3	—	3	1823
65. Holstebro	2047	130	124	254	2	4	141	2	24	5	5	—	4	2419
66. Ringkjöbing	1546	92	85	177	1	2	98	3	64	4	4	—	4	2289
S. Ribe (65,574 auf 55,38 Qm. oder 1184 auf 1 Qm., 16,665 Hartforn).														
67. Varde	2594	155	145	300	1	4	217	4	62	6	6	—	6	3621
68. Ribe	3684	321	275	596	2	10	349	5	129	9	7	1	7	4836
Jylland	110,262	7870	7226	15,096	39	180	7668	104	2911	172	165	19	158	104,195
Dänemark	417,242	17,556	16,080	33,636	113	404	17,191	248	6161	422	385	54	370	254,510

1) Ueber Aktireby auf Bornholm sind in „Statistiske Meddelelser“ Bd. 9, 1870, woraus die vorstehenden Angaben entnommen sind, keine Angaben.

2) Außer diesen Städten giebt es noch folgende „Handelsplätze“, die man wohl Flecken nennen könnte: Frederiksborg im Amte Kjöbenhavn, jezt mit den Vorstädten der Hauptstadt verwachsen, mit 16,878 E., wovon in dem eigentlichen Kirchorte 16,285; Frederiksdorf im Amte Frederiksborg 915 E., Marsdal im Amte Svendborg auf der Insel Herø 2755 E., Nörre Sundby und Foghør im Amte Aalborg mit resp. 1609 und 1382 E. und Silkeborg im Amte Aarhus oder dem früheren Amte Skanderborg mit 2338 E., wovon 2292 in dem Orte selbst und 48 im Landdistrikte. Diese Handelsplätze werden aber zu den Landdistrikten gerechnet.

*) Die Regulirungssumme einer Stelle ist nicht bestimmt.

vermehrte Lehrkräfte für nöthig erachtet werden, oft einer bereits bestehenden Schule lieber neue Classen hinzufügt, als eine neue Schule einrichtet. Deshalb ist neben der Zahl der Schulen auch die der Classen angeführt.

Aus der vorstehenden Tabelle sind die Hauptmomente über die Volks- (und Bürger-) Schulen in den Provinzstädten zu entnehmen; es lassen sich aber noch einige Specialitäten hinzufügen, als:

Von den 404 Classen der Freischulen sind 139 Knaben-, 131 Mädchen- und 134 gemischte Classen und von den 248 der Bezahlungsclassen fallen auf jede der angeführten Kategorien resp. 160, 67 und 21.

Von den Schulstuben der Freiclassen enthalten 83 (44 auf den Inseln und 39 in Jylland) unter und 162 (95 auf den Inseln und 67 in Jylland) über 90 Kubikfuß Raum für jedes Kind; in den Bezahlungsclassen aber nur 8 (5 auf den Inseln und 3 in Jylland) unter, aber 213 (127 auf den Inseln und 86 in Jylland) über 90 Kubikfuß Raum für jedes Kind.

Der Schulbesuch ist bedeutend regelmäßiger in den Bezahlungsclassen, als in den Freiclassen. In letzteren wurden von 100 Schultagen 85,57 (85,44 auf den Inseln und 85,72 in Jylland) besucht und von den übrigen nicht besuchten 5,04 ohne gesetzlichen Grund versäumt. Die dafür auferlegte Strafe betrug 1511 Rthlr. (1084 auf den Inseln und 427 in Jylland; am meisten in den Städten Faaborg, Helsingör und Rjööge, resp. 108, 108 und 103 Rthlr.); doch wird das Muletssystem nicht überall angewendet und wo dies geschieht, nicht überall gleich streng. In den Bezahlungsclassen wurden von 100 Schultagen 92,25 besucht (in gleichem Verhältnis auf den Inseln und in Jylland) und nur 1,74 (1,71 auf den Inseln und 1,77 in Jylland) ohne Grund versäumt.

Von den nicht fest angestellten Lehrern waren 33 Stunden- und 4 Hilfslehrer. Die Zahl der Lehrerinnen (54) scheint allzu niedrig angegeben zu sein, da in mehreren Städten der Angabe zufolge in weiblichen Handarbeiten unterrichtet wird, ohne daß sich ersehen läßt, wer diesen Unterricht erteilt.

Vergleicht man die Gesamtzahl der Lehrer und Lehrerinnen mit der der unterrichteten Kinder, so ist das Verhältnis 1:49,5 oder, wenn man auf die Stundenlehrer keine Rücksicht nimmt, 1:53,2; in den Städten sind also die Lehrkräfte stärker als auf dem Lande, wo dieses Verhältnis 1:64,6 ist. Auch in dieser Hinsicht, wie so ziemlich in allem, sind die Inseln besser bedacht als Jylland: dort ist nemlich das Verhältnis 1:45,3 und hier 1:55,7.

Betrachtet man die Altersverhältnisse der Lehrer und sieht ganz ab von den Lehrerinnen, über welche in dieser Hinsicht die Angaben sehr unvollständig sind, so war im J. 1867 1 Lehrer (in Horsens) unter 20 Jahren, 75 zwischen 20 und 30, 112 zwischen 30 und 40, 98 zwischen 40 und 50, 66 zwischen 50 und 60, 28 zwischen 60 und 70, 3 über 70; von 2 fehlten die Angaben.

Die bei weitem größte Anzahl der Lehrer hatte das Seminaristenexamen bestanden, nemlich 298 (162 auf den Inseln und 136 in Jylland); außerdem aber 72 das theologische Examen, 10 das Examen artium und 2 ein anderes wissenschaftliches Examen. Nur 2 (in Slagen und Horsens) waren nicht examinirt und über 1 fehlten die Angaben.

In ökonomischer Hinsicht sind die Lehrer in den Städten bedeutend besser gestellt, als auf dem Lande. Dem Gesetze vom 8. März 1856 zufolge soll die Hälfte der fest angestellten Lehrer in jeder Stadt außer freier Wohnung für einen Verheiratheten (s. o. S. 708) nebst Feuerung wenigstens 300 Rthlr. bar und 50 Tonnen Gerste nach dem Durchschnittspreise („Capiteltart“) der letzten 10 Jahre, welche 1859—68 etwa 5 Rthlr. für die Tonne betrug, erhalten, und die andere Hälfte dieser fest angestellten Lehrer außer freier Wohnung für einen Unverheiratheten nebst Feuerung wenigstens 150 Rthlr. bar und 50 Tonnen Gerste nach dem Durchschnittspreise. In der That

bezieht kein fest angestellter Lehrer in den Städten eine jährliche Einnahme von unter 300 Rthlr.; die durchschnittliche Einnahme beträgt auf den Inseln 709, in Jylland 664 und in ganz Dänemark 690 Rthlr. Die Zahl der Lehrerstellen mit ihren Einkünften 1867 war nemlich:

	Auf den Inseln		In Jylland		In ganz Dänemark	
	Stellen	Rth.	Stellen	Rth.	Stellen	Rth.
	mit		mit		mit	
Zwischen 300 u. 399 Rth.	7	2482	6	2107	13	4589
" 400 " 499 "	53	24,624	42	19,288	95	43,912
" 500 " 599 "	30	15,994	21	11,103	51	27,097
" 600 " 699 "	33	21,755	33	21,658	66	43,413
" 700 " 799 "	19	13,972	20	14,971	39	28,943
" 800 " 899 "	18	15,316	10	8431	28	23,747
" 900 " 999 "	17	16,273	12	11,349	29	27,622
Ueber 1000 "	35	39,899	13	15,288	48	55,187
	212	150,315	157	104,195	369	254,510

Dazu kommt noch 1 Lehrerstelle in Frederikshavn, für welche die Regulirungssumme nicht bestimmt ist. Alterszulagen, Pensionirung und Unterhalt der Wittwen sind wie auf dem Lande.

3. Bürger- und Volksschulen in Kjöbenhavn. Die Hauptstadt des dänischen Staates, welche, beiläufig gesagt, für den kleinen Staat übermäßig groß zu sein scheint, aber doch an Bewohnerzahl in größerem Verhältnisse zunimmt, als der übrige Theil des Staates und namentlich in dem Decennium von 1860—1870 von 155,143 bis 180,866 Einwohner (83,876 männl., 96,990 weibl.) angewachsen ist, ja wenn man das Dorf Frederiksberg hinzurechnen will, indem dieses mit den Vorstädten Kjöbenhavn, auf welche der größte Theil der Zunahme kommt, ganz zusammengewachsen und dessen Bewohnerzahl in dem erwähnten Decennium von 8164 auf 16,878 (7937 männl. und 8941 weibl.) gestiegen ist, 197,744 Bewohner zählt, hat zahlreiche und vortreffliche Anstalten zur Bildung des heranwachsenden Geschlechts. Das Bürger- und Volksschulwesen ist ebenfalls durch das Gesetz vom 29. Juli 1814 geordnet. Nach demselben soll jede dieser Schulen 3 Classen haben, die beiden Geschlechter von einander getrennt unterrichtet und der Unterricht etwas über das für die übrigen Stadtschulen des Landes bestimmte Maß erweitert werden. Leider gelang dies anfangs nur sehr unvollständig: das Schulwesen der Hauptstadt litt an einer verderblichen Zerspaltung, indem 4 Arten von Schulen bestanden, und zwar zum Theil unter verschiedenen Auctoritäten, und indem es der außerdem mit verschiedenartigen Obliegenheiten überhäuften Schulbehörde an Einsicht und Sachkenntnis fehlte. Da führte das Gesetz vom 20. März 1844, welches durch das vom 29. December 1857 nur wenige Veränderungen erlitten hat und noch jetzt gilt, eine durchgreifende Verbesserung herbei. Jetzt stehen die sämtlichen Schulen in Kjöbenhavn unter einer gemeinschaftlichen Behörde, der Schuldirection, welche zusammengesetzt ist aus dem Oberpräsidenten der Stadt, demjenigen unter den Bürgermeistern, welchem die Schulangelegenheiten übertragen sind, und einem von dem Cultusministerium dazu ernannten Propst oder Pastor in der Stadt. Die unmittelbare Aufsicht über den Unterricht ist dem Schuldirector übertragen, zu welchem Amte stets ein bewährter und erfahrener Schulmann gewählt wird, dessen Pflichten und Befugnisse durch ein besonderes Reglement bestimmt sind, und der in der Schuldirection Sitz, aber keine Stimme hat. Außerdem besteht noch in jedem Kirchspiele der Stadt und der Vorstädte eine Schulcommission, welche zusammengesetzt ist aus einem dazu von dem Ministerium ernannten Pastor oder residirenden Capellan und zwei andern Mit-

gliedern, von denen das eine von der Bürgerrepräsentation und das andere von der Schuldirektion gewählt wird. Die von der Schulcommission gefaßten Beschlüsse werden von dem Inspector jeder Schule ausgeführt. Dieser hat ebenfalls Sitz, aber keine Stimme in den Versammlungen und Berathungen der Schulcommission, und seine Obliegenheiten und Befugnisse sind durch eine besondere Instruction bestimmt.

Die Schulen sind theils Freischulen, in denen kein Schulgeld erlegt wird, der Unterricht auf dasselbe Maß, wie in den Freischulen der übrigen Städte beschränkt ist und dieser nur an dem halben Tage erteilt wird, und theils Bezahlungsschulen, in denen Schulgeld erlegt wird. Diese sind zweierlei Art: a) „Tagclassen,“ in denen die Kinder täglich 6 Stunden unterrichtet werden und der Unterricht für die Knaben außer Religion, Schreiben, Rechnen, Gesang und Gymnastik auch dänisch, deutsch, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre, Mathematik und Zeichnen, sowohl mathematisches als aus freier Hand, umfaßt, für die Mädchen Mathematik und Zeichnen wegfällt, dagegen aber weibliche Handarbeiten hinzukommen; b) „Halbtageclassen,“ in denen täglich nur 4 Stunden unterrichtet wird, und der Unterricht außer den Elementarkenntnissen nur Geographie, vaterländische Geschichte und ein wenig Naturgeschichte umfaßt.

Ueber den „Zustand des Kjöbenhavnschen Bürger- und Volksschulwesens“ erscheint alljährlich ein ausführlicher Bericht. Das Folgende ist aus dem neuesten für 1869 (Kjöbenhavn 1870, 69 S. S. 4) entnommen. Darnach bestanden 1869:

	Anzahl der					
	Classen	Lehrer	Lehrerinnen	Knaben	Mädchen	Summe
5 öffentliche Bezahlungsschulen	125	115	57	2398	2017	4415
11 „ Frei- u. Armenschulen	156	147	47	2967	3038	6005
	281	262	104	5365	5055	10,420
13 aus eignen Mitteln bestehende Schulen . .	48	92	36	516	603	1119
14 zum Theil aus eignen Mitteln bestehende, zum Theil von Gesellschaften unterstützte Schulen	95	153	57	1156	934	2090
3 Privatschulen unter eigenen Directionen . .	13	26	9	77	66	143

Die folgenden Schulen, sämmtlich Bezahlungs- oder Privatschulen, stehen unter Schulcommissionen:

15 unter Trinitatis, nördlicher District	64	96	49	541	432	973
11 „ „ südlicher „	36	88	37	123	358	481
6 „ der Garnisongemeinde	18	27	14	66	147	213
22 „ Frue (Frauen)gemeinde	89	153	81	1125	502	1627
16 „ Heiliggeist	58	82	99	64	815	879
10 „ Holmen	30	55	33	149	330	479
10 „ Frelseren (Erlöser)	25	23	18	180	211	391
14 „ Vesterbro	48	48	54	224	415	639
15 „ St. Johannis	44	43	49	326	366	692
165 Schulen	849	1088	630	9912	10,234	20,146

Im J. 1868 wurden diese Schulen besucht von 19692 Kindern. Zunahme 454. Am 1. Mai 1870 war die Gesamtzahl der schulpflichtigen Kinder 25657. Davon wurden unterrichtet: in den unter der Schuldirektion ressortirenden Schulen 19666, in den unter andern Auctoritäten ressortirenden Schulen 2050, zus. 21716 Kinder. Von den übrigen 3941 Kindern genoßen 2088 hinlänglichen Unterricht, 1855 aber, die keinen Unterricht erhielten, wurden nach verschiedenen öffentlichen Bezahlungsschulen hingewiesen.

Zu den oben angeführten 14 Schulen, die zum Theil aus eigenen Mitteln bestehen, in denen aber Schulgeld erlegt wird, welches in diesen Schulen billig ist, während dasselbe in den Privatschulen, welche einzig und allein davon bestehen, höher sein muß, gehören die deutschen Schulen der St. Petri- und Friedrichskirche, welche auch Kinder dänischer Eltern aufnehmen. Die Petrikirche (in der Altstadt) hat sowohl eine Knaben- als auch eine Mädchenschule, jede mit 6 Classen, erstere mit 8 Lehrern und 305 Schülern, letztere mit 2 Lehrern, 3 Lehrerinnen und 302 Schülerinnen; außerdem gehört dieser Gemeinde die eine der 3 angeführten Privatschulen, eine für Knaben mit 11 Lehrern und 76 Schülern. An der Schule der Friedrichskirche in dem auf der Insel Amager belegenen östlichen Stadttheile Christianshavn sind 4 Lehrer und 1 Lehrerin angestellt und sie wird besucht von 23 Knaben und 21 Mädchen.

Von den oben angeführten am 1. Mai 1870 vorhandenen 25,686 schulpflichtigen Kindern gehört zwar die überwiegende Mehrzahl, 24,742, der evangelisch-lutherischen Kirche an, 944 aber den von dieser abweichenden Religionsverwandten, nemlich es sind von den Kindern 103 Deutsch-Reformirte, 12 Französisch-Reformirte, 13 Anglikaner, 1 griechischer Katholik, 194 römische Katholiken, 24 Baptisten, 32 Mormonen, 11 freie Evangelische, 19 Katholisch-Apostolische und 505 Israeliten. Für einige derselben bestehen Schulen, die unter den obigen mit angeführt sind, indem sie unter der Beaufsichtigung des Staates stehen, und die sich im allgemeinen durch ihre vortreffliche Einrichtung auszeichnen. Es bestanden 1869 Schulen der

	Lehrer	Lehrerinnen	Besucht von		
			Knaben	Mädchen	Summe
Katholischen Gemeinde	6	2	80	48	128
Schwestern des heil. Joseph	—	8	—	58	37
" (französisch)	—	7	—	37	62
Deutsch-Reformirten Gemeinde	4	1	29	23	52
Katholisch-apostolischen "	6	6	14	22	36
Israelitischen Gemeinde für Knaben	12	—	62	—	62
" " " Mädchen	6	5	—	48	48
" Privatschule	5	3	1	17	18

Auch die Schulen der milden Stiftungen, als des Waisenhauses, des Instituts für Taubstumme und Blinde u. a., sowie die militärischen Schulen für Soldatenkinder, welche unter dem Ministerium des Krieges und der Marine stehen, gehören dahin.

Außerdem gehören die vielen Privatschulen sowohl für Knaben als Mädchen dahin, welche, wenn sie im Stande sind sich einen guten Ruf zu erwerben, trotz des hohen Schulgeldes sich einer starken Frequenz von den Kindern der Wohlhabenden erfreuen, aber immer unter öffentlicher Aufsicht stehen. Wer eine solche Schule errichten will, er sei Mann oder Weib, muß sich dazu von der Schuldirection die Erlaubnis verschaffen und, um diese zu erhalten, sich einem Examen unterwerfen, bei welchem die Forderungen je nach dem Umfange des in der beabsichtigten Schule zu ertheilenden Unterrichtes gesteigert werden, von welchem aber natürlich diejenigen Lehrer befreit sind, die bereits ein genügendes Examen bestanden haben. Ein solches Examen wird überhaupt im ganzen Lande von jedem Hauslehrer, der sich nicht zuvor documentirt hat, und von jeder Gouvernante gefordert, und auch ihre Leistungen stehen unter öffentlicher Aufsicht. Namentlich war es in den sog. gemischten Districten Schleswigs, welche zum Theil eigentlich ganz deutsch waren, vor 1864 ein Anlaß großer Unzufriedenheit, daß kein Gutsbesitzer eine deutsche Gouvernante anstellen durfte, welche kein Examen in der dänischen Sprache ablegen konnte oder wollte.

Daß die ökonomische Stellung der bei den öffentlichen Schulen angestellten Lehrer

noch etwas besser ist als in den Provinzstädten, dürfte sich von selbst verstehen, indem die Preise in der Hauptstadt im allgemeinen höher sind als dort und bei der Besetzung der Stellen die tüchtigsten Candidaten gewählt werden.

II. Schullehrerseminare. Zur Ausbildung der Volksschullehrer bestehen 5 königliche Seminare, sämmtlich auf dem Lande, nemlich: 1) in Joenstrup auf Sjælland, 2½ Meilen nordwestlich von Kjöbenhavn, gestiftet am 25. Juni 1790 auf Blaagaard bei Kjöbenhavn, das jetzt mit der Vorstadt Nørrebro verwachsen ist, 1809 nach Joenstrup verlegt, mit 51 Zöglingen, die in dem Seminar wohnen; 2) Skaarup auf Fyen, gestiftet 1803, zu welchem 1836 neue Gebäude aufgeführt sind, mit 75 Zöglingen; 3) Lyngby unweit Grenaa, Amt Randers in Jylland, gestiftet 1818, mit 31 Zöglingen; 4) Ranum im Amte Aalborg, aber im Stift Viborg unweit Lögstör, 1848 dorthin verlegt von Stedsted bei Thisted mit 31 Zöglingen; 5) Jelling bei Veile im Amt Veile, Stift Ribe, gestiftet 1841 mit 45 Zöglingen. Mit Ausnahme des Seminars zu Joenstrup, dessen Vorsteher gleich dem Rector an einer Gelehrtenschule besoldet wird, und dessen Zöglinge (deren Zahl überall oben für das Jahr 1869 angegeben ist) in dem Seminargebäude ihre Wohnungen haben, sind die übrigen auf Pfarrhöfen etablirt und die Zöglinge müssen ihre Wohnung sich in der Umgegend suchen. Der Pastor des Kirchspiels ist zugleich Seminarvorsteher und erhält als solcher zu seinen nicht unbedeutenden Einkünften als Pastor jährlich 400 Rthlr. und nach 5 Jahren 600 Rthlr.; muß er jedoch — was bei allen der Fall ist — zur Besorgung seiner geistlichen Obliegenheiten einen Capellan halten, so erhält er als Beihülfe zur Bestreitung der damit verbundenen Ausgaben außerdem noch jährlich 400 Rthlr. Jedes Seminar soll außer dem Vorsteher wenigstens 3 Lehrer haben, deren Einkünfte mit denen der Adjuncten an Gelehrten Schulen gleich sind, wofür jeder wöchentlich 30 Stunden Unterricht erteilen soll. Wenn er aber nur in 15 Stunden wöchentlich unterrichtet, so erhält er auch nur die Hälfte. Der Status der Seminarien für das Finanzjahr 1870—71, bestehend in barem Gehalt und Getreidezulage (letztere bezeichnet mit +), ist folgender:

	Rth.		Rth.		Rth.		Rth.
Joenstrup	1 Vorst. 1612 + 304,	4 and. Lehrer	3180 + 836,	Sum.	5932.1	Gymnastiklehr.	236½
Skaarup	1 " 1000 — 5 "	" "	3650 + 970,	"	5620.1	"	315½
Lyngby	1 " 1000 — 4 "	" "	3400 + 880,	"	5280.1	"	236½
Ranum	1 " 800 — 4 "	" "	3501 + 898,	"	5199.1	"	315½
Jelling	1 " 1000 — 4 "	" "	2817 + 763,	"	4580.1	"	315½
5 Vorst. 5412 + 304, 21 and. Lehr. 16,548 + 4347, Sum. 26,611.5 Gymnastiklehr. 1419							

Jedes Seminar hat 3 Classen mit einjährigem Cursus für jede Classe. In den beiden untersten Classen soll der Unterricht vornehmlich darauf berechnet sein, den Zöglingen solche Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, welche der allgemeinen Bildung angehören, wogegen der Unterricht, welche ihre künftige Lebensstellung als Schullehrer (und Küster) besonders zum Augenmerk hat, hauptsächlich in der höchsten Classe stattfinden soll. Der Zögling soll zur Aufnahme in die unterste Classe wenigstens 17, in die mittlere 18 und in die höchste 19 Jahre alt sein; doch ist der Seminarvorsteher berechtigt, eine Altersdispensation von höchstens zwei Jahren zu erteilen, und wenn er dies abschlägt, so darf an das Cultusministerium appellirt werden. Wenn Platz dazu vorhanden ist, dürfen auch Jünglinge mit den erforderlichen Vorkenntnissen, die sich nicht zum Lehrersfache ausbilden wollen, in den beiden untersten Classen Aufnahme finden, ja sie können bei erweislicher Armut wohl eine Unterstützung dazu aus dem Schulfond erhalten (s. oben S. 704). Als Vorkenntnisse zur Aufnahme in die unterste Classe sind erforderlich: fertig lesen und ohne bedeutende Fehler schreiben zu können, auch etwas aus der vaterländischen Geographie und Geschichte zu wissen; außerdem muß der Recipient darthun, daß er Anlage zu Gesang und Musik hat; auch muß er wenigstens ein Jahr bei einer Schule als Gehülfe unterrichtet haben und ein Zeugnis über Lust und Befähigung zum Lehrerberuf mitbringen. Die Unterrichtsgegenstände in

allen 3 Classen der Seminare sind wöchentlich: Religion 15 Stunden, Lesen mit Unterricht in der dänischen Sprachlehre und Literaturgeschichte 19 Stunden, Rechnen und Mathematik 15 Stunden, Schreiben 5 Stunden, Geschichte und Geographie 12 Stunden, Naturgeschichte und Naturlehre 12 Stunden, Erziehungs- und Unterrichtslehre 4 Stunden, Gesang und Musik 9 Stunden, Gymnastik 9 Stunden, Zeichnen 6 Stunden, Katechisation 6 Stunden. In dieser Vertheilung der Unterrichtsstunden können gleichwohl je nach den obwaltenden Umständen vielfache Modificationen stattfinden. Die Seminaristen müssen an dem Unterricht der bei dem Seminar befindlichen Schulen abwechselnd Theil nehmen oder demselben beiwohnen. Die Abiturientenprüfung ist theils schriftlich, theils mündlich und kann in zwei Theile zerfallen, so daß der erste schon bei der Versetzung in die höchste Classe absolvirt wird. Wer ein schlechtes Examen gemacht hat, kann nicht unmittelbar eine feste Anstellung erhalten, sondern er muß erst zwei Jahre als Hilfs- und Umgangsschüler thätig sein und darauf seine Fortschritte bethätigen. Für solche, die sich durch Privatunterricht oder auf andere Weise für das Schulamt ausgebildet haben, wird jährlich an einem oder mehreren Orten unter dem Vorstehe eines Bevollmächtigten des Ministeriums ein Schulexamen abgehalten, bei welchem die Lehrer an den Seminaren weder Examinatoren noch Censoren sein dürfen, und welches dem Abiturientenexamen bei den Seminaren ganz entspricht, sowie es auch die gleichen Rechte ertheilt.

III. Gelehrtenschulwesen. Geschichtliches. Durch die Kirchenordinanz vom J. 1537 wurden in allen Städten Dänemarks, selbst in den kleinsten, lateinische Schulen gegründet, bestehend in 3 bis 4 Classen oder „Sectien,“ jede mit einem Lehrer. Der Unterricht wurde ausschließlich in der lateinischen Sprache ertheilt und umfaßte außer mündlichen und schriftlichen Uebungen in derselben nur noch Religion, Dialektik, Rhetorik u. dgl. Unter dem König Christian IV. (1588—1648) wurde durch verschiedene Gesetze der Zustand der Schulen verbessert: durch allgemeine Vorschriften wurde für einen gleichmäßigeren und übereinstimmenderen Gang des Unterrichtes in den einzelnen Schulen gesorgt; es sollten überall gleiche neue Lehrbücher eingeführt und Gymnasien, d. h. Schulen mit erweitertem Unterricht gegründet werden. Leider aber hinderten die Kriege nebst andern Drangsalen die wirkliche und vollständige Durchführung dieser Vorschriften, so daß die Gymnasien meistens nur dem Namen nach bestanden und, von einzelnen Verbesserungen abgesehen, der Zustand der Schulen der frühere verblieb, bis Christian VI. im J. 1739 die Zahl der Lateinschulen bedeutend verminderte (s. o. S. 701) und dadurch zu der Verbesserung der finanziellen Lage der übrigen die erforderlichen Mittel erhielt. Auch wurde der Unterricht erweitert und besser geregelt, sowie die Muttersprache als Unterrichtsgegenstand und zum Theil als Unterrichtssprache aufgenommen. Unter Christian VII. (1766—1808) war zuerst der Minister Guldberg für die Verbesserung der Gelehrtenschulen thätig; ihm verdankt man hauptsächlich die Verordnung vom 11. März 1775, durch welche in vielen Stücken der Unterrichtsplan bestimmter geregelt, der Unterricht in der Muttersprache vollständig eingeführt, der allgemein bildende und humane Charakter der Schule stärker hervorgehoben, für die Prüfungen und Ferien, sowie für die Qualification der Lehrer genauere Vorschriften gegeben wurden. Nach Guldbergs Abgang, 1784, kamen andere Männer an das Staatsruder, die ebenfalls ihre Aufmerksamkeit dem Gelehrtenschulwesen zuwendeten. Im J. 1790 wurde zur Verbesserung der Lateinschulen eine Commission ernannt, deren Präses, der Herzog Friedrich Christian von Augustenburg, als solcher und darauf bis 1805 als Präsident der „Direction der Universität und der Gelehrtenschulen“ (welches Amt noch ferner bis 1848 bestand) sich große Verdienste um die Gelehrtenschulen erworben hat. Sein Plan gieng darauf hinaus, die Gelehrtenschulen oder einige derselben im ganzen nach dem Muster der deutschen Gymnasien einzurichten, aber doch dem Geiste der Zeit gemäß zum Theil in philanthropischer Richtung. Seine „Ideen zur Einrichtung unseres Gelehrtenschulwesens“ enthalten viel vortreffliches; aber die Forderungen waren zu hoch gestellt, und vieles kam, zum Theil aus Mangel an Lehrern und Mitteln, gar nicht zur Ausführung. Im J. 1799 wurde

ein Seminarium zur Bildung künftiger Lehrer an den Gelehrten Schulen gegründet, erhielt jedoch nie ein kräftiges Leben, sondern verlor nach und nach alles Ansehen und verschwand endlich ganz, ohne ausdrücklich aufgehoben zu sein, als anstatt desselben, 1818 wiederum für künftige Oberlehrer und Rectoren ein philologisches Examen vorgeschrieben wurde. Die jetzt noch geltende Organisation, wenn auch bedeutend modificirt durch spätere Gesetze und Vorschriften, erhielten die Gelehrten Schulen durch die Verordnung vom 7. November 1809, in welcher u. a. die *Metae scholasticae* festgesetzt, die Befugnisse und Verhältnisse der Schulbehörden geregelt, über Schulgeld, ökonomische Angelegenheiten der Schulen, Stellung der Lehrer u. a. m. das Nähere bestimmt wurde. Bereits im J. 1805 war ein Reglement gegeben worden über das „Examen artium“ oder die Prüfung, welche jeder Abiturient bei der Universität vor den Professoren derselben in den verschiedenen Wissenschaften bestehen mußte, wenn er als Student immatriculirt werden wollte. Dabei war vorgeschrieben: wer in dieser Prüfung unreif befunden würde, sollte abgewiesen werden, der betreffende Rector aber einen Verweis erhalten und im Fall der Wiederholung verabschiedet werden, welches letztere gleichwohl nicht geschah. Im ersten Universitätsjahre hörte dann der Student noch Vorlesungen über Lateinisch, Griechisch, Hebräisch, Geschichte, Mathematik, Physik, Astronomie und Philosophie, mußte sich auch in diesen Disciplinen dem sogenannten „Zweiten Examen“ unterwerfen und gieng darauf erst zu seinem Fachstudium über. Vor dem 17. Jahre wurde keiner bei der Universität angenommen. Die Schulen hatten damals Classen, der Cursus dauerte 7—8 Jahre; jede Schule hatte einen Rector, einen Oberlehrer und 4—5 Adjuncten. So verblieb im ganzen die Verfassung der Gelehrten Schulen, von denen nach und nach 5 aufgehoben wurden, bis zum Jahr 1845, während von vielen Seiten Stimmen laut wurden, welche Reformen forderten. Hauptsächlich wünschte man statt der zweijährigen Classen einjährige, eine Erweiterung des Unterrichts und selbständigere Stellung desselben durch die Verlegung sowohl der bisher in dem ersten Universitätsjahre stattfindenden Fortsetzung des Schulunterrichts mit Aufhebung des zweiten Examens, als auch der Abiturientenprüfung zu den Schulen selbst, eine Verbesserung der Stellung der Lehrer und den Zutritt zu den Oberlehrerstellen auch für solche, die in den mathematisch-physikalischen Wissenschaften eine ausreichende Prüfung bestanden hatten. Nach langer und reiflicher Ueberlegung — während welcher u. a. 1839 der Dr. C. F. Ingerslev den Auftrag erhielt, über das Gelehrtenschulwesen in Deutschland und Frankreich aus Autopsie zu berichten (s. S. 696 u. 698) — kam man endlich dahin, am 25. Juli 1845 provisorisch und versuchsweise drei Schulen (in Kjöbenhavn, Odense und Kolbing) nach diesem Plane einzurichten und durch die Bekanntmachung vom 10. (6.) Mai 1850 erhielten die sämmtlichen Gelehrten Schulen Dänemarks ihre jetzige Gestalt. Gleichwohl ist daran durch die S. 700 angeführten Gesetze noch manches einzelne abgeändert worden und zwar mit Begünstigung des jetzt in den skandinavischen Reichen herrschenden realistischen Geistes.

Zuvörderst möge hier eine Angabe der 15 Gelehrten Schulen Dänemarks mit ihren Benennungen, ihrem Lehrerpersonal und ihrer Schüleranzahl nach den von denselben an das Kultusministerium im Juni und Juli 1870 eingekommenen Programmen Platz finden. Dabei ist anzumerken, daß in 12 derselben (bezeichnet mit R) auch Realunterricht erteilt wird, was in Köbne ausschließlich der Fall ist und wo die höchste, die 7., Klasse ganz fehlt; das gelehrte Institut zu Fredericia gehört ausschließlich der Commune, welche die Lehrer anstellt und besoldet, auch keine Berichte an das Kultusministerium einwendet, von diesem aber gleich den Privatschulen (s. u.) hinsichtlich des Abgangsexamens zur Universität abhängig ist. Die beiden Gelehrten Schulen in Sorö (früher Akademie) und Herlufsholm, beide in Sjælland, sind sehr reich dotirt und bestehen durch eigene Mittel; über dieselben ist weiter unten das Nähere angeführt. Im Zusammenhang folgen auch gleich die 5 communalen höheren Realschulen mit ihren Lehrern und Schülern im Juni und Juli 1870 und die 6 höheren Privatschulen in Kjöbenhavn.

	Rectoren	Ober- lehrer	Adjunc- ten	Kunst- lehrer	Fest an- gestellte Lehrer	Stun- den- lehrer	Schüler
Gelehrtenschulen:							
1. Kjöbenhavn, Metropolitanschule —	1	4	7	—	—	3	175
2. Roskilde, Kathedralschule, R.	1	2	8	—	—	5	152
3. Frederiksberg, Gelehrtenschule, R.	1	2	7	—	—	4	70
4. Nykjöbing auf Falster, Kathedralsch., R.	1	3	6	—	—	2	93
5. Odense " " " R.	1	3	10	—	—	5	171
6. Aalborg " " " R.	1	2	9	—	—	4	137
7. Viborg " " " R.	1	3	6	—	—	2	95
8. Aarhus " " " R.	1	3	10	—	—	2	165
9. Randers " " GelehrtenSch. R.	1	1	9	—	—	3	108
10. Horsens " " " R.	1	3	6	—	—	3	102
11. Ribe " " Kathedralsch. —	1	3	5	—	—	2	49
12. Rönne " " höhere Realsch. R.	1	—	6	—	—	3	57
Summe:	12	29	89	—	—	38	1374
13. Sorö, Gelehrtenschule u. Erziehungs- anstalt R.	1	4	11	3	—	1	160
14. Herlufsholm, Gelehrtenschule u. Er- ziehungsanstalt —	1	3	7	3	—	—	95
15. Fredericia, gelehrtes Institut, R. An- gaben fehlen	—	—	—	—	—	—	—
Summe:	14	36	107	6	—	39	1629
Höhere Realschulen:							
1. Helsingör, höhere Realschule . . .	1	—	—	—	5	3	78
2. Slagelse, Realschule	1 a)	—	—	—	5	4	99
3. Bordingborg, Realschule	1 a)	—	—	—	4	2	93
4. Veile Amt, höhere Realschule . . .	1	1	—	—	3	2	75
5. Thisted, Realschule	1 a)	—	—	—	4	3	65
Summe:	5	1	—	—	21	14	410

a) Bei den höheren Realschulen in Slagelse, Bordingborg und Thisted führen die Rectoren den Titel „Beskyrer,“ d. i. Vorsteher, Oberaufseher, Director.

Außerdem giebt es in Kjöbenhavn noch private Gelehrten- und höhere Realschulen, welche zwar durchaus unabhängig und in ihren ökonomischen Verhältnissen, Wahl der Lehrer u. s. w. sich selbst überlassen, aber so wie die Schule in Fredericia hinsichtlich des Abgangsexamens zur Universität (s. u.) der Controle des Staates unterworfen sind. Von solchen Schulen, welche berechtigt sind, zur Universität zu entlassen, gab es im Juni 1870 folgende sechs:

	Vorsteher oder Director	Lehrer	Schüler beider Linien (Gelehrte u. Real)
1. Borgerdybskolen (Bürger tugendschule) in Kjöbenhavn	J. Pio.	26	768
2. " " " in Christianshavn	Prof. J. Helms	22	209
3. von Westensches Institut	Prof. H. C. Bohr	26	287
4. Latein- und Realschule in Store Kongensgade . . .	H. Frisch	22	134
5. Haberslev Läreres Skole (der Director war früher Rector in Habersleben	Prof. S. V. Thvige	21	253
6. Latein- und Realschule in der Vorstadt Westerbö . .	H. Schneekloth und J. M. Milo	28	386
Summe:		145	1437

In der letzterwähnten Anstalt unterrichtet der eine der Directoren, H. Schneekloth, selbst nicht, sondern in der ebenfalls von ihm dirigirten Töchterchule mit 11 Lehrern und 5 Lehrerinnen, besucht von 85 Schülerinnen. — Aus diesen Angaben geht hervor, daß diese Privatschulen stärker besucht werden, als die öffentlichen, und man kann daraus abnehmen, daß sie eines hohen Vertrauens genießen, zumal da das in ihnen zu zahlende Schulgeld bei weitem höher ist, als in den öffentlichen.

Die übrigen Gelehrtenschulen sind Staatsanstalten, die der Staat errichtet hat und aus eigenen, hiezu einmal von Königen und Privaten hergegebenen Mitteln (größtentheils Zehnten und Capitalien) unterhält. Das Schulgeld, welches erlegt werden muß, ist in der neuesten Zeit mehrfach erhöht worden, zuletzt durch die Bekanntmachung vom 9. März 1865, und beträgt seitdem jährlich: 1) bei der Metropolitanschule in Kjöbenhavn 72 Rthlr., 2) bei den übrigen Gelehrtenschulen 50 Rthlr. und 3) bei der höheren Realschule in Kömme 31 Rthlr. Dieses Schulgeld fällt an die Schulkasse, nachdem durch die Gesetze vom 5. Mai 1865 und 16. Februar 1866 den Lehrern ihr Antheil an demselben abgenommen und ihnen nach den 5 vorhergegangenen Jahren das durchschnittliche daraus bezogene Einkommen ersetzt worden ist. Es sind aber an die meisten Schulen in früheren Zeiten von Privaten durch Testamente bedeutende Capitalien vermachet worden, deren Ertrag zur Unterstützung unbemittelter Schüler verwendet wird, und zwar gewöhnlich so, daß das ganze „Stipendium“ oder ein Theil desselben für die Universität aufgespart bleibt. Die Stipendiaten und auch andere bis zu einem Drittheil der Schüler sind von der Entrichtung des Schulgeldes befreit. Die Wahl dieser Beneficiarien geschieht auf den Vorschlag des Rectors und nach den von ihm und den übrigen Lehrern über den Fleiß und das Betragen der Schüler abgegebenen Zeugnissen durch das Ministerium. — Die Schülerzahl in jeder Classe pflegt zwischen 10 und 25 zu schwanken; steigt sie — was aber außer der Metropolitanschule in Kjöbenhavn selten der Fall ist — über 30, so wird die Classe gewöhnlich in zwei Coetus getheilt. Eine gesetzliche Bestimmung ist hierüber gleichwohl nicht vorhanden.

In Ansehung der innern Angelegenheiten stehen die Gelehrtenschulen unmittelbar unter dem Cultusministerium und es giebt für sie in dieser Hinsicht keine Orts- oder Mittelbehörde. Die Schulkassen werden unter der Oberaufsicht der Stiftsobrigkeit, d. h. des Bischofes und des Amtmannes, welche jedoch nicht viel zu bedeuten hat, von der sogenannten „Schulvorsteherschaft“ — bestehend aus dem Bürgermeister und dem Hauptpastor der Stadt nebst dem Rector, welcher die laufenden Geschäfte besorgt — verwaltet; doch so, daß von derselben für jedes Jahr ein Budget entworfen und darauf, mit eventuellen Modificationen, von dem Ministerium approbirt wird. Demnach besteht die Thätigkeit der Schulvorsteherschaft hauptsächlich darin, innerhalb der im Budget festgesetzten Grenzen die genehmigten Auszahlungen (Besoldungen der Lehrer, Ausgaben für Schulgebäude, Bibliothek u. a. m.) zu besorgen, die Einkünfte der Schule entgegenzunehmen u. dgl. m. Ein von der Schulvorsteherschaft gewählter und aus der Schulkasse besoldeter Rechnungsführer, welcher der Vorsteherschaft, sowie diese dem Ministerium, verantwortlich ist, giebt alljährlich an das Ministerium eine detaillirte Rechenschaft ab. Die Einkünfte sämtlicher Schulen, deren finanzielle Stellung sehr verschieden ist, fließen in eine gemeinschaftliche Hauptkasse; dann werden aus den Ueberschüssen von den reichen Schulen die Bedürfnisse der ärmeren gedeckt, so daß die ökonomische Stellung der einzelnen Schule auf die Besoldung der Lehrer, die Ausgaben für Lehrmittel u. s. w. gar keinen Einfluß hat, vielmehr in dieser Hinsicht alle Schulen gleich sind.

Hier möge das in dem Finanzjahre vom 1. April 1870 bis zum 31. März 1871 geltende Budget für die Gelehrtenschulen Platz finden:

Einnahme	Rth. 249,191. 54 Schill.
Ausgabe	„ 261,592. 93 „
Das Deficit	„ 12,401. 39 „

wird durch das Capitalvermögen des allgemeinen Schulfonds gedeckt. Dieser bestand nach den Rechenschafts des Finanzjahres 1869

bis 1870 in Rth. 306,136. — Schill.

Dazu kommt noch das einzelner Schulen und einiger damit verbundener Fonds

„ 448,851. — „
Rth. 754,987. — „

Die Einkünfte betragen:

1) Einkünfte von liegenden Gründen, Zehnten, Kirchen und Pfarren	Rth. 109,126. 7 Schill.
2) Zinsen von dem verzinslichen Vermögen des Schulfonds	„ 12,350. — „
3) Zinsen von dem verzinslichen Vermögen der Schulen	„ 17,750. — „
4) Schulgeld von den Schülern approximativ	„ 58,000. — „
5) Ueberschuß von dem Stipendienfond der Schulen in Odense und Horsens	„ 1980. — „
6) Einkünfte von Hospitalstiftungen (älteren Dotationen)	„ 38,913. — „
7—10) Verschiedene kleinere Einkünfte, zusammen	„ 2072. 47 „
11) Zuschuß von der Akademie in Sorö zu dem Realunterrichte in den Gelehrten Schulen	„ 9000. — „
Summa: Rth. 249,191. 54 Schill.	

Ausgaben:

Befolgungen der Lehrer: 12 Rectoren 24,400, 29 Oberlehrer 38,750, 89 Adjuncten 73,570, zusammen 136,720 Rth.; die im Laufe des Jahres eingetretenen Erhöhungen wegen der Dienstzeit erheben jedoch die wirklichen Ausgaben zu den eigentlichen Befolgungen auf 137,936 Rth. 64 Schill., wozu noch die Zulage an Getreide, verwandelt in Geld laut Gesetz vom 12. Januar 1858 mit 31,205 Rth. 80 Schill. kommt. Also beträgt für die festangestellten Lehrer die Befolgung im ganzen Rth. 169,142. 48 Schill.

Dazu kommt:

Für Inspection und Aufsicht über die Sammlungen (Gesetz 12. Januar 1858)	„ 1682. — „
An die Bedellen (Gesetz 12. Januar 1858)	„ 1466. — „
Persönliche Zulagen an die Lehrer anstatt des Antheils an dem Schulgelde	„ 7280. — „
1) Befolgungen und Honorare an die Lehrer und Bedellen im ganzen	Rth. 179,570. 48 Schill.

Ferner:

2) Examencontrole bei den Gelehrten Schulen (Befolgung an den Unterrichtsinspector nebst Getreidezulage 1083. 7 und Reisekosten nebst Diäten 800 Rth.)	„ 1883. 7 „
3) An die nicht fest angestellten Lehrer und für Stundenunterricht	„ 15,200. — „
4) Pensionen und Wartegeld (an abgegangene Lehrer und ihre Hinterlassenen)	„ 19,361. 73 „
5) Zuschuß für Bibliotheken und wissenschaftliche Sammlungen	„ 4500. — „
6) Zu jährlichen Reparationen und Bauten, sowie Inventarien u. dgl.	„ 10,520. 64. „
7) Heizung und Licht, approximativ	„ 6000. — „
8) Steuern und Abgaben	„ 1800. — „

9) Führung der Rechnschaften	"	6109. 42	"
10) Eine testamentarische Verpflichtung der Schule in Viborg	"	160. —	"
11) Beiträge zu dem gelehrten Institut in Fredericia (1400) und zu dem Stipendionsfond der Schule in Nykjöbing (627. 58)	"	2027. 58	"
12) Zuschüsse zu dem Schulwesen in Slagelse, Bor- dingborg und Kolbing	"	5000. —	"
13) Verschiedene laufende außerordentliche Ausgaben	"	6659. 89	"
14) Für den Unterricht der Schüler in der Anwen- dung der Schießwaffen, approximativ	"	1300. —	"
15) Für Ausarbeitung von Vorschlägen zu einer künftigen Organisation des höheren Schul- wesens	"	1500. —	"

Summa: Rth. 261,592. 93 Schill.

Hiernach kostet also jeder der 1374 Schüler in den 12 zuerst aufgeführten Gelehrten-
schulen (denn die 3 andern bestehen aus eigenen Mitteln) den Staat über 190 Rth.
dänisch oder gegen 144 Rth. preuß. Ct., die Stipendien ungerchnet.

Die höchste Aufsicht über das ganze höhere Unterrichtswesen führt (vgl. S. 703)
das zweite Departement des Cultusministeriums seit 1855. Unter demselben steht
der Unterrichtsinspector seit 1848, dem es obliegt, die Schulen zu visitiren, mit
den Rectoren und Lehrern zu verhandeln, den Abiturientenprüfungen beizuwohnen und
an der Ertheilung der Zeugnisse Theil zu nehmen. Außerdem wird sein Gutachten bei
jeder wichtigen Angelegenheit eingeholt, z. B. bei der Besetzung der Lehrerstellen, bei
Einführung von Lehrbüchern, Stundenplänen u. a. m., und sein Einfluß auf das Ge-
lehrtenschulwesen ist überhaupt factisch sehr bedeutend. Dieser Einfluß aber dürfte mehr
ein persönlicher als durch die Instruction zu seinem Amte begründeter sein, indem seit
der Errichtung des Amtes der Conferenzrath, Prof. Dr. J. N. Madvig (nur mit einer
kurzen Unterbrechung vom November 1848 bis zum December 1851, da er Cultus-
minister war) der Inhaber desselben gewesen ist und das Gelehrtenschulwesen in Däne-
mark seiner einsichtsvollen und verdienstlichen Thätigkeit in den zwei oder drei letzten
Decennien sehr viel verdankt.

Der Rector hat die sämmtlichen Angelegenheiten seiner Schule zu besorgen, er
entscheidet in letzter Instanz über die Aufnahme und Versetzung der Schüler, die Wahl
der für die Schulbibliothek zu kaufenden Bücher und anderer Lehrmittel, die specielleren
Bestimmungen zur Handhabung der Ordnung und Disciplin und über die dabei ein-
tretenden Fälle; er trifft bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit eines Lehrers die
nöthigen Vorkehrungen, damit keine Störung im Unterrichte stattfindet (in solchen Fällen
sind die übrigen Lehrer nach Anweisung des Rectors zum Vicariiren verpflichtet), und
er macht in seinem Namen Vorschläge an das Ministerium über Vertheilung der Schul-
beneficien, Wahl neuer Lehrbücher nach den Begutachtungen der betreffenden Lehrer,
Vertheilung des Unterrichtes auf die Lehrer und auf die Schulstunden (Stundenplan), kurz
über die ganze innere Organisation der Schule. Das Lehrercollegium als solches
besitzt keine entscheidende Macht: es bildet nur „berathende Stände.“ Nichtsdesto-
weniger ist der Rector gesetzlich verpflichtet, über alle erwähnten Gegenstände sich mit den
Lehrern zu berathen. Ueber diese Lehrerconferenzen soll ein Protokoll geführt werden,
in welches jeder Lehrer seine divergirende Ansicht eintragen lassen darf, um dadurch
jeder Verantwortlichkeit in der vorliegenden Angelegenheit enthoben zu sein. Auch pflegt
in solchen Fragen, die dem Rector, welcher fast ausschließlich ein Philolog ist (s. u. S. 731),
ferner liegen, das Ministerium neben dem Gutachten des Rectors nicht selten das eines
Lehrers einzufordern, so daß das Lehrercollegium also factisch, wie es sich gebührt, einen

großen Einfluß auf die inneren Angelegenheiten der Schule ausübt, und selten dürfte es vorkommen, daß der Rector sein Recht zur Entscheidung gegen die übereinstimmende Ansicht der Lehrer in Anwendung bringt; befugt aber ist er, die Ansichten der Lehrer zu wägen anstatt sie zu zählen.

Innere Ordnung der Schule. Kein Schüler soll ohne besondere Erlaubnis des Ministeriums vor seinem zurückgelegten neunten Jahre in die unterste Classe der Schule aufgenommen werden (vor 1864 nicht vor dem zehnten), auch nicht vor dem siebenzehnten (früher nicht vor dem achtzehnten) zur Universität übergehen. Bei dem Eintritt in die erste, d. i. unterste Classe muß der Schüler fertig und richtig lesen, sowie die vier Species in ganzen Zahlen rechnen können, auch ein wenig biblische Geschichte und die Elemente der allgemeinen Grammatik durch die Muttersprache kennen, sowie einigermaßen richtig orthographisch schreiben. Die meisten bringen bei ihrem Eintritt auch einige Kenntnisse im Deutschen, in der Geschichte u. a. m. mit. Die Schulen haben 7 Classen, von denen die 6 unteren einjährig sind, die siebente aber zweijährig; die beiden Abtheilungen dieser Classe sind in einigen Unterrichtsgegenständen getrennt; bei der Metropolitanschule aber in allen. Die Mehrzahl der Schüler bleibt in irgend einer Classe zwei Jahre anstatt eines, so daß also der ganze Schulcurfus für sie neunjährig wird. Die wöchentliche Stundenzahl darf nicht über 36 sein, wozu noch 2 Stunden zu den gymnastischen Uebungen kommen; in der obersten Classe ist sie in den meisten Schulen unter dieser Zahl. Gewöhnlich sind die Stunden gleichmäßig auf die Tage der Woche vertheilt; in einigen Schulen aber ist ein Nachmittag frei. In der Metropolitanschule und in einigen andern ist jetzt die sogenannte „gesammelte Schulzeit“ eingeführt, d. h. die sämtlichen Unterrichtsstunden sind auf den Vormittag (8—2 oder 9—3) verlegt mit einer Erholungszeit von 7—15 Minuten nach jeder Stunde.

Die Schüler sollen während der Schulzeit stets unter Aufsicht sein. Bei den meisten Schulen ist jetzt ein Inspector angestellt. Dies ist gewöhnlich einer von den Lehrern, der dafür eine Zulage erhält; doch sind auch alle Lehrer verpflichtet, daran Theil zu nehmen. Gewöhnlich genießen gleichwohl die Schüler der siebenten Classe in dieser Hinsicht etwas mehr Freiheit. Ein Schulgottesdienst findet nicht überall statt; derselbe besteht gewöhnlich darin, daß an jedem Morgen ein Choralvers unter Begleitung einer Schulorgel oder eines Pianofortes gesungen wird; doch geschieht dies in einigen Schulen nur am Montagmorgen und Sonnabendnachmittag. In einigen Schulen werden immer noch die alten Gesetze über gemeinsamen Kirchenbesuch der Schüler unter der Aufsicht eines Lehrers befolgt, in andern ist mit Zustimmung des Ministeriums in dieser Hinsicht den Eltern alles anheimgestellt. Ebenso verhält es sich mit dem gemeinsamen Genuß des heiligen Abendmahls. Den Unterricht in der evangelisch-lutherischen Religion erteilt einer von den festangestellten Lehrern; die Bekenner anderer Confessionen sind natürlich davon dispensirt und auf eigene private Aushilfe hingewiesen.

Zur Veranschaulichung der Unterrichtsgegenstände, welche sämtlich obligatorisch sind, der gewöhnlichen Stundenzahl, welche jedem derselben in den dänischen Schulen gewidmet ist, und der Vertheilung derselben auf die Classen möge hier — in Ermangelung eines neueren — der Lectionsplan der Metropolitanschule in Kjöbenhavn für das Schuljahr 1865—66 Platz finden. Es mag dabei angemerkt werden, daß kein eigentlicher Normalplan existirt, sondern in Einzelheiten alljährlich nach den von den Rectoren an das Ministerium eingereichten Vorschlägen geändert werden kann. Daher ist denn auch die Stundenzahl für jeden Unterrichtsgegenstand in den einzelnen Classen oder Classenabtheilungen in den verschiedenen Schulen etwas abweichend; nichts desto weniger kann dieser Lectionsplan als ein durchschnittlicher oder als ein den Grundgedanken der ganzen Schulordnung repräsentirender betrachtet werden, indem auch in denjenigen Schulen, wo mit dem eigentlichen Gelehrtenunterricht der Unterricht in den Realwissenschaften verbunden ist (was freilich in der überwiegenden Mehrzahl der Fall ist), der Lectionsplan wenig von diesem abweicht.

	VII.		VI.	V.	IV.	III.	II.	I.
	A.	B.						
Dänisch	2	2	2	2	2	3	5	6
Deutsch	—	—	2	2	2	2	3	4
Französisch	—	1	3	2	2	3	—	—
Englisch	—	2	—	—	—	—	—	—
Lateinisch	10	9	8	8	8	9	6	—
Griechisch	6	6	5	5	5	—	—	—
Religion	2	1	2	2	2	2	2	3
Geschichte	4	3	2	3	2	2	2	2
Geographie	—	—	2	2	2	2	2	2
Mathematische Disciplinen . .	4	4	4	4	4	4	4	4
Naturlehre	3	4	—	—	—	—	—	—
Naturgeschichte	—	—	2	2	2	2	2	2
Schreiben	—	—	—	—	1	2	3	4
Zeichnen	—	—	—	—	—	1	2	2
Gesang*)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)
Summe d. wöchentl. Stunden:	33	34	34	34	34	34	33	31
Hebräisch	3	2	—	—	—	—	—	—
Gymnastik**)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(3)	(4)
Totalsumme:	38	38	36	36	36	36	36	35

Man sieht hieraus, daß nicht alle Unterrichtsgegenstände durch die ganze Schule hindurchgehen, sondern successive einz- und abtreten. Hierbei liegt der richtige Gedanke zu Grunde, die Vielheit der Unterrichtsgegenstände und die daraus folgende Zerstreuung und Spannung der Schüler zu vermindern und die Kraft derselben auf eine geringere Zahl von Unterrichtsgegenständen zu concentriren. Auch beginnt jetzt (seit 1845) der Sprachunterricht mit einer neueren Sprache (der deutschen) und die alten treten erst später ein. Dabei ist ursprünglich eine Schwächung der classischen Studien keineswegs beabsichtigt gewesen, sondern vielmehr das Gegentheil. Gleichwohl haben diese Studien in Dänemark wie auch in Schweden und Norwegen mit den realistischen Tendenzen der Zeit einen harten und nicht immer glücklichen Kampf zu bestehen gehabt und noch fortwährend zu bestehen. Gegen diese hauptsächlich durch Madvigs Einfluß seit 1845 eingeführte Vertheilung des Unterrichtsstoffes sowie das spätere Eintreten des Lateinischen und das successive Ein- und Abtreten anderer Unterrichtsgegenstände haben sich freilich von Anfang an Bedenken erhoben, die nicht alle unbegründet sind; wenn indessen der Plan recht ausgeführt wird und man der neuen Einrichtung nicht Schwierigkeiten und Uebelstände anrechnet, die in ganz andern Umständen wurzeln: so dürften doch die Vortheile des jetzigen Systems seine Nachtheile überwiegen. Die in Dänemark wie anderswo erhobenen Klagen über die Vielheit und das Uebermaß des zu Lernenden sind wenigstens jetzt nicht mehr begründet als früher; Eltern und andere vergessen aber gar zu leicht, daß weder eine durch Genußsucht und zu frühe Reise blafirte Jugend zu ernsten und gründlichen Studien taugt, noch überhaupt unbefähigte Köpfe auf einer Lebensbahn bleiben sollten, auf welcher sie nur Beschwerden und unbefriedigte Wünsche finden werden. Für Schüler, die gehörig vorbereitet in die Schule kommen, und denen es weder an mäßiger Befähigung (denn vorzügliche Geistesgaben sind durchaus nicht erforderlich) noch an Fleiß fehlt, sind die Forderungen keineswegs übertrieben oder sehr lästig.

Ueber die einzelnen Unterrichtsgegenstände dürfte noch Folgendes anzuführen sein:

1) Dänisch. Durch den Unterricht in der Muttersprache werden in den beiden untersten Classen die Grundbegriffe der Grammatik mitgetheilt und den Schülern zur

*) 4 wöchentliche Stunden, auf welche die verschiedenen Abtheilungen vertheilt sind.

**) 11 wöchentliche Stunden, auf welche die Classen vertheilt sind.

Anschauung gebracht, indem zugleich der gewöhnlich demselben Lehrer übertragene Unterricht im Deutschen dazu benutzt wird, durch die Vergleichung mit dieser an Formen reichen und dem Schüler fremden Sprache ihm die grammatischen Verhältnisse klarer und begreiflicher zu machen. In den mittleren und oberen Classen wird vieles aus der vaterländischen Literatur gelesen theils in der Schule, theils zu Hause, wozu die Schulbibliotheken die nöthigen Hülfsmittel hergeben, und der Lehrer sucht den ästhetischen Sinn und Geschmack der Schüler zu wecken und zu leiten. Neben diesen Uebungen werden auch schriftliche Aufsätze angefertigt, über allgemeine oder aus den Schulwissenschaften hergenommene Aufgaben. Literaturgeschichte (Thorsens Handbuch) wird gelesen und durch Lectüre erläutert. Uebungen im mündlichen Vortrage (nicht aber öffentliche Redeübungen) finden in einigen Schulen statt.

2) Deutsch. Unterricht wird von der ersten bis zur sechsten Classe ertheilt. Hier soll der Schüler es so weit gebracht haben, daß er mit Fertigkeit aus dem Deutschen übersetzen und sich ohne grobe Fehler in der Sprache schriftlich ausdrücken kann; auch soll er bekannt sein mit dem Wesentlichsten aus der Geschichte der deutschen Literatur. Da Deutsch die erste fremde Sprache ist, welche die Schüler lernen, so soll sie auch dem Alter und der Reife derselben entsprechend benutzt werden, die grammatischen Begriffe auf eine solche Weise hervorzurufen und zu entwickeln, daß dies auch bei den später hinzukommenden Sprachen nützlich werden kann. Zuerst werden Lesebücher (Hjorth, Jürs oder Kung), welche nach verschiedenen Altersstufen Prosa und Poesie enthalten, gelesen; in den oberen Classen auch Classiker, besonders Schiller und Goethe, und es wird ein Ueberblick über die Literaturgeschichte gegeben. Die Schreibübungen beginnen schon in der untersten Classe; in den oberen wird die Hälfte der Stunden darauf verwendet.

3) Französisch. Der Unterricht beginnt in der dritten (früher zweiten) Classe mit Leseübungen, worauf man zur Lectüre von größtentheils Chrestomathien und Grammatik (Abrahams') fortschreitet bis zur sechsten Classe. Uebungen in mündlicher und schriftlicher Uebersetzung ins Französische zur Einübung sowohl der Etymologie als auch der Syntax finden überall statt. Der Unterricht ist einem der festen Lehrer übertragen, welcher womöglich philologisch gebildet ist und in den oberen Classen zuweilen französisch spricht.

4) Englisch. Der Unterricht ist für die Gelehrtenlinie sehr beschränkt, wichtiger aber für die Reallinie, wo demselben mehr Zeit gewidmet und der Schüler ungefähr so weit wie im Französischen, ja wohl wie im Deutschen gebracht wird.

5) Lateinisch. Der Unterricht beginnt in den meisten Schulen in der dritten Classe (in der Metropolitanschule in der zweiten) und wird durch die folgenden fortgesetzt. In der dritten Classe wird ein Elementarbuch (Borgen, Silfverberg, Berg und Möller) gelesen, in der vierten Cornelius Nepos oder Cäsar nebst Phädrus; in der fünften und sechsten Sallust oder Livius, Cicero's Reden, Ovids Metamorphosen; in der siebenten Vergil, Horaz, Cicero's philosophische Schriften, Tacitus u. a. Neben dieser statarischen Lectüre wird vieles cursorisch oder extemporal aus Curtius, Suetonius, Cicero's Briefen und Reden, Seneca, Plinius u. a. gelesen. Gewöhnlich wird gleichzeitig ein Dichter und ein Prosaiter gelesen; doch besteht darüber keine bestimmte Vorschrift. In den unteren Classen wird das Pensum den Schülern vorerklärt, in den oberen nicht oder doch nur höchst selten: der Schüler soll durch seine Präparation zum Verständnis des Pensums und zu einer fertigen Uebersetzung desselben gekommen sein. (Das hier Gesagte gilt auch für den Unterricht in den übrigen Sprachen.) In der Grammatik (Madvig's) wird in allen Classen unterrichtet; auf das Componiren werden wöchentlich gewöhnlich 2 Stunden verwendet; in den unteren Classen werden die Exercitien gewöhnlich in der Schule, in den oberen zu Hause geschrieben. Lateinische Sprechübungen und Uebungen im Versmachen finden nicht statt; freie Aufsätze werden sehr selten geliefert. Von den meisten Autoren hat und benutzt man Schulausgaben mit er-

klärenden Anmerkungen in dänischer Sprache (von Lund, Vefolii, Trojel, Lembke, Fibiger, Jørgensen u. a.).

6) Griechisch. Der Unterricht beginnt in der vierten Classe; hier und zum Theil noch in der fünften wird ein Elementarbuch (Berg, Lund) und darauf gewöhnlich Xenophons Anabasis gelesen; in der sechsten Homer und Herodot; in der siebenten zugleich etwas von Plato und Xenophon (Memorabilien), einer der attischen Redner, eine Anthologie (Tregder, Stoll) und in den meisten Schulen eine Tragödie des Sophokles oder Euripides. Griechische Schreibübungen sind gar nicht oder doch nur sehr selten gebräuchlich; häufiger wird zur Einübung der Grammatik (Tregders Etymologie, Madvig's Syntax) aus einem Elementarbuch mündlich ins Griechische übersetzt.

7) Hebräisch. Der Unterricht ist nicht obligatorisch und wird nur in den beiden Abtheilungen der siebenten Classe erteilt. Der Zweck ist, künftige Theologen darin so weit zu bringen, daß sie das Studium der Theologie beginnen können.

8) Religion. Der Unterricht geht durch alle Classen. In den 4 untersten, d. h. ungefähr bis zum Confirmationsalter, wird ein für diese Altersstufe passendes Buch (Katechismus und biblische Geschichte) zu Grunde gelegt, später ein systematisches Lehrbuch, in der höchsten Classe werden einzelne Theile aus dem neuen Testament (ein Evangelium und ein paar Episteln) in der Ursprache gelesen und commentirt. Außerdem wird vieles aus der Bibel cursorisch und in der Uebersetzung gelesen. In einigen Schulen wird auch ein kurzer Ueberblick über die Kirchengeschichte mitgetheilt.

9) Geschichte. Der Unterricht ist in 2—3 Curse getheilt, beginnt gewöhnlich mit einer fragmentarischen Uebersicht über die Weltgeschichte oder vaterländische Geschichte nach einem kurzen Lehrbuche, behandelt dann ausführlicher die alte und die dänische Geschichte (Allens Lehrbuch) und beschäftigt sich in dem obersten Cursus mit der Cultur- und Literaturgeschichte. Der mündliche Vortrag des Lehrers soll Licht und Leben in die kurze Darstellung des Lehrbuches bringen; die Schüler müssen beide benutzen, wenn sie den Ansprüchen genügen wollen, die im Examen an sie gemacht werden; es wird dabei auf das genaue Einlernen der Namen, Jahreszahlen u. s. w. nicht wenig gegeben; zugleich aber eine klare und lichtvolle Uebersicht des Ganzen im Zusammenhang gefordert.

10) Geographie. Der Unterricht, welcher in der sechsten Classe abgeschlossen wird, ist in 2 Curse getheilt; der erste in den beiden untersten Classen umfaßt die ersten Elemente; der zweite hat einen wissenschaftlicheren Charakter. Man geht von dem Allgemeinen (Weltbau und ganze Erde) zu dem Besondern über; die physische und topische Geographie wird mit der politischen gewöhnlich verbunden. Wandkarten werden viel gebraucht; Kartenzeichnen kommt wenig vor.

11) Mathematische Disciplinen. In den unteren Classen werden die verschiedenen Rechnungsarten sowohl auf der Tafel als auch im Kopfe fleißig eingeübt; in den mittleren und oberen sind die Rechenübungen mit dem mathematischen Unterricht als integrierender Theil verbunden. Es werden behandelt: a) Arithmetik und elementare Algebra (die algebraischen Hauptoperationen, Addition, Subtraction, Multiplication und Division, Potenzen, Wurzeln, Proportionen, Progressionen, Primzahl, Decimalbrüche, Gleichungen ersten und zweiten Grades, Lehre von den Logarithmen und ihrer praktischen Anwendung); b) Geometrie: Planimetrie, Stereometrie und Trigonometrie (von der sphärischen nur die Grundformeln).

12) Naturlehre. Der Unterricht, welcher nur in der siebenten Classe stattfindet, umfaßt die Elemente der mechanischen und chemischen Physik, wobei die mathematische Begründung nicht als die Hauptsache betrachtet, sondern eine klare und lebendige Anschauung der durch Experimente dargestellten Hauptphänomene und Gesetze nebst ihrem Zusammenhange erzielt wird. Eine Sammlung der erforderlichen physikalischen u. Instrumente besitzt jetzt jede Schule. Hiermit wird ein Cursus in der Astronomie und der mathematischen Geographie verbunden.

13) Naturgeschichte. Der Unterricht, welcher bis zur sechsten Classe fortgesetzt

wird, umfaßt die Zoologie, Botanik und Mineralogie; doch wird auf die Zoologie das meiste Gewicht gelegt und von der Mineralogie nur das Allerwichtigste gelehrt. Jede Schule besitzt ein kleineres oder größeres Museum von Kranien, Skeletten, Herbarien, Abbildungen u. zur Veranschaulichung des Unterrichts.

14 und 15) Schreiben und Zeichnen. Der Unterricht bezweckt keine wirkliche Kunstfertigkeit, sondern vielmehr dem Auge und der Hand Sicherheit zu geben.

16) Gesang. Für den Unterricht, der natürlich nicht obligatorisch sein kann, ist in allen Schulen ein Piano vorhanden.

17) Zu den Turnübungen ist bei allen Schulen ein Saal vorhanden, welcher im Winter geheizt wird. Im Sommer treten Schwimmübungen an die Stelle. Auch werden die Schüler im Gebrauch der Schießwaffen geübt.

Schulbibliotheken, größere oder kleinere, sind jetzt bei allen Schulen. Sie werden theils durch die Beiträge der theilnehmenden Schüler (denn die Betheiligung ist nicht obligatorisch) und theils durch Staatsbeiträge unterhalten; jede derselben steht unter der Verwaltung des Rectors oder eines Lehrers. Auch zu den wissenschaftlichen (naturhistorischen und physikalischen) Sammlungen in allen Schulen werden Staatsbeiträge bewilligt, in dem letzten Finanzjahre 1870—71 zu diesen und den Bibliotheken 4500 Rth. (S. 722).

Ueber die Handhabung der Disciplin und Schulzucht giebt es nur wenige Vorschriften, und nur für einige Schulen hat man gedruckte Schulgesetze. Jeder Lehrer ist berechtigt und verpflichtet, die Ordnung aufrecht zu halten und darf von den sämtlichen Schülern, selbst von denen, die er nicht unterrichtet, Gehorsam fordern. Strafen, selbst körperliche — die jedoch schon in den mittleren Classen sehr selten vorkommen und in den oberen fast unerhört sind — kann er in Fällen des Ungehorsams und des Trozes ohne weiteres verfügen; sonst aber, z. B. wegen Versäumnis und Faulheit, meldet er die Sache beim Rector an, und dieser dictirt dann dem Schüler eine passende Strafe, berichtet an die Eltern u. dgl. Ueberhaupt sind die Schüler der Auctorität des Lehrers unbedingt unterworfen, und es giebt in dieser Hinsicht gesetzlich keine Ausnahme. Auf der andern Seite aber ist es wiederum den Lehrern zur Pflicht gemacht, den Schülern gegenüber mit Humanität, Besonnenheit und Milde aufzutreten; auch haben die Rectoren darauf zu sehen, daß die Lehrer sich keine Roheit und ungerechte Härte zu Schulden kommen lassen. Schultagebücher sind in den unteren Classen bis zur sechsten eingeführt. Nach jedem Verhör erhält der Schüler eine Censur, hier „Charakter“ genannt, der durch eine bestimmte Zahl, der beste = 6, der schlechteste = 0, ausgedrückt wird. Diese Zahlen werden für jeden Monat addirt und darnach wird für den folgenden Monat der Platz jedes Schülers bestimmt. In der siebenten (höchsten) Classe werden keine solchen täglichen Censuren oder „Charaktere“ gegeben, sondern nur ein monatliches Zeugnis, das den Eltern eben so wie jene „Charakter-Censur“ mitgetheilt wird. In einigen Schulen hat man indessen angefangen, die „Charaktere“ ganz wegzulassen, weil dieselben in mehr als einer Hinsicht sowohl auf den Unterricht selbst als auf das ganze Verhältnis zwischen Lehrern und Schülern schädlich einwirken können. Schulversäumnis wird wie jede andere Unordnung oder Ungehorsam behandelt und findet kaum statt, wo der Rector sein Amt mit Kraft verwaltet: kein Schüler darf ohne seine Erlaubnis die Schule versäumen, Krankheitsfälle allein ausgenommen. Das Tabakrauchen auf den Straßen u. s. w. ist allen Schülern ohne Unterschied untersagt, und eben so unbedingt das Besuchen der Wirthshäuser. In den unteren und mittleren Classen werden die Schüler meistens mit „Du“ in den oberen mit „Sie“ (dänisch „De“) angeredet; doch behalten die älteren Lehrer oft das „Du“ bei, denjenigen Schülern gegenüber, die sie als Kinder gekannt haben.

Das Schuljahr beginnt mit dem 23. August. Längere Ferien sind: Weihnachten 14 Tage, Ostern 7 Tage, Pfingsten 4 Tage und die Sommerferien vom 22. Juni bis zum 22. August. Nach dem ersten Halbjahr kann eine Prüfung vor dem Rector

oder ganz privatim gehalten werden; doch ist dies dem Ermessen jeder Schule überlassen. Dagegen wird im Juli ein öffentliches und specielles Examen in allen Gegenständen des Unterrichts in allen Classen gehalten, in welchem jeder Schüler geprüft wird und einen „Charakter“ erhält. Darauf geschieht die Versetzung der Schüler in höhere Classen; doch so, daß der Ausfall des Examens gewöhnlich weniger wiegt, als das allgemeine Urtheil der Lehrer über die Fortschritte der Schüler.

Die Abiturientenprüfung oder das Abgangsexamen wird, seitdem durch die Bekanntmachung vom 13. Mai 1850 das *examen artium* und auch das zweite Examen bei der Universität aufgehoben ist, bei den Schulen selbst öffentlich und zwar alljährlich im Juli abgehalten, und dabei examinirt jeder Lehrer in seiner Disciplin, ist auch einer der 3 Censoren, welche die Zeugnisse bestimmen. Von den beiden andern ist der eine ein anderer Lehrer bei der Schule und der zweite womöglich der Unterrichts-inspector, welcher gleichwohl kaum bei den Prüfungen in der Hälfte der Schulen anwesend sein kann. Bis 1865, da die Bestimmungen in der Bekanntmachung vom 30. November 1864 in Kraft traten, zerfiel die Prüfung in zwei Theile, von denen der erste die 4 Disciplinen, Deutsch (schriftlich und mündlich), Französisch, Geographie und Naturgeschichte umfaßte und bei der Versetzung aus der sechsten in die siebente Classe, der zweite aber bei dem Abgange zur Universität, also 2 Jahre später abgelegt wurde und folgende Disciplinen umfaßte: 1) Dänisch (nur schriftlich), 2) und 3) Lateinisch, 4) Griechisch, 5) Religion, 6) Geschichte, 7) Arithmetik (schriftlich und mündlich), 8) Geometrie (schriftlich und mündlich), 9) Naturlehre und also in den beiden Abtheilungen des Examens im ganzen 13 „Special-Charaktere“ gegeben, sowie daraus der „Hauptcharakter“ gezogen wurde. Die Specialcharaktere wurden durch die Zahlen 6, 5, 4, 3, 2, 1 angebeutet und bezeichnet durch: „ausgezeichnet gut,“ „sehr gut,“ „gut,“ „ziemlich gut,“ „mittelmäßig“ und „schlecht.“ Durch die erwähnte Bekanntmachung hat jedoch die erste Abtheilung des Examens aufgehört oder wenigstens allen Einfluß auf das Abgangsexamen verloren; vielmehr ist sie nur ein Bestandtheil des Examens in der sechsten Classe, von welcher die Versetzung in die siebente wie früher, nach dem Urtheile der Schule über die ganze Entwicklung und Reife des Schülers, wie sich dieselbe bei dem Examen in allen Fächern oder sonst gezeigt hat, geschieht. Doch soll kein Schüler in die höchste Classe versetzt werden, welcher nicht in dem vorhergehenden Examen in den 5 Fächern: Deutsch (wo das schriftliche Examen wegfällt), Französisch, Geographie, Naturgeschichte und Religion, „Charaktere“ erhalten hat, welche nach der angeführten Berechnungsweise wenigstens 4 „gut“ und 1 „ziemlich gut“ bedeuten. Ein Schüler, welcher 2 Jahre in der sechsten Classe gefessen hat und zur Versetzung in die siebente noch nicht reif befunden wird, darf ohne die Erlaubnis des Cultusministeriums nicht länger in der Classe bleiben, wenn nicht besondere Umstände, als Krankheit und dgl., dazu Anlaß geben. Dieser Prüfung in den erwähnten 5 Fächern, welche also immer noch eine Art von vorhergehendem Examen verbleibt, können sich auch Privatisten, die wenigstens 15 Jahre alt sind, entweder bei einer Gelehrtenschule oder bei der Universität unterwerfen.

Jetzt sind bei dem Abgangsexamen folgende Bestimmungen geltend:

1. und 2. Dänisch: es werden 2 Aufgaben zur schriftlichen Ausarbeitung vorgelegt, von denen die eine freigewählt, die andere aber aus dem Gebiete der Kenntnisse hergenommen ist, die in der Schule durchgemacht sind. Für jeden Aufsatz wird ein „Charakter“ gegeben.

3. Lateinisch, schriftlich: ein Exercitium, zu dessen Ausarbeitung ein dänisch-lateinisches Wörterbuch gestattet wird, und die Uebersetzung einer früher nicht gelesenen Stelle aus einem lateinischen Classiker. Für beides wird jedoch nur ein gemeinschaftlicher Charakter gegeben.

4. Lateinisch, mündlich: der Examinandus wird theils in demjenigen geprüft, was er statarisch gelesen hat oder was wenigstens entspricht: Cicero de officiis, 100 Capitel aus seinen Reden, 4 Büchern aus Livius, Horaz Briefe, 2 Bücher seiner Oden und 3

Bücher von Vergils Aeneis, theils soll er leichtere Stellen aus einem nicht gelesenen Classiker übersehen und erklären können.

5. Griechisch: es wird mündlich in den in der Schule gelesenen Schriftstellern geprüft. Das Minimum der Forderung entspricht 2 Büchern aus Xenophons Anabasis, 3 seiner Memorabilien, 1 Buch von Herodot, 4 Bücher von Homer und eine Tragödie oder anstatt letzterer mehr von Homer und eine anthologische Auswahl anderer poetischer Stücke. In Zusammenhang hiermit wird auch in den Hauptmomenten der griechischen Literatur und der übrigen griechischen Cultur examiniert. Dasselbe geschieht im Lateinischen mit der römischen Literatur, Cultur, Alterthümern etc.

In den übrigen Fächern, 6. Geschichte, 7. Arithmetik, schriftlich und mündlich, 8. Geometrie, schriftlich und mündlich, und 9. Naturlehre, wird gefordert, was oben bei den Unterrichtsgegenständen angeführt ist.

Die Ertheilung der Zeugnisse oder „Charaktere“ ist durch die königl. Bekanntmachung vom 31. Mai 1866 folgendermaßen geordnet:

Die Specialcharaktere werden nach wie vor mit den Zahlen: 6 ausgezeichnet gut, 5 sehr gut, 4 gut, 3 ziemlich gut, 2 mittelmäßig und 1 schlecht bezeichnet. Jeder der 3 Censoren giebt sein Urtheil in ganzen Zahlen ab, nur in Lateinisch (mündlich), Griechisch und Geschichte kann er den Charakter durch Hinzufügung eines + um $\frac{1}{2}$ erhöhen; die 3 Urtheile werden darauf addirt und mit 3 dividirt und geben dann den Charakter in einer ganzen Zahl oder mit einem hinzugefügten Bruch. In den Fächern, wo die Prüfung eine doppelte ist (Lateinisch schriftlich, Arithmetik und Geometrie) werden auch doppelte Charaktere gegeben, also in jedem 6 und diese mit 6 dividirt. Brüche, die höher sind als $\frac{1}{2}$, also $\frac{2}{3}$ und $\frac{5}{6}$ werden als $-\frac{1}{3}$ und $-\frac{1}{6}$ des höheren Charakters ausgedrückt. Aus diesen 9 Specialcharakteren wird nun der Hauptcharakter ausgezogen; da jedoch von diesem nur 3 Grade vorhanden sind, der erste jedoch mit Auszeichnung gegeben wird, so geschieht die Berechnung auf die Weise, daß „ausgezeichnet gut“ mit 8 bezeichnet wird und die geringeren abnehmen mit steigenden Potenzen von 2 und also folgende Werthe entstehen: 8, 7, 5, 1, — 7 und — 23, dabei aber die Charaktere für Lateinisch mündlich, Griechisch und Geschichte als $1\frac{1}{2}$ berechnet werden. Die möglichst höchste Summe der Points, welche ertheilt werden kann, ist also in diesen 3 Fächern 36 und in den übrigen $6 = 48$; also im ganzen 84. — Die Hauptsumme der sämtlichen 9 Specialcharaktere mit ihren Brüchen, wobei $\frac{1}{2}$ und darüber = 1 gerechnet wird, bestimmt den Hauptcharakter. Hier werden zu dem ersten mit Auszeichnung 79, zu dem ersten 64, zu dem zweiten 37 und zu dem dritten 29 Points gefordert. Wer weniger erhält, wird zurückgewiesen. In dem Zeugnisse werden die sämtlichen Specialcharaktere mit ihren Brüchen und zuletzt der Hauptcharakter mit Hinzufügung der Points-Anzahl angegeben. Ein Zeugnis mit wenigstens 29 Points ertheilt das Recht, an der Universität immatriculirt zu werden.

Diese Vorschriften gelten auch für das gelehrte Institut in Fredericia und für die 6 angeführten (S. 720) großen Privatschulen in Kjöbenhavn, welche den königlichen Gelehrten-schulen in der Hauptsache gleichgestellt sind. Wer ganz oder zum Theil von einem oder mehreren Privatlehrern unterrichtet worden ist, kann sich entweder der Abgangsprüfung an einer Gelehrtenschule oder einem für die Privatisten bei der Universität eingerichteten „Abmissionsexamen“ unterwerfen. Das letztere wird von einem dazu von dem Ministerium verordneten Schulmann gehalten und es ist ein Universitätsprofessor sowie ein Censor zugegen. Dieses Examen soll in jeder Hinsicht der Abgangsprüfung bei den Schulen gleichstehen; die Forderungen sind jedoch in der That geringer, und es liegt auf der Hand, daß meist nur diejenigen auf diese Art zur Universität gelangen, welche wegen irgend einer Ursache nicht in der Schule fortgekommen sind, und die Ergebnisse dieser Prüfung sind daher unbefriedigend.

Im Zusammenhang damit ist am 2. April 1869 eine Bekanntmachung erschienen, „betreffend die Errichtung eines Zulageexamens für diejenigen, welche bei der Universität

als akademische Bürger eingeschrieben werden wollen, ohne sich dem Abmiffionsexamen bei der Univerfität oder dem Abgangsexamen bei einer Gelehrtenfchule unterworfen zu haben," und diefe ift am 6. October 1869 noch erweitert worden. Zu diefem Examen werden zugelaffen: alle, die fich dem allgemeinen Vorbereitungsexamen bei der Univerfität oder dem Abgangsexamen für Realfchüler, beide höheren Grades (f. u.) mit dem Ergebniffe, daß der Durchschnittswerth der Charaktere mindestens 6 ift, und darauf zugleich dem Examen für die polytechnifche Lehranftalt unterworfen haben; polytechnifche Candidaten mit dem 1. oder 2. Charakter ohne Rückficht darauf, mit welchem Erfolg fie früher das allgemeine Vorbereitungsexamen beftanden haben; Lieutenants, welche das Abgangsexamen von der nächftjüngften Classe der Offiziersfchule beftanden haben; diejenigen, welche die Uebungsprüfungen von der jüngften zu der älteften Officierclaffe an der Seeofficiersfchule beftanden haben; diejenigen, welche, nachdem fie fich dem allgemeinen Vorbereitungsexamen oder dem Abgangsexamen für Realfchüler, beide höheren Grades, unterworfen haben mit dem Erfolge, daß der Durchschnittswerth der Charaktere mindestens 6 ift, und darauf bei der königlichen Veterinair- und landwirthfchaftlichen Schule das Examen beftanden haben mit dem Erfolge, daß der Durchschnittswerth der Charaktere mindestens 5 ift. Diefe follen ein Examen machen in Dänifch, Latein, Griechifch und Gefchichte von gleichem Umfange, wie für das Abgangsexamen von einer Gelehrtenfchule feftgefetzt ift; doch fo, daß im Dänifchen nur ein Aufatz über ein frei gewähltes Thema gemacht und die fchriftliche lateinifche Arbeit auf eine Ueberfetzung vom Lateinifchen ins Dänifche eingefchränkt und der dafür ertheilte Charakter zu dem für die mündliche Prüfung ertheilten Charakter mit der Bedeutung von $\frac{1}{3}$ hinzugelegt wird. Um hierin zu beftehen, ift erforderlich, daß die zufammenaddirten Specialcharaktere, bezeichnet und beftimmt wie bei dem Abgangsexamen bei den Gelehrtenfchulen, einen Zahlenwerth von mindestens 4 „Gut," d. h. 20 Points betragen. Die Anmeldung zu diefem Examen gefchieht nebst Erlegung von 7 Rth. alljährlich fchriftlich nebst Beilegung der erforderlichen Beweife vor dem 1. Mai bei dem Vorfteher der Examenscommiffion bei der Univerfität, welche dann aus ihrer Mitte 4 Examinatoren und 4 Censoren ernennt.

Die Lehrer und ihre ökonomifche Stellung. Es giebt verfchiedene Arten von Lehrern: 1) die philologifchen Lehrer, welche das „philologifch-hiftorifche Schulamtsexamen" beftanden haben. Diefes Examen, welches fchriftlich und mündlich ift, und zu deffen gutem Beftehen für die Mehrzahl ein akademifcher Cursus von 4—6 Jahren erforderlich ift, umfaßt als Hauptfächer die claffifchen Studien, die Gefchichte und die Mutterfprache nebst ihrer Stammfprache, der altnordifchen und isländifchen. Darauf muß der Candidat fich einer praktifchen Prüfung unterwerfen, welche in der Metropolitansfchule vor einem Professor an der Univerfität und dem Rector oder einem Lehrer an der Schule in einem Vortrage und in Examiniren befteht. Veinahe ausschließlich aus diefer Lehrerclaffe werden die Rectoren genommen; von den Oberlehrern an jeder Schule muß wenigstens der eine ein Philolog fein und von den Adjuncten gehören in der Regel 2—3 in diefe Classe. — 2) die mathematifch-phyfikalifch gebildeten Lehrer, welche das polytechnifche Examen oder eine fogenannte „Magifterconferenz" beftanden haben. Diefer Classe foll in der Regel einer der Oberlehrer angehören und den Unterricht in den oberen Classen beforgen. — 3) für die übrigen Lehrer ift keine Prüfung vorgefchrieben; die meiften derfelben find Candidaten der Theologie, welche auf einige Jahre, bis fie eine Pfarre erhalten können, eine Adjunctenftelle annehmen. Man wählt fie nach der Kenntnif ihrer theoretifchen und praktifchen Befähigung, die man aus den Zeugniffen über ihre bisherige Lehrerthätigkeit (denn felten wird jezt jemand angeftellt, der fich nicht bei einer Privatsfchule als Lehrer verfuht hat) oder auf eine andere Weife erlangt hat. Einige haben fich in irgend einem beftimmten Fache, z. B. Naturgefchichte, einer befondern Prüfung, der fogenannten „Magifterconferenz," unterworfen, wodurch fie berechtigt find, fich um eine Oberlehrerftelle zu bewerben. Für die Lehrer der 2. und 3. Classe ift keine praktifche Prüfung, für alle aber ein Probejahr vorgefchrieben: fie werden

nemlich anfangs nur constituirte, d. h. auf Kündigung angestellt und nach dem Verlauf eines Jahres entweder auf Gutachten des Rectors fest angestellt oder entlassen; doch geschieht letzteres nur selten. Nach dem Probejahre werden die sämtlichen Lehrer durch das Ministerium angestellt und haben die Rechte königlicher Beamten, wohin gehören: Pensionsrecht, Entlassbarkeit nur durch den König u. a. m. Die Rectoren haben auf die Wahl der neuen Lehrer keinen geordneten, wohl aber in vielen Fällen einen nicht geringen Einfluß, der sich auf ihre specielle Kenntnis der jedesmaligen Bedürfnisse gründet. Die Beförderung geschieht auf das Gutachten des Rectors und des Ministeriums nach dem Dienstalter und nach der Befähigung. Obgleich für die Zahl der Oberlehrer überhaupt keine bestimmte Grenze gesetzt ist, so darf doch dieselbe an einer Schule nicht 3 übersteigen, ausgenommen an der Metropolitanschule, wo 4 sind. Außer den durch die oben erwähnten Gramina dazu berechtigten Lehrern können auch einige Oberlehrerstellen mit andern Abjuncten besetzt werden, welche kein Schulamtsexamen bestanden, sich aber durch besondere Befähigung und Diensteifer verdient gemacht haben. Uebrigens haben die Oberlehrer vor den Abjuncten keinerlei Vorrechte, außer daß sie gewöhnlich in den oberen Classen Unterricht erteilen.

Um Abjunct zu werden, ist es jetzt nicht mehr unumgänglich nothwendig Student gewesen zu sein; denn das polytechnische Examen kann auch von Nichtstudenten, die sich gleichwohl einer allgemeinen Bildungsprüfung unterworfen haben, gemacht werden; doch werden solche nur selten angestellt. — Die hier angeführten „festen Lehrer“ besorgen in der Regel den ganzen Unterricht; nur im Schreiben, Zeichnen, Gesang und Turnen (Gymnastik) ist derselbe meistens „Stundenlehrern“ überlassen, welche auf Kündigung meistens durch den Rector oder doch auf seinen Vorschlag angestellt und nach Berechnung der Stundenzahl ihres Unterrichts monatlich besoldet werden.

Die Besoldungen der fest angestellten Lehrer sind in neuerer Zeit bedeutend erhöht worden. Jetzt gelten dafür die Bestimmungen in den Gesetzen vom 28. März 1855 und vom 12. Januar 1858.

a) Die Rectoren erhalten bei ihrer Anstellung außer freier Wohnung (für welche sie aber die gesetzlich bestimmte Steuer an den Staat erlegen müssen) 1600 Rth., welche Besoldung nach einer 5jährigen Dienstzeit immer um 200 Rth. erhöht wird, bis das Maximum, 2200 Rth., erreicht ist. Der Rector an der Metropolitanschule hat jährlich 200 Rth. mehr; der Rector bei der Gelehrtenschule und Erziehungsanstalt in Sorø erhält 2000 Rth., nach 5 Jahren 300 und nach ferneren 5 Jahren noch 300 Rth. Zulage, sowie außer der freien Wohnung 20 Faden Holz und zur Bestreitung der Ausgaben für Briefwechsel und andere Schreibereien für Schulangelegenheiten jährlich 200 Rth., also können seine baaren Einkünfte, wie eben jetzt der Fall ist, 2800 Rth. betragen. — Der Rector an der höheren Realschule in Kjöbenhavn erhält bei seiner Anstellung außer freier Wohnung 1200 Rth. und jedesmal nach einer 5jährigen Dienstzeit eine Zulage von 200 Rth., bis das Maximum, 1800 Rth. erreicht ist. Wenn ein Oberlehrer an einer Gelehrtenschule unmittelbar zum Rector an dieser Realschule ernannt wird, so wird seine Besoldung in diesem Amte so berechnet, als hätte er dasselbe inne gehabt in der ganzen Zeit, da er Oberlehrer gewesen ist.

b) Die Oberlehrer erhalten bei ihrer Anstellung 1000 Rth. und hernach für jede 5 Jahre eine Zulage von jährlich 200 Rth. bis sie das Maximum von 1600 Rth. erreicht haben.

c) Die Abjuncten erhalten bei ihrer Anstellung 500 Rth. und hernach für jede 3 Jahre Dienstzeit eine Zulage von jährlich 100 Rth. bis sie das Maximum von 1000 Rth. erreicht haben.

Außerdem erhielten früher die Oberlehrer und Abjuncten das Schulgeld von den Schülern, die über 100 bei der Schule waren, zur gleichen Vertheilung, bei der Metropolitanschule und in Sorø aber nur die Hälfte dieses Schulgeldes. Dies ist jedoch durch die Gesetze vom 5. Mai 1865 und 16. Februar 1866 aufgehoben und den Lehrern dafür

eine Vergütung, berechnet nach dem durchschnittlichen Betrage in den letzten 5 Jahren (1870—71 im ganzen 7280 Rth.) bewilligt worden. Bei Sorø haben auch die Oberlehrer und Adjuncten freie Wohnungen; letztere gleichwohl nur für Unverheirathete; sofern aber eine Wohnung in natura nicht angewiesen werden kann, so erhält dafür der Oberlehrer eine Vergütung mit jährlich 250 und der Adjunct mit 100 Rth.

Ferner sind alle diese Besoldungen gleich denen anderer Beamten in der letzten Zeit erhöht worden durch eine „Theuerungszulage,“ deren Betrag nicht genau bestimmt ist, aber je nach den Preisen zwischen 15 und 2 Procent variirt hat.

Auch erhält derjenige von den Lehrern, welcher die Aufsicht über die Schüler in den Zwischenstunden führt, eine Zulage und für die Inspection der Schulbibliotheken ist eine Summe von 1682 Rth. angeschlagen.

Pensionsberechtigt ist jeder fest angestellte Lehrer. Die Pension steigt je nach den Dienstjahren von $\frac{1}{10}$ bis $\frac{2}{3}$ der sämmtlichen Einkünfte, der Werth der freien Wohnung mit einbegriffen. Die Wittwen sind ebenfalls pensionsberechtigt und müssen in der königlichen Leibrentengesellschaft (Wittwenkasse) durch jährliche Abzüge von den Besoldungen versorgt werden. In einem Alter von 70 Jahren kann jeder Lehrer seine Entlassung mit Pension fordern.

Hier ist der Ort, das Nähere über die beiden Gelehrtenschulen und Erziehungsanstalten Sorø (Akademie) und Herlufsholm anzuführen.

Sorø ist ein altes, 1161 eingeweihtes Cistercienser-Mönchskloster, welches nach der Aufhebung des Klosters 1580 von dem Könige Frederik II. in eine Schule für 30 adelige und 30 unadelige Kinder verwandelt wurde. Der König gab dazu die sämmtlichen Klostergüter her, und nun entstand neben derselben nach und nach die kleine Stadt gl. N., Hauptort in dem Amt gl. N. an der Eisenbahn zwischen Kjöbenhavn und Korsør gelegen, die noch jetzt von derselben besonders ihre Nahrung hat. Christian IV. errichtete im J. 1623 neben dieser Schule eine „ritterliche“ Akademie, deren Zweck sein sollte, den kostspieligen Reisen junger Edelleute ins Ausland, „ehe sie recht begreifen konnten, was sie bei Fremden sahen und durchbrachten,“ entgegen zu wirken. Aber obgleich er die Akademie, welche gewöhnlich noch jetzt diesen Namen führt, bedeutend bereicherte, indem er ihr die Klostergüter von Maribo und Børglum schenkte, sie auch mit seiner Huld umfaßte und seine beiden Söhne dort studiren ließ, so wollte es doch nicht recht damit gehen, da die beiden neben einander bestehenden Anstalten ungünstig auf einander einwirkten, und daher wurde die Akademie im J. 1665 aufgehoben und erst 1749 wieder hergestellt, als durch testamentarische Disposition die ganze Baronie Holberg an dieselbe fiel. Da beschloß man eine ritterliche Akademie ohne Schule zu errichten und zwar gegen Holbergs mit klaren Worten ausgesprochenen Wunsch, „man möchte auch Leuten aus dem Mittelstande den Zutritt gestatten, damit es nicht den Anschein hätte, als verachtete er seinen eigenen Stand.“ In der ersten Zeit gieng es recht gut, da dort so viele ausgezeichnete Lehrer angestellt waren; aber gegen das Ende des Jahrhunderts starb sie wiederum aus, als die beiden letzten Zöglinge abgiengen. Dennoch wurden 1822 sowohl die Akademie als auch die Schule wieder hergestellt; doch auch diesmal gieng es nicht besser als früher, und 1849 hob man daher die Akademie ganz auf, so daß seitdem nur noch die „Gelehrtenschule und Erziehungsanstalt“ übrig ist für 82 Zöglinge, die aber gewöhnlich von mehreren (S. 720 von 160) Schülern besucht wird. Die Akademie benutzte die alten Klostergebäude bis zu den Zeiten Friedrichs V., 1746—1766, da sie abgetragen und durch neue in dem Geschmaç der damaligen Zeit ersetzt wurden. Diese brannten 1818 ab und zugleich die kostbare Bibliothek, darunter Holbergs sämmtliche Bücher. Die jetzigen sind 1822—24 aufgeführt in einem zwar großartigen, aber so modernen Stile, daß sie einen grellen Contrast gegen die alte, im 12. Jahrhundert erbaute Klosterkirche, den einzigen Ueberrest des alten Klosters, bilden. Die Akademie hat bedeutende wissenschaftliche Sammlungen, darunter eine Bibliothek von über 30,000 Bänden. Sie ist auch eine der reichsten Stiftungen des Landes und besaß früher

über 4000 Tonnen Hartkorn. Davon ist nun zwar das meiste verkauft; aber dafür ist ein Capital von ca. 3,400,000 Rth. vorhanden, und noch sind 1400 Tonnen Hartkorn Acker und Wiesen vorhanden. Die größten Güter sind: Nordruplund, Mörup nebst den Parcellen von Sorö Lille Ladegaard, Knudstrupgaard, Bjernebegaard, Nib-Isagaard, Kammergave u. a. Hierzu kommen die bedeutenden Wälder, 472 Tonnen Hartkorn oder 6450 Tonnen Land (à 14,000 Quadratellen), welche eine eigene Forstinspektion bilden mit einem Forstinspector (1200 Rth.) und unter ihm Waldreiter, 1 Forstcandidat, 3 Waldbögte und 2 Aufseher, welche 4750 Rth. jährlich erhalten. Diese Güter bilden unter dem Budget des Cultusministeriums einen eigenen Titel und haben ihr besonderes Rechnungswesen; dabei ist ein Inspector angestellt (1650 Rth.) und ein Buchhalter (800 Rth. mit einer Zulage in jedem 5. Jahre von 200 Rth. bis 1600 Rth.); außerdem sind 4300 Rth. veranschlagt zur Besoldung des Kassiers, Assistenten, Gymnastikassistenten, Gärtners, Organisten, Aufwärters, der Krankenwärterin und Botin, sowie 884 Rth. zu Honoraren an den Pastor, Bürgermeister, Küster, Todtengräber, Arrestaufseher, Uhrmacher und Schornsteinfeger; auch $532\frac{1}{2}$ Rth. Honorar an den Forstkassier und das übrige untergeordnete Personal bei dem Forstwesen. Die Besoldung der Lehrer ist oben bereits im ganzen angeführt; sie beträgt jetzt 1870—71: für den Rector Rth. 2800, für 4 Oberlehrer 4800, für 11 Adjuncten Rth. 8700, Miethenersatz für 10 Oberlehrer und Adjuncten 1150; für 3 Kunstlehrer 2100, dazu Miethenersatz für 1: 150 und für 1 Emolumente 130, zusammen 19,830 und mit den im Laufe des Jahres eintretenden Erhöhungen für längere Dienstzeit 20,130; dazu kommt für alle Lehrer Getreide verwandelt in Geld $4498\frac{1}{2}$, Ersatz für den frühern Antheil am Schulgelde 782 und für die Stundenlehrer 1300, Summe für die Lehrer $26,710\frac{1}{2}$ Rth. Die Aufsicht über die in dem Gebäude der Akademie wohnenden Schüler (Erziehungsanstalt) ist 4 von den Lehrern übertragen, von denen wenigstens 2 in der Erziehungsanstalt wohnen; von diesen hat jeder 100 Rth. und in natura Kost und Wäsche; die übrigen 200 Rth. Für die Ausführung der Verrichtungen, welche dem einen der Adjuncten als Inspector an der Schule übertragen sind, erhält er 150 Rth. — Die Einkünfte der Akademie (1870—71) von den Gütern, Capitalien und Schuleinnahmen von den Zöglingen (14,185 Rth.) betrug im ganzen $271,047\frac{1}{2}$ Rth.; doch sind diese in der Wirklichkeit gewöhnlich nicht unbedeutend höher als nach der Angabe im Finanzgesetz, weil die Pacht-, Erbpacht- und Zehnten-Einnahmen nach dem Durchschnittspreise (Capitelstart) jedes Jahres erhoben, in dem Finanzgesetz dagegen nach dem Durchschnittspreise der letzten 10 Jahre berechnet werden, diese aber in der letzten Zeit niedriger gewesen sind. Diese Einkünfte sind allzu bedeutend, als daß sie von der Akademie zu eigenem Bedarf verwendet werden könnten, und daher werden mit den Ueberschüssen andere Ausgaben für den Unterricht, Kunst und Wissenschaft gedeckt. Davon sind die wichtigsten in Rth.: Beitrag an die Realschule in Thisted 1500, Ausgaben für den Realunterricht bei den übrigen Gelehrtenschulen 9000, Zuschuß an den Seminarfond und die Seminare (calculatorisch) 49,428, Zuschuß an die Volksschulen 14,000, an begabte und arme Zöglinge bei den Volkshochschulen 6600, zur weiteren Ausbildung der Seminaristen, Schullehrer und Volkshochschullehrer 7800, an das königliche Theater und die königliche Kapelle 50,000 und für Wissenschaften und Künste im allgemeinen 21,348. Die Summe der Ausgaben betrug 1870—71: Rth. 269,629, es war also ein Ueberschuß von 1418 Rth. vorhanden.

Herlufsholm ist ein südlich von Sorö, $\frac{1}{4}$ Meile nördlich von Nestved an der breiten und schiffbaren Suus-Åa belegenes, von herrlichen Wäldern umgebenes bedeutendes Rittergut, nach welchem das Kirchspiel benannt wird. Ursprünglich war es ein 1135 gestiftetes Benedictinerkloster, Skovkloster, d. i. Waldkloster, genannt, welches nach der Reformation eingezogen und 1560 von dem Könige Frederik II. für Hillerödsholm (jetzt Frederiksborg) und Græsagaard an den Admiral Herluf Trolle überlassen wurde. Dieser, welcher keine Kinder hatte, testamentirte mit Einwilligung seiner Gattin, als er mit der

dänischen Flotte 1565 absegeln wollte, seine sämmtlichen Güter zu einer Gelehrtenschule. Als er darauf in einer Seeschlacht gegen die Schweden am 4. Juni 1565 eine Wunde erhalten hatte, die ihn 3 Wochen später ins Grab legte, so trat bald darauf die Wittve die Güter ab, obgleich dies erst nach ihrem 1574 erfolgten Tode hätte geschehen sollen, und die Schule wurde eingerichtet. Jetzt ist damit eine Erziehungsanstalt für 100—120 Schüler verbunden, die in ihren Leistungen mit den übrigen Gelehrtenschulen übereinstimmt, deren Lehrer gleich denen in Sorö besoldet sind, aber alle mit den Schülern in den weitläufigen Gebäuden wohnen. Diese sind noch die alten Klostergebäude mit ihren dicken Mauern, welche 3 Seiten eines innern Hofes umgeben, während an der vierten die schöne alte Klosterkirche steht, in welcher Herluf Trolle mit seiner Gattin, Birgitte Gjöe in schwarzen marmornen Särgen, Arvid Hvittfeld u. a. ruhen. Die Anstalt hat bedeutende Bestizungen, im ganzen 1036 Tonnen Hartkorn, wovon 65 bei dem Hauptgute; außerdem Capitalien von über 50,000 und an jährlichen Stipendien über 800 Rth. Das Budget wird jedoch nicht veröffentlicht, da die Güter unter der Verantwortlichkeit des ersten Staatsrathes von einem von ihm ernannten Vorsteher verwaltet werden. Die Einkünfte dieses Vorstehers sind so bedeutend, daß man ein Beispiel hat, wie der Staatsrath sich selbst dazu ernannte, um sich dorthin zurückzuziehen.

IV. Das höhere Realschulwesen. Dieses hat in Dänemark erst in den letzten 3 Decennien eine einigermaßen feste Gestalt erhalten, die vielleicht den wahren Bedürfnissen entspricht. Abgesehen von einzelnen älteren zum Theil gar nicht zur Ausführung gekommenen Plänen, in realistischer und philanthropischer Richtung, war von einem selbständigen Realunterricht unter Aufsicht des Staates bis 1840 gar keine Rede, wenn auch in Kjöbenhavn einige Privatschulen mit diesem Namen bestanden, in denen die Schüler bis zum 15. oder 16. Jahre verblieben. Endlich wurde, um die wahren oder vermeintlichen Bedürfnisse der Zeit zu befriedigen und auf den Antrag der Provincialstände eine „wissenschaftliche Realschule“ in Aarhus in Jylland errichtet, welche 1842 in Thätigkeit trat, aber nie recht gedeihen wollte. Es traf nemlich der Uebelstand der Realschulen, daß die höchste Classe nicht benützt wird, hier zum Uebermaß ein; auch ließ es sich gar nicht erwarten nach den im Lande bestehenden Verhältnissen hinsichtlich der Gewerthätigkeit u. a. m., daß viele einen so lange (bis zum 18. Jahre) fortgesetzten Unterricht benutzen würden, und dazu kommt noch, daß für die Schule gar kein gesetzliches Maß durch irgend eine Schlußprüfung bestimmt, und daß gar kein Vortheil irgend einer Art — nicht einmal die Enthebung von dem für Pharmaceuten, Forstmänner u. dgl. vorgeschriebenen Präliminalexamen mit der Absolvierung des ganzen Schulcursus verknüpft war. Daher entschloß man sich endlich, da nur die unteren Classen mäßig, die oberen aber fast gar nicht besucht worden waren, die Schule ganz eingehen zu lassen (Juli 1853), und nun war man bedacht, laut königl. Bekanntmachung vom 18. Sept. 1855, vorläufig an 4 Gelehrtenschulen (Sorö, Odense, Aarhus und Aalborg) den wissenschaftlichen Realunterricht mit dem gelehrten Unterricht so zu verbinden, daß ein 6jähriger Realunterricht in 5 Classen stattfindet. In den beiden untersten Classen ist der Unterricht für die beiden Linien gemeinschaftlich, in den beiden folgenden sind die studirende und die reale Linie parallelisirt und einjährig, in der 5. Realclassen ist der Cursus zweijährig und sie läuft parallel mit der 5. und 6. studirenden Classe, hat aber zwei durch besondern Unterricht getrennte Stufen. Späterhin ist der Realunterricht an den meisten Gelehrtenschulen (S. 720) aufgenommen worden, nur nicht in der Metropolitanschule, in der Kathedralschule in Ribe und in der Gelehrtenschule und Erziehungsanstalt auf Herlufsholm; auch sind 5 communale höhere Realschulen (s. S. 720) errichtet worden, welche theils von dem Schulgelde, theils von den Beiträgen der Commune (entweder der Stadt allein oder von dieser und dem umliegenden Bezirk oder dem ganzen Amte), theils von den Mitteln der früher dort gewesenen, aber aufgehobenen Gelehrtenschulen und theils von Zuschüssen aus der Staatskasse und von der Akademie Sorö unterhalten werden.

Außerdem ist in den 6 großen Privatschulen zu Kjöbenhavn (S. 720) der Realunterricht mit dem gelehrten verbunden.

Die Unterrichtsgegenstände sind hier: Dänisch, Deutsch, Französisch, Englisch, Religion, Geschichte, Geographie, mathematische Wissenschaften, Naturlehre, Naturgeschichte, Schreiben und Zeichnen, Gesang und Gymnastik.

In allen diesen Gegenständen wird ein Abgangsexamen abgelegt, ausgenommen in Religion (in welcher der Unterricht gleichzeitig mit der gelehrten Linie erteilt wird und Glaubens- und Sittenlehre sowie biblische Geschichte umfaßt), Gesang und Gymnastik. Da die Forderungen bei demselben, welche durch die Gesetze vom 28. Mai 1859, 12. März 1861 und 19. Mai 1870 in einigen Punkten abgeändert worden sind, die Leistungen der Schule angeben, so ist es ausreichend, wenn diese Bestimmungen hier Platz finden.

1. Dänisch. Das Examen ist schriftlich und besteht in 2 Aufsätzen über Thematata, von denen das eine die Wiedergabe eines bekannten Stoffes, das andere aber die freie Behandlung eines Gegenstandes fordert, welcher innerhalb des Ideenkreises liegt, in welchem der Examinandus sich bewegt. Niemand wird zu dem weiteren Examen zugelassen, wenn diese Aufsätze ungenügend sind. (Das 1859 anbefohlene mündliche Examen, bestehend in Lesen von Prosa und Poesie und dänischer Grammatik, kommt in dem Gesetze von 1870 nicht vor.)

2. Deutsch. Der Examinandus soll mit Leichtigkeit und Sicherheit gewöhnliche Prosa verstehen, genügende Festigkeit in den Hauptregeln der Grammatik und einen guten Wörterschatz besitzen. Das Examen wird sowohl mit einem in der Schule gelesenen Pensum von mindestens 200 gewöhnlichen Octavseiten als auch mit nicht gelesenen deutschen Schriftstellern an gestellt. Auch wird schriftlich ein leichtes Exercitium ohne Benutzung des Wörterbuches geliefert.

3. Französisch. Der Schüler soll leichtere französische Prosaiker verstehen. Es wird in 2 prosaischen Stücken examiniert, wovon das eine ein aufgegebenes Pensum von wenigstens 200 Octavseiten ist.

4. Englisch. Der Schüler soll eben so weit gekommen sein wie im Deutschen, doch nur in der Prosa. Es wird mündlich wie im Französischen examiniert; außerdem aber schriftlich ein leichtes Exercitium mit Benutzung eines Wörterbuches geliefert.

5. Geschichte. Es wird gefordert eine ziemlich vollständige Uebersicht über die dänische Geschichte nach einem Lehrbuche, das nicht allein eine ziemlich ausführliche Darstellung der Geschichte des Staats und der äußeren politischen Verhältnisse, sondern auch über die inneren Zustände des Staates und Volkes und die allmähliche Entwicklung derselben giebt, etwa wie Allen's Lehrbuch der dänischen Geschichte zum Schulgebrauch; außerdem eine Uebersicht über die Hauptbegebenheiten der Weltgeschichte.

6. Geographie. Das Examen umfaßt physische und politische Erdbeschreibung, etwa in dem Umfang, wie Munthe's Geographie mit Belschow's und Nimestad's kleinerem Lehrbuch in der Geographie nebst den unentbehrlichsten Sätzen der mathematischen Geographie.

7. Arithmetik. Es wird gefordert: ein klares Verständnis der elementaren Rechnungsoperationen mit positiven und negativen, ganzen und gebrochenen, rationalen und irrationalen Zahlen; ferner Uebung im Auflösen einfacherer Gleichungen ersten Grades mit einer unbekanntem Größe, sowie Bekanntheit mit den Logarithmen und Uebung im Gebrauch derselben; Buchstabenbezeichnung und die gewöhnlichsten Transformationen des Buchstaben ausdrucks muß so weit eingeübt sein, als zum deutlichen Verstehen des Obigen notwendig ist. Schriftlich müssen zwei Rechenaufgaben gelöst werden, bei denen die eine die Anwendung der Logarithmen erfordert.

8. Geometrie. Gefordert wird die Bekanntheit mit den Hauptsätzen der Plan- geometrie und der praktischen Anwendung derselben, namentlich zur Messung ebener Flächen; in der Stereometrie nur die wichtigsten Sätze über die Ausmessung der Körper.

Es wird keine schriftliche Aufgabe vorgelegt; dagegen soll der Examinandus bei dem Verhöre darthun, daß er Cirkel und Lineal anzuwenden versteht.

9. Naturlehre. Darin wird nur in der höchsten Classe unterrichtet und das Wichtigste sowohl des mechanischen als auch des chemischen Theils mitgetheilt; im ersteren über das specifische Gewicht der festen, der tropfbar- und der luftförmig flüssigen Körper und ihrer Geseze mit Uebergehung aller Einzelheiten; ferner das Wichtigste von der Bewegungslehre, nemlich die Schwere, die Centrifugalkraft, die Keplerschen Geseze, Ebbe und Flut, Pendel und Wellenbewegung; von dem chemischen Theil die Lehre von der Wärme und der damit in Verbindung stehende Theil der Meteorologie, die Hauptsätze vom Magnetismus und Electricität, sowie eine Uebersicht über die in der Natur am meisten verbreiteten Grundstoffe und deren wichtigste unorganische Verbindungen. Dies ist auch der Umfang des Examens.

10. Naturgeschichte. Es wird gefordert eine Uebersicht über das Wesen und die charakteristischen Entwicklungsformen der Thiere und Pflanzen nach kurzgefaßten Lehrbüchern.

11. Im Schreiben und Zeichnen wird das Urtheil nicht allein nach der Probechrift und Probezeichnung gefällt, welche vor dem Examen angefertigt sind, sondern auch nach den schriftlichen Arbeiten beim Examen.

Zur Controle sind bei dem Examen zwei sachkundige Censoren zugegen, von denen der eine, welcher im Besiß mathematischer Kenntnisse sein muß, von dem Ministerium und der andere von der Schuldirection verordnet wird. Diese beiden und der examinirende Lehrer geben das Urtheil ab, welches aber nicht in besonderen „Charakteren“ besteht, sondern ganz einfach in dem Ausdruck „Bestanden“ (Bestaaet) etwa noch mit dem Zusatz „mit Auszeichnung“ oder „Nicht bestanden“ (Ikke bestaaet). Nach vollendetem Examen erhält jeder Examinirte ein Zeugnis. (Besondere Vorschriften werden hier übergangen.)

In den (§. 720) erwähnten 5 Realschulen, bei denen die Lehrer von den Communalautoritäten angestellt und in der Regel von dem Ministerium bestätigt werden, aber nicht zu den königlichen Beamten gehören, wird zwar ebenfalls ein Abgangsexamen gehalten, das von gleicher Kraft und Wirkung ist mit dem der Realschüler in den gelehrten Schulen; aber das Ministerium läßt den Unterricht und die Organisation der Schulen sowie auch der Privatschulen in Kjöbenhavn inspiciren, und werden diese nicht als auf gleicher Stufe mit den Gelehrtenschulen befunden, so läßt es das Examen auf dieselbe Weise wie bei diesen abhalten.

Außerdem wird bei der Universität ein „Vorbereitungsexamen“ abgelegt, bei welchem nach den Gesezen vom 28. Mai 1859, in einigen Puncten verändert 1861 und 1870, die Anforderungen ungefähr dieselben sind.

Bei allen diesen Examen ist ein niedrigerer und ein höherer Grad vorhanden. Der Examinandus muß wenigstens 15 Jahre alt sein.

Wer ein solches Examen bestanden hat, besißt dadurch das Recht, sich zu verschiedenen Fachexamen, als für Pharmaceuten, Forstmänner, Landmesser, Veterinäre, „unstudirte“ Juristen u. a. zu melden, ohne sich einem für solche sonst vorgeschriebenen Präliminarexamen zu unterwerfen.

Nur von Pharmaceuten wird ein Examen im Lateinischen verlangt, zu welchem sie gewöhnlich die erforderlichen, nicht bedeutenden Kenntnisse durch Privatunterricht erwerben. Die Forderungen bestehen nemlich darin, daß der Examinandus ein kleines Lesebuch für Anfänger ordentlich gelesen haben soll zur Einübung der allgemeinen regelmäßigen Flexion und des allgemeinsten Wörterschatzes, sowie in einem leichten lateinischen Schriftsteller, z. B. Cornelius Nepos, Justinus, Eutropius, so viel wie 16 Seiten in einer Teubnerschen Stereotypausgabe entspricht. Bei der Prüfung wird sowohl in dem Lesebuche als auch der gelesene Theil des Schriftstellers verhört.

V. Andere Unterrichtsanstalten. 1. Höhere Mädchenschulen sind von dem Staate nicht errichtet; in Kjöbenhavn aber blühen sehr gute rein private oder durch Privatlegat oder von einzelnen Communen gestiftete und von dazu als zu Ehrenämtern gewählten Männern verwaltete Institute für Mädchen. Dies ist auch je nach den Umständen in anderen Städten der Fall. Die Vorsteherinnen und Lehrerinnen müssen ein Examen bestehen, welches nach den Erfordernissen der Schule, bei welcher sie wirken wollen, einen verschiedenen Umfang hat, aber auf jeden Fall ziemlich umfassend ist. Ein solches Examen wird auch von jeder Gouvernante gefordert.

2. In Kjöbenhavn bestehen ein Waisenhaus, Schulen und Pensionsanstalten für Blinde, Taubstumme, Blödsinnige u. a., fast alle durch königliche, communale und private Freigebigkeit ausgestattet mit schönen und geräumigen Localen, sowie hinlänglichen Mitteln, auch giebt es dort und in andern Städten Kleinkinderanstalten (Asyle).

3. Fachschulen, als landwirthschaftliche, Landvermessungs-, Navigations-, Maler- und Bildhauerschulen, ein mit der Universität verbundenes polytechnisches Institut u. a. giebt es in Dänemark; sie bieten aber nichts abweichendes von denen anderer Länder dar. Es möge hier also hinreichen zu erwähnen, daß sie alle zweckmäßig, den Anforderungen der Zeit gemäß eingerichtet sind und stets mit der Zeit fortschreiten, was überhaupt mit allen dänischen Unterrichtsanstalten der Fall ist.

Nur der militärischen Unterrichtsanstalten zur Bildung der Offiziere möge hier mit einigen Worten gedacht werden, da die jetzige Einrichtung der allerneuesten Zeit angehört. Diese sind zweierlei Art:

A. Für den Landetat. Früher bestanden zwei Anstalten: 1) die Landcabetten-Akademie, gestiftet 1713, umgebildet 1803 und Landcabetten-corps genannt, bestimmt, Subalternoffiziere bei der Infanterie und Cavalerie heranzubilden, aufgehoben 1861; 2) die Militärhochschule, errichtet 1830 zur Entwicklung der höheren wissenschaftlichen Bildung im Militärstande, sowie zur Bildung der Offiziere in den speciellen Corps: Generalstab, Ingenieurcorps und Artillerie, aufgehoben 1868, da an die Stelle dieser beiden Anstalten laut dem Gesetze vom 6. Juli 1867 „Ueber die Ordnung des Heeres“ §§. 87—93 die jetzige Offizierschule errichtet wurde und die höchste (älteste) Classe derselben, welche ungefähr nach dem Unterrichtsplan der früheren Militärhochschule eingerichtet ist, die Zöglinge derselben aufnahm.

Die jetzige Offizierschule hat die Bestimmung, Offiziere zu allen Waffengattungen des Heeres und auch zu gewissen Posten bei der Seevertheidigung auszubilden; sie ist gemeinschaftlich für alle Abtheilungen des Heeres und zum Theil auch für die Seevertheidigung. Sie enthält 4 Classen:

a. Die jüngste Classe bezweckt die militärische Bildung und Entwicklung junger Leute zu Secondlieutenants, welche jetzt nicht mehr zu den „festen“ Offizieren gezählt werden. Zur Aufnahme ist unbedingt erforderlich, daß der Zögling das Abgangsexamen als Realschüler oder das Vorbereitungsexamen an der Universität bestanden, 6 Monate als Gemeiner gedient, 7½ Monate die Corporalschule besucht hat und zum Unteroffizier ernannt ist. Der Cursus dauert 7 Monate, worauf die Zöglinge zum Dienst bei den Abtheilungen abgehen, in welchem sie 6 Monate verbleiben müssen, ehe sie Secondlieutenants werden können.

b. Die nächstjüngste Classe, in welcher der Cursus etwa 1 Jahr dauert, hat den Zweck, dem Secondlieutenant Gelegenheit zur Erwerbung derjenigen Kenntnisse zu geben, welche erforderlich sind zum Eintritt in die folgende Classe, sofern er nicht bereits im Besitze derselben ist.

c. Die nächstälteste Classe bezweckt, dem Secondlieutenant, welcher vor seinem Eintritt in dieselbe ein vorgeschriebenes Examen bestanden hat, die fernere Ausbildung zu erteilen, welche mit Recht von den „festen“ Offizieren des Heeres gefordert werden kann. Der Cursus dauert 2 Jahre mit Inbegriff von 3 Monaten zum praktischen

Dienst bei der Abtheilung. Nachdem das Abgangsexamen bestanden ist, wird der Secondelieutenant zum Premierlieutenant befördert, sofern eine Numer erledigt ist.

d. Die älteste Classe mit 2jährigem Cursus ertheilt den Offizieren des Heeres, welche das Abgangsexamen in der vorhergehenden Classe bestanden haben, sowie auch den Marineoffizieren, welche das Abgangsexamen der ältesten Classe in der Offizierschule der Seevertheidigung bestanden haben, eine weitere und höhere Bildung.

B. Für den Seeetat. Früher bestand zur Bildung der Seeoffiziere eine See-cadettenakademie, gestiftet 1713, umgebildet 1801 und See-cadettencorps genannt, 1869 1. Mai aber gemäß dem Gesetze vom 24. April 1868 „Ueber die Ordnung der Seevertheidigung“ §§. 19—21 umgewandelt in eine Offizierschule der Seevertheidigung und getheilt in 2 Classen, jede mit 2jährigem Cursus:

a. die jüngste Classe besteht für junge Männer, welche, nachdem sie das Abgangsexamen als Realschüler oder das Vorbereitungsexamen bei der Universität bestanden haben, entweder so lange zur See gewesen sind als zum Halbfahrenheitsgrade erforderlich ist oder welche nach zurückgelegtem 14. Jahre als Lehrlinge oder Gemeine oder Unteroffiziere wenigstens 9 Monate bei der Marine gedient haben. Die Zahl der Zöglinge in dieser Classe darf nicht über 20 sein.

b. Die älteste Classe ist für Zöglinge der jüngsten bestimmt, welche das vorgeschriebene Abgangsexamen in derselben bestanden haben. Hier ist die höchste Anzahl der Cadetten auf 10 beschränkt. Wer das vorgeschriebene Abgangsexamen in dieser Weise bestanden hat, kann in Friedenszeiten sofort zum Secondelieutenant ernannt, aber erst nach Erledigung einer Numer zum Premierlieutenant befördert werden und als solcher in das „feste“ Offiziercorps der Flotte eintreten.

Dr. Frisch.

Vernunft. A. Begriff der Vernunft im allgemeinen und sein Verhältnis zu dem des Verstandes. Unter allen in unserer Erfahrung gegebenen Geschöpfen ist es nur der Mensch, welchem Vernunft zukommt: dies wird wohl als allgemein zugestanden bezeichnet werden können. Anders lautet es allerdings in der Eingangscene von Schillers Tell:

„Das Thier hat auch Vernunft;
Das wissen wir, die wir die Gemsen jagen“

hören wir Werni, den Jäger, dort sprechen. Allein des wackeren Waidmanns Schutzrede für die verkannten Thiere geht hinaus über die Grenzen, innerhalb deren der gewöhnliche Sprachgebrauch sich zu halten pflegt. Wir reden von einem Verstand der Thiere; die Vernunft dagegen reserviren wir dem Menschen. Mit dem Fischer Ruobi, dessen Worte Werni zu obiger Schutzrede veranlaßt haben, reden wie von „unvernünftigen Vieh,“ während schon eine der bekanntesten Definitionen den Menschen als sinnlich-vernünftiges Wesen bezeichnet. Der Mensch ist sinnliche, darum beschränkte, endliche Vernunft im Gegensatz zur reinen, absoluten Vernunft, als welche schon in der griechischen Philosophie Gott bestimmt wurde. Schon dies muß den Gedanken uns nahelegen, daß das Gesamtwesen des menschlichen Geistes es sei, welches durch den Ausdruck Vernunft bezeichnet werde und nicht etwa nur eine einzelne, etwa nur die erkennende Seite desselben, daß somit alles, was dem Menschen eigenthümlich ist, und vom Thiere ihn unterscheidet, mit der ihm innewohnenden Vernunft irgendwie im Zusammenhange stehen müsse. Auf eine eingehende Vergleichung von Mensch und Thier können wir uns natürlich hier nicht einlassen; sie setzt ein ungeheuer umfangreiches Beobachtungsmaterial voraus, dessen Sammlung und systematische Anordnung eigentlich erst die neuere Wissenschaft energisch in die Hand genommen hat, ohne es bis jetzt zu einem abschließenden Ergebnis gebracht zu haben: daher die große Verschiedenheit der Ansichten auf diesem Gebiet. Wir begnügen uns mit Hervorhebung der Daseinsformen und Thätigkeitsweisen, welche so ziemlich einstimmig als eigenthümlich menschlich angenommen werden, als da sind: Sprache, Geschichte, Religion, Sittlichkeit u. a. Wenn Materialisten, wie Büchner, die unartikulirten Laute der Thiere

eine Sprache nennen, welche wir nur nicht recht verstehen, so dürften sie damit doch ziemlich vereinzelt dastehen: in der Sprache, welche dem Menschen allein zukommt, offenbart sich das eigenthümlich menschliche Denken, welches allein im strengen Sinn den Namen Denken verdient. Jedes klare Denken ist ein inneres Sprechen, die Grundformen und Grundgesetze des Denkens liegen am deutlichsten vor Augen in der Sprache. Ebenso wird die Geschichte als mit der menschlichen Vernunft zusammenhängend angesehen werden müssen. Geschichte im strengen Sinn ist innere Fortentwicklung einer Gemeinschaft (Geschichte einzelner Völker und Staaten; Geschichte der Welt, d. h. der Menschheit) oder einer durch die Arbeit vieler gepflegten und geförderten Lebenssphäre (Geschichte einzelner Wissenschaften, die Geschichte einzelner Künste, wie der Poesie, der Musik u. dgl.). Solch eine stufenmäßige Umbildung der Lebensanschauungen und Lebensgewohnheiten, der äußern Daseins- und Machtverhältnisse — sie fehlt den Thieren; und nur ein Materialismus, welcher für die Veränderungen menschlichen Lebens keinen anderen Grund kennt als die Summe äußerer Einflüsse (Licht, Luft, Bodenbeschaffenheit, Nahrung u. dgl.), könnte auch von einer Geschichte der Thiere reden, indem Anpassungen an veränderte äußere Umstände auch bei ihnen bekanntlich vielfach sich vorfinden (man vergleiche die Thatfachen, welche namentlich Darwin ans Licht gezogen hat). Weiter von einer Religion der Thiere zu reden, könnte nur dem beikommen, welcher gegen allen Sprachgebrauch schon die instinctiven Gefühle der Pietät gegen Herren und Wohlthäter unter diesen Begriff subsumirte. Auch Sittlichkeit endlich werden wir den Thieren absprechen müssen. Was auch an Analogien zum sittlich Guten und sittlich Schlechten in der Thierwelt vorhanden sein mag (Liebe, Treue, Dankbarkeit, Wachsamkeit, Bössartigkeit, Rachsucht, Grausamkeit u. dgl.), immer fehlt ihm das Moment, welches es zum Sittlichen im specifischen Sinne erhebt. Allerdings schätzen wir ein treues, dankbares Thier höher als ein untreues, undankbares; allerdings ist diese höhere Werthschätzung nicht bloß durch den Nutzen und Vortheil bedingt, welchen wir aus diesen Eigenschaften des Thieres ziehen, vielmehr ist diese Werthschätzung eine unbedingte, indem, abgesehen von allem persönlichen Interesse, Treue und Dankbarkeit als etwas an sich schönes, beifallerregendes sich uns unwillkürlich aufdrängen; und doch ist diese Werthschätzung keine specifisch ethische. Sie steht parallel der ästhetischen Werthschätzung, indem ein schönes Gemälde uns unwillkürlich Beifall, ein häßliches Misfallen abnöthigt; so wenig wir aber das Gemälde für seine Schönheit und Häßlichkeit verantwortlich machen, so wenig wir die letztere als Schuld ihm anrechnen — und darin besteht doch das Charakteristische der ethischen Beurtheilung — ebensowenig fällt es uns ein, einem Thiere wegen seiner Mängel einen Vorwurf zu machen, von Verantwortlichkeit, von Schuld eines Thieres zu reden. Kommt es uns doch auch nicht in den Sinn, mit der Strafe eines Thieres etwas anderes, als seine bessere Gewöhnung und unseren Schutz zu bezwecken. Auch die Sittlichkeit, wie Religion, Geschichte und Sprache, müssen wir demnach als etwas eigenthümlich menschliches bezeichnen; und der Gedanke muß sich uns aufdrängen, daß dies alles mit der den Menschen eigenthümlichen Vernunft in innerem Zusammenhang stehen werde.

Doch noch von einer andern Seite her legt sich der Gedanke uns nahe, daß mit dem Ausdruck „Vernunft“ die Gesamteigenthümlichkeit des menschlichen Geistes, nicht nur eine einzelne Seite desselben, etwa sein Erkenntnisvermögen, charakterisirt werde. Wir sprachen eben von der Definition des Menschen als eines sinnlich-vernünftigen Wesens: jeder Mensch als solcher ist nach derselben vernünftig zum Unterschied vom unvernünftigen Thier. Auf der andern Seite machen wir aber doch auch zwischen den Menschen selbst einen Unterschied; gar manchen geben wir das tadelnde Prädikat „unvernünftig,“ während wir über die „Vernünftigkeit“ anderer anerkennend uns aussprechen. Der Mensch ist eben kein ein für allemal fertiges, er ist ein sich entwickelndes Wesen: wir müssen unterscheiden zwischen der Vernunft (der Vernünftigkeit) als einer allen wirklich zukommenden Anlage und dem Zustand des Entwickeltseins dieser Anlage, dem Ziel, zu dessen Erreichung der Mensch durch seine vernünftige Anlage bestimmt ist.

Um eine vollständige Erreichung dieses Ziels kann es sich natürlich innerhalb der empirischen, irdischen Entwicklung nicht handeln: wir werden aber nur solche Menschen, welche diesem Ziel in einem bestimmten Grade sich angenähert, welche diese Anlage in bestimmtem Maße in sich entwickelt haben — wir werden nur solche im engeren Sinne vernünftig nennen, während wir andere, welche von diesem Ziel noch gar zu weit entfernt sind, welche in der Entwicklung ihrer vernünftigen Anlage noch zu wenig Fortschritte gemacht haben, als unvernünftig bezeichnen. Fragen wir nun: welche Thatsachen müssen uns von einem Menschen bekannt sein, damit wir uns gedrungen fühlen, denselben vernünftig oder unvernünftig zu nennen? welche Thätigkeitsäußerungen werden wir als Erscheinungen menschlicher Vernünftigkeit oder Unvernünftigkeit (Unvernunft) betrachten und demgemäß selbst als vernünftig oder unvernünftig charakterisiren? Aus einer Beantwortung dieser Frage wird sich uns ein Rückschluß ergeben auf den Inhalt derjenigen allgemeinemenschlichen Anlage, welche wir mit dem Namen Vernunft zu bezeichnen pflegen. Unvernünftig nennen wir einen Menschen, der noch nicht gelernt hat, in die Umstände sich zu schicken, der einer unabweisbaren Nothwendigkeit vergeblichen Widerstand entgegensetzt; vernünftig ist uns umgekehrt, wer sich nicht übereilt, nur nach besonnener Ueberlegung handelt. Es gilt als Zeichen der Vernünftigkeit eines Menschen, es gilt als vernünftig, seinem bleibenden Wohl ein vorübergehendes Vergnügen, es gilt wenigstens bei vielen als vernünftig, seiner Pflicht die Neigung unterzuordnen. Das Handeln des Menschen ist es also in erster Linie, worin seine Vernünftigkeit und Unvernünftigkeit sich kundthut, und zwar kommt es darauf an, ob dasselbe von richtiger Einsicht geleitet ist oder nicht. Wegen mangelnder Erkenntnis allein nennen wir keinen Menschen unvernünftig. Einen Schüler, der eine grammatische Regel genau zu verstehen oder einem mathematischen Beweise zu folgen unfähig ist, wird kein Lehrer als unvernünftig prädiciren, er wird ihm Mangel an Fassungskraft, er wird ihm, wenn es um einen höheren Grad sich handelt, Dummheit nachsagen. Wenn Herbart (Psychologie als Wissenschaft; Königsberg 1825, 2. Theil, S. 38), um ein theoretisches Beispiel anzuführen, den unvernünftig nennt, der die Lehren der Astronomie leugne, wohl — um uns in Herbart's Sinn dieses Beispiel zu verdeutlichen — aus dem Grund, weil er durch den widersprechenden Sinnenchein zu ihrer Verwerfung sich berechtigt glaubt, so kann uns dieses Beispiel, so richtig es an sich ist, nicht dazu nöthigen, unsere obige Aufstellung umzustoßen, wenn es uns gleich veranlaßt, sie noch etwas schärfer zu bestimmen. Allerdings ist es nicht immer das eigentliche Handeln — als ein nach außen hervortretendes, Veränderungen in der äußeren Welt bewirkendes — in welchem die Vernünftigkeit oder Unvernünftigkeit eines Menschen zu Tage tritt, aber immer ist es eine gewisse Richtung und Bewegung des — sobald es zum Heraustreten kommt, im Handeln sich äuffernden — Willens, auf welche wir das Prädicat vernünftig oder unvernünftig anzuwenden pflegen. Nicht ein bloßer Mangel an Erkenntnis, an Auffassungsgabe und Denkfähigkeit ist es, welcher in dem Herbart'schen Fall uns entgegentritt; der Betreffende mag die Beweise der Astronomie recht gut zu verstehen, ihnen recht gut zu folgen im Stande sein, aber er verschließt sich gegen seine richtige Einsicht, weil er dem unmittelbaren Sinnenchein mehr trauen zu müssen glaubt. Neben wir deshalb nur da von vernünftig, sehen wir nur da eine Aeußerung der dem Menschen innewohnenden vernünftigen Anlage, wo der Wille durch das als wahr und richtig Erkannte sich bestimmen läßt, so ist der Inhalt jener Anlage zu bestimmen als die Fähigkeit des Menschen, die Wahrheit zu erkennen und durch die erkannte Wahrheit seinen Willen bestimmen zu lassen. Damit ist die Gesamteigenthümlichkeit des menschlichen Geistes charakterisirt, von dem wir deshalb sagen, daß er von Haus aus Vernunft habe, vernünftig angelegt sei. Liegt so in der Vernunftanlage das Erkenntnis- und das Willensvermögen gleicherweise eingeschlossen, so kommt auch das dritte, das Gefühl, nicht als ein Fremdes von außen her zu derselben hinzu, denn — man mag Gefühl näher bestimmen, wie man will — so wird sich doch so viel jedenfalls sagen lassen, daß alle Erkenntnis schließlich auf nichts anderem beruht, als auf der Reflexion über gewisse

im Gefühl, in der unmittelbaren Empfindung sich kundthunende Eindrücke. In erster Linie wird allerdings die Eigenthümlichkeit des menschlichen Geistes von Seiten seines Erkenntnisvermögens ins Auge gefaßt, wenn wir von der ihm inwohnenden Vernunft reden, aber die Erkenntnis, deren der Mensch fähig ist, wird zugleich mit der Bestimmung gedacht, seinen Willen, das Centrum seiner Persönlichkeit zu beherrschen.

Doch unsere bisherige Definition ist noch zu allgemein, zu formell. Nicht in allen Fällen von richtiger Einsicht und von Bestimmung des Willens durch dieselbe steht unsere Sprache, dieser unmittelbare Ausdruck des allgemein menschlichen (zunächst des deutschen) Bewußtseins einen Ausdruck der dem Menschen eigenthümlichen Vernunft. Was ist das für eine Wahrheit, zu deren Erkenntnis und praktischer Befolgung wir als vernünftige Wesen befähigt sind? Dies führt uns auf eine schon oben angedeutete Unterscheidung, auf die zwischen Vernunft und Verstand. Constatiren wir einmal den Sprachgebrauch hinsichtlich dieser zwei Ausdrücke. Nehmen wir noch dazu den Gebrauch der Adjectiva „vernünftig und verständig,“ so ist vor allem die merkwürdige Thatsache zu beachten, daß in demselben Maße, in welchem das Substantivum „Verstand“ häufiger gebraucht wird als das Adjectivum „verständlich,“ in demselben Maße der Gebrauch des Substantivums „Vernunft“ hinter dem des Adjectivums „vernünftig“ zurücktritt. Jeder Mensch hat Vernunft, sofern die vernünftige Anlage in ihm ist; in demselben Sinne ist jeder Mensch vernünftig. Jeder Mensch hat auch Verstand, sofern — wenn es erlaubt ist, dieses ungewöhnlichen Ausdrucks uns zu bedienen — die verständige Anlage von Haus aus in ihm ist; wir sagen aber deshalb nicht, daß jeder Mensch verständig sei. Das Adjectiv „verständlich,“ beschränken wir auf diejenigen Menschen, deren Verstandesanlage entwickelt ist, während wir das Prädicativ „vernünftig“ im engeren Sinne allerdings nur denjenigen ertheilen, deren Vernunftanlage zur Entfaltung gekommen ist, im weiteren Sinne jedoch allen Menschen wegen der Thatsache ihrer Vernunftanlage selbst zukommen lassen. Auf der anderen Seite gebrauchen wir das Substantivum „Vernunft“ nur im Sinne der allen Menschen gemeinsamen Vernunftanlage; bei wem diese Vernunftanlage nicht entwickelt ist, den nennen wir unvernünftig, von dessen Handeln sagen wir, es sei keine Vernunft darin; niemals aber werden wir sagen, er habe keine Vernunft. Den Ausdruck „Verstand“ dagegen gebrauchen wir nicht nur im Sinne einer allen Menschen gemeinsamen Anlage (in diesem Sinne hat jeder Mann Verstand) sondern ebenso auch im Sinne des Entwickeltseins dieser Anlage, und in diesem Sinne reden wir nicht nur von Leuten, die keinen Verstand zeigen, sondern auch von solchen, die keinen Verstand haben. Damit hängt zusammen, daß man den Verstand verlieren kann (man denke an Geistesranke), die Vernunft aber nicht, „Vernunft“ und „verständlich“ kommen also nur in einerlei Bedeutung vor: ersteres Substantivum zur Bezeichnung der Vernunftanlage, letzteres Adjectivum zur Bezeichnung der Menschen, in welchen die Verstandesanlage entwickelt ist; dagegen „vernünftig“ und „Verstand“ haben eine doppelte Bedeutung: mit dem ersteren Adjectiv bezeichnen wir im weiteren Sinn alle Menschen als solche, welche die Vernunftanlage besitzen, im engeren Sinn nur diejenigen, in welchen dieselbe zur Entfaltung gekommen ist. Das letztere Substantiv bezeichnet uns sowohl die Verstandesanlage, als den Zustand ihres Entwickeltseins. Versuchen wir das instinctive Gefühl, welches diesem Sprachgebrauch zu Grunde liegt, zu analysiren, so wird es als ein Gefühl davon bestimmt werden können, daß die als unverlierbar bezeichnete Vernunft die centrale Eigenthümlichkeit des menschlichen Geistes ausdrückt, während der als verlierbar bezeichnete Verstand mehr auf der Peripherie liegt, mehr den Verkehr mit der Außenwelt vermittelt.

Doch vielleicht möchte es uns gelingen, Vernunft und Verstand noch genauer gegen einander abzugrenzen, wenn wir zu unserer obigen, noch abstract formellen Definition von Vernunft zurückkehren. Vernunft war uns dort die Fähigkeit des Menschen, die

Wahrheit zu erkennen und durch die erkannte Wahrheit seinen Willen bestimmen zu lassen. Ist das der Verstand nicht auch? Mit einer kleinen Restriction müßen wir sagen: ja. Aber allerdings mit einer Restriction: auch das bloße Erkennen, das bloß theoretische „Verstehen“ ist uns eine Aeußerung des Verstandes, während wir eine Aeußerung der Vernunft nur da sehen, wo die erkannte Wahrheit den Willen bestimmt, wo die Stimme der Wahrheit „vernommen“ und in den Willen aufgenommen wird. Wir erinnern uns der oben beispiehsweise angeführten Fälle, in welchen wir das Prädicat „vernünftig“ oder „unvernünftig“ anwenden. Vernünftig, sehen wir dort, ist nur ein bestimmtes Handeln (oder in gewissen Fällen eine bestimmte innere Richtung und Bewegung des Willens); nur von solch vernünftigen Handlungen und Willensäußerungen können wir sagen, daß darin Vernunft sich zeige, daß Vernunft darin sei. Auch Verstand kann in manchem Handeln sein und sich zeigen, aber er zeigt sich nicht bloß im Handeln. Daß ein Knabe Verstand hat, zeigt sich an seiner Fähigkeit, ähnlich lautende Regeln von einander zu unterscheiden, einen verwickelten Beweis in seine Momente auseinanderzulegen; wenn er das nicht kann, so legen wir das seinem Mangel an Verstand zur Last. „Verständig“ werden wir den obigen Knaben deshalb noch nicht heißen; dieses Adjectiv, welches, wie das „vernünftig,“ die ganze Persönlichkeit charakterisirt, sagen wir nur dann von ihm aus, wenn die klare Verstandeserkenntnis sein Wesen durchdringt, seinen Willen und dessen Aeußerungen im Handeln bestimmt; aber Verstand hat der Knabe, sein Verstand ist es, der hier zu Tage tritt. Der Verstand zeigt sich also nicht bloß in einem vom richtigen Erkennen geleiteten Handeln, sondern ebenso auch im Erkennen für sich; aber er zeigt sich auch im ersteren, ja er muß bei jedem Menschen im ersteren sich zeigen, sobald er bei ihm gleichmäßig entwickelt ist (wo dann der Mensch „verständlich“ heißt): sehen wir nun ab von seiner rein theoretischen Betthätigung, wie unterscheidet er sich von der Vernunft, die ja auch ein Vermögen der Erkenntnis und praktischen Befolgung der Wahrheit ist? Ist vielleicht die Wahrheit der Vernunft eine andere als die des Verstandes? Befragen wir wieder den Sprachgebrauch, so ist „vernünftig“ jedenfalls ein höheres Lob als „verständlich,“ „unvernünftig“ ein stärkerer Tadel als „unverständlich.“ Das Gebahren der Kinder im Unterschied von dem der Erwachsenen ist gar oft „unverständlich,“ wir würden es aber kaum „unvernünftig“ nennen; wenn aber der Mann auf die Stufe des Kindes herabsinkt, wenn er seinem augenblicklichen Gelüsten nach dem Genuß einer Speise die Sorge für seine Gesundheit unterordnet, so werden wir das nicht bloß „unverständlich,“ sondern auch „unvernünftig“ heißen. Im letzteren liegt ein entschiedener sittlicher Tadel, weil hier der genußlüchtige freie Wille der besseren Einsicht widerstrebt, während wir beim Kinde dem Gesetze der Entwicklung zufolge es natürlich finden, daß sein Wille noch nicht von der richtigen Einsicht beherrscht ist. Ist so der Tadel „unvernünftig“ der entschieden stärkere, gegen den innersten Kern der Persönlichkeit gerichtete, so entspricht es dem, daß die Vernunft, eben als das specifisch Menschliche, gewöhnlich für etwas höheres gehalten wird als der bloße Verstand. Unter einem verständigen Handeln werden wir meist ein solches uns denken, welches in kluger Berechnung alle zur Erreichung seines Zweckes nöthigen Mittel wählt, alle Hindernisse beseitigt, vor allen Gefahren sich schützt. In jedem consequent auf die Erreichung eines Ziels gerichteten Handeln zeigt sich Verstand. Vernunft werden wir in solchem Handeln nur finden, als vernünftig werden wir es nur dann prädiciren, wenn das Ziel, auf dessen Erreichung es gerichtet ist, der Zweck, den es realisiren will, als des Strebens werth, als innerlich berechtigt uns erscheint. Der Verstand ist gegen seinen Inhalt ganz gleichgültig; er ist das rein formelle Vermögen, irgend etwas (und wäre es nur der eigene Vortheil, oder eine augenblickliche Laune) scharf aufzufassen und den Willen darnach zu bestimmen. Die Vernunft bezieht sich auf einen ganz bestimmten, materiellen, innerlich berechtigten Inhalt; sie ist das Vermögen, das innerlich Werthvolle zu erkennen und darnach den Willen zu bestimmen. Die Wahrheit der Vernunft ist somit eine

andere als die des Verstandes, nicht als würden beide, als coordinirt, einander ausschließen, vielmehr ist die erstere, das edlere, höhere Element innerhalb der letzteren. Die wahre Einsicht, alle Erkenntnis besteht im Besitz vom Gedanken, welche mit einem realen Sein übereinstimmen. Für den Verstand ist es etwas ganz gleichgültiges, ob das reale Sein, mit welchem sein Gedanke übereinstimmt, etwas ganz unbedeutendes (einzelne technische Kunstgriffe, Handwerksregeln) oder gar etwas innerlich unberechtigtes, nicht-seinsollendes ist (Forderungen der Selbstsucht, des Egoismus): er zeigt sich überall, wo irgend etwas klar gedacht und das Handeln darnach eingerichtet wird; Vernunft zeigt sich nur, wo in meinen Gedanken das innerlich werthvolle Sein, die letzten Gesetze und Zwecke des Seins, das Seinsollende sich abbildet und dadurch der Wille bestimmt wird.

Soweit dürfte der Sprachgebrauch ziemlich allgemein feststehen; fragt man aber, was denn näher dieses innerlich werthvolle Sein sei, auf welches die Vernunft sich beziehe, so wird die Beantwortung dieser Frage verschieden ausfallen je nach der Weltanschauung, von welcher beherrscht man der Termini des gewöhnlichen Sprachgebrauchs sich bedient. Wem der religiöse Gottesglaube als Thorheit erscheint, der freilich wird das Gebet für etwas unvernünftiges erklären; wer in einer möglichst gleichmäßigen Befriedigung der egoistischen Sonderinteressen den höchsten Zweck des Lebens sieht, der wird ein egoistisches, durch selbstsüchtige Triebfedern motivirtes Handeln wenigstens so lange als vernünftig bezeichnen, als es die Grenzlinie nicht überschreitet, welche durch die Rücksicht auf das Zusammenleben mit anderen egoistischen Individuen vorgeschrieben ist: und da erfahrungsgemäß das menschliche Gesamtbewußtsein, wie es eben in der Sprache sich ausdrückt, nicht auf der Höhe eines streng sittlichen Standpunctes steht, so werden wir namentlich Anwendungen des Wortes „vernünftig“ im so eben angegebenen Sinn im gewöhnlichen Sprachgebrauch häufig wiederfinden; wer aber — wie wir es thun zu müssen glauben, ohne es hier natürlich näher begründen zu können — die Bestimmung des endlich vernünftigen Menschen in unbedingter Hingabe an einen absolut vernünftigen, lebendigen, selbstbewußten Gott sieht, wer in den Gesetzen des menschlichen Geisteslebens wie des außermenschlichen Seins verwirklichte Gedanken dieses Gottes erkennt, wem alles nur innerlich berechtigt, nur werthvoll ist in dem Maße, als es dem unbedingten sittlichen Ideal, welches Gott in die Menschenbrust gelegt, entspricht und seine Realisirung fördert: — dem wird das vernünftige Handeln mit dem sittlichen, Gott wohlgefälligen Thun identisch sein, der wird Vernunft als die Fähigkeit des Menschen bestimmen, Gottes Wesen und Willen, wie sie in den Gesetzen der Natur und des Geistes sich darstellen, zu erkennen und durch diese Erkenntnis sein Leben und Handeln zu bestimmen. Das eben unterscheidet den Menschen vom Thier, daß er seine Beziehung zum Unendlichen zu erkennen und praktisch zu bethätigen vermag; und dies vermag er deshalb, weil diese Beziehung selbst, wie sie ohne sein Zuthun gesetzt ist, eine besonders enge ist, weil er eben in seiner Vernunft, um mit Schelling zu reden, eine derivirte Absolutheit besitzt. Die Basis der Vernunftanlage des Menschen ist sein Selbstbewußtsein, die Fähigkeit, sein eigenes Wesen zum Gegenstand seiner Betrachtung zu machen und es als Ich von allem anderen als Nicht-Ich zu unterscheiden. Mit der Fähigkeit, sich selbst zum Gegenstand seiner Betrachtung zu machen, damit sich selbst als Object von sich als Subject des Erkennens zu unterscheiden, hängt es weiter zusammen, daß der Mensch zwischen seinem empirischen, individuellen Dasein und den allgemeinen (z. B. logischen, ethischen) Gesetzen desselben zu unterscheiden versteht, welche als etwas absolut nothwendiges, deshalb für alle Menschen gültiges sich ihm aufdrängen; und darauf beruht überhaupt die Fähigkeit, allgemeingültige Gesetze, diese in der Welt verwirklichten Grundgedanken Gottes, zu erkennen: solche Erkenntnis verdient, jemebr sie zu dem absoluten Urgrund dieser Gesetze emporsteigt, in desto höherem Maße den Namen einer Vernunftkenntnis. Auf dem Selbstbewußtsein, von welchem als Eigenthümlichkeit des vernunftbegabten Menschen wir ausgegangen sind, beruht auch die dem Menschen eignende Fähigkeit der Sprache, indem

hier der Mensch den Inhalt seines Bewußtseins so sehr von sich unterscheidet, so sehr objectiv sich gegenüberstellt, daß er ihn in Worten zu verkörpern und damit gleichsam von sich abzulösen vermag. Auf dem gleichen Selbstbewußtsein des vernünftigen Menschen beruht die Geschichte mit der zu ihrem Begriff gehörigen continuirlichen Entwicklung der Gesamtheit; diese setzt voraus, daß wenigstens die geistigen Führer auf den verschiedenen geschichtlich sich entwickelnden Lebensgebieten das bisher Errungene mit dem zu klarem Bewußtsein gekommenen Inhalt des eigenen Strebens zu vergleichen, die Harmonie oder Disharmonie zwischen beiden zu erkennen und demgemäß die bisherige Entwicklungslinie geradlinig fortzusetzen oder umzubiegen vermögen. Ebenso ist endlich klar, wie mit der Vernunft des Menschen Religion und Sittlichkeit im engsten Zusammenhang stehen. Als vernunftbegabt hat der Mensch den sittlichen Trieb in sich, welcher dahin tendirt, den von Gott mit dem Anspruch auf absolute Gültigkeit ihm eingepflanzten Lebensgesetzen, durch deren Befolgung seine eigene Lebensharmonie bedingt ist, sich unterzuordnen; als vernunftbegabt hat er ein Bewußtsein dieses sittlichen Triebs und seiner Forderungen, ein Gewissen, sowie die Fähigkeit, diesen sittlichen Forderungen in einer der sittlichen Beurtheilung unterliegenden Weise nachzukommen, indem er ihnen widerstehen kann, formal frei, wahlfrei ist; und eben dann ist die Vernunftanlage in ihm zur Entwicklung gekommen, eben dann nennen wir ihn vernünftig im engeren Sinn, frei in der materialen Bedeutung, sittlich frei, wenn er von diesem sittlichen Trieb seinen Willen und dessen Aeußerungen beherrschen läßt. Nur als vernünftig ist der Mensch fähig zur Sittlichkeit; ebenso zeigt sich seine Vernunft in der Religion, sofern wir unter Religion im subjectiven Sinn, unter Religiosität den Geisteszustand verstehen, da die mehr oder weniger klar erkannte Beziehung zu Gott Gefühl und Willen beherrscht. Am Anfange dieses Artikels versuchten wir die Thatsache zu constatiren, daß Sprache, Geschichte, Sittlichkeit und Religion nur dem Menschen, nicht dem Thiere, zukommen, und gründeten darauf die Erwartung, daß diese vier Lebenserscheinungen mit der dem Menschen eigenthümlichen Vernunft im Zusammenhang stehen; das so eben Gesagte möge genügen, um die wirkliche Ableitung dieser vier aus dem menschlichen Vernunftvermögen wenigstens mit kurzen Strichen anzudeuten.

Doch kehren wir von dieser Schilderung des Wesens der Vernunft zurück zu ihrer Unterscheidung vom Verstande, so läßt sich die zwischen beiden gezogene Parallele vielleicht noch vervollständigen. Zunächst möge darauf aufmerksam gemacht werden, daß es hier natürlich um zwei Seiten des menschlichen Geistes sich handelt, die nur zum Behuf wissenschaftlicher Betrachtung isolirt für sich ins Auge gefaßt werden, die aber in Wirklichkeit immer mit einander in Thätigkeit sind, wenn gleich bald die eine, bald die andere mehr hervortritt. Keiner für sich kann weder Verstand noch Vernunft beim Menschen in Wirksamkeit treten. Das klare Denken und Auffassen, auch des Einzelnen, Unbedeutenden, ja innerlich Werthlosen, wie es dem Verstande eignet, ist nur einem Wesen möglich, welches als vernunftbegabt auch die allgemeinen Gesetze alles Denkens sich zum Bewußtsein zu bringen vermag: auf letztere (wenn auch nicht immer als präcis wissenschaftlich gedachte) muß jeder recurriren, um die leicht sich einschleichenden Fehler seiner Einzelauffassung zu corrigiren und damit die Richtigkeit desselben sicherzustellen. Das vernünftige Bewußtsein der allgemeinen Denkgesetze ist, wenn auch oft nur als latentes Moment, in allem verständigen Denken des Menschen mitenthaltend. Umgekehrt bedarf die Vernunft des Verstandes. Die für die Vernunft erreichbare Erkenntnis des Allgemeinen, des Göttlichen, des sittlich Guten übersteigt nur dann die Stufe dunkler Ahnung, wird nur dann zur klaren, diesen Namen verdienenden Erkenntnis, wenn der Verstand zum klar aufgefaßten Einzelnen sie in Beziehung setzt. In jeder Vernunftthätigkeit ist wenigstens ein Minimum von Verstandesthätigkeit mitenthaltend; wo die letztere ganz sistirt (wie beim vollkommen Blödsinnigen), ist das geistige Leben überhaupt, und damit auch die Vernunftthätigkeit erloschen. Und wenn der oben von uns citirte Sprachgebrauch zwar den Verstand, nicht aber die Vernunft als verlierbar bezeichnet,

so müßen wir allerdings, wie schon oben bemerkt, daran festhalten, daß hier ein richtiges Gefühl davon sich ausdrückt, daß die Vernunft, nicht der Verstand, das specifisch Menschliche sei, und — können wir hier beifügen — eine dunkle Ahnung der Wahrheit, daß auch in dem Wahnsinnigen, der den Verstand verloren, das specifisch menschliche Leben noch schlummere, fähig, — wenn auch erst auf einer höheren Daseinstufe — wieder erweckt und seiner Vollendung entgegengeführt zu werden; aber das können wir nicht leugnen: wer um seinen Verstand vollständig gekommen ist, der hat auch insofern die Vernunft vollständig verloren, als beide, Verstand wie Vernunft, bei ihm in den Potenzzustand zurückgebrängt sind, keines von beiden in ihm irgendwie noch in Wirksamkeit ist. In solchem Zustande gleicht der unglückliche Mensch vollkommen einem Thiere, aber einem Thiere, das seiner ursprünglichen Anlage nach der Wiedererneuerung ins menschliche Wesen fähig ist. Also Verstand und Vernunft wirken nie das eine gänzlich ohne das andere; auf der andern Seite kann aber eines von beiden ungebührlich zurücktreten, kann namentlich der bloße Verstand einseitig entwickelt sein. Letzteres geschieht, wenn das eine formelle Vermögen des klaren Denkens und Auffassens, sowie des geschickten Handelns nach dem Vorbilde des klar Gedachten, ohne Rücksicht auf einen materiell werthvollen Inhalt rein für sich gepflegt wird, wenn scharfsinnige Zergliederung der einzelnen Begriffe und Probleme, technische Geschicklichkeit, kluge Befolgung des eigenen Vortheils einseitig in den Vordergrund treten; wenn der Mensch stolz auf seine technische Fertigkeit im klaren Durchdenken und geschickten Behandeln des Einzelnen sich verschließt gegen das Allgemeine, Unendliche, wie es im Gewissen, im religiösen und ästhetischen Gefühl, noch vor aller Reflexion unmittelbar sich kundgibt. Die Bildung solch einseitiger Verstandesmenschen verdient nicht den Ehrennamen humaner Cultur, welchen man vielfach so gerne für sie reservirt. Der thierische Verstand, dem die Vernunft ganz fehlt, ist allerdings nur ein Analogon des menschlichen, und es ist eine Hauptaufgabe vergleichender Psychologie, genau die Grenze zu bestimmen, bis zu welcher diese menschliche Analogie auf die Thiere anwendbar ist. Aber eben weil dem Thiere die Vernunft ganz fehlt, ist der einseitig ausgebildete Verstand nicht in dem Maße, wie die Vernunft, etwas specifisch menschliches. Entbehrt so der einseitige Verstandesmensch der eigentlichen Humanität, des innersten Kernes menschlicher Bildung, so könnte demselben der einseitige Vernunftmensch gegenübergestellt werden, dem es bei allem inneren Gehalt an der formellen Fertigkeit des klaren Denkens und des geschickten Handelns nach außen gebricht. Dem letzteren würde der einigende Tiefinn im Gegensatz zum auflösenden Scharfsinn, die gehaltvolle, wenn gleich unbeholfen sich äußernde Gesinnung im Gegensatz zu der inneren Gehaltes entbehrenden technischen Fertigkeit zukommen. Und in der That, den Namen Vernunftmensch muß man solchen Naturen geben, sobald man auf den Standpunkt sich stellt, daß gerade in der Beziehung des Denkens und Handelns auf das Unendliche, Göttliche, sittlich Gute die auf das innerlich Werthvolle gerichtete menschliche Vernunft sich offenbare; der gewöhnliche Sprachgebrauch aber, obgleich auch er das Denken und praktische Befolgen des innerlich Werthvollen vernünftig findet, kennt nichtsdestoweniger jenen Namen nicht: er ist, wie wir oben hörten, Ausdruck des auf einer niedrigeren Stufe stehenden menschlichen Durchschnittsbewußtseins, dem sehr oft z. B. eine, durch die Rücksicht auf andere allerdings beschränkte, Befolgung des eigenen Vortheils als das innerlich berechtigte höchste Ziel des Handelns, und demgemäß als das eminent Vernünftige erscheint. Den Ausdruck „vernünftig“ können auch wir auf solche Naturen nur in beschränktem Maße anwenden, weil er als lobende Charakteristik der Gesamtpersönlichkeit nur auf solche Anwendung finden kann, bei denen nicht nur das Centrum der innersten Denk- und Sinnesweise, sondern auch die Peripherie des aufs einzelne gerichteten Denkens und Handelns von der Vernunft durchdrungen ist.

Versuchten wir im Bisherigen einerseits die nothwendige Zusammengehörigkeit von Verstand und Vernunft, andererseits die Möglichkeit einseitigen Ueberwiegens des einen

oder anderen dieser beiden Factoren nachzuweisen, so resultirt daraus zum Schluß eine genauere Bestimmung unserer bisherigen Definitionen von Verstand und Vernunft. Verstand bestimmten wir als das rein formelle Vermögen, jeden beliebigen Inhalt in Gedanken aufzufassen und nach solchen Gedanken zu handeln; Vernunft als das Vermögen, das innerlich Werthvolle (und das ist das Absolute und die in ihm begründeten Gesetze) zu erkennen und den Willen darnach zu bestimmen. Verstand und Vernunft waren uns zwei Seiten des menschlichen Geistes, welche sich nur dadurch unterschieden, daß der erstere auf jeden beliebigen, die letztere nur auf innerlich werthvollen Inhalt sich bezog. Verstand und Vernunft wirken also, müssen wir jetzt beifügen, gleichmäßig zusammen, wenn der Inhalt, auf welchen Denken und Handeln sich bezieht, ein innerlich werthvoller ist. Der Verstand für sich bezieht sich somit nicht auf das innerlich Werthvolle, nicht auf das Absolute, Unendliche; er ist, rein für sich betrachtet, das Vermögen theoretischer Auffassung und praktischer Durchführung des Einzelnen. Doch diese Verschiedenheit des Inhaltes, auf welchen Verstand und Vernunft sich beziehen, ist nicht die einzige, welche zwischen denselben obwaltet; mit derselben ist unmittelbar auch eine Verschiedenheit der Form gegeben, in welcher die beiden auf ihren Inhalt sich beziehen. Fassen wir zunächst die theoretische Seite von Verstand und Vernunft ins Auge, so ist der Verstand, als auf das Einzelne gehend, discursiv, eines nach dem anderen ins Auge fassend, das Verwickelte analysirend, die Unterschiede zwischen dem einzelnen scharf fixirend; als auf das Allgemeine gehend, wie es durch das Einzelne hindurchleuchtet, ist die Vernunft intuitiv; das Göttliche, das Gute, das Schöne noch vor aller Reflexion wenigstens dunkel ahnend. Die Vernunftbildung im theoretischen Sinn, wie sie Aufgabe des Unterrichts ist, muß natürlich den Verstand ebenso berücksichtigen, wenn gleich die verschiedenen Unterrichtsgegenstände halb Vernunft, halb Verstand überwiegend in Anspruch nehmen; sie muß den Zögling einer intellectuellen Reise anzunähern suchen, da die Erkenntnis Gottes und der in ihm wurzelnden Gesetze mit der scharfen Auffassung des Einzelnen innerlich vermittelt ist. In praktischer Beziehung zeigt sich der Verstand darin, daß den einzelnen Zwecken und Interessen des empirischen Lebens das Handeln angepaßt wird, während die Vernunft darin zu Tage tritt, daß der höchste Zweck, die Erreichung sittlicher Vollkommenheit und Gottähnlichkeit als Grundtriebsfeder in den Willen aufgenommen wird. Auch die praktische Vernunftbildung, wie sie Aufgabe der Erziehung ist, muß die Bildung des Verstandes mit in ihren Bereich ziehen. Technische Geschicklichkeit und Fertigkeit ist auf allen Gebieten nöthig, um das die Gesinnung beherrschende Vernunftideal im Leben zu realisiren. Denn Verstand ist das unentbehrliche Werkzeug, um den specifisch menschlichen Lebensgehalt, den Vernunftgehalt, nach außen zu bethätigen. Endlich mag noch daran erinnert werden, daß der auf das Einzelne gerichtete, ich möchte sagen quantitative Charakter des Verstandes noch in einer doppelten Erscheinung zu Tage tritt: einmal zeigt sich der Verstand ebensowohl rein theoretisch im Erkennen (vgl. oben S. 743), als auch in praktischer Befolgung des Erkannten, während wir von Vernunft nur da reden, wo die Erkenntnis des innerlich Werthvollen, als den ganzen Menschen berührend, seinen Willen bestimmt; sodann ist der Verstand, als Anlage gedacht, gradweise beim Menschen vorhanden, indem die einen von Natur mehr, die anderen weniger Verstand haben, während wir nicht davon reden, daß der eine mehr, der andere weniger Vernunft besitze.

Wenn im Bisherigen der Begriff der Vernunft im allgemeinen und sein Verhältnis zu dem des Verstandes bestimmt worden ist, so war dabei in erster Linie ausgegangen worden von einer Analyse des im gewöhnlichen Sprachgebrauch sich ausdrückenden menschlichen Gemeinbewußtseins, zunächst allerdings nur des Gemeinbewußtseins unseres deutschen Volkes, indem eine Vergleichung mit dem Sprachgebrauch anderer Nationen uns viel zu weit führen würde. Nur da, wo der gewöhnliche Sprachgebrauch etwas unbestimmtes an sich hatte (wie bei der Bestimmung des Vernünftigen als des auf innerlich Berech-

tigtes, Werthvolles sich beziehenden), wurde der Rahmen desselben auf Grundlage der theistischen Weltanschauung auszufüllen gesucht. Ehe wir nun zu Einzelfragen weitergehen, werfen wir noch einen Blick auf die Definitionen, welche die in der Geschichte der Philosophie aufgetretenen Hauptsysteme von der Vernunft und ihrem Verhältnis zum Verstand gegeben haben.

Zum erstenmal ist der Unterschied beider Vermögen scharf präcisirt worden von Kant. Die Vernunft im weiteren Sinn begreift ihm allerdings den Verstand unter sich. Bekannt ist der Titel seines Hauptwerkes: „Kritik der reinen Vernunft,“ welchem eine „Kritik der praktischen Vernunft“ zur Seite steht. Bei der reinen Vernunft ist an die theoretische Vernunft, d. h. an das Erkenntnisvermögen gedacht, indem Kants Hauptwerk die Frage untersucht, inwieweit wir einer reinen, allgemeingültigen, nothwendigen und damit von der Erfahrung unabhängigen Erkenntnis fähig seien. Die Antwort auf diese Frage ist: reiner Erkenntnis sind wir nur insoweit fähig, als wir die Bedingungen, auf welchen die Möglichkeit aller Erfahrung beruht, mit unbedingter Sicherheit anzugeben im Stande sind. Jene Bedingungen sind im Wesen unseres Geistes begründet (apriorisch); die Erfahrung, welche auf diesen Bedingungen beruht, ist nichts als der gesetzmäßig zusammenhängende Complex unserer Vorstellungen; von dem über die Erfahrung Hinausgehenden, vom Uebersinnlichen, überhaupt von dem unabhängig von unserer Vorstellung existirenden Realen (von welchem letzterem wir nur das Daß seiner Existenz wissen) ist keine reine Erkenntnis, überhaupt gar keine Erkenntnis möglich, die als solche nothwendig und allgemeingültig sein müßte. Dies führt uns auf den engeren Begriff von Vernunft und seinen Unterschied von dem des Verstandes. Die Vernunft im engeren Sinn bezieht sich auf das Uebersinnliche, von dem es nur eine vermeintliche, keine wirkliche Erkenntnis giebt. Dagegen das Vermögen wirklicher Erkenntnis, welches auf die sinnliche Erfahrung, d. h. den Complex unserer anschaulichen Vorstellungen sich bezieht, ist ein doppeltes: Sinnlichkeit und Verstand. Jenes liefert Anschauungen, deren Grundformen Raum und Zeit sind, dieses Begriffe und Urtheile, deren Grundformen in den 12 Kategorien (z. B. Causalität, Substantialität, Möglichkeit, Wirklichkeit u. a.) vorliegen. Näher betrachtet ist allerdings Kant wohl so zu verstehen, daß die Einzelanschauungen, Einzeleindrücke der Sinnlichkeit von der Einbildungskraft (dem unbewußt arbeitenden Verstand) nach den Normen der Kategorien zu der uns gegebenen Anschauungswelt zusammengesetzt werden, so daß der Verstand, indem er nach denselben Kategorien sie denkt, nur diejenigen Gesetze sich zum Bewußtsein bringt, nach denen er selbst unbewußt die äußere Welt construirt hatte, nur in bewußten Gedanken das anschauliche Gewebe auflöst und wieder zusammensetzt, welches er unbewußt selbst zusammengefügt. Diesem die Welt des Sinnlichen, der Erfahrung, d. h. der anschaulichen Vorstellungen erkennenden Verstand steht nun die Vernunft gegenüber. Sie ist durch ihr eigenes Wesen genöthigt, die Ideen der unsterblichen Seele, des einer Freiheit Raum lassenden Weltzusammenhangs, und Gottes aus sich zu erzeugen, nur täuscht sie sich, wenn sie in diesen Begriffen, die deshalb Ideen heißen, weil sie auf keine anschaulichen Objecte sich beziehen, eine theoretische Erkenntnis zu haben glaubt. Auf theoretischem Gebiet können jene drei Ideen nur als regulative, nicht als constitutive Principien verwendet werden; sie dürfen nicht dazu benützt werden, um über die Beschaffenheit der Welt und des eigenen Ich Dinge durch sie erkennen zu wollen, welche über die Erfahrung hinausliegen; dem empirischen Forscher sollen sie als Gedanken vorschweben, die ihn zu möglichster Vollständigkeit und Ordnung seiner Beobachtungen antreiben (Gott, der Urheber des geordneten Alls) und von der voreiligen Unterwerfung unter andere ebenfalls unbewiesene Hypothesen (Materialismus) ihn abhalten (Unsterblichkeit, Freiheit). Ihre eigentliche Bedeutung haben die Vernunftideen auf praktischem Gebiet, und damit kommen wir von der theoretischen auf die praktische Vernunft. Mit letzterem Ausdruck wird einerseits die Vernunft bezeichnet, sofern sie die Kraft in sich hat, rein durch sich, mit Ausschluß sinnlicher, egoistischer Motive den Willen zu bestimmen, andererseits ist es auch

der unmittelbar durch die Vernunft bestimmte Wille, welcher so genannt wird, sofern er es ist, der die Vernunftforderung zur Ausführung bringt. „Kritik der praktischen Vernunft“ heißt die zweite der Kantischen Kritiken, nicht „Kritik der reinen praktischen Vernunft.“ Sie untersucht überhaupt die Frage, inwieweit die Vernunft (im weiteren Sinn, d. i. das Erkenntnisvermögen) den Willen zu bestimmen fähig sei, und kommt zu dem Resultat, daß die Vernunft als reine, von endlichen, empirischen Triebfedern absehbende, zu dieser Willensbestimmung im Stande sei. Aber allein die reine praktische Vernunft ist die praktische Vernunft im engeren Sinn. In ihrer thatsächlichen Wirksamkeit liegt auch ihre Berechtigung, weshalb sie nicht, wie die theoretische Vernunft, unberechtigter Grenzüberschreitungen fähig und so der Kritik ausgesetzt ist. Inhalt der praktischen Vernunft ist das Sittengesetz, welches als unbedingt gebietendes (kategorischer Imperativ) sich aufdrängt und daher das einzige Factum der reinen Vernunft genannt werden kann. Der vom Sittengesetz unmittelbar bestimmte Wille ist allein der gute, der sittlich freie (der vernünftige, weshalb er, wie oben bemerkt, auch praktische Vernunft heißt). Die praktische Vernunft bringt schließlich dem eigenthümlichen Mangel der theoretischen seine positive Ergänzung, weshalb ersterer der Primat zukommt. Die Realität der drei Vernunftideen, welche theoretisch nicht bewiesen, jedem Denkenden als solchem nicht aufgenöthigt werden kann, wird praktisch wiederhergestellt, sofern jeder Sittliche von ihrer Wahrheit deshalb überzeugt sein muß, weil die Erreichbarkeit seiner sittlichen Bestimmung nur unter dieser Bedingung möglich ist. Das Sittengesetz kann nur erfüllt werden unter der Bedingung der Wahlfreiheit (wo es wirklich erfüllt wird, ist sittliche Freiheit); als absolutes kann es vom endlichen sinnlichen Menschen nur realisirt werden im Verlauf eines unendlichen Processes, daher die Nothwendigkeit der Unsterblichkeit; eine dem Grad der Sittlichkeit angemessene Glückseligkeit, welche die menschliche Natur als sinnlich-vernünftige anstreben muß, ist nur möglich, wenn ein Gott existirt, der Natur und Geist in Harmonie zu bringen vermag. Die Realität dieser drei Ideen ist deshalb ein Postulat der praktischen Vernunft, der Glaube an dieselbe ein Fürwahrhalten aus einem Bedürfnisse der reinen praktischen Vernunft. Nehmen wir theoretische und praktische Vernunft zusammen, so läßt sich die Bedeutung der Vernunft für die ganze Kantische Weltanschauung dahin zusammenfassen: während der Verstand, als auf das Endliche, Empirische, d. h. die Welt unserer anschaulichen Vorstellungen gehend (neben der Sinnlichkeit) das Vermögen theoretischer Erkenntnis ist, ist die Vernunft das Vermögen der Erfassung des Uebersinnlichen, Unendlichen, welches aber unmittelbar nur im Bewußtsein des Sittengesetzes sich kundthut, und der mittelbaren Erkenntnis nur in soweit sich erschließt, als in ihm die Bedingung nachgewiesen werden kann, ohne welche die Erfüllung der absoluten Forderung des Sittengesetzes (überhaupt die Realisirung der der Menschennatur eingepflanzten Grundbedürfnisse) unmöglich ist: eine Erkenntnis, die aber eben deshalb keine Erkenntnis im strengen theoretischen Sinn ist, weil sie nicht für alle Denkenden, sondern nur für die gilt, welche das Bewußtsein des absoluten Sittengesetzes und den Willen zu seiner Realisirung in sich tragen.

Wenn bei Kant die Vernunft entschieden das Höhere ist dem Verstande gegenüber, so ist sie dies, wenn gleich in ganz anderer Weise, auch bei zwei weiteren Philosophen, welche wir an Kant anreihen, bei Jacobi und Hegel. In einer Hinsicht sind diese beiden gleicherweise von Kant verschieden. Während Kant allein dem Verstande die theoretische Erkenntnis, der Vernunft dagegen das sittliche Bewußtsein und die darauf allein gegründeten (daher theoretisch unbeweisbaren) Postulate zuwies, sehen Jacobi und Hegel in der Vernunft das höhere Erkenntnisvermögen, und zwar in der Art, daß die Resultate des Verstandes vor der Vernunft nicht nur als unvollkommen, sondern als falsch sich darstellen. Dagegen stehen beide in diametralem Gegensatz, sobald es um die Art und Weise der Vernunftkenntnis sich handelt, indem für Jacobi die Vernunftkenntnis eine unmittelbare, für Hegel die allervermittelteste ist. Doch

versuchen wir, beider Ansichten kurz zu charakterisiren. Für Jacobi ist der Verstand das Vermögen des vermittelten, von Satz zu Satz fortschreitenden, von einem zum andern schließenden discursiven Denkens. Für dieses Denken ist alles bedingt, weshalb es das Unbedingte leugnen, zum Atheismus führen muß, ebenso führt es zum Skepticismus, da das Dasein einer Außenwelt durch keine Schlüsse sich beweisen läßt. Jedoch eben wegen dieser seiner Resultate, zu denen es mit innerer Nothwendigkeit fortgetrieben wird, kann dieses discursive Denken nicht als Erkennen bezeichnet werden. Das Erkennen ist kein vermitteltes, sondern (wenigstens seiner Grundlage nach) ein unmittelbares. Solcher Vermögen unmittelbarer Erkenntnis, welche, im Gegensatz zur Spontanität des Verstandes rein receptiv die Einwirkungen (Offenbarungen) des Wirklichen in sich aufnehmen, giebt es zwei: den Sinn als Receptivität für die Einwirkungen der Welt, und die Vernunft als Receptivität für die Einwirkungen Gottes. Ist uns vermöge des ersteren die Realität der Außenwelt ohne allen Beweis unmittelbar gewiß, so vermöge der letzteren die Realität eines lebendigen Gottes. Vernunft ist Vernehmen, unmittelbares Wissen, unmittelbares Gefühl des Göttlichen, unmittelbarer Glaube an seine Realität. Gegen diese Werthschätzung des Unmittelbaren, die denkende Vermittlung von sich Ausschließenden, polemisirt nun entschieden Hegel. Auch ihm ist der Verstand etwas niedrigeres als die Vernunft. Dem Verstand kommt es zu, das Einzelne für sich ins Auge zu fassen, seine Unterschiede zu fixiren, die logischen Gesetze der Identität und des Widerspruchs in ihrer Schärfe festzuhalten; aber er bleibt einseitig am Einzelnen hängen, was damit zusammenhängt, daß das Einzelne als ein ohne sein Zuthun gegebenes ihm gegenübersteht, an welches er mit seinen Denkformen und Denkgesetzen von außen herzutritt, um es darnach zu messen, weshalb seine Methode die Reflexionsmethode heißt. Berechtigt ist dieser reflectirende Verstand auf dem Gebiet der einzelnen, empirischen Wissenschaften; seine innere Unvollkommenheit, ja seine relative Unwahrheit tritt dagegen zu Tage, sobald er sich in der Philosophie geltend macht, mit seinen endlichen Begriffen und Denkgesetzen das Unendliche zu umspannen sich erdreistet. Hier vermag nur die speculative Methode der Vernunft zur Wahrheit zu führen. Das vom Verstande in seiner Vereinzelnung festgehaltene Endliche wird von der Vernunft auf das Unendliche bezogen, aber nicht so, als würde die Vernunft von allen Vermittlungen des Verstandes auf die Unmittelbarkeit des Gefühls sich zurückziehen; vielmehr ist es Sache der Vernunft, auf die vom Verstand fixirten Unterschiede einzugehen und sie derart auf die Spitze zu treiben, daß sie in einander übergehen, „dialektisch in einander umschlagen;“ vom Standpunct der Vernunft ist die Welt nicht eine Vielheit scharf gegen einander abgegrenzter Einzelheiten, sondern ein in stetiger Bewegung, in stetigem Fluß begriffener Proceß; die Verstandesgesetze der Identität und des Widerspruchs erscheinen so als relativ unwahre, auf das innerste Wesen der Welt nicht anwendbare Denkformen, und es erscheint als ein Verstandesvorurtheil, daß die Begriffe des Seins und des Nichts, des Einen und des Vielen einander unbedingt ausschließen, vielmehr verliert allemal das eine von beiden Paaren bei näherer Besichtigung seine feste Bestimmtheit und geht in das andere über. So steht denn der Reflexionsmethode des Verstandes die speculative, dialektische Methode der Vernunft gegenüber. Ihr ist das Einzelne nicht ein einfach Gegebenes, an das sie von außen hinzutritt, um mit ihren Begriffen es zu vergleichen; in dem Proceß, dadurch das eine aus dem anderen hervorgeht, erkennt die Vernunft ihr eigenes Wesen wieder und sucht ihn demgemäß mit ihren eigenen Mitteln innerlich nachzuconstruiren. Diese Nachconstruction des Weltprocesses liegt nun im ganzen Hegel'schen Systeme. Aus dem absolut leeren Begriff des reinen Seins wird mit innerer Nothwendigkeit der des Nichts, daraus der des Werdens, sodann die weiteren Begriffe des Entstehens, Vergehens, des Daseins u. s. w. abgeleitet; von dem vollendeten System dieser abstracten Gedanken wird ein innerlich nothwendiger Uebergang aufgestellt zur Natur, als der äußeren, räumlich-zeitlichen Darstellung dieser Vernunftbestimmungen, und von da wird die philosophirende

Vernunft wieder mit innerer Nothwendigkeit weitergetrieben zum Begriff des Geistes, in welchem die in der Natur nur äußerlich erscheinende Vernunft zum Selbstbewußtsein sich emporarbeitet; und indem dieses vernünftige Selbstbewußtsein seine vollkommenste Erscheinung erst im Geiste des speculativen Philosophen hat, so kehrt die philosophirende Vernunft, welche diesen ganzen Proceß in sich construirt, damit zur Erkenntnis ihrer selbst zurück. Aus ihren eigenen Mitteln hat sie diesen Proceß in Gedanken construirt: jedem Begriff (so zuerst dem des reinen Seins) hat sie mit innerer Nothwendigkeit sein Gegenteil (so hier den Begriff des Nichts) gegenübergestellt, um deren höhere Einheit (hier den Begriff des Werdens) zu erzeugen, welche sofort als einzelner, einseitiger Begriff einen neuen Gegensatz hervorruft und eine neue Vermittlung nöthig macht u. s. f. Aber sie ist dessen sicher, daß sie mit diesem idealen Gedankenproceß nur den realen Proceß des Wirklichen sich zum Bewußtsein bringt; kommt doch im menschlichen Geist, speciell im philosophischen, speculativen Geist nur diejenige Vernunft zum Selbstbewußtsein, welche das innerste Wesen der Dinge bildet, welche als die treibende Kraft des Weltprocesses auf allen Stufen desselben zur äußeren Darstellung kommt. Das Absolute, welches in allem endlichen sein Wesen offenbart, kommt zum Bewußtsein seiner selbst im menschlichen Geist; im Gottesbewußtsein der menschlichen Vernunft verwirklicht sich das göttliche Selbstbewußtsein. Sind dies die Hegel'schen Bestimmungen über Verstand und Vernunft, welche, wie sich gezeigt hat, mit den Grundgedanken seines Systems im engsten Zusammenhang stehen, so mag noch auf die Consequenzen hingewiesen werden, welche dem auf diesem Standpunct Stehenden für die Behandlung eines der wichtigsten Unterrichtsfächer, des Religionsunterrichts, sich ergeben müssen. Nirgends tritt nemlich der Unterschied des verständigen und vernünftigen Standpuncts schroffer zu Tage, als auf dem Gebiet der religiösen Wahrheit, die, weil sie Gott zum Gegenstand hat, inhaltlich mit der philosophischen identisch ist. Dem verständigen Reflexionsstandpunct ist Gott ein besonderes, von der Welt verschiedenes, von außen auf sie wirkendes Wesen; der Vernunft ist er das allgemeine Wesen der Welt selbst, welches ihr inwiefern wirkt und im Menschen, der höchsten Stufe des weltlichen Daseins, zum Selbstbewußtsein kommt. Die verschiedenen Momente der religiösen Wahrheit ziehen sich für den verständigen Reflexionsstandpunct in die zeitliche Reihe einer heiligen Geschichte auseinander: das Moment der an sich seienden Einheit des Endlichen mit Gott erscheint als besondere Zeit eines vollkommenen Urzustandes, der im Wesen des Endlichen als eines beschränkten liegende Gegensatz desselben zum Unendlichen erscheint als besondere Zeit der Abkehr, begründet in einem einmaligen Sündenfall, und die im Weltproceß stets sich vollziehende Rückkehr des Endlichen zu Gott, die Aufhebung der Gegensätze, welche das menschliche Bewußtsein jeberzeit in sich zu vollziehen vermag, erscheint als einmalige Erlösung, als einmalige geschichtliche Erscheinung der Einheit Gottes und des Menschen. Der das Einzelne einseitig fixirende verständige Reflexionsstandpunct zeigt sich so auf religiösem Gebiet als religiöse Vorstellung, und mag er auch gegen die populäre Vorstellungsweise vielfach kritisch sich verhalten (man denke an die Aufklärung), so steht er doch principiell mit ihr auf derselben Stufe, bis er in die der speculativen Vernunft sich auflöst. Die letztere verwandelt die religiöse Vorstellung in den philosophischen Begriff; und wenn auch das subjectiv religiöse Gefühl, wie es in der Andacht, im Cultus sich ausdrückt, der Vernunftstufe nicht fremd ist, die religiöse Vorstellungsform, in welcher das Object dieses Gefühls bisher im Bewußtsein existirte, ist abgestreift und hat der adäquatern des speculativen Gedankens Platz gemacht. Was ergibt sich daraus für den Religionslehrer? Natürlich vorausgesetzt, daß er selbst auf speculativem Standpunct steht. Da der Standpunct der Vorstellung und verständigen Reflexion für alle nicht durchgebildeten, somit jedenfalls für alle Schüler, die einzig mögliche Form ist, in welcher sie den absoluten Inhalt zu fassen vermögen, so hat er an diese ihre Vorstellungsform sich zu accommodiren, überzeugt, daß er in dieser Weise denselben Inhalt ihnen beibringt, welchen in adäquaterer Gestalt er selbst besitzt. Natürlich kann dieses Accommodations-

system nur so lange mit innerer Wahrhaftigkeit zusammenbestehen, als das Bewußtsein von der inhaltlichen Identität der speculativen und christlich-religiösen Wahrheit vorhält; erweist sich dies aber, was vor allem Strauß schlagend nachgewiesen hat, als eine Täuschung, so ist der Lehrer, je speculativer gebildet, um so weniger fähig, den heiligsten Unterricht, den religiösen, zu erteilen, was gegen die Wahrheit dieses Systems zum mindesten ein ungünstiges Vorurtheil in uns erwecken muß, wenn wir anders die scharfe Scheidung der Menschheit in eine Majorität von Glaubenden und eine aristokratisch sich abschließende Minorität von Wissenden nicht für das der menschlichen Bestimmung Entsprechende halten können. So viel über die Hegel'sche Unterscheidung von Verstand und Vernunft, zunächst nach ihrer theoretischen Seite; die praktische betreffend, sei nur beigefügt, daß der Wille für Hegel nur eine Form des Denkens ist und daß die Vernunft um so reiner in ihm sich offenbart, je mehr er von der einseitigen Befriedigung endlicher, selbstsüchtiger Triebe sich abwendet und der allgemeinen Vernunft, wie sie in den objectiven Gestaltungen des Lebens, in der Familie, der bürgerlichen Gesellschaft und namentlich dem Staat, verkörpert ihm entgegentritt, hingebend sich unterordnet.

Haben die drei Männer, deren Ansichten über Verstand und Vernunft bisher charakterisirt wurden — Kant, Jacobi und Hegel — das mit einander gemeinsam, daß ihnen allen zum Wesen der Vernunft eine Beziehung auf das Unendliche gehört, so fällt diese Beziehung weg bei den zwei Männern, mit welchen wir diesen geschichtlichen Ueberblick schließen, bei Herbart und Schopenhauer. Bei beiden hängt es mit ihrem ganzen Standpunct zusammen; bei Herbart mit seinem Pluralismus, dem eine Vielheit von Realen, wenigstens innerhalb der Metaphysik, der oberste Begriff ist, bei Schopenhauer mit seinem ausgesprochenen Atheismus, der den Begriff der göttlichen Persönlichkeit, ja jeden Begriff des Absoluten als die menschliche Freiheit aufhebend perhorrescirt, wenn gleich im Begriffe des in allem Einzelnen sich äuffernden Willens dieses Absolute nur in anderer Form wiederkehrt. Herbart bestimmt (Psychologie als Wissenschaft II. S. 38 ff.) Verstand als das Vermögen, uns im Denken nach der Qualität des Gedachten zu richten, während er das Wesen der Vernunft darin sucht, daß sie das Vermögen sei, zu überlegen und nach dem Ergebnis der Ueberlegung sich zu bestimmen. Dem Verstand kommt es zu, die Gedanken, welche er schon hat, zu entwickeln, zu analysiren, sich zum klaren Bewußtsein zu bringen; für ihn ist es — können wir in Herbarts Sinn beifügen — offenbar gleichgültig, woher er sie hat, auf was sie sich beziehen, wenn nur kein dunkler, unbegriffener Nest darin bleibt; die Herbart'sche Definition dürfte daher schließlich nicht zu weit von der Bestimmung sich entfernen, welche wir oben gegeben haben, wenn wir den Verstand als rein formelles, gegen den Werth seines Inhaltes indifferentes Vermögen bezeichneten. Der Vernunft dagegen kommt es nach Herbart zu, nicht bei den Gedanken, die sie nun einmal hat, sich zu befriedigen, sondern auch anderen Gedanken Gehör zu geben: das eben gehört ja zum Wesen der Ueberlegung, daß man unter den verschiedenen möglichen Gedanken Umschau hält, ehe man für den einen oder anderen sich entscheidet. Eignet es so der Vernunft, für alle zur Sache gehörigen Betrachtungen und Gesichtspuncte empfänglich zu sein (weshalb der Inquisitor, dem das Schwärmerische seines Beginmens nicht zum Bewußtsein kommt, unvernünftig, sein Thun vernunftwidrig heißt), so kann sie — müssen wir wieder in Herbarts Sinn beifügen — gegen den Werth ihres Inhalts nicht gleichgültig sein; denn da unter der Totalität von Gedanken, welcher sie Gehör geben muß, auch die richtigen und werthvollen sich befinden, so zeigt sie als Vernunft sich eben darin, daß sie gerade durch die als richtig und werthvoll erkannten sich bestimmen läßt. Von einer anderen Seite her begegnet sich Schopenhauer's Definition mit dem oben von uns Aufgestellten. Er hält nemlich daran fest, daß die Vernunft das dem Menschen Eigenthümliche, der Verstand dagegen das Menschen und Thieren Gemeinsame sei. Im einzelnen jedoch unterscheiden sich seine Bestimmungen wesentlich von den unsrigen, überhaupt von den gewöhnlich festgehaltenen. Der Verstand ist das Vermögen der intuitiven, an-

anschaulichen Erkenntnis, natürlich nicht im Sinne einer speculativen Intuition des Absoluten, sondern im Sinne der Intuition der räumlich=zeitlichen Außenwelt. Die mit sinnlicher Lebendigkeit und Farbenfrische, mit plastischer Gewalt sich uns aufdrängende Außenwelt ist nemlich vom Verstand in der Art construirt worden, daß er (natürlich unbewußt) auf die einzelnen Sinnesempfindungen die in ihm liegenden Formen des Raums und der Causalität anwandte und die Anschauung äußerer Körper als der Ursache der Empfindungen in den Raum hinausprojicirte, wo wir sie jetzt sehen, als wären sie ohne unser Zutun gegeben. Von diesem auch den Thieren zukommenden Verstand unterscheidet sich die dem Menschen eigenthümliche Vernunft dadurch, daß sie den Inhalt der anschaulichen Verstandeserkenntnis in die Form abstracter Begriffe gießt und in dieser Form fixirt, was die Mittheilbarkeit und in vielen Fällen auch die praktische Verwerthbarkeit der anschaulichen Erkenntnis bedingt; man denke einerseits an die Sprache, andererseits an so viele der Erfahrung abgelauschte Regeln technischer Geschicklichkeit. Was endlich den praktischen Vernunftgebrauch betrifft, den Kant fälschlicherweise mit der Sittlichkeit identificirte, so zeigt er sich überall da, wo der Mensch durch abstracte Begriffe, durch überlegende Vergleichung der Gegenwart und Zukunft, statt durch augenblicklich ihn beherrschende Affecte sich bestimmen läßt. Schopenhauers Vernunft ist somit identisch mit dem, was wir sonst unter dem menschlichen Verstande verstehen. Unter anderem Namen schleicht sich jedoch auch bei ihm eine höhere, auf das Absolute gerichtete, Intuition ein: er redet von einer uninteressirten Befriedigung des Intellects, wie sie in der ästhetischen und philosophischen Contemplation sich vollzieht, die auf den einen, allem endlichen zu Grunde liegenden Willen gerichtet ist; er redet von der intuitiven Erkenntnis des in allem endlichen identischen einen Wesens, welche als unmittelbar wirkendes Motiv zum Mitleid und damit zur allein echten Sittlichkeit antreibt.

Hiermit nehmen wir Abschied von dem Begriff der Vernunft im allgemeinen und seinem Verhältnis zu dem des Verstandes, um in einem zweiten, kürzeren Theil noch zwei concrete Einzelfragen zu besprechen. Die Vernunft hatte uns eine Beziehung aufs Uebersinnliche gehabt: ihr schreiben wir die Fähigkeit zu, Gottes Wesen und Willen, wie sie in den Gesetzen der Natur und des Geistes sich offenbaren, zu erkennen und den Willen darnach zu bestimmen. Die Vernunft ist es also, welche den Begriff Gottes, die Begriffe der Gesetzmäßigkeit, des Wahren, Guten und Schönen in sich hat. Diese Begriffe können wir Ideen nennen, sofern wir unter Ideen solche Begriffe verstehen, welche nicht nur das Sein überhaupt, sondern speciell das werthvolle Sein in Gedanken ausdrücken. Dieses werthvolle Sein kann entweder real existiren (so Gott als der absolut Werthvolle und die in ihm wurzelnden Gesetze, sofern sie die Gebiete der Natur und des Geistes mit Naturnothwendigkeit beherrschen), oder ideal als das von Gott gewollte und vom Menschen zu realisirende Ziel, als das Seinsollende (dahin gehört die Wahrheit als das vom menschlichen Denken, die Güte als das vom Handeln, die Schönheit als das vom künstlerischen Gestalten zu Erstrebende), welches zugleich für die Beurtheilung menschlicher Leistungen den absoluten Maßstab bildet. Thatsache ist nun, daß nur auf einer bestimmten Entwicklungsstufe des Individuums diese Ideen in Form von bewußtgedachten Begriffen im Geiste sich finden, daß sie bei vielen Menschen nie anders denn in der Form unbestimmter Vorstellungen, instinctartiger Gefühle sich zeigen, ja bei manchen nicht einmal in dieser Gestalt eine Spur von ihnen sich aufweisen läßt. Hier erhebt sich nun die Frage: sind diese Ideen da, wo sie bewußt gedacht werden, nur als etwas von Haus aus in der Vernunft befindliches zum Bewußtsein gekommen, oder sind sie als etwas neues, vorher nicht vorhandenes erzeugt worden? Dies ist die Frage nach dem Angeborensein der Vernunftideen. Daran schließt sich ein weiteres Problem. Wir haben oben auf Grund des allgemein menschlichen Bewußtseins vorausgesetzt, daß die mittelbar oder unmittelbar auf das Unendliche sich beziehenden

Vernunftideen die höchste Form wahrer Erkenntnis darstellen, daß sie mit einem realen Sein übereinstimmen, d. h. objective Geltung haben. Diese Voraussetzung ist schon bestritten worden und hat man die Vernunftideen nur als subjectiv nothwendige Illusionen gelten lassen wollen. Eine willkommene Veranlassung, unsere obigen Aufstellungen nachträglich zu rechtfertigen, bietet uns daher eine kurze Erörterung der anderen Frage nach der Objectivität der Vernunftideen.

B. Die Frage nach dem Angeborensein und der Objectivität der Vernunftideen insbesondere. 1) Das Angeborensein der Vernunftideen. Schon Cartesius, der Begründer der neueren Philosophie, hatte von angeborenen, dem Geiste von seiner Geburt an innewohnenden Ideen gesprochen. Hatte er sich auch dagegen verwahrt, daß diese Ideen als von Anfang an fertige Begriffe gefaßt werden müßten, so war doch die letztere Ansicht bei den Cartesianern herrschend geworden. In dieser Gestalt fand sie Locke vor, und der Inhalt des ersten Buchs seiner Essays, welches den polemischen Theil seines Systems enthält, ist die Bekämpfung der angeborenen Ideen. Auf theoretischem, speculativem Gebiet, führt er aus, hat man schon die logischen Grundgesetze (Gesetz der Identität, des Widerspruchs) und die in ihnen enthaltenen Begriffe für angeboren erklärt und dies auf doppelte Weise zu begründen versucht. Einmal ist man davon ausgegangen, daß diese Wahrheiten doch allgemein zugestanden seien: allein diese Voraussetzung ist falsch, indem Kinder und Leute ohne wissenschaftliche Bildung gar nichts von ihnen wissen; und wäre sie auch wahr, so würde sie doch das Verlangte deshalb nicht beweisen, weil sie noch auf ganz andere Art sich erklären ließe. Nicht besser ist der zweite Beweisversuch, der sich darauf zurückzieht, daß jeder Mensch wenigstens dann, wann er zum Gebrauch seiner Vernunft gelangt sei, diese Sätze kenne und ihre Richtigkeit anerkenne. Abgesehen davon, daß auch dies sich anders erklären ließe, abgesehen davon, daß solche Sätze schon deshalb nicht angeboren sein können, weil sie uns doch vorher mitgetheilt werden müssen, ehe wir sie verstehen und anerkennen — ist auch die Voraussetzung selbst, gerade so wie die erste, falsch: denn sobald ein Kind in die Schule geht, ist es doch zum Gebrauch seiner Vernunft gelangt, und doch hat es noch kein Verständnis für solch abstracte Sätze. Gibt es so auf theoretischem, speculativem Gebiet keine angeborenen Ideen, so gibt es deren noch weniger auf moralischem. Hier macht Locke darauf aufmerksam, wie verschieden die sittlichen Grundsätze der Menschen seien, ja wie es ganze Völker gebe, bei welchen die schreiendsten Verletzungen des Moralgesetzes von der öffentlichen Meinung nicht nur geduldet, sondern sogar gebilligt werden. Ebenjowenig hat endlich das religiöse Gebiet angeborene Ideen aufzuweisen; denn für die Gottesidee, welche, wenn irgend eine andere, doch angeboren sein müßte, haben viele Völker in ihrer Sprache nicht einmal ein Wort. Ueberhaupt ist der Begriff angeborener Ideen ein innerlich widersprechender. Angeboren könnten sie doch nur sein als zunächst unbewußte; und doch besteht die Existenz von Grundsätzen in der Seele eben darin, daß sie von der Seele gewußt werden. Der Seele als einer an sich unbeschriebenen Tafel, einer tabula rasa, ist nichts als die Fähigkeit angeboren, diese wie alle möglichen anderen Begriffe und Grundsätze zu erkennen. Der Schein des Angeborenseins bei den oben angeführten Ideen hat darin seinen Grund, daß sie meist schon in der Kindheit als solche uns mitgetheilt wurden, an deren Berechtigung man gar nicht zweifeln dürfe; ihr Ursprung liegt so weit für uns zurück, daß wir aus Gewohnheit und Denksaulheit dahin kommen, mit dem Glauben an ihr Angeborensein uns zu begnügen.

Dagegen nahm sich der angeborenen Ideen Leibniz an, indem er den Essays Locke's seine Nouveaux essais gegenüberstellte. Das Angeborensein gewisser Ideen, namentlich der logischen Grundgesetze, steht ihm deshalb fest, weil wir in all unserm Denken, wenn gleich unbewußt und unwillkürlich, ihre Wahrheit voraussetzen, weil solchen Grundsätzen somit eine Allgemeinheit und Nothwendigkeit zukommt, von welcher eine, wenn auch noch so zahlreiche Reihe einzelner Erfahrungen uns nimmermehr überzeugen

könnte, welche wir vielmehr nur aus unserer Vernunft zu schöpfen vermögen. Dem Einwand Locke's, daß im Geist nichts sein könne, dessen man sich nicht bewußt sei, begegnet er mit einem Hinweis auf das Gedächtnis, in welchem auch Vorstellungen und Erkenntnisse unbewußt vorhanden seien, um in der Erinnerung wieder zum Bewußtsein zu kommen; außerdem bricht er diesem Einwand seine Spitze dadurch ab, daß er den angeborenen Ideen nicht die actuelle Existenz wirklicher Gedanken, sondern bloß die virtuelle Existenz natürlicher Gewohnheiten, activer und passiver Dispositionen zuschreibt. Locke behält also Recht in seiner Polemik gegen solche angeborenen Ideen, die als fertige Begriffe (wenn gleich unbewußt, schlummernd) von Haus aus der Vernunft immanent wären; wenn er aber als angeboren in seiner *tabula rasa* nur die Fähigkeit stehen läßt, alle möglichen Begriffe und Grundsätze zu erzeugen und zu erkennen, gleichsam die allen wirklichen Begriffen natürlich vorauszusetzende reine Möglichkeit derselben, so geht Leibniz viel weiter. Angeboren ist ihm eine bestimmte Disposition, Organisation der Seele, vermöge welcher sie gerade diese und keine anderen Grundsätze aus sich zu erzeugen und in ihrem Denken anzuwenden sich genöthigt findet, und insofern können diese Ideen im Unterschied von anderen angeborene heißen.

Wie stellt sich nun Kant zur Frage? Um darauf zu antworten, müssen wir an dem Streit zwischen Locke und Leibniz noch eine andere Seite hervorheben. Es hängt nemlich zusammen mit zwei verschiedenen Grundansichten über den Ursprung unserer Vorstellungen überhaupt. Man nennt *Sensualismus* die Ansicht, welche alle Vorstellungen von außen in uns hereingekommen sein läßt und das vorstellende Subject dabei als ein *receptives* denkt: Locke hat zwar diese Ansicht nicht selbst getheilt, aber in seiner Bestimmung der Seele als einer an sich durchaus inhaltlosen *tabula rasa* muß man wohl die Prämisse finden, welche zu dieser Ansicht nothwendig führt und im Franzosen Condillac dazu geführt hat. Den gegentheiligen Standpunct, welchem alle Vorstellungen aus dem Innern stammen, Producte des durchaus spontanen Subjects sind, und welchen wir (extremen) *Rationalismus* nennen können, finden wir von Leibniz vertreten. Wenn er nemlich in den *Nouveaux essais*, welchen wir oben folgten, die allgemeinen und nothwendigen, darum angeborenen (oder auf angeborenen beruhenden) Vernunftideen und Vernunftwahrheiten von den zufälligen Erfahrungswahrheiten unterscheidet, welche aus der sinnlichen Beobachtung stammen, so ist dies, wie er selbst eingesteht, eine *acommodacion* an die gewöhnliche, auch von Locke vertretene Weltanschauung, wornach die Wahrnehmung auf einer Einwirkung äußerer Dinge beruht. Von seinem höheren, metaphysischen Standpunct aus erscheinen jedoch beide, die Sinneswahrnehmungen wie die Vernunftideen, die Erfahrungs- wie die Vernunftwahrheiten, als von innen, aus dem spontanen Subject stammend, nicht durch ihren Ursprung, nur durch den verschiedenen Grad von Klarheit und Deutlichkeit sich unterscheidend. Soweit meine Vorstellungen mit dem äußeren Sein übereinstimmen, beruht dies nimmermehr auf einer Einwirkung desselben, sondern auf der zwischen den letzten Elementen des Universums (*Monaden*) schon in der Schöpfung begründeten (*prästabilirten*) Harmonie. Zu diesen zwei verschiedenen Grundansichten müssen wir Kant in Beziehung setzen, wollen wir die Stellung charakterisiren, welche er zur Lehre von den angeborenen Ideen einnahm. Kant hat zwischen *Sensualismus* und *Rationalismus* die Mitte gesucht, indem er in unserer Vorstellungswelt zwei Elemente unterschied, von welchen er das eine von der Einwirkung des *Objects* (der realen Welt) auf das *receptive Subject*, das andere von der Spontaneität des Subjects selbst herleitete. Das erstere Element ist der in den Empfindungen gegebene Stoff, das andere die (in Raum, Zeit und Kategorien sich gliedernde) Form unserer Erkenntnis. Die Erkenntnisformen könnten somit, wollten wir die Leibniz'sche Terminologie anwenden, als angeboren, näher die Denkformen (Kategorien, im Unterschied von Raum und Zeit als Anschauungsformen) als angeborene Begriffe, angeborene Ideen bezeichnet werden. Kant nennt sie *apriorisch*, sofern sie im menschlichen Geiste noch vor jeder Erfahrung irgendwie vor-

handen seien; aber eben deshalb, weil sie nicht in Gestalt fertiger Formen, fertiger Anschauungen und Begriffe, von Haus aus dem Geiste innewohnen, sondern (um wieder einen Leibniz'schen Ausdruck zu gebrauchen) nur die virtuelle Existenz bestimmter Dispositionen haben, vermeidet Kant den Terminus „Angeborensein.“ Angeboren, sagt er ausdrücklich (Schrift gegen Eberhard in der Rosenkranz'schen Ausgabe I. S. 445, 446), ist nur die Beschaffenheit unseres Ich, vermöge welcher dasselbe gegen äußere Einwirkungen gerade in diesen Formen reagiren muß; Raum, Zeit und Kategorien dagegen sind erworben, und zwar ursprünglich erworben; d. h. nicht erworben auf dem Wege der Sinnesempfindung, sondern auf dem der Beobachtung unserer eigenen geistigen Thätigkeit, welche gerade dieser Formen sich zu bedienen innerlich genöthigt ist. Der Sache nach kennt somit Kant die angeborenen Ideen im Leibniz'schen Sinn, wenngleich er den Ausdruck des Angeborenseins ablehnt; sie liegen vor in den apriorischen (Anschauungs- und namentlich) Denkformen. Noch nach einer andern Seite kennt Kant der Sache nach die angeborenen Ideen, wenn wir nemlich auf die Begriffe reflectiren, welchen er, als auf das Ueber sinnliche sich beziehend, selbst den Namen Ideen beilegt. Denn auch diese (Gott, Freiheit, Unsterblichkeit) sind doch vermöge innerer Nothwendigkeit aus der Vernunft heraus erzeugt; daß in ihnen keine reine Vernunftkenntnis gegeben ist, wurde schon oben erwähnt, und wir müssen im nächsten Abschnitt noch einmal ausdrücklich darauf zurückkommen.

Wie haben nun wir zu diesem Streit philosophischer Meinungen uns zu stellen? Daß es Formen giebt, in welchen anzuschauen und zu denken wir durch die innerste Organisation unseres Geistes genöthigt sind, deren Anwendbarkeit auf alle Gegenstände unseres Anschauens und Denkens also mit unbedingter Sicherheit vorausgesetzt werden darf, einer apodictischen Gewißheit, welche nicht erst durch eine Reihe einzelner Beobachtungen über die bloße Wahrscheinlichkeit allmählich sich emporhebt, dürfte von Leibniz und namentlich von Kant unwiderleglich bewiesen worden sein. Die apodictische Gewißheit, welche ein geometrischer Satz für jeden hat, dem sein Beweis einmal deutlich geworden ist, läßt sich nur dann erklären, wenn die Raumanschauung, deren Gesetze in der Geometrie explicirt werden, eine für unseren Geist vermöge seiner inneren Organisation nothwendige, vermöge dieser inneren Nothwendigkeit (wenn auch auf äußere Veranlassung) von ihm erzeugte, nicht erst von außen in ihn hereingekommene Vorstellungsweise ist. Ebenso verhält es sich mit den logischen Grundgesetzen, deren unbedingte Gültigkeit wir bei all unserem Denken voraussetzen. Daß namentlich das Gesetz der Causalität, welches (in seiner allgemeinsten Form) zu jeder Veränderung eine Ursache postulirt, eine apriorische Voraussetzung unseres Denkens ist, erhellt vor allem daraus, daß wir dieses Gesetz immer schon voraussetzen, sobald wir von einer realen Außenwelt reden, somit zu den Veränderungen unserer anschaulichen Vorstellungswelt äußere Ursachen hinzudenken. In den logischen Grundgesetzen, sowie in den Grundbegriffen, ohne welche wir gar nicht zu denken vermögen, haben wir somit angeborene Ideen im Leibniz'schen Sinn. Ebenso muß in diesem Sinn die Idee des Absoluten als angeboren bezeichnet werden, sofern sie der letzte Abschluß ist, welchem, seiner innersten Organisation gemäß, das menschliche Denken immer wieder zustreben muß. Ebenso ist die Absolutheit, mit welcher der sittliche Maßstab bei der Selbstbeurtheilung wie der Beurtheilung anderer sich uns aufdrängt, nur aus dem Angeborensein der Idee des Guten zu erklären. Wie solche Ideen angeboren, in welcher Weise sie in der Natur des Geistes begründet sind, bleibt eine offene Frage. Als von Anfang an fertige Begriffe können wir sie nicht denken; als irgendwie nothwendig in uns begründet müssen wir sie denken. Am nächsten liegt vielleicht der Gedanke, an gewisse dem menschlichen Wesen eingepflanzte Triebe (Erkenntnistrieb, sittlicher Trieb) zu denken, deren Forderungen, sobald die Triebe kräftig entwickelt sind, gerade in diesen Begriffen zum Bewußtsein kommen.

2) Die Objectivität der Vernunftideen. Noch eine Frage erhebt sich: was

hürgt uns dafür, daß diese in unserem Geiste nothwendig begründeten Ideen nicht bloße Selbsttäuschungen, subjective Illusionen sind? Kant hat wenigstens darin eine Illusion gesehen, wenn man in seinen drei Vernunftideen eine theoretische Erkenntnis zu haben glaube. Daher hat er diesen drei Ideen eine nur subjective Bedeutung zugesprochen, während er die apriorischen Kategorien, die auch nicht über unsere Vorstellungswelt hinaus gelten, deshalb objectiv nennt, weil durch sie in allgemeingültiger Weise Anschauungen (Objecte) verknüpft werden. Wenn er aber auch einmal sagt, wir müßten im Glauben an die Realität dieser Ideen handeln, unbekümmert darum, ob sie vielleicht doch nur in unserem Kopfe existirten, so ist doch sonst, wie schon oben erwähnt, seine entschiedene Ansicht die, daß für den sittlich Gesinnten die Realität dieser Ideen deshalb keinem Zweifel unterliegen könne, weil er an die Realisirbarkeit seines sittlichen Ideals, welches als unbedingt forderndes sich ihm aufdränge, nothwendig glauben müsse. Für Hegel, der die angeborenen Ideen der Sache nach wohl kennt (ist ihm ja sein ganzes System eine in sich zusammenhängende Kette von Begriffen, welche die Vernunft vermöge innerer Nothwendigkeit aus sich heraus erzeugt), ist die Objectivität dieser Ideen deshalb selbstverständlich, weil in der menschlichen subjectiven Vernunft nur die objective, im ganzen Weltproceß sich manifestirende, zum Selbstbewußtsein kommt. Hat aber Hegel die Objectivität seiner Ideen bewiesen? Läßt sie sich überhaupt beweisen wenn wir an die schon oft hervorgehobene Wahrheit denken, daß alles, was wir unmittelbar im Bewußtsein haben, eben als solches nur unsere Vorstellung (unsere Anschauung, unser Gedanke) sein kann, daß nirgends ein objectives Sein uns unmittelbar gegeben ist, welches wir mit unseren subjectiven Vorstellungen vergleichen, in denselben wiedererkennen könnten? Wie weit wir einen Beweis zurückverfolgen wollen, schließlich kommen wir auf etwas unmittelbar gewisses (einzelne Thatsachen, logische Gesetze, sittliche Beurtheilungsnormen), an dem wir deshalb nicht zweifeln, weil es uns als nothwendig sich aufdrängt, so daß wir nicht anders können, als es unmittelbar anzunehmen, daran zu glauben. Die Vernunftideen sind auch solche, die uns als unumgängliche Voraussetzungen alles Denkens, alles sittlichen Urtheilens u. s. w. sich aufdrängen; wenn wir ihnen Realität zuschreiben, so ist immer schon vorausgesetzt, daß allen Gedanken, welche uns als unbedingt nothwendig sich aufdrängen, auch ein reales Sein entsprechen müsse. Die Richtigkeit dieses Grundsatzes läßt sich dem, der ihn bezweifelt, nicht vordemonstriren, weil alle Demonstration den Glauben an die objective Bedeutung der subjectiven Denknothwendigkeit wieder voraussetzt; aber zeigen läßt sich, daß praktisch jeder von der Richtigkeit dieses Grundsatzes ausgeht, ja es für sittliche Pflicht hält, das ihm als wahr sich Aufdrängende zu vertreten und darnach zu handeln (man denke an Luthers bekanntes Wort: „hier stehe ich, ich kann nicht anders“). Ein (wenn auch unbewußt) sittliches Motiv ist es denn auch, welches zum Glauben an die objective Bedeutung unserer subjectiven Denknothwendigkeit uns treibt. Der gesund organisirte Mensch will nicht an sich selbst, an der Erreichbarkeit seiner Bestimmung im Erkennen und sittlichen Handeln verzweifeln und deshalb hält er es mit instinctiver Sicherheit nicht bloß für sein Recht, sondern für seine Pflicht, an die Wahrheit dessen zu glauben und unter Voraussetzung der Wahrheit dessen zu handeln, was seinem Bewußtsein sich einmal unwiderstehlich aufdrängt. Ebendeshalb glauben wir das Recht zu haben, die Vernunftideen, eben wegen der Nothwendigkeit, mit welcher sie unserem Geiste sich aufdrängen, für wahr, für einer objectiven Realität entsprechend zu halten. Gewissen nothwendig sich aufdrängenden Vernunftideen (der Gottesidee; der Idee der Freiheit als der Voraussetzung des sittlichen Handelns) die Realität wegen vermeintlichen Widerspruchs mit nothwendigen Denkgesetzen abzuspochen, ist deshalb unzulässig, weil auch der Glaube an die Gültigkeit dieser Denkgesetze nur auf der Nothwendigkeit beruht, mit welcher sie unserem Bewußtsein sich aufdrängen. Sollte zwischen den verschiedenen Seiten dessen, was nothwendig sich uns aufdrängt, wirklich ein Widerspruch bestehen, welchen wir nicht zu lösen vermögen, so müßten wir

annehmen, an einer die Schranken unseres endlichen Erkennens bezeichnenden Antinomie angekommen zu sein. Mag aber auch unser Erkennen beschränkt sein, mögen wir sogar positiven Irrthums fähig sein, vor allem deshalb, weil wir als wahlfrei es auch unterlassen können, auf unserer Seite die richtigen (namentlich sittlichen) Bedingungen für das Gelingen des Erkenntnisprocesses herzustellen — jedenfalls haben wir diejenige Stufe von Erkenntnis, welche wir in einem bestimmten Zeitpunkt erreicht haben, als ein Pfund zu betrachten, mit dem treulich zu wuchern sittliche Pflicht ist.

Nachdem wir so die Frage nach dem Angeborensein und der Objectivität der Vernunftideen erörtert haben, bleibt uns noch übrig, mit wenigen Strichen zu skizziren

C. Die Mittel und Wege der Vernunftbildung. Bedeutet Vernunft die Gesamteigenthümlichkeit des menschlichen Geistes, allerdings von Seiten des Erkennens betrachtet, sofern die Wahrheitserkenntnis bestimmt ist, das ganze Wesen des Menschen, namentlich sein Wollen und Handeln, zu beherrschen, so muß die Vernunftbildung in einer Einwirkung auf den Kern der menschlichen Persönlichkeit bestehen und dadurch von der bloßen Verstandesbildung sich unterscheiden, welche nur die Fertigkeit erzeugt, einzelne Aufgaben klar aufzufassen und geschickt zu vollziehen. Zur richtigen Vernunftbildung gehört allerdings, wie schon oben bemerkt, auch die des Verstandes, aber alles einzelne muß möglichst auf ein Allgemeines bezogen werden. Zur Vernunftbildung gehört eine derartige Heranbildung zu selbständigem Denken, daß die allgemeinen Gesetze des Denkens mit Bewußtsein und Einsicht gehandhabt werden. Daher die Wichtigkeit des Unterrichts in Sprachen und in der Mathematik. Vermöge des inneren Zusammenhangs zwischen Denken und Sprechen ist die Sprache der unmittelbarste und doch reichste Ausdruck für die Formen und Gesetze des Denkens, wobei allerdings zu bemerken ist, daß die Eigenthümlichkeit der einzelnen Nationen auch darin sich spiegelt, daß durch dieselben sprachlichen Formen verschiedene logische Verhältnisse bezeichnet werden (man denke an den Gebrauch des Conjunctivs im Lateinischen und Französischen). In der Mathematik findet freilich, der Natur der Sache nach, nur ein bestimmter Theil der Denkformen seinen Ausdruck (daher ein System, welches, wie das spinozistische, der geometrischen Methode sich bedient, die Eigenthümlichkeit des wirklichen Lebens unmöglich voll zu erfassen vermag); aber dieser bestimmte Theil, namentlich die verschiedenen Beweisformen, liegt deshalb hier mit einer besonderen Durchsichtigkeit vor Augen (wir denken hier natürlich an die reine Mathematik, namentlich die Geometrie), weil der Geist keinen spröden Stoff, sondern nur solche Gebilde sich gegenüber hat, die er mittelst freier Thätigkeit selbst construirt. Leisten so die Sprachwissenschaft und die Mathematik den besten Dienst bei der Heranbildung zu selbständigem Denken, so gehört doch zur Vernunftbildung, daß durch das Denken und die von ihm erkannte Wahrheit der Wille bestimmt werde. Schon das rechte Studium der zwei eben genannten, das Denken speciell übenden Fächer, erheischt Anspannung und Energie des Willens. Aber diese Energie muß speciell auf sittliche Ziele geleitet, der Wille für solche begeistert werden, darum gehören zur Vernunftbildung andere, nicht nur formelle Fächer, namentlich Religion und Geschichte. Soll aber bei der Vernunftbildung zugleich auf den Willen gewirkt werden, so ist ein doppeltes zu beachten. Einmal ist die formale Seite des Willens ins Auge zu fassen, wornach er, als Wille eines vernunftbegabten Wesens, wahlfrei, widerstandsfähig ist. Es ist daher möglichst dahin zu wirken, den Willen, zu freier, freudiger Unterwerfung unter das sittlich Gute zu bewegen, was wohl eher gelingen wird, wenn ihm der Spielraum des Dürfens nicht unnötig soweit eingeengt wird, daß er glaubt, seine Wahlfreiheit nur noch im Widerstand behütigen zu können. Zweitens ist, das Materiale betreffend, zu beachten, daß der als Gewissen zum Bewußtsein kommende sittliche Trieb, wenn auch vielfach dunkel und unkräftig, doch in jedem Menschen dem Ziele sittlicher Vollkommenheit zustrebt. Dem sittlichen Trieb zum klaren Selbstbewußtsein zu verhelfen, das Gewissen zu wecken und zu stärken, den Einflüssen, welche den sittlichen Trieb zu stärken, die anfängliche sündhafte

Uebermacht der anderen Triebe zu brechen vermögen, des Schülers Herz zu öffnen, wird ein wichtiges Stück der Vernunftbildung, der Erziehung zur wahren Humanität sein.

Dr. A. Hölder.

Zwingli, Huldrich. Zwinglis Heimat war das Toggenburg. Noch zeigt man, unweit einer der Thurquellen, das Haus, in welchem er am 1. Januar 1484 geboren wurde. Zum Dorfe Wildhaus gehörig, liegt es in einer abgeforderten Weilergruppe, überragt von den zackigen Gipfeln der Churfürsten und des Säntis; mit seinem verwetterten Gebälk, dem feinbelasteten Schindeldach, den runden blinden Scheiben kaum recht von einer Sennhütte unterschieden. Auch sind Eltern und Voreltern Zwinglis nichts anderes als Hirten gewesen; denn dem Landbau widerstrebte der karge Boden. Dennoch fehlte es ihrem Fleiße nicht an einigem Wohlstand, und Zwinglis Vater mochte es diesem vielleicht ebenso sehr als der Tüchtigkeit des eigenen Wesens beizumessen haben, daß ihm das höchste Ehrenamt der Ortschaft übertragen worden war. Er war Ammann. Wie er in solcher Stellung das lange unterdrückte Recht seiner Gemeinde erfolgreich gewahrt hatte und in älteren Tagen das Ansehen eines Patriarchen genoß, so gab seine Gattin Margaretha Meili das Muster einer Hausfrau und Mutter; und auch das konnte die Bedeutung des Geschlechts nur erhöhen, daß einzelne Glieder sich dem geistlichen Stande gewidmet hatten. Ein jüngerer Bruder des Familienhauptes, Bartholomäus Zwingli, ursprünglich Pfarrer in Wildhaus, ward später als Dechant nach Weesen berufen, während ein Bruder Margarethens, Johannes Meili, Abt zu Fischingen, ein dritter Verwandter (Christian) Abt in St. Johann war. Begreiflich, daß auch der Ammann darauf dachte, wiederum einen seiner Söhne — er hatte neben zwei Töchtern deren acht — für den kirchlichen Beruf erziehen zu lassen. Im Familienrath wurde der dritte derselben dazu ausersehen, der nach dem Vater Ulrich hieß.

Ueber seine Kindheit und frühe Jugend sind Nachrichten nicht aufbehalten; selbst für Vermuthungen fehlt jeder Anhalt. Um so gewisser ist, daß Sinn und Seele des Knaben aus der einfach großen Natur der Umgebung die tiefsten, dauerndsten Eindrücke empfing. Es ist Licht und Luft des Hochgebirgs, was seine Gestalt umweht; aber auch die bestimmtere Art seiner heimischen Landschaft erkennt sich in ihm wieder. Sein heiter offenes Gemüth, sein kerniger Wit, seine reiche musikalische Begabung wie nicht minder seine Streitbarkeit erschienen gleichsam als besonderes Erbtheil des Toggenburgers. Die Freunde nannten ihn darum gern Doggius oder Ducanus, und er selber hielt zeit lebens auf diese Landsmannschaft, so daß Jacob Grob von Lichtensteig einmal scherzend schreibt: Zwingli lasse auch keine Toggenburger Käse ungegrüht. Dem Geiste des Elternhauses aber hatte er wohl vor allem die fromme Zuversicht, die freiaustrebende Furchtlosigkeit und jene heroische Wahrhaftigkeit zu verdanken, welche recht eigentlich die sittliche Grundfesten seiner Persönlichkeit bildete und ihm im Kampfe gegen sich selbst wie gegen seine Widersacher den Sieg verlieh.

Eben erst neun Jahre alt, verließ er das stille Alpenthal, um zunächst unter der Obhut des Oheims die von diesem selbst begründete Lese- und Schreibschule in Weesen zu besuchen. Aber schon nach kürzester Frist hatte er die Anfänge so sicher inne, daß man ihn alsbald nach Basel brachte, dessen Bildungsstätten einen gewissen Ruf hatten. Er ward den Händen Gregorius Bünzlis, des Ludimagister an St. Theodor, übergeben. Grammatik, Dialektik und Musik füllten die Lehrstunden, und der hellgängige, kecke Knabe gewann durch seine außergewöhnlichen Fortschritte dem freundlichen Meister bald genug das Herz und all sein Wissen ab; besonders aber zeichnete er sich durch seine Gabe der Rede und des Gesanges aus, wenn schon seine Streifertigkeit ihm auch manchen Feind schuf. Unter diesen Umständen drang nach kaum zwei Jahren Bünzli selbst darauf, daß sein Bögling fortan einen anderen Unterricht erhalte: der beste Schüler schien den besten Lehrer zu verlangen. Dafür aber wurde im ganzen Lande Heinrich Wölflin (Lupulus) von Bern genannt. Er war der erste Pfleger humanistischer Studien in der Schweiz, fein und gelehrt, als lateinischer Dichter gepriesen, übrigens dem Vaterlande

und der Kirche mit ganzer Seele zugethan. Erst spät und schüchtern folgte er den Bahnen seines einstigen Schülers, bis er sich endlich offen der Reformation anschloß. — Ihm wurde der 13jährige Zwingli anvertraut, und sicherlich hat dieser Mann einen bedeutenden Einfluß auf Wissen und Charakter des heranreifenden geübt. Durch ihn in die römischen Classiker eingeführt, sog Zwingli die Liebe zur Dichtkunst ein, die er nie verleugnete, und lernte Maß und Wohlklang; aber wie viel ihm immer die classische Form gelten mochte, galt ihm doch das meiste der große Sinn der Alten: die virtus Romana, die Vaterlandsliebe, die Bürgertugend, das war, was er aus ihnen schöpfte und in Gesinnung und That aufnahm. Indessen wurde der Aufenthalt Zwinglis in Bern nach einigen Jahren plötzlich abgebrochen, als die dortigen Dominicaner, die längst auf die klangvolle Stimme des jungen Toggenburgers aufmerksam geworden, ihn für sich zu gewinnen suchten. Schmeichelnd hatten sie ihn ins Kloster geladen, und der Unerfahrene war gefolgt, allerdings nicht ohne rathfragenden Bericht in die Heimat zu senden.

Die Antwort lautete unerwartet auf sofortige Rückkehr.

Es war wohl zumeist der treubeforgte Oheim, der den Jüngling der ihm drohenden Gefahr entzog und der jetzt für Weiterführung der Studien auf Wien verwies. Lag freilich Basel nahe und mochte Paris noch immer die höchste Anziehungskraft haben, so glänzte Wien dagegen im eben aufgehenden Lichte des Humanismus und entfaltete eine ungewohnte literarische Regsamkeit, welche durch Kaiser Max freigebige Förderung erfuhr. Zwei Jahre verweilte Zwingli dort, ein frischer Student, der über den Studien die Musik und das Leben nicht vergaß. Jene aber waren weniger der Theologie als der Philosophie, und weniger dieser als den Alten gewidmet. Möglich, daß er damals bereits den Picus von Mirandola las, in den er sich später mit nachwirkendem Eifer vertiefte; im allgemeinen jedoch galt ihm die Philosophie bloß als logisches Rüstzeug, und er tractirte mindestens die Scholastiker nur nach dem Satze, daß „auch auf dürre Heide manch grüner Halm gedeihe.“ Dafür hieng sein Herz um so inniger an den lateinischen Classikern. Denn auf diese sah er sich noch lange beschränkt, wiewohl Konrad Celtes schon das Griechische in Wien einzubürgern versuchte. Unter den Landsleuten, mit denen Zwingli hier zusammentraf und sich enger verband, ragten Heinrich Loriti*) aus (Mollis in) Glarus und Joachim von Watt aus St. Gallen hervor: der erstere ein geschmeidig beweglicher, nicht eben starker Charakter; der andere überschäumend von Jugendluft, herkulischer Gestalt, ein Fechter und Zecher, aber gleich den Freunden auch ein begeisterter Humanist. Er verwandelte der gelehrten Sitte gemäs seinen Namen in Vadianus, Loriti nannte sich Glareanus; da sollte denn der dritte im Bunde gleicherweise lateinische Weiße empfangen. Man hieß ihn Cogentius. Indes bleibt es für Zwingli charakteristisch, daß er bei alledem jetzt und später an seinem deutschen Namen festhielt. Er schrieb sich Ulrich oder vielmehr Huldreich Zwingli, lateinisch Huldricus (Uldricus) Zuinglius; nur einmal — in der Ausgabe des Pindar — hat er sich als Geminus unterzeichnet, wie wenn er eigentlich „Zwilling“ geheißten hätte. Ueberhaupt gestaltete sich doch sein Humanismus in anderer als der herrschenden Weise. Ein ästhetischer Cultus des Alterthums lag ihm fern, noch ferner die bloße Bravour des Talents, die sich in der Virtuosität eines ciceronischen Stils gefiel und genügte; und statt sich durch die Welt seiner Ideale dem Vaterlande entfremden zu lassen, liebte er es nur um so treuer. In ihm war kein Tropfen jenes fiebernden Blutes, das die Mehrzahl seiner humanistischen Zeitgenossen heimatlos wandernd umtrieb; er fühlte sich ganz als Schweizer, wie Hutten trotz des lateinischen Lorbeers ganz ein deutscher Ritter blieb. Damit aber vertrug sich sehr wohl, was ein Gegner Zwinglis erzählt: daß er schon als »studens Basileae« hochfliegenden

*) Ich darf nicht verschweigen, daß G. Schreiber in seiner Monographie über Glareanus (S. 5 ff.) dies Verhältnis bezweifelt oder vielmehr überhaupt einen Aufenthalt des Glar. in Wien ableugnet.

Geistes geäußert habe, er gedanke sich und dem Vaterlande „einen ewigen Namen und Gedächtnis zu machen.“ Nur daß dabei Zwingli schwerlich bloß den Glanz literarischen Rufes vor Augen hatte. Ward er auch schon früh als trefflicher Lateiner gerühmt und floß ihm das Wort leicht und treffend vom Munde, so schrieb er doch selten anders als in der Hast des Augenblicks, und auch in den durchgearbeiteten Schriften überwand sein Stil nie eine gewisse Härte und Herbigkeit; periodologische Eurythmie dürfte am wenigsten darin gefunden werden. *) Auch wandte sich sein praktisch-politischer Zug mehr noch den Historikern, als den Rednern zu.

Inzwischen haben die betreffenden Studien in Wien eben nur ihren Anfang genommen, und fortgesetzt wurden sie zunächst in Basel. Denn dorthin begab sich nach kurzer Raft im Vaterhause der Heimgelohrte (1503), um weitere theologische und philosophische Vorlesungen zu hören. Gleichzeitig begann er hier, kaum achtzehnjährig, die eigene Wirksamkeit, indem er ein Lehramt an der Lateinschule zu St. Martin übernahm. Es geschah, wie ausdrücklich berichtet wird, mit dem günstigsten Erfolge, und es scheint, daß er daran dachte, sich ganz diesem Berufe zu widmen. Zwinglis schlichter Sinn ließ sich eben sein Lebenlang an dürftigem Lohne genügen. So wurde er 1506 magister artium liberalium. Männer wie Capito, Pellicanus, vor allen der herrliche Leo Juda — heroica praecellentia virunculus nennt ihn Joh. Nichtenburger — traten ihm als Freunde nahe, und wer hätte seiner geistigen und leiblichen Frische sich nicht freuen sollen? wer dem beredten Erzähler, dem fröhlichen Sänger und Musiker nicht gern ein Ohr geliehen? Denn die Tonkunst war ihm zu allen guten Stunden die beste Gefellin, und er übte sie in seltener Vielseitigkeit. Er war, wie Luther, ein Meister auf der Laute, und componirte, gleich diesem; aber er spielte auch Harfe und Geige, schlug das Hackbret, blies Zinken und Waldhorn, er rührte den „Trumscheit“ (Pauke), nicht minder waren ihm „Abögli“ und „Schwäggle“ (Flötenartige Hirteninstrumente, scheint es **) geläufig. Kamen Freunde, so wurde eine Hausmusik veranstaltet; Glarean meldet einmal seinen Besuch mit den Worten an: „Wann ich kumm, so wellent wir guter Ding sein . . . et canere in trumphis.“ Uebrigens braucht nicht erinnert zu werden, daß diese Kunst den Ernst der Arbeit nur unterbrechen, nicht stören oder beeinträchtigen durfte. Ja eben jetzt, da Zwingli im vierten Jahre seines Baseler Aufenthalts stand, nahmen seine Studien zuerst eine entscheidendere Richtung. Thomas Wytttenbach war als Docent der Theologie nach Basel berufen. Ihm schloß sich sofort Zwingli mit den gleichstrebenden Freunden an, und ihm, dem „doctissimus, carissimus praeceptor,“ haben sie dankend bekannt alles zu schulden, was sie an theologischer Gelehrsamkeit und an Klarheit geschichtlicher Auffassung gewonnen. In der That zählte auch Wytttenbach zu den Verkündigern der Reformation. Denn er zuerst in der Schweiz wies von den Classikern (wie gründlich er sie kannte und wie hoch er sie hielt) auf die Bibel hin: nicht auf des Papstes Schlüsselgewalt, noch auf Ablaß sei zu bauen, sondern Christi Tod allein sei das Lösegeld der Sünde; der Glaube an diesen sei der einzig wahre Schlüssel, der Glaube aber stehe auf der Erkenntnis des unverfälschten Schriftworts.

Damit war der Weg gezeigt, den Zwingli beschreiten sollte. Neben das Studium der Alten trat das der Bibel und alsbald auch zu dem Berufe des Lehrers der des Priesters. Denn in demselben Jahre noch, in welchem er promovirt hatte, ward Zwingli zum Pfarrer in Glarus gewählt. Es bezeugt die hohe Achtung, welche man der Tüchtigkeit des jungen Magisters zollte, daß die Gemeinde ihn gegen den Willen der Curie berief, die den Züricher Heinrich Böbli, einen Mann angesehenen Geschlechts, vormalig päpstlichen Stallmeister (parafrenarius), zu der Stelle empfahl. Freilich hatte Zwingli sich in diesem Handel nicht bloß mancher wohlwollenden Unterstützung, sogar von Seiten

*) Er selber spricht an zahlreichen Stellen von seinem *stilus inops, jejunus, scaber*. Selbst der Archeteles genügt ihm keineswegs; *durus sum ac castigandi morae nimis impatiens et expoliendi*.

**) Wenigstens ist swägala schon im Ahd. die Flöte, die Pfeife.

des Bischofs von Constanz, zu erfreuen, sondern den Mitbewerber obenein mit hundert und etlichen Gulden zu beschwichtigen. — Es war ein inhaltvolles Jahrzehnt, welches Zwingli in Glarus verlebte. Wollte man ein vollständiges Bild desselben geben, so müßten vor allen die gährenden politisch-socialen Verhältnisse der Schweiz gezeichnet werden; denn nach diesen Richtungen griff Zwingli zuerst ein; es wäre aber zugleich die kirchlich-wissenschaftliche Bewegung zu verfolgen, wie sie sich, obschon schwächer, von Deutschland und Italien aus in die Alpen fortpflanzte, da auch für ein derartiges Wirken Zwinglis Aufenthalt in Glarus grundlegend war. Unserem Zwecke, vorzugsweise das pädagogische Verdienst des Schweizer Reformators darzustellen, dürfte eine gedrängtere Skizze genügen.

Zwingli war römischer Priester geworden. Aber er faßte seinen Beruf sofort in dessen ganzer Bedeutung. „Ich bin nie so jung gewesen (schreibt er 1523), ja alle Tage, die ich Priester gewesen bin, hab ich in meinem Gewissen das Wächteramt mehr gefürchtet, denn es mich gefreut hätte, da ich weiß, daß der Schäferlein Blut, so sie aus meiner Unforge umkommen, von meinen Händen gefordert wird.“ Und so begann er denn nun vor allem durch die Predigt zu wirken, für die er eine so hohe Begabung besaß. Man rühmte ihre vollsthümliche Frische und Klarheit, ihre Herzlichkeit, ihre einbringende Schärfe. Unterstützt wurde sie durch einen kräftigen Vortrag, und wenn Uebelwollende behaupteten, man könne den Redner „nicht auf drei Schritt weit“ verstehen, so weiß man — um unter vielen nur ein Gegenzeugnis anzuführen — daß der greise Glocken- und Stüchgießer von Zürich, Hans Füssli, trotz seiner Harthörigkeit keine Predigt Zwinglis versäumte, sondern stets zur Seite der Kanzel gesehen wurde, leuchtenden Auges zu dem begeisterten Manne emporblickend. Auch wird die »vox sonora,« die »lingua vocalis« nicht bloß dem Sänger, sondern gleicherweise dem Redner zu statten gekommen sein; ja er hat sie sicherlich auch in diesem Sinne gebildet. Denn darin war doch auch Zwingli ganz Humanist, daß er die Verebbarkeit vorab gepflegt wissen wollte. Nach dem Berichte des Myconius hat er sogar selbst eine Anleitung zum öffentlichen Reden geschrieben, man beachte: zum „öffentlichen“ Reden; denn allerdings dachte er nur an den Redner auf Kanzel und Markt, nicht an die humanistischen Brunkredner der Höfe. Uebrigens mochte sich seine Predigt zunächst auf den engsten Kreis der Gemeinde beschränken; erst allmählich schlug sie einen höheren Ton an und wandte sich den Geschicken des Vaterlandes zu. Dagegen stand der Gedanke einer Reformation, eines gewaltigen Zusammenbruchs der Kirche ihm in Glarus noch völlig fern. Auch zeigte sich die Curie aufmerksam genug. Wie sie unablässig um die Gunst der Schweizer Hauptleute warb und jeden geleisteten Dienst zum mindesten mit neuer Anerkennung der probitas spectataque fides lohnte, so überraschte sie den rührigen, einflussreichen Pfarrer von Glarus mit einem Jahrgelde von 50 Gulden. Es war eben auch die politische Absicht, welche sich hinter dieser Auszeichnung des jungen Gelehrten verbarg. Durch alle Mittel und unter allen Umständen wollte man sich in Rom des Volkes versichern, dessen Schwert bis dahin auf den Schlachtfeldern Italiens, Frankreichs und Deutschlands die großen Siege für Kaiser, Könige und Fürsten erkämpft hatte, und freilich kam Gewinnsucht, abenteuernder Drang und wilde Kriegelust jeder derartigen Werbung allzu bereitwillig entgegen. Indessen war Zwingli nie gemeint, sich durch Annahme jener Pension in irgend einer Weise, nach irgend einer Richtung zu verpflichten; ja als eben jetzt im J. 1510 die Schweizer auf einem Römerzuge von manchem Misgeschick betroffen wurden, da trat Zwingli zuerst öffentlich und zwar im Grunde gegen das römische Interesse hervor. Es sind zwei Allegorien im Geschmacke jener Zeit, „das Labyrinth“ und die „Fabel vom Ochsen“ u. s. w., mit denen er seine schriftstellerische und zugleich seine politisch-reformatorische Wirksamkeit einleitete: Dichtungen von bürstiger Erfindung und in der Sprache hart, aber beachtenswerth schon deshalb, weil sie deutsch gebichtet sind. Ist die erstere mehr ein allgemeiner Zeitspiegel, so geht die zuletztgenannte um so bestimmter auf die Zustände der Schweiz ein. Warnung vor fremden

Bündnissen, Mahnung zum Frieden und zu friedlicher Arbeit, das war der Kern dieser Versuche; doch liest man in ihnen auch das muthig ahnungsvolle Wort:

Wohhin dem Frischen hilft das Glück!
 Will es denn nicht und zeigt Glück,
 Ist doch genug in großer That,
 Daß einer Fleiß gebrauchet hat,
 Weil ehrlich niemand hinnen rückt,
 Als wer in tapfrer That verzückt.

Die Flugschriften hatten übrigens so wenig Erfolg, daß im J. 1512 auf den erneuten Ruf des Papstes Julius II. mehr als jemals Schweizer aller Cantone in hellen Haufen über die Alpen strömten, man sagt bei 20,000; und mit den Glarnern nahm auch Zwingli selber an dem Zuge theil. Denn uralter Brauch forderte, daß, wie der Ammann das Banner zu führen hatte, der Pfarrer es begleite. Die Gemeinde war dann im Felde, beim Banner. Und daß Zwingli dieser Pflicht mit freudigem Eifer nachkam, steht außer Zweifel. Glaubt man doch einen Kriegsmann zu hören, wenn man die lebendige und eingehende Schilderung liest, die er seinem Vabian von den Thaten der Landsleute giebt. In drei Stunden hat er sie aufs Papier geworfen; sie ist ihm weder »ornate« noch »copiose« genug geschrieben; aber aus jeder Zeile spricht Stolz auf die Waffenrüstigkeit und Tapferkeit der Eidgenossen, und in epischem Behagen erzählt er, wie etwa ein gewaltiger Gemsjäger mit Stutzen und Schwert seine beiden Herausforderer erlegt, oder wie die Schweizer ihre alten Gegner, die Landsknechte, *bellico risu* begrüßen, wie sie zum Staunen und Schrecken derselben sich plötzlich nackt, die bloße Hellebarte in der Hand, in den Po stürzen und nun drüben alles eiligst die Flucht nimmt u. s. w. Ja als 1515 die Schweizer wiederum in die lombardische Ebene zur Niesenschlacht von Marignano hinabzogen, da greift er selber zur Waffe und mischt sich mitten ins Mordgewühl. Aber ebenda zum erstenmale hatte der Sieg die Unbesiegbaren verlassen: die Blüte der streitbaren Männer — aus Glarus allein manches Hundert — lag erschlagen, ein Opfer nicht bloß ihres Muthes, sondern auch der Hinterlist; und Wuth- und Jammergeschrei scholl durch das Land. Es schien für die Schweiz eine Zeit schmerzlicher Besinnung gekommen. Zwingli, der schon im Felde selbst, auf dem Markte zu Monza, gegen den Haberdienst und den Eigennutz der Parteien geeifert, trat sofort bei seiner Heimkehr als politischer Vupprediger auf. Mit einschneidender Kraft, unwiderstehlich durch die Gewalt der Wahrheit und der Vaterlandsliebe, deckte er die tiefen Schäden des Gemeinwesens auf, indem er nicht mehr nur einen einzelnen Treubruch, eine einzelne Bestechung, sondern, das Uebel an der Wurzel fassend, das Söldnerthum überhaupt mit dem ganzen Gefolge seiner Laster und seines Verderbens als einen Verath an der Volksehre und Volkswohlfaht brandmarkte und die Wege einer politischen und sittlichen Wiebergeburt zeigte. Zu Einfachheit und Einigkeit, zu Arbeit und Frömmigkeit wollte er die Eidgenossen zurückführen. Man kann sagen, diese Erkenntnis und diese energische sittliche Selbsterfassung sei die strenge Frucht der italienischen Züge gewesen; aber auch nach einer anderen Seite hin war der wiederholte Aufenthalt in Italien für Zwingli hochbedeutend, wenn schon nicht in dem Maße, als es für Luther die Reise nach Rom ward. Denn Zwingli freilich hatte wohl nichts von jenen Schauern inbrünstiger Andacht empfunden, welche den deutschen Mönch im Anblick der ewigen Stadt überwältigten; jene frommgläubige Ehrfurcht, mit welcher dieser vor dem, was der Katholicismus heilig spricht, kniete, hat er nie gekannt: der Humanist, der Sohn der Berge, stand dem allen freier und kühner gegenüber; auch lag die eigentlich reformatorische Wende seines Lebens nicht in Italien und vollzog sich überhaupt in einer minder erschütternden, stetigeren Weise. Immerhin aber mußte der Einblick in die Entartung des römischen Klerus und in seine arglistige Politik ihm das Auge weiten und schärfen und ihn die Ziele wenigstens ahnen lassen, denen er

später nachrang. Sodann aber kam noch eins und für Zwingli selbst vielleicht das wichtigere hinzu: das waren die griechischen Studien. Bis in das zweite Decennium des 16. Jahrhunderts hatte er nur die lateinischen Classiker gelesen: für das Griechische hatten ihm die Lehrer und wohl auch das Interesse gefehlt. Jetzt auf seinen Römerzügen mag er — es ist unbekannt, durch wen — die erste oder doch die erste nachhaltige Anregung dafür empfangen haben. Schon im Februar 1513 schreibt er an Vadian: »Ita enim Graecis studere destinavi, ut qui me praeter Deum amoveat nesciam,« indem er bedeutungsvoll hinzusetzt: »non gloriae (quam nullis in rebus quaerere honeste possem), sed sacratissimarum litterarum ergo.« Er hatte, scheint es, auf Glareans Rath die Isagoge des Chrysoloras zur Hand genommen, um sich dann insbesondere durch lateinische Uebersetzungen ein weiteres Verständnis der griechischen Literatur zu erwerben. Denn man stand eben überhaupt in der Kenntnis dieser Sprache noch zu wenig fest; „die Griechisch sprach was noch fast selten,“ schreibt Thomas Platter, und selbst in einer Stadt wie Bern hatte man zur Zeit der großen Disputation Noth die Septuaginta aufzutreiben. *) Zwingli war und blieb demnach, gleich so vielen andern, hierin Autodidakt; nur eine kurze Zeit hatte er den Paulus Bombasius (Erasmi quoque calculo praestantissimum graecarum litterarum institutorem) zum Lehrer. Als ihn daher im J. 1518 sein getreuer Myconius fragt, wie er es doch angefangen, das Griechische absque duce zu erlernen, antwortet er halb ablehnend: „De graecanicis litteris dico: Alcinoos poma, aut quod pro verecundia tua cogor, a pumice aquam;“ doch will er ihm in Zürich beim Frühstück weiteren Bescheid geben. Wie dieser Bescheid ausgefallen, wissen wir nicht; er scheint selbst nicht sofort erfolgt, jedenfalls wird darin „von Grammatik kaum viel die Rede gewesen sein.“ Und auch das ist bezeichnend, daß Zwingli einem älteren Amtsbruder, der ihn um Rath und Anleitung gebeten, noch im J. 1523 erwidert: das Griechische fordere einen ganzen Mann, ein Studium für Alte und Schwache sei es am wenigsten. Wir wiederholen, Zwingli blieb im Griechischen, mindestens soweit es die Grammatik anlangt, unsicher. Aber sollen wir etwa die Schätzer zählen, die ihm hier und da entschlüpfen? Wer ein Herz hat, wird doch dem Schülerfleiß des edlen Mannes mit Mühe zusehen, und sich daran nicht weniger erbauen, als an so mancher ähnlichen Scene, wie sie diese Periode der ersten wissenschaftlichen Entdeckersfreude zumal in Deutschland bietet. Ununterbrochen setzt er Freunde und Händler in Bewegung, ihm Ausgaben der Classiker zu verschaffen, Lateiner zuerst, dann Griechen. Glarean kauft für ihn den Varro, Festus, Nonius, Lactanz, Tertullian; Beatus Rhenanus den Aristophanes; Valentin Curio nach mehr als einjährigem Suchen um 5 Goldgulden einen Lucian; sein eigentlicher Lieferant aber, zumal für griechische Autoren, ist Meister Konrad Brunner (Fontejus) in Basel; und Froben endlich schenkt nicht bloß manches Buch, sondern — was wichtiger — er creditirt. Denn allerdings der ohnehin mäßig besoldete Pfarrer war um Geld ziemlich unbekümmert; geschweige, daß er damit zu wirthschaften verstanden hätte. (Ego non scio bene domum habere, schreibt er 1519 an Brunner eben mit Bezug auf die unheimlich große Buchhändlerrechnung.) Andererseits aber kam nun doch gerade für diese Zwecke die päpstliche Rente bestens zu statten, so daß denn Zwinglis Bibliothek bereits die Verwunderung des braven Bünzli erregte. Und wie nutzte er sie aus! Er las kaum irgend einen Autor, ohne eine Uebersetzung oder Auszüge zu machen oder erklärende Bemerkungen u. dgl. aufzuzeichnen, und einzelne dieser Scholien, wie die noch immer nicht wieder aufgefundenen zum Homer, gingen von Hand zu Hand. Dabei versenkte er sich derart in die Lectüre, daß sich ihm die treffendsten Aussprüche unvergeßlich einprägten und im richtigen Augenblicke wie von selber darstellten; den Valerius Maximus, den der feurige Sittenprediger propter exemplorum prompti-

*) „Hebraici libri paucissimi, graeci pauciores,“ heißt es in einem Briefe des Berner Pfarrers Berthold Haller an Zwingli.

tudinem besonders hochhielt, hatte er wörtlich inne. Und mit eben demselben Eifer, mit dem er Bücher und Wissen sammelte, theilte er auch anderen mit. Keiner seiner Freunde, der nicht auch in dieser Weise Unterstützung und Förderung durch ihn empfangen hätte; Bücher zumal erschienen ihm fast wie ein Gemeingut, das nicht vorenthalten werden dürfe: *omnia sint nobis communia, quae ad litteras pertinent et amicitiam*. So schrieb er an Myconius, und demgemäß hat er allezeit gegen alle gehandelt. Aber weit entfernt, sich etwa mit dem Stilleben des Gelehrten genügen zu lassen, und immer den großen Blick auf Leben und Vaterland gerichtet, dachte Zwingli von Anfang an darauf, den Wissenschaften auch in Glarus unter den jungen nachwachsenden Geschlechtern einen fruchtbringenden Boden zu bereiten, indem er die Landschaft veranlaßte eine lateinische Schule zu gründen. Er selbst übernahm mit der uneigennützigsten Hingebung das Lehramt, ohne daß irgend ein Mitarbeiter ihm zur Seite gestanden hätte, und bald traten Knaben und Jünglinge aus den verschiedensten Gegenden der Schweiz, zum Theil Söhne der vornehmsten Familien, in seine Schule und in sein Haus. Der erste war Arbogast Strub, der mit schwärmerischer Verehrung an Zwingli hieng; von anderen werden genannt Ludwig Rösch, *puer impuber et ille item optimae indolis*, Johannes Herus (Heer), später Hülfsprediger in Glarus, Balthasar Elmer, Felix Myconius, Fridolin Hirubäus, Nicolaus Hagäus, aus der berühmten gens der Tschudi nicht weniger als vier, unter ihnen besonders hervortretend Valentin und Aegidius Tschudi, der als Geschichtschreiber der Schweiz dauernden Ruf erwarb. Zugleich unterrichtete und erzog Zwingli hier seinen Bruder Jacob, wie nachmals in Zürich seinen Bruder Andreas, beide einem frühen Tode erlegen. — Es wird nicht befremden dürfen, daß über die Einrichtung dieser Schule und insbesondere über Zwinglis Lehrweise nichts genaueres überliefert worden; denn dergleichen theoretische Fragen lagen fürerst dem Interesse noch fern. Man schöpfte begeistert aus den neuerschlossenen Quellen, faßte die alten Classiker in lebendigster Einheit von Inhalt und Form und eilte die Jugend an dem edelsten Besitze theilnehmen zu lassen, indem man zunächst noch wesentlich an der traditionellen Methode festhielt und übrigens dem Geiste dieser Studien und der Kraft des eigenen Eifers vertraute. Mochte man in freudiger Ungeduld vielleicht hie und da allzurast vorstreiben — wie denn Zwingli selbst bei unzureichenden Mitteln kein Bedenken trug, seine Glarner Schüler in das Griechische einzuführen — so entzündete ein solcher Unterricht immerhin einen Enthusiasmus, der einzelne Mängel der Technik u. s. w. mehr als ausglich. Zum mindesten hat grade Zwingli das *pectus facit magistrum* in glänzender Weise bewährt. Und daß dabei zugleich eine strenge Ordnung waltete, würde schon aus seinem ganzen Charakter folgen, selbst wenn Myconius es nicht ausdrücklich bezeugte. Auch wußte er wohl die Geister zu erkennen und zu scheiden; das Eingehen auf die Individualität des Schülers war ihm die erste didaktische Pflicht, denn „so wo der Schulmeister nicht einen solchen Verstand hat, die Jugenia recht zu pflanzen und einen jeden zu lehren, je nachdem er geschickt ist, so ist er nit recht zu einem Schulmeister.“ Und wiederum ist seiner ganz auf das Sittliche begründeten Natur nicht genug, daß man „lehre schreiben und lesen und die Poeten auslegen, sondern daß die Jugend fromm und gottesfürchtig sei und züchtigen Wandel führe.“ In der That hatte Zwingli, wie Luther, die höchste Meinung von dem Berufe des Lehrers. Der Lehrer gilt ihm immer und vor allem als Erzieher; er hat nicht minder als der Priester die Kunst treuer und weiser Seelenführung zu üben, und jenes, dem Reformator aus seinem Kinder- und Heimatleben geläufige Bild von der Sorge des Hirten wollte er sicherlich auch auf den Jugendbildner angewendet wissen. „Wie der Hirt,“ heißt es in einer seiner schönsten Predigten, „setzt die Schafe mit dem Stabe lenkt und setzt sie mit der Hand oder mit dem Fuße schiebt, wie er einige durch Zuruf antreibt, andere mit Salz lockt, noch andere, die allzu schwach sind, selber trägt oder daheim läßt, bis sie erstarken: also auch der Hüter der Seelen. Und er wird das alles thun zu Mehrung und Pflege der ihm vertrauten Heerde, er wird bald mild, bald rauh sein, nachdem es der Schäflein Art ist

und Gott es zuläßt.“ — Es ist kein Zweifel, daß Zwingli diesem Maße vor allem selbst entsprochen haben wird. Zwar konnte er jähzornig aufbrausen, und sein Glaubens- und Sitteneifer ist vor Gewaltmaßregeln nicht zurückgeschreckt; aber mit der gleichen Wahrhaftigkeit, mit welcher er seine Leidenschaftlichkeit eingestand, durfte er hinzusetzen, daß er dennoch stets ein anderer sein werde, als der große Haufe vermeine, *) und dies traf auch auf seine Erzieherthätigkeit. Sie war gewiß nichts weniger als weichlich — mit Art und Hobei, sagt er einmal, solle man die plumpen Gesellen ins Gesicht bringen und den widerstrebenden so lange einsperren, bis er sich füge —; allein abgesehen davon, daß man ohnehin an die rauhere Weise der mittelalterlichen Zucht gewöhnt war, leuchtete doch durch allen Schein der Härte seine edle Gesinnung, und den animus parentis, in welchem Quintilian die Cardinaltugend des Pädagogen erblickt, hat Zwingli seinen Zöglingen jederzeit und im vollsten Maße bewährt. Wer möchte ihm ferner nicht beistimmen, wenn er etwa (gegen Luther) die Zweischnidigkeit oder doch die Zweiseitigkeit des Lobes betont, und dabei verlangt, man müsse sich immer besinnen, „erstlich wer die seien, die uns loben, sodann, ob wir auch also seien, als man uns lobt;“ oder wenn er bei anderer Gelegenheit hervorhebt, der Tadel müsse stets den Fehler treffen, nicht aber den Menschen, jener müsse gezüchtigt, dieser gewonnen werden. Was aber den eigentlichen Unterricht anlangt, so ist schon angedeutet, daß Zwingli nicht glauben konnte, die Sache mit grammatischer Kenntniß und stilistischen Eleganz abgethan zu haben; vielmehr griff er auch hier bis auf den Grund der Seele hinab: Einführung des Wissens in Sitte und Denkart galt ihm als Ziel jeder Unterweisung. Daher denn nun die zahlreichen und oft so rührenden Zeugnisse der Pietät und Liebe seiner Schüler. Er konnte in Wahrheit recht aus eigener Erfahrung sagen: „Es hält ein jeder seinen Scholmeyster werth.“ Denn kaum sind die Jünglinge seiner Obhut entlassen, so schreiben sie ihm die begeistertsten Briefe; sie preisen seinen Scharfsinn, seinen wissenschaftlichen Charakter, seine Lehrertreue, seine Lauterkeit; sie befragen ihn als ihren Rathgeber und Vater, und wenn Felix Myconius als argumentum der Dankbarkeit gelegentlich zwei Buch Papier überschickt, so wiegt die treuherzige Gabe nicht weniger, als die beredten Ergüsse der Commilitonen, die von Wien und Paris aus sich wettsirend dem Meister daheim in Erinnerung bringen. Valentin Tschudi zumal steht unter diesen jugendlichen Correspondenten obenan. Schon aus Basel berichtet er über seine Lectüre und sein ganzes Treiben; als er dann nach Paris gegangen, erzählt er von den scholastischen Barbarismen und Bedantereien der Professoren, oder er schickt als Erstlingsfrucht seiner neuen philologischen Studien eine griechische Epistel, *μικρὰν καὶ ἐπὶ μεγάλῳ πόνῳ ἀποσμήτως συλλελεγμένην*; aber er theilt auch Politica mit, er erbittet allerlei Rath und Weisung, immer im unbedingtsten Vertrauen, und gar auf die Kunde von Zwinglis Erkrankung an der Pest weiß der Erschreckte seiner überschwellenden Empfindung kaum Genüge zu thun. Quodsi execranda haec contagio, schreibt er unter dem 2. Januar 1520, Te quoque, meum solem, meam fortunam, meam denique salutem indigne absumpsisset, quid nisi luctus, lacrimae et aerumnae mihi reliqui fuissent! Tibi enim quidquid fortunae, quidquid doctrinae, si quae est, acceptum referre debeo ac totus meae vitae eventus ex Te pendet! Porro quod Hector olim erat Trojanis, qui vivus urbem, moenia et populum solus tutabatur, quo occiso Trojani Graecos ultra sustinere nequibant, id tu mihi es. Qui si occidisses: navis instar, quae gubernatorem amisit, fortuitis casibus expositus essem. Wer möchte das für bloße Phrasen erklären? Bekannte doch auch Valentins Bruder (Peter Tschudi), daß Zwingli ihm immer wie ein praesens numen vor der Seele stehe. In der That ist der treubeforgte Mann diesen Zöglingen in allen Schwankungen und Bedrängnissen des akademischen Lebens ein Hort und Halt gewesen, wiewohl keinem mehr, als eben jenem Valentin. Wiederholt vermittelt er dem-

*) Zwingli an Blaurer: Acer sum ac vehemens, invidiosus aut violentus si videar, alium tamen semper exhibebo quam ferat vulgi opinio. Opp. VIII. 351.

selben die Hülfe der Seinen; er ist es, der ihm die Gunst der zürnenden wiedergewinnt und der endlich den gereift Heimkehrenden zu seinem eigenen Amtsnachfolger in Glarus bestellt. In dieses schöne Verhältnis der Zuneigung, das sich zu wirklicher Freundschaft steigerte, dauerte ungeschwächt selbst da noch fort, als Valentin eine zaudernde Mittelstellung zwischen den großen Parteien in Staat und Kirche einnahm und andere sich berechtigt hielten, ihn einen nebulo zu schelten.

Es begreift sich aus dem Gesagten aber auch, wie grade die Schüler den Namen des Lehrers allenthalben verkündigten. Schon 1514 zählte ihn Glarean in seiner *descriptio Helvetiae* (neben Badian, Lupulus und Rubellius) unter den hervorragenden Gelehrten des Landes auf, und in demselben Jahre erfolgte die erste Begegnung mit Erasmus, der sich damals Basel zu dauerndem Aufenthalt erkor. Eben sie schien für Zwingli entscheidend werden zu sollen, und ward sie das nun freilich ebensowenig als etwa Luthers oder Melancthons Beziehung zu Erasmus, so blieb die eigenthümliche Gestaltung des Verhältnisses beider Männer immer bedeutsam genug. Indessen ist hier nicht der Ort, derartigen Betrachtungen nachzugehen. Genug, daß Zwingli zunächst, von dem Zauber Erasmischen Esprits gefangen, in tiefer Devotion dem Könige der abendländischen Gelehrtenwelt huldigte und daß dieser dem jungen Verehrer mit achtungsvollem Gruß entgegenkam, wiewohl nicht ohne sogleich von Anfang an zu fleißigen Stilübungen aufzufordern. Natürlich! Erasmus nahm eben Zwingli nur als den lerneifrigen Humanisten, und dieser wiederum fühlte sich selbst noch zu sehr als solchen, um nicht in einem freundschaftlichen Verkehre mit jenem den Gipfel seines Glückes zu erkennen. Indessen ist andererseits doch charakteristisch, daß Zwingli unter den Verdiensten des Erasmus vor allen dasjenige um Reinigung und Verständnis des Schriftworts pries, und daß die höchste Hoffnung, welche er auf denselben setzte, das weitere Gedeihen einer christlichen Wissenschaft war (*ut sacrae littorae grandescant*). Man sieht, die theologisch-praktische Richtung hat in Zwingli neben der philologischen oder humanistischen tiefe Wurzel gefaßt, und als er in dieser Zeit einmal bei dem Pfarrer in Mollis eine alte mehrhundertjährige Liturgie zu Gesicht bekam, nach welcher auch Kindern das Abendmahl und dergleichen „das Trinkgeschirr des Blutes“ gereicht werden sollte, so mochte sich daran für ihn vielleicht der erste reformatorische Impuls anknüpfen. Wenigstens schloß er, ganz und gar den Spuren der Geschichte folgend, daß man vordem „die himmlische Speise unter heiderlei Gestalt“ im Schweizer Lande genossen habe. Nur ließ er sich zunächst deshalb noch durch keinen ernstlichen Zweifel beunruhigen, und vor seiner eigentlichen Lebensaufgabe fehlte ihm selbst jede Ahnung. Er genügte sich im Vollgefühl eines glücklichen Wirkens, hochgeachtet als Lehrer, Gelehrter und Priester, aber dabei frisch und frei dem Leben und heiterer Geselligkeit zugewandt.

So schritt er leicht und sicher dahin, als ihm plötzlich der Boden unter den Füßen zu wanken begann. Die aristokratische Kriegspartei des Cantons, die sich ohnehin nur widerwillig gefügt und von Frankreich aus ununterbrochen angeregt ward, erhob sich von neuem und wußte Zwingli politisch zu verdächtigen, so daß ihm zuletzt nichts übrig schien, als Glarus zu verlassen, zumal vielleicht auch anderweiten Vorwürfen der Gegner, welche ihn eines Mangels an Enthaltbarkeit ziehen, nicht aller Grund fehlte: *si non caste vixit, tamen caute* — mehr wagte später selbst Myconius nicht zu des Freundes Entschuldigung zu sagen. Kurz der Angeseindete gieng auf den Ruf Diebold's von Geroldsbeck als „Leutpriester“ nach Einsiedeln. Inzwischen hörte er darum nicht auf, Pfarrer von Glarus zu sein. Denn die Gemeinde, die ihm in der Mehrzahl unwandelbar zugethan blieb, entließ ihn nicht, sondern beurlaubte ihn nur auf unbestimmte Zeit; daher es sich lediglich um Bestellung eines Vicars handelte und Zwingli sich fortan mit Recht unterzeichnen durfte als „Kirchherr zu Glarus und Diener zu Einsiedeln.“

Der Aufenthalt in dem berühmten Wallfahrtsorte mit seiner Stille, seiner Muße und der Erledigung von jedem äußeren Druck diente ihm zu ernster Sammlung und

Vorbereitung. *) Band ihn keine Pflicht des Lehramts mehr, so durfte er selber nur um so eifriger lernen. Und mehr als je vertiefte sich nun sein forschender Trieb in die Bibel und fand, wie es scheint, auch unter Oberen und Genossen Gunst und Theilnahme. Hier in Einsiedeln war es, wo P. Bombasius ihn im Griechischen unterwies; hier schrieb Zwingli mit eigener Hand die sämtlichen Paulinischen Briefe, nach der neu erschienenen Testamentsausgabe des Erasmus, sauber und zierlich ab, um sie täglich bei sich tragen zu können. Am Rande des Manuscripts verzeichnete er erklärende Bemerkungen und hatte sich den Urtext bald so vertraut gemacht, daß er ihn auswendig wußte (oder wie Myconius sagt: *ut eum graeco facilius quam latine intelligeret*). Aber auch andere Schriften des N. Testaments und Kirchenväter zog er in den Kreis seiner Studien, während er zugleich den eben entbrannten Kampf der Reuchlinisten mit lebhafter Erregung verfolgte. Daß sich auf diesen Wegen Zwinglis kirchlich-religiöse Anschauungen immer entschiedener klären mußten, begreift sich; er selbst sagt von sich, daß er eben damals (1516), ohne noch irgend etwas von Luther zu wissen, lediglich aus sich selbst zu reinerer Erkenntnis des Evangeliums gekommen sei. Immer, wenn er die Kanzel zu betreten hatte, rüstete er sich durch Studium und Gebet, und die Wirkung, welche der berebte, überall die Wahrheit suchende Prediger machte, war oft eine außerordentliche: Männer, wie Hebio, fühlten sich dadurch in die Tage der großen Kirchenlehrer zurückversetzt. Ein Reformator jedoch war Zwingli auch damals nicht zu nennen. Denn noch stützte er, gleich vielen andern, seine Hoffnungen vertrauend auf den hohen Klerus selbst; noch stand er fest zur alten Kirche. Ja gerade jetzt machte Rom einen neuen Versuch, den armen Leutpriester, dem bereits der päpstliche Ablasskrämer hatte weichen müssen, durch eine abermalige und glänzende Auszeichnung für immer zu fesseln. Man bot ihm ein Jahrgehalt von hundert Gulden, und da Zwingli dasselbe ablehnte, ward er seiner „Tugenden und Verdienste“ willen zum Hofkaplan ernannt. Werde er, hieß es in dem Ernennungsschreiben des Legaten, der Kirche und dem Papste Treue und Eifer bewähren, so solle neue größere Ehre ihm lohnen.

Allein schon that sich ihm der Schauplatz seiner Zukunft auf. Gegen Ende des Jahres 1518 war die Stelle eines Leutpriesters am Großmünster zu Zürich frei geworden, und sofort richteten sich die Blicke vieler Wähler auf den kühnen Prediger und Patriot in Einsiedeln, während allerdings andere ihn als „Lebemann“ und „Weltkind“, ja selbst als „concupinarius“ verschrieten. Die Partei der ersteren hatte die Oberhand. Myconius, der treueste unter den Treuen, derzeit Lehrer an der Schule zum Frauenmünster, schlug sich ins Mittel. Er gieng Zwingli um eine Erklärung an, und nachdem dieser freilich mehr wichtig als reuig den ihm vorgeworfenen Fehltritt eingeräumt, ward er von der Mehrzahl der Chorherren zum Priester berufen. „Denn Vater schien ein Geistlicher sein zu dürfen, nur nicht Ehemann.“**)

Im December 1518 zog Zwingli, von Einsiedeln aufs ehrenvollste verabschiedet, in Zürich ein, um am 1. Januar 1519 zum erstenmale die Kanzel des Großmünsters zu besteigen. Er war eben 36 Jahr alt, eine stattliche Erscheinung, blühend in aller

*) Ob Zwingli in den prächtigen Gebäuden der Abtei selbst oder in der dazu gehörigen (übrigens im J. 1577 einmal völlig niedergebrannten) Ortschaft wohnte, erhellt nicht mit Bestimmtheit. Das letztere ist das Wahrscheinliche. Sicherlich stand er mit dem Kloster wie mit seinen Pfarrkindern im besten Vernehmen, und als er in Folge seiner Berufung nach Zürich den Leo Jud aufforderte in seine Stelle zu treten, schrieb er dem Freunde: *Populus, cui praefaturus eris, est simplex, quique Christum vel nobis praeitorem libenter audiat annunciari, victus affluens, Dominus (Geroldseck) mediocriter eruditus, litterarum vero avidissimus sqq.*

***) Wir fügen über diesen Punct noch die betreffende Stelle aus der Theol. Encyclopädie bei: „Wiewohl durch Zwingli weder eheliche Treue, noch jungfräuliche Unschuld verletzt, noch irgend welches äußere Aergernis gegeben worden ist, so hatte er doch die durch die allgemeine Sitte begünstigte Gefahr, womit der Eölibat einen jungen Priester umstrickt, nicht in der Weise bestanden, wie man es wünschen möchte, aber den Feind busfertig und mit Gottes Hilfe wieder überwunden.“

Fülle der Gesundheit und der Kraft. Seine Gegner hießen ihn davon den „rothen Uli;“ die Freunde aber erblickten in ihm den künftigen „evangelista Tigurinus“. Und in der That mochte sie schon die erste Predigt in dieser Erwartung bestärken. Denn sie war bereits eine reformatorische zu nennen, nicht bloß weil sie gegen den alten Brauch eine lange Reihe zusammenhängender Betrachtungen über das Leben Christi, und zwar auf Grund des ersten Evangeliums eröffnete, sondern und vornehmlich, weil sie zugleich auf die sittlichen Gebrechen des Gemeinwesens wies, gegen welche Zwingli alsbald den Kampf begann. Denn Zürich stand um seines „schändlichen Lebens“ willen in fast sprichwörtlichem Ruf, „etwa,“ sagt Bullinger, „wie vordem in Gracia Corinthus.“ Die böse Saat des Söldnerdienstes war gerade dort, in dem eigentlichen Centrum desselben, am üppigsten aufgeschossen: mit der Zuchtlosigkeit der Soldateska war Verachtung der Religion und der Arbeit eingezogen, so daß Bauern und Hirten in Waffen prunkten und lieber draußen im Feldlager Beute und Wohlleben suchen mochten, als ein genügsames Brot daheim im altherwürdigen Gewerbe. Da ruft nun Zwingli seinen Zürichern je öfter, desto eindringlicher zu, sich hinfort nicht mehr von den Werbern, wie von Mehrgern, verkaufen und aufs Schlachtfeld treiben zu lassen. Man erschlage doch sonst den „thierfräßigen“ Wolf, wo er sich finde, warum nicht auch die Wölfe, die auf Menschenraub ausgehen? „Die tragen (fügt er mit verständlicher Anspielung auf die Cardinalstracht der verbenden Legaten hinzu) billig rothe Hüte und Mäntel. Denn schüttelt man sie, so fallen Ducaten und Kronenthaler heraus, windet man sie aber, so rinnt deines Sohnes, Bruders, Vaters und Freundes Blut heraus.“ Und die Trägheit und Schlemmerei angehend, klagt er, man lasse die Güter wüß liegen, da man doch Volks genug habe, dazu ein gutes Erdreich. „Trägt es nicht Zimmt, Ingwer, Malvasier, Nügelin, Pomeranzen, Seide und andere solche Weiberschlecke, so trägt es Anken (Butter), Milch, Pferde, Schafe, Vieh, Landtuch, Wein und Korn überflüssig, daß ihr dabei schöne starke Leute erziehen könnet.“ In der Arbeit und der Eintracht stehe die wahre Ehre und der rechte Segen, und dahin führe das Gotteswort. „Dann werdet ihr sehen, daß die Euren aus sich selbst von ungueten Stücken abstehen werden; wie es denn von einigen Orten heißt, daß sie durch den Unterricht im Gotteswort von fremden Kriegen abgestanden. Darum fördert dasselbe: das wird euch fromme und gottesfürchtige Leute erziehen; damit werdet ihr euer Vaterland erhalten, ob es gleich dem Teufel leid wär.“

So begann Zwingli. Es war der Geist vollstümlicher Kraft, es war der Muth der Wahrheit, die stählerne Consequenz des Charakters, was aus ihm sprach. Nichts, das ihn gehindert hätte, der Pflicht ihr strenges Recht zu fordern. „Schwarz oder weiß, oder gar nicht,“ pflegte er zu sagen. Und doch vergaß er dabei des Maßes keineswegs. Es kam vor, daß ihn auf der Kanzel die eigene Empfindung mit fortriß, oder daß er den Ernst der Mahnung durch den Stachel des Spottes verschärfte, und dann nahm seine Rede wohl so lebendige Farben an, daß etwa ein Zuhörer, sich getroffen wähnend, den eifernden Sprecher unterbrach. „Frommer Mann, nimm dir's nit an!“ erwiederte er beschwichtigend und fuhr unerschüttert weiter fort. — War es ein Wunder, wenn der Eindruck solcher Predigt alle Gemüther erfüllte und bewegte? Dergleichen, meinte man, sei noch nie erhört worden; aber während die einen den Redner mit Moses verglichen, schalteten andere ihn, „als der die Statt Zürich in groß Lyden bringen werde.“ Jedemfalls war der tapfere Mann ganz an die Sorge um das Gemeinwohl dahingegeben.

Und doch wußte er auch der Wissenschaft zu dienen. Mit seinen humanistischen Freunden unterhielt er den regsten Verkehr und wirkte überall für die Studien, unter denen ihm jetzt das Griechische allmählich mehr in den Vorgrund trat. Wahrscheinlich, daß er selbst sogleich Gelegenheit nahm, es wiederum zu lehren — denn Glarean schreibt schon um die Mitte 1520: salutabis omnes tecum graecissantes — und gewiß ist, daß er sich nicht in theologischem Interesse bloß auf kirchliche Schriftsteller beschränkte. Er las und empfahl auch die eigentlichen Klassiker: Homer und Hesiod, Plato und Aristot-

teles, Demosthenes, Thucydides, vor allem Lucian und Pindar. Ja er bekannte wohl nichts lieber zu treiben (*nullibi enim litterarum libentius versor*), und die vorurtheilsfreie Weise, wie er die Alten, wenn nicht ästhetisch, doch ethisch würdigte, hat geradezu etwas imponirendes; immerhin jedoch mußte gründliches Studium des N. Testaments und griechischer Kirchenväter ihm schon um der Predigt und Auslegungen willen am nächsten liegen. Zugleich fieng er um eben diese Zeit, aus eben diesem Grunde das Hebräische an. Er nannte es ein *studium illepidum ac triste*, und mochte sich, einige Unterweisung Böschsteins und Ceporins abgerechnet, in der Hauptsache auf Reuchlins *rudimenta* angewiesen sehen. Aber wann hätten ihn Schwierigkeiten zurückgehalten? Er förderte sich auch hier, indem er das *docendo discere* übte, und wenn er an Beatus Rhenanus schreibt: *nec tamen desistam, donec ad aliquam frugem penetrem*, so hat er auch dies erreicht, wie seine Uebersetzungen und Commentationen der Psalmen, des Jesaias u. s. w. darthun, die zu den vorzüglichsten Leistungen ihrer Art gehörten. Erwägt man das alles und nimmt man nun weiter, daß eine Reihe von Zöglingen, die er ins Haus aufnahm, seine sorgende Pflege erheischte und daß er je länger, je mehr genöthigt ward, in Disputationen und Schriften für die Sache des Evangeliums einzutreten, so erhellt andrerseits, daß nur eine außergewöhnliche Kraft bei der sparsamsten Zeiteintheilung so vielen Aufgaben zu genügen vermochte. Myconius giebt gelegentlich einige Bemerkungen über Zwinglis damalige Haus- und Studienordnung, welche das Bild des rührigen Arbeiters in willkommener Weise veranschaulichen. Stehend, sagt er, pflegte Zwingli zu lesen und zu studiren, und ließ sich dabei selten stören. Dies galt für die Stunden des Morgens und Vormittags.*) Dann nahm er sein einfaches Mahl, meist irgend ein Milchgericht, und hörte etwa Bittsteller und Rathfragende, besuchte Pfarrkinder, gieng spazieren, um von zwei, drei Uhr ab sich wieder ans Werk zu begeben. Den Abend widmete er dem Briefwechsel. Und gerade dieser hielt ihn, unerachtet er bekannte, nicht gern zu schreiben, sehr oft bis Mitternacht wach. Klagt er doch, wie jeder Schwab und Schweizer, dem's schwer im Herzen, sich an ihn wende, wie er auf drei Briefe höchstens einmal Antwort geben könne, wie er zuweilen nicht mehr wisse, daß er schreibe, wenn er nicht die Feder wackeln sähe. Inzwischen waren solche Stimmungen ebenso vorübergehend, als wenn er etwa unmuthig über den Lärm, der sein Haus umtobt, sich an ein stilles Dertlein hinwegwünschte, um ganz den Mufen zu leben. In Wahrheit blieb ihm sein freudiger Muth, selbst seine joviale Art noch durchaus unverkümmert. Er sang und schlug die Laute dazu, und erheiterte ihn nicht die Musik, so war es ein Schützenfest oder ein Gespräch mit den Meistern auf der Junftstube, eine Gasterei, ein geselliger Trunk Weins. Denn er liebte als Bürger unter Bürgern zu leben und verstand es, seiner Würde unbeschadet, mit muntern Genossen munter zu verkehren. Kurz er war im besten und vollsten Sinne des Wortes ein Volksmann, ja schon um 1520 der populärste Name der ganzen Schweiz.

Das wußten denn auch Päpste, Legaten und Bischöfe sehr wohl, und daher giengen sie bis an die äußerste Grenze der Nachgiebigkeit und Courtoisie, um sich seiner in gutem zu versichern. Als im Spätsommer 1519 Zwingli von der Pest befallen ward, welche allein in Zürich dritthalbtausend Menschen hinraffte, beeilte sich der Legat Antonio Pucci sofort, seinen Leibarzt zu Hülfe zu senden, und noch drei Jahre später überschickte ihm Papst Adrian VI. ein schmeichelndes Schreiben, zu dessen Erläuterung der Ueberbringer — ein Freund Zwinglis — hinzufügte, daß man dem Schweizer Priester in Rom alles versprechen werde, außer dem päpstlichen Throne. — Aber nun trat auch die Frage der Reformation in ihre entscheidende Wendung. Es kam für Zwingli die eigentliche Probe. Glänzende Talente, hochstrebende Geister waren zurückgewichen und hatten Ehren und Würden davongetragen; das Beispiel von Kirchenfürsten wie Schinner, der sich

*) *Stando confecit omnia studia, certas eis vendicans horas. A somno mane ad horam decimam lectioni, interpretationi, doctrinæ, scriptioni dabat operam.*

vom Aushirtentnaben bis zum Cardinal emporgeschwungen hatte, stand unmittelbar und verlockend vor Augen. Und rieth nicht selbst Erasmus zum Frieden? Verkündete er es nicht unaufhörlich als höchste Weisheit τὸ παρὸν εὖ τιθεῖναι, ἀλλὰ τὸ ἀκίνητον μὴ κινεῖν? Und waren nicht Glarean, Rheman und so mancher der Freunde im Grunde gleichen Sinnes? Allein Zwingli hat nie auch nur einen Augenblick geschwankt, wo es die Wahrheit galt, und die nächste Antwort auf jene Anträge war die Kündigung der päpstlichen Pension. So lange er sie noch bezog, hatte er in der That keine freie Hand, wenn er dies sich vielleicht auch bisher nicht eingestanden haben mochte. Jetzt im Vorgefühl der nahen Stürme erkannte er — der Gegner alles Söldnerdienstes — die unausweichliche Nothwendigkeit, sich zunächst selbst von dem Vorwurfe irgend welcher Soldannahme zu reinigen. Im Jahre 1522 gab er die vielberufene Pension auf. Und nun, da er wirklich frei ist, schreitet er auch sofort vor, anfangs noch vorsichtig und zögernd, dann rascher und kühner. Wie er im Herbst bei der Amtseinführung des Bal. Tschudi seine alte Gemeinde ermahnt, sich an keinerlei Menschenatzung, sondern allein an Gottes Wort zu halten, so nimmt er sich in Zürich der Uebertreter des Fastengebotes an; bald darauf bestreitet er die Zulässigkeit der Heiligenanrufung und den angeblich biblischen Grund des Eölibats; als endlich im Januar 1523 die erste große Disputation in Zürich statt hat, giebt er in seinen (67) „Schlußsätzen“ und deren „Auslegung“ das eigentliche Programm der Reformation. Der Würfel ist geworfen.

Die nun anhebenden Kämpfe weiter zu verfolgen, liegt nicht in unserer Aufgabe. Dagegen haben wir um so mehr die wahrhaft organisatorische Weisheit zu beachten, mit welcher zuvörderst der Reformator die neuen Grundsätze zur Anwendung bringt. Zu reinigen und zu bauen, nicht zu zerstören war er gewillt. Daher richtet er sein nächstes und eifrigstes Bemühen auf Sicherung und Pflege eines wissenschaftlichen Lebens, auf eine evangelische Gestaltung der Zucht und des Unterrichts; und die wichtigste oder vielmehr die einzige im strengen Sinne pädagogische Schrift Zwinglis gehört eben in diese Zeit. Ihr gilt unsere nächste Betrachtung.

Zwar wer hiernach etwa einen jener feurigen Aufrufe im Stil von Luthers „Sendschreiben an die Bürgermeister und Rathsherrn“ erwarten wollte, würde sich ebenso täuschen, als wer an einen Katechismus oder an einen Schulplan nach Art des Melancthon'schen dächte. Denn schon das stellt Zwinglis sogenanntes „Lehrbüchlein“ ganz außerhalb eines solchen Vergleichs, daß es ursprünglich lateinisch geschrieben und mindestens nicht unmittelbar an einen größeren Leserkreis gerichtet war. Ebenso wenig als eine Volksschrift, war es aber auch eine Schulschrift. Zwingli selbst hatte es bezeichnet als „praeceptiones pauculae, quo pacto ingenii adolescentes formandi sint,“ und somit schien es sich den bereits ziemlich zahlreichen orationes und epistolae anzureihen, in denen italienische und deutsche Humanisten sich über Pflege classischer Studien und feiner Sitte hatten vernehmen lassen. Allein wie mannigfach sich die Zwinglische Schrift auch mit jenen berührte und berühren mußte: die Abweichung war größer als die Uebereinstimmung; und will man nicht sagen, daß Zwingli mehr gab, so gab er doch etwas anderes. Mit einem Worte: das Lehrbüchlein ist im innersten Kern ein evangelisches, und es ist dasselbe daher auch wohl der „erste Versuch einer Zusammenstellung evangelischer Erziehungsgrundsätze“ genannt worden. So mag denn gerechtfertigt sein, hier bis auf die Veranlassung und Verbreitung desselben zurückzugehen. Das „Lehrbüchlein“ (wie wir fortan der Kürze wegen sagen werden) erschien zuerst unter dem vorher angeführten lateinischen Titel, datirt vom 1. August 1523, und ist in dieser Gestalt in Zwinglis gesammelte Werke*) übergegangen. Schon innerhalb der nächsten drei

*) In der Ausgabe der Opera Zwinglii, die Zwinglis Schwiegerohn, der Züricher Pfarrer Rud. Walther (Gualterus) 1581 herausgab, steht es Band I., fol. 278 ff.; in der Ausgabe von Schuler und Schultheß (Zürich 1829 ff.) steht es Band 4, Theil II. (der lateinischen Schriften) pag. 148 ff.

Jahre erfolgten zwei neue Auflagen und ebenso viele deutsche Uebersetzungen; aber auch später hat man es noch gedruckt. Es liegt mir u. a. aus dem Jahre 1541 eine Sammlung verschiedener Tractate „de ratione studii deque vita juventutis instituenda“ vor, in welche es ebenfalls aufgenommen worden, obwohl nicht direct unter Zwinglis Namen,^{*)} sondern wie in metaphorischer Verhüllung desselben: „Christiano Theodidactico auctore.“ Uebrigens wurde keine jener frühern Ausgaben und Uebersetzungen von Zwingli selbst besorgt. Es war vielmehr zunächst ganz eine Angelegenheit des thätigen und gelehrten *Ceporinus*,^{**)} eines befreundeten Gesinnungsgegnossen, das gehaltvolle Schriftstück durch Drucklegung in lateinischer und deutscher Sprache allgemein zugänglich und nutzbringend zu machen. Von ihm, dem damaligen Corrector der Kratander'schen Officin in Basel, rührt wenigstens die erste lateinische Ausgabe (1523) und die erste deutsche Uebersetzung, eben das sogenannte „Leerbüchlein“ (1524) her. Wir betonen diesen Umstand zugleich deshalb, weil er die Muthmaßung nahe legen könnte, Zwingli selbst habe überhaupt von vorne herein jeden Gedanken an einen Druck seiner Aphorismen abgelehnt, während eine derartige Auffassung dem tatsächlichen Verhältnis doch schwerlich entsprechen würde. Denn Zwingli erklärt in den Widmungsworten ausdrücklich, daß er längst den Plan gehabt, die Frage nach der rechten Zucht und Bildung der Jugend in besonderer Darlegung zu behandeln. »Olim, sagt er, consilium, quemadmodum ingenuos instituere adolescentes oporteat, condendi libellum cepimus,“ und wenn er dann hinzusetzt: „propositum varii tumultus morati sunt,“ ja wenn er die „flüchtige Gelegenheitschrift“ (tumultuarie congesta) sogar dem Jünglinge gegenüber entschuldigt, dem er dieselbe zugeeignet, so wird man darin nicht sowohl eine rhetorische Phrase, als vielmehr gerade eine Hindeutung auf andere, reifere und kundigere Leser zu erkennen haben.

Wer aber war nun der jugendliche patronus des Leerbüchleins? und in welcher Beziehung stand Zwingli zu ihm? Auch diese Fragen haben ein gewisses Interesse, da eben sie ein eigenthümliches Streiflicht auf Zwinglis Gemüthsleben fallen lassen. Gerold Meyer von Knonau — so hieß jener Jüngling — stammte aus altem, begüterttem Adelsgeschlecht. Sein Vater, ein wilder Reisläufer, war noch bei kräftigen Jahren gestorben, bald darauf auch der Großvater, und nun hatte Zwingli, der ohne Zweifel schon in der Schule zum Großmünster auf Gerold aufmerksam geworden war, die Mutter (Anna Reinhart) bewogen, den begabten, rasch über seine Jahre hinaus entwickelten Sohn nach Basel zu senden, wo anfangs *Jac. Nepos*^{***)} sein Lehrer ward. Daß der erstere hier die erwarteten Fortschritte gemacht, darf angenommen werden; aber nicht weniger wahrscheinlich ist, daß er sich auch manche Freiheit gestattete. Basel war eben ein „lustiger Ort.“ Man pries die gefälligen Jungfrauen, die leckere Küche, den edlen Burgunder, und die Charakteristik, welche Erasmus von der Bevölkerung giebt (non admodum vivit medice nec bibit modice), mochte vielleicht auch für Gerold nicht ganz unzutreffend sein. Ein studentisch wohlgemuthes Brief desselben — der einzige, den wir von seiner Hand an Zwingli besitzen — erzählt gar wortreich von dem guten Leben in dem unvergleichlichen Musensitze, von dem corpus succulentum ac vegetum, der cutis bene curata des Schreibers u. s. w. Durch dergleichen Wahrnehmungen scheint sich Zwingli veranlaßt gefunden zu haben, seinen allzu sorglosen Schützling später dem strengeren Glarean zu überweisen, und als auch dieser ähnliche Erfahrungen machte, auf Gerolds Zurückberufung zu dringen. Dieselbe erfolgte wohl im Frühling 1523. Der inzwischen mündig ge-

*) Befremdlich genug, da jene Sammlung in der Schweiz und zwar in Basel, also am Druckorte der editio princeps, erschienen ist.

***) Jacobus Ceporinus (eigtl. Wiesendanger), ein Bauernsohn aus der Züricher Landschaft, geb. 1499 — gründlich gelehrt in den class. Sprachen und im Hebräischen, später von Zwingli nach Zürich berufen, aber früh (1525) gestorben.

****) Jacobus Nepos (Näf?), einer der gelehrten Correctoren bei Froben in Basel, zugleich Privatlehrer daselbst.

wordene Junker aber, dem sein väterliches Erbe nicht mehr vorenthalten werden konnte, fand sich daheim zuvörderst so wenig in die Enge der bürgerlichen Ordnung, daß er von der Sittenpolizei sogar wegen vielen Trinkens, Schwörens und anderer Unbilden zur Haft gebracht und erst nach erfolgter Abbitte wieder freigegeben wurde. Fast unmittelbar nach diesen Vorgängen schrieb Zwingli das Lehrbüchlein.

Wenn dasselbe nun, seines allgemeinen Titels unerachtet, hie und da einen gewissen Bezug auf Gerold nahm, so wird das niemand befremden können; eher könnte es die Widmung der Schrift überhaupt oder, um mich deutlicher auszubringen, diese ganze, fast väterlich sorgende Theilnahme Zwinglis für einen ihm von Haus aus fremden, jetzt bereits selbständig gewordenen Jüngling. Und wirklich erklärt sich dieselbe nicht bloß aus jenem Wohlwollen, das Zwingli jedem aufstrebenden Talente zuwendete, sondern vielmehr und zumeist aus dem innigen Verhältnisse, in welches derselbe mittlerweile zu der Mutter Gerolds getreten war. Zwingli hatte, einer wahrhaften Neigung folgend, die ihm an Jahren und Bildung entsprechende Wittwe zur Gattin ersehen. Zuerst jedoch, so lange die öffentliche Meinung in der Priesterehe noch eine Profanation erblickte, konnte die Verbindung nur eine geheime bleiben. Beide Gatten wohnten getrennt, so daß selbst die alten literarischen Freunde Zwinglis sich einige Zeit in Unkunde befanden, um freilich dann durch desto böswilligere Gerüchte beunruhigt zu werden; und erst nach Verlauf von zwei Jahren, als die Grundgedanken der Reformation fester gewurzelt schienen, wagte Zwingli seiner Ehe kirchliche Weihe geben zu lassen (1524). Man muß sich dieses Zusammenhanges wohl erinnern, um die vorsichtige, fast ceremonielle Haltung zu verstehen, welche die Aufschrift des Lehrbüchleins zeigt. Obwohl Gerold damals thatsächlich schon Zwinglis Stiefsohn war, durfte er eben doch noch nicht öffentlich dafür gelten. Eine Pflicht der Liebe wie der Klugheit schien im Gegentheil jede Andeutung einer näheren Familienbeziehung zu verbieten, und so stellt sich denn selbst der äußere Anlaß der Schrift eigentlich nur wie ein zufälliger dar. Gerold hatte nämlich die Heilquellen von Baden besucht und war, alter Sitte gemäß, bei der Rückkehr von Verwandten und Freunden mit allerlei Geschenken empfangen worden, so daß es auch für Zwingli nahe lag, den früheren Schüler mit einem „Badkromet“ zu begrüßen. Und unter dieser conventionellen und doch zugleich höchst sinnigen Form übermachte er ihm das Lehrbüchlein. Die Gabe erhielt somit zunächst allerdings einen persönlichen Charakter; allein andrerseits war Inhalt und Ton der Schrift so objectiv, daß einer etwaigen Veröffentlichung derselben im Grunde nichts entgegenstand. Der wackere Ceporin durfte also bei der Herausgabe und Uebersetzung des Lehrbüchleins von vorne herein der Zustimmung des ihm befreundeten Autors gewiß sein; ja er wird nicht ohne ausdrückliche Gewähr derselben gehandelt haben.

Sollte indessen auch die erste Herausgabe des Büchleins ohne Zwinglis Wissen und Willen erfolgt sein: die Wirkung ward dadurch nicht verringert. Eine Schrift von Zwingli, und gar eine Schrift über eine solche Lebensfrage, konnte nicht anders als die günstigste Aufnahme in der Gemeinde finden, zumal die schon beabsichtigte Reform des Grossmünsterstifts und das dadurch angeregte geistige Streben den neuen pädagogischen Anschauungen und Forderungen einen empfänglicheren Boden geschaffen haben mochte.

Aber das Lehrbüchlein drang alsbald auch über das Gebiet Zürichs hinaus. Die schöne Vereinigung von christlichem Ernst und vaterländischer Gesinnung, von humanistischer Bildung und praktischer Lebenstüchtigkeit, welche dasselbe charakterisirt, verschaffte ihm Eingang in weiten Kreisen der Schweiz, und auch die anspruchslosere Form trug das Ihrige dazu bei. Denn das Schriftchen giebt keineswegs eine abgeschlossene Erziehungstheorie — eine solche hat jenes Zeitalter überhaupt nicht ausgebildet, — sondern fern von abstracter Sprödigkeit, ohne gelehrten Apparat, geht es auf die Wirklichkeit ein. Es faßt das Jugendleben in seinen typischen Zügen und deutet dabei zum Theil auf ganz bestimmte Ausschreitungen und Flecken, welche Gerold mit der Mehrzahl seiner vornehmen Altersgenossen theilte und die längst jeder Vaterlandsfreund beseitigt wünschte.

Kurz: die Schrift Zwinglis war vor allem auch eine höchst zeitgemäße. Wenn dieselbe freilich dessenungeachtet bald vergessen ward und überhaupt von Zwinglis pädagogischer Arbeit kaum noch eine lebendige Erinnerung geblieben schien, so mag das wesentlich auf die Befangenheit des theologischen Parteistandpunctes zurückzuführen sein, welche je länger, je mehr das Urtheil der nachfolgenden Geschlechter beeinträchtigte. Man weiß, wie feindselig schon Luther, wie geringschätzig Calvin auf seine Person und sein Werk herabsah. Was Wunder, daß unter solchen Einflüssen Zwinglis Bild sich allmählich verdunkelte und daß man, lediglich den Theologen und seine „Heterodoxieen“ im Auge, Blick und Maß für das verlor, was derselbe Mann zur Erneuerung und Umgestaltung des Staats und der Familie, der Sitte und der Zucht erstrebt und gethan hatte! Daher haben denn selbst Niemeyer und v. Raumer in ihren bezüglichen Werken des schweizerischen Pädagogen nicht gedacht, und erst seit durch die neuere Forschung eine gerechtere und universellere Auffassung sich verbreitete, hat auch Zwinglis erzieherisches Wirken und sein vergessenes Buch wiederum Beachtung gefunden. Fast unmittelbar nach einander erschien zunächst von Naget Christoffel: „Eine kurze Unterweisung Zwinglis, ins Schriftdeutsche übersezt,“ Zürich 1843, und sodann von Karl Fulda: „Herr Ulrich Zwingli Leerbüchlein, wie man die Knaben christlich unterweyßen und erziehen soll, nach der ersten und bisher einzigen Ausgabe aufs neue herausgegeben,“ Erfurt 1844.

Bietet jener eine völlig neue und im ganzen freiere Uebersetzung, so giebt dieser dagegen einen buchstäblich genauen Abdruck der alten Verdeutschung vom Jahre 1524. Daß Fulda freilich von dem lateinischen Original nichts weiß und die Uebersetzung Ceoporins für die Urschrift Zwinglis hält, daß er dem erstgenannten nur die Rolle des Druckers und Verlegers zuertheilt, und dessen Namen in Leporinus umwandelt, mag man tabeln, aber zugleich nach dem vorher Ange deuteten billig entschuldigen. Jedenfalls blieb es ein Verdienst, auch diese alte Version ans Licht gezogen zu haben. Sie giebt den lateinischen Text meist wortgetreu wieder und spricht trotz einer gewissen Härte und Steifheit des Ausdruckes durch volksthümlich herzlichen Ton an, so daß es zulässig sein wird, sie im Folgenden je zuweilen neben dem lateinischen Originale anzuführen.

Für die eigentliche Charakteristik des Buches aber möge man sich zuvörderst nochmals vergegenwärtigen, daß es ganz ein Erzeugnis des Augenblicks war. Zwingli hebt dies ausdrücklich hervor. Furatus sum mihi ipse tantum tempusculi, ut tumultuarie praeceptiones pauculas congesserim, heißt es im Eingange, und dem entsprechend am Schluß: (haec ita sunt) confuse tradita, ut ne indicari quidem opus fuerit. Wirklich sind die Gedanken mehr nur hingeworfen, als entwickelt; es fehlt wohl einmal an Strenge des Zusammenhangs oder der Sonderung, einzelnes wiederholt sich etwa auch, und vergleicht man halbwegs ähnliche Schriften von Sabolet, Erasmus u. a., so erscheinen diese in ihrer Glätte und Concinnität der eifertigen Feder Zwinglis gegenüber wie kleine Kunstwerke. Ihm wog eben nur die Sache, nicht das Wort. Ebendaher aber wird denn alles, was sich in dieser Beziehung an dem Lehrbüchlein vermiffen läßt, reichlich ausgeglichen durch den Geist sittlichen Ernstes und frommer, männlicher Tüchtigkeit, der hier aus jeder Zeile spricht, ohne doch darum Maß und Milde zu verleugnen. Was Zwingli giebt, sind in der That „gottselig Ding“ und „wohl bewogen.“ Und auch die Kürze der Schrift — sie hält in der editio princips 20 Seiten eines kleinen Formats — ist so wenig ein Mangel, daß im Prologe mit Recht behauptet wird: „Has praeceptiones certe in universum paucas esse oportet, ne copia fastidium pariat; ita enim ferme comparatum est, ut quae parcius propinentur, avidius hauriantur.“ Ja erwägt man, daß es zuletzt doch immer ein bestimmter und zwar bereits gebildeter Stand, ein bestimmtes und zwar bereits der Selbsterziehung fähiges Alter ist, dem das Lehrbüchlein gilt, so erscheint jene sparsame Zurückhaltung des Verfassers nur desto gerechtfertigter. Endlich würden für eine richtige Beurtheilung des Lehrbüchleins noch die eigentlichen Grundnormen desselben aufzuzeigen sein. Aber sie liegen klar zu Tage.

Die Quellen der Zwinglischen Pädagogik konnten keine anderen sein, als die, aus denen ihm alle bessere Erkenntnis floß: die Bibel zuerst und dann die Classiker.

Wenden wir uns nun zum Inhalte des Buches selbst, so erkennt sich schon in der Gliederung desselben eine theologisch gebildete Denk- und Anschauungsweise. An die Dreitheilung der Pflichtenlehre anlehnd, zeigt Zwingli zuerst quemadmodum sit tener... animus in his, quae ad Deum attinent, imbuendus; an zweiter Stelle, quemadmodum in his, quae ad se, endlich in his, quae ad alios spectant. (Im Lehrbüchlein heißt es: Kurze Satz der Ersten Leere, Gott belangend; der Andern Leere sich selbst belangend; der Dritten Leere, wie sich die Knaben gegen den Leuten halten sollen.) Der erste dieser Abschnitte trägt hie und da wohl noch eine schulmäßige Färbung; durch alle aber zieht sich der Gedanke, daß das Werk der Erziehung jederzeit auf Gott stehen müsse. Dahin ist deshalb zuerst Sinn und Seele des Jünglings zu richten. Der Hinweis auf die sichtbare Welt, mit welchem passend aller Unterricht beginnt, soll darum ein Anschauungsunterricht in der höchsten Bedeutung, eine Schule der Erkenntnis Gottes als des ewigen Schöpfers und Herrn, des treuen Vaters und Erhalters werden und den ersten Regungen des Glaubens und des sittlichen Bewußtseins den Boden bereiten. Aber dies genügt eben nur für die Anfänge. Je mehr allmählich der Sinn reift, um so mehr bedarf es der Einführung in die Heilslehre des Evangeliums und in ihr wirkliches Verständnis. Es gilt der Erhabenheit und Heiligkeit Gottes gegenüber die Gebrechlichkeit und Unmündigkeit des Menschen ins volle Licht zu stellen, und von dem Drucke des erwachenden Schulbegriffs den vertrauenden Blick auf den zu lenken, dessen Gnade größer als alle Sünden der Menschen: Christus ist unser Fürsprecher und Bürge, die prora et puppis, das Alpha und Omega. Je lebendiger diese Ueberzeugung sich im Gemüthe begründet, um so weniger wird es in träge Selbstgenügsamkeit versinken. Vielmehr zieht der göttliche Bewegter der Herzen selber (deus, ut est entelechia) den Gläubigen zu sich empor, Christus selbst erfüllt die Seinen mit dem freudigen Muth, in jeder Tugend dem von ihm gelassenen Vorbilde nachzuringen. In dieser Nachfolge aber ist das ideale Ziel alles menschlichen Lebens und Strebens, und somit auch aller Erziehung gesetzt. „Huc igitur aciem dirigat adolescens, ut mature bonum virum meditetur, qui sit innocentissimus ac deo quam simillimus“ sagt Zwingli am Schlusse des ersten Abschnittes; damit übereinstimmend, an einer anderen Stelle: „Christum adolescens quam purissime hauriat.“ Da nun aber alles Heil und alles Vermögen des Menschen auf dem Glauben steht, und eben in diesem sich das ganze Mysterium des Evangeliums zusammenfaßt, so ist Vertiefung in Gottes Wort die erste und letzte Pflicht. Sie wird daher von Zwingli mit besonderem Nachdruck eingeschärft. „Auffs reynest und fleißigst“ (mundissime ac diligentissime) sei die Schrift zu treiben; Tag und Nacht solle sie nicht von der Hand des Jünglings kommen, mit ehrfürchtigem, Erleuchtung suchenden Sinne das heilige Buch betrachtet werden. Indessen erfordere eine solche verständnisvolle Lesung zu allererst gründliche Kenntnis der Sprachen A. und N. Testaments. Denn da Christi Wort und Lehre schon bei den Lateinern (d. h. wohl zunächst, aber nicht bloß in der Vulgata) jezuweilen getrübt erscheine,*) so müsse „zu den Quellen“ zurückgegangen werden; ad fontes igitur hic noster mittendus. Hier nun, wo wir das eigentliche Lösungswort der Reformation wie des Humanismus hören, verweilt Zwingli einen Augenblick bei der Bedeutung der alten Sprachen, die auch er als Gaben des heil. Geistes geehrt und nicht zu irgend welchem selbstsüchtigen Erwerb misbraucht wissen will, und wendet sich eben damit von den eigentlich religiösen zu den sittlich-geistigen Interessen, und zwar zunächst, im zweiten Abschnitt, zu den Pflichten des Jünglings gegen sich selbst, zu der eigentlichen Charakterbildung. Auch hier ist Christus

*) Ut pace omnium dicam quod sentio, doctrinam Christi inde ab exordio video minus digne tractatam a latinis hominibus, quam a graecis. Geportin etwas verstärkend: Ich sehe, das die Iere Christi, von den lateynischen Leuten den von den kriechischen verschiedlicher unwirbiglicher vnd vbler gehandelt ist.

der Führer. Von ihm, dem erhabensten aller Ideale (dem absolutissimum omnium virtutum exemplar), lerne der jugendliche Sinn zunächst sich demüthigen. Bescheiden zu schweigen und bescheiden zu reden, sei die echte oder doch die erste Jünglingstugend. Wie Christus nicht vor dem dreißigsten Jahre sich „herfürgethan“ und wie Schweigsamkeit allezeit des Weibes höchsten Schmuck bilde, so empfehle sich dem Jünglinge ein studium silentii, freilich nicht ein pythagoreisches, „sed loquendi cupiditatem premimus.“ Klingen schon hierin antike Anschauungen nach, so war Zwingli viel zu sehr Humanist und vor allem viel zu sehr Republikaner, um nicht andererseits auch die Bedeutung der Beredsamkeit zu würdigen und auf Pflege derselben zu dringen. Sieht er doch sogar Vorschriften über oratorischen Accent und Gestus, „wie das angeficht und die hende zu richten“ u. s. w., wobei wir denn kaum zu erwähnen brauchen, daß diese und die anderweitigen Bemerkungen Zwinglis über die äußere Erscheinung und Haltung des Jünglings durchaus in ihrem Zusammenhange mit der Zucht des inneren Menschen gefaßt werden sollen.*) Die Wahrheit, die Kraft der Ueberzeugung ist es doch, was auch ihm den Redner macht. Einer wahrhaftigen, aufrichtigen, natürlichen Denk- und Empfindungsweise, meint er daher, werde auch in diesen Dingen das rechte Maß nicht leicht versagen. Spricht es Zwingli nun auch nicht geradezu aus, daß überhaupt der Leib nur das würdige Symbol und Organ des Geistes sein solle, so ist es doch offenbar ein derartiger Gedanke, der ihn demnächst auf gewisse Grundforderungen der leiblichen Zucht führt. Er rügt das Schwelgen im Genuß, die rohe Gefräßigkeit, insbesondere das übermäßige Weintrinken. „Mature fias senex, si vis diu esse senex;“ in diesen öfter von ihm gebrauchten Sinnpruch faßt er gewissermaßen die Summe seiner Diätetik zusammen. Ja ganz seiner Vorliebe für spartanische *εγκράτεια* gemäß, scheint er auch einmal eine gelinde Uebung im Fasten nicht zu verwerfen, und das Beispiel des Galenus dient ihm dafür zu willkommener Illustration, „denn der hab ein hundert vnd zwanzig jahr gelebt, darum er nie sat vom tisch auffgestanden.“ Man fühlt in diesen Ausführungen wie in dem, was er satirisch über den Kleiderprunk hinzufügt, deutlich die Beziehung auf Gerold und seinesgleichen heraus; aber auch das unmittelbar Folgende mochte ganz besonders für den Stieffsohn gesagt sein. Denn nun wendet sich der sorgliche Warner jener kritischen Zeit zu, „wann ein knab anhebt lieb zu haben.“ Da gelte es die eigentliche Waffenprobe des Charakters (animi tirocinium), „vnd weyl die anderen durch kraft vnd scharmikel ihr stärck priesen, soll vnser jüngling all sein stärck vnd vermögen dahin kehren, daß er sich vor der unsinnikeit der lieb behüte.“ Es ist klar: Zwingli eifert gegen das leichtfertige Buhlen u. s. w., wie es zumal den lockeren Sitten der Patriciersöhne**) entsprach; er will die geschlechtliche Neigung überhaupt mehr gehemmt als genährt, sie jedenfalls aufs schärfste bewacht wissen. „Cumque amandum prorsus esse viderit, caveat ne depereat, sed talem eligat ad amorem, cuius se ferre mores in perpetuo matrimonio posse confidat, eique congressum suum illibate custodiat.“ Bismlich unvermittelt geht er alsdann auf Hab- und Ehrsucht über, die dormaligen Krebschäden (nocentissima pestis) seines Volks, um nach einer kurzen Apostrophe, deren Spitze offenbar gegen das Reisläufen gerichtet ist, ebenso unvermittelt eine Reflexion aus dem Gebiete des Unterrichts anzureihen. Sie trifft in der Hauptsache

*) Unde isto exercitio . . . non aliud extendimus, quam ut quisque apud se exterioribus vitiis imperare discat, quae vitiosae mentis haud incertissima signa sunt. hanc igitur primum integram esse oportet; quae ubi fuerit, facile tempestatem exteriorum membrorum moderabitur.

**) Von dem „schändlichen Leben“ in Zürich ist schon gesprochen; aber es mochte in den anderen Hauptstädten der Schweiz nicht anders sein. Für Basel ist eine Aeußerung des Nikol. Zurlauben bezeichnend, der einen bereits heranwachsenden Knaben dorthin zu schicken Bedenken trägt, quod (haec urbs) lasciviae gulaeque nimis indulget. Und aus Bern schreibt Berth. Haller von einem jüngeren bereits dreimal verheiratheten Manne, sich selbst mitten in dem lateinischen Briefe unterbrechend: „Liederlich ist er . . . wie denn unsere Bürgerföhne sind.“

das Studium der Mathematik. Ganz beiläufig und nur in der Erinnerung an das alte Quadrivium wird daneben auch die Musik genannt. Wie Quintilian will Zwingli, daß die erstere ernstlich getrieben werde; allein während der alte Didaktiker die Mathematik vornehmlich als formales Bildungsmittel schätzt, betrachtet Zwingli sie wesentlich von Seite ihrer Anwendbarkeit im Leben. Es lassen sich nach seiner Meinung dergleichen Kenntnisse ohne den empfindlichsten Nachtheil nicht entbehren, daher seien sie non leviter tametsi perfunctorie attingendae. Ueber die Musik spricht Zwingli sich weiterhin nicht aus; man erstaunt, sie kaum empfohlen zu sehen. Und wenn er nun die Frage nach der Zucht und Bildung des Leibes wieder aufnehmend, der kriegerischen Gymnastik (palaestra) gedenkt, so schlägt er auch da einen zunächst fast befremdlichen Ton der Zurückhaltung an. Wie warm hatte ihnen Luther das Wort geredet! „Mir gefallen,“ sagt er in einer der bekanntesten Stellen, „diese zwei Uebungen und Kurzweile am allerbesten, nemlich die Musica und Ritterspiel mit Fechten, Ringen u. dgl., unter welchen das erste die Sorge des Herzens und melancholische Gedanken vertreibt, das andere macht seine, geschickte Gliedmaß am Leibe und erhält ihn bei Gesundheit.“ Zwingli dagegen, der Mann mit dem „ingenium ardens,“ der streitbare „Tribun,“ der sich später wohl mit Tell verglich, der den Kriegsplan gegen die fünf Orte entwarf, der mit leidenschaftlichem Eifer zum Entscheidungskampfe drängte, um endlich selbst auf dem Schlachtfelde zu fallen, — Zwingli spricht sich hier aufs nachdrücklichste dahin aus, daß Uebung und Führung der Waffen einem Christen einzig und allein zur Vertheidigung des bedrohten Vaterlandes gestattet werden könne. Ja auch dieses Zugeständnis scheint nur zögernd zu erfolgen, gleich als habe selbst die bedingteste Billigung der Wehrhaftigkeit noch Mißdeutung und Mißbrauch zu befürchten. Und freilich war eine solche Besorgnis sehr gerechtfertigt. Deshalb verweist Zwingli denn ferner auf David und die Helden Israels; jene frommen, friedlichen Hirten, welche in Zeiten der Noth Gott selber gewappnet, sind ihm die rechten Vorbilder seines Volkes, nicht die bewunderten Meister griechischer und römischer Kriegskunst. Die beste Schule körperlicher Tüchtigkeit aber erkennt er in ehrlicher, rüstiger Arbeit der Hände: wie in Massilia niemand Bürgerrecht erlangt habe, der nicht irgend ein nützlich Gewerbe verstanden, so müsse auch in der christlichen Gemeinde der Bürger und vor allem der Diener des Wortes irgend einer Handfertigkeit (artificii) kundig sein. Das wehre dem seelenverderbenden Müßiggang und erzeuge kraftvolle, langlebige Geschlechter mit gesunden Sinnen und gesunden Leibern. — Indem wir vorübergehend bemerken, daß hierbei auch das Beispiel der Apostel und der Rabbinen den Reformator bestimmen mochte,*) schließen wir in Kürze den Inhalt des dritten Theils der Aphorismen an.

Es ist eine der Grundanschauungen Zwinglis, daß der Christ nicht in selbstüchtiger, selbstgenügsamer Abgeschlossenheit, sondern nur in freudig sich verleugnender Hingabe das Ziel des Daseins erfüllen könne. Demgemäß will er daher schon von früh an zum Bewußtsein der thätigen Lebenspflichten erziehen: „A teneris meditabitur ingenua mens quibus (virtutibus) reipublicae christianae, quibus patriae, quibus singillatim omnibus sit profuturus.“ So handelt es sich denn einerseits und zunächst darum, vor den Verückungen der Eigenliebe auf der Hut zu sein, da sie auch die reinsten Beweggründe verunreinigt, andererseits aber in jeder Weise jenen Sinn des Wohlwollens und des Mitzgefühls zu pflegen, der „dafür achtet, das aller menschen zustand sein aygen sey.“ Zwingli gestattet deshalb auch der Jugend eine gewisse Theilnahme am öffentlichen Leben,

*) Jean Paul erzählt (Levana S. 593), daß „ordentlich allegorisch, in Zürich jeder Gelehrte, der Gottes-, der Rechts-, der Schulgelehrte stets in eine Zunft, in die Schusterschaft, Weberschaft oder andere eingeschrieben sein müsse;“ und man hat diese Thatsache wohl auf jene Forderung Zwinglis zurückgeführt. Allein schwerlich mit Grund, denn die (wenn auch nur formelle) Aufnahme oder Einschreibung in Zünfte, Gilden u. s. w. war damals und weit später noch etwas gebräuchliches, da mit derselben sich Aufenthalts-, Bürger- und anderweite Rechte und Vorrechte verbanden.

an Festen und Freuden des Volkes, indem er gerade in der Doffentlichkeit einen Antrieb zum Guten oder mindestens ein Hemmnis des bösen Gelüftes erblickt. Uebrigens be- fchränkt er allerdings den Besuch von eigentlichen Volks- und Gemeindeversammlungen (*publici coetus*) auf wirklich gereifte Jünglinge und fügt selbst da noch ein vorsichtiges *quam rarissime* hinzu. Drohe aber dem Vaterlande Gefahr, dann gebe es keinen Unter- schied des Alters, dann sei jedem rühmlich, der erste und letzte zu sein im Dienste des- selben. — Es folgen Regeln über das Verhalten in einzelnen schwierigeren Fällen, Mahnungen zu Würde und Besonnenheit gegen Beleidiger, zu Pietät und Liebe gegen Eltern, auch wo letztere etwa einmal unrecht thäten, endlich Bemerkungen über den Ver- kehr der Jugend mit ihresgleichen, insbesondere über das Spiel. Zwingli läßt Spiele (für seinen vorgeschrittenen Schülzling) gewissermaßen bloß als Progymnasmen zu. „*Lusus cum aequalibus suo tempore permittimus, sed doctos tantum et ad corporis exercitium utiles.*“ Zu den ersteren, den Verftandespielen, zählt er räthselartige Rechenaufgaben und ganz vorzüglich das Schach, das sinnreiche Kleinbild des Krieges; „*is enim ludus prae omnibus docet, ne quid temere suscipiatur.*“ Würfel und Karten dagegen sollen für immer verbannt sein. Was ferner die Spiele zur Leibes- übung betrifft, so wird ein Pentathlon empfohlen (*cursus, saltus, discus, palaestra, lucta, qua vero parcius utendum, nam saepe in serium abiit.*)*) Denn dergleichen Uebungen seien zugleich echt schweizerische Nationalspiele und in *varios eventus utilis- simi*. Nur das Schwimmen scheint dem Anwohner des schönen Züricher Sees entbehr- licher.**) Doch möge es immerhin unterweilen frommen, die Glieder in die Flut zu tauchen und zum Fische zu werden, wie denn „etwa ainer auß dem Capitolio geswommen, der dem Camillo der Römer obriften Feldhauptmann von dem erbermblichen zustandt der statt botschaft bracht“ u. s. w. Mit einigen Bemerkungen über Art und Form des ge- felligen Auftretens — die immer ein unverfälschter Ausdruck der Gesinnung sein sollen, — eilt Zwingli dem Ende seiner Rathschläge zu, indem er die Wahrhaftigkeit in Wort und That gleichsam als Grund- und Schlußstein des Charakters hinstellt. Für sie oder vielmehr für die Wahrheit verlangt er die feinste Empfindlichkeit, die äußerste Strenge des jugendlichen Sinnes; sogar der unabsichtlichen Täuschung müße man sich schämen. Denn die Lüge, meinte Zwingli schon in jungen Jahren, sei ein Verrath am Nächsten und das verderblichste und sträflichste aller Laster; aber in der Wahrheit leuchte ein Abglanz göttlichen Lichtes und jedwede Tugend wurzle in ihr. „Christus selbst ist die Wahrheit. Wie sollte also der Christ die Wahrheit nicht über alles lieben?“ Mit diesen Worten kehrt das Lehrbüchlein zu seinem ursprünglichen Ausgangspuncte zurück, um das ideale Ziel der Erziehung nochmals dahin auszusprechen, daß der Mensch nur vollkommen werde in der Verwirklichung des Göttlichen. „*Absolutus igitur erit, qui Christum unice statuerit aemulari.*“

Ein kurzer, unmittelbar an Gerold gerichteter Epilog mahnt denselben mit väter- licher Herzlichkeit, „diese leer recht oft bei sich zu betrachten, und was hier mit der federn abgeriffen (*calamo rudi delineatum*) mit den sifen zu beweysen“ Denn

*) Es ist eben das griechische Pentathlon. Wenn aber *Ceporin luota* (das Ringen) durch „Fechten“ übersezt, so dürfte zu zweifeln sein, ob Zwingli dabei wirklich an eine Führung der Waffen gedacht habe. Wenigstens würde damit die weiter oben besprochene Ansicht über dergleichen ernstere Uebungen nicht wohl zu vereinigen sein. (Zwingli sagt ebenba: *Palaestram non usque adeo damnamus, aliter tamen pronuntianturi, si non etc.*)

**) Paulus Bergerius, an dessen Pädagogik man sich bei Zwingli mehrfach erinnert fühlt, legt im Sinne der Alten ein größeres Gewicht auf das Schwimmen. Freilich hatte er seine Schrift *de ingenuis moribus et liberalibus studiis* einem Fürstensohne bestimmt. Noch weiter als Bergerius, ging dann Vittorino da Feltre, der in der That fast den ganzen *Cyclus* der grie- chischen Gymnastik wieder aufnahm (s. Bd. IX. 725 f.), während bei den deutschen Pädagogen der Reformationszeit die betreffenden Uebungen je länger, je mehr in den Hintergrund traten, theilweise (wie eben das Schwimmen) wohl selbst verboten wurden. Schon Erasmus hatte gesagt: *Natandi artis praestat spectatorem esse potius quam actorem.*

einem Christen zieme nicht, „prechtlich von den gesezen reden (de dogmatis magnifico loqui), sonder mit gott allezeit schwer vnd große ding thun.“ So schließt die Schrift im Geiste echter männlicher Religiosität. — Wie sich dieselbe übrigens zu andern gleichzeitigen pädagogischen Schriften verhielt, ist hier ebenso wenig darzulegen als etwa eine Prüfung der Zwinglischen Sätze vom Standpuncte der heutigen Erziehungswissenschaft anzustellen. Doch dürfen einige Bemerkungen vielleicht noch ohne Ueberschreitung des zugemessenen Raumes angeknüpft werden.

Zunächst erhellt aus der vorstehenden Inhaltsangabe, daß das Lehrbüchlein im Grunde nur die eigentliche Erziehung ins Auge faßt. Des Unterrichts wird strenggenommen gar nicht, des wissenschaftlichen Studiums wenigstens in keiner Weise eingehend gedacht. Wird nun daraus zwar niemand auf eine Geringschätzung derselben schließen wollen und erklärt sich jenes ungleiche Verhältnis zumeist aus der ursprünglichen Bestimmung des Lehrbüchleins, so mag man sich immerhin eben hier daran erinnern, daß Zwinglis Charakter vor allem auf das Ethische gerichtet war und daß auch sein Humanismus dem entsprach. Die Humanisten der vorreformatorischen Zeit, zumal die italienischen, verfolgten bekanntlich überhaupt seltener pädagogische Interessen. Wo es dennoch geschah, galt ihnen als Höchstes eine classische Bildung; daher ward das Capitel de ratione studii in ihren Lehrschriften mit überwiegender Sorgfalt und Ausführlichkeit behandelt, während die Sittlichkeit sich zuweilen zum bloßen decorum verflüchtigte und eine Beziehung auf die Kirche sogar bei Männern wie Bergerius fehlte. Lautet es doch ganz antik, wenn Sabolet, das höchste Erziehungsziel bezeichnend, sagt: summum esse illud et extremum, quo tendimus, ipsam illam . . . perfectricem naturae humanae ac rationis, et beatæ vitæ largitricem philosophiam. — qui vero in philosophia perpetuum vitæ suæ domicilium constituerint, eos deo potius similes, quam ex communi hominum more ac natura judicandos esse. Dem gegenüber legt nun Zwingli das entscheidende Gewicht auf die sittlich-religiöse Lebensführung. Das Evangelium ist ihm die unantastbare Verbriefung der göttlichen Gnade, und damit stellt er sich auf denselben Boden, wie die anderen Reformatoren. Mag es immer sein, daß bei Zwingli die Religiosität mehr als lebendige That, bei Luther als lebendiger Glaube erscheint, daß Zwingli mehr die „solidæ virtutes“, Melancthon die „bonæ artes“ hervorhebt: die leitenden Grundgedanken sind hier wie dort dieselben, und sie mußten es sein, sofern die Reformation eben allenthalben von jener tieferen Anschauung ausgieng, welche in scharfem Gegensatz zu dem alles veräußerlichenden, verallgemeinernden Katholicismus die Religion wieder zu einer Sache des persönlichen Glaubens und der eigensten Ueberzeugung erhob und Würde und Recht des einzelnen Christenmenschen wieder zur Anerkennung brachte. Aber indem Zwingli, ebenso wie jene, alles auf das Fundament des reinen Christwortes stellt, theilt er nun weiter auch im wesentlichen deren Ansichten über Werth und Bedeutung der classischen Studien. Die alten Sprachen sind auch ihm Gaben des heiligen Geistes; denn in ihnen liegen die Schlüssel zu den beiden Testamenten, sie sind die Waffen, mit denen der Christ zum Lichte der Offenbarung dringt; aus dieser Beziehung bestimmt sich Richtung, Maß und Frucht ihrer Kenntnis. Und freilich wie wäre auch anders zu erwarten gewesen, als daß die Reformatoren, so lange sie noch im Kampfe gegen die römische Kirche standen, eben alles daran setzten, ihr Werk durch ein so gründliches als allgemeines Verständnis der Bibel zu sichern! und wer wollte verkennen, daß eben in dem Dienste des neu gewonnenen Evangeliums der Weg, vielleicht der sicherste Weg, geöffnet war, den Humanismus zu einem bleibenden Besitztum der nachfolgenden Geschlechter zu machen? Das Hebräische aber, so wenige es verstehen mochten, umgab seit Picus und Neuchlin ein fast mystisches Ansehen. Zwingli hatte es spät und widerstrebend gelernt; noch 1526 gesteht er den Gegnern mit bescheidenem Stolze: quod ad meam Hebraicarum litterarum insecitiam pertinet, ego mihi eam (sc. peritiam) nunquam sumpsi, nec graviter credo quisquam feret insecitiam adeo peculiarem omnibus ac familiarem objici. Zugleich aber zeigt er, wie weit er den-

noch Eck und anderen Prahlern überlegen war, und die pietätvolle Auffassung, der gemäß ihm die Sprache des Alten Testaments schon im Lehrbüchlein so ehrwürdig als lernenswerth erschienen war, hat sich ihm bei eindringenderer Kenntnis nur immer mehr bestätigt. Das Hebräische — so meinte Zwingli — stehe, trotz einer unleugbaren Armut, an erhabener Kraft und sinnvoller Bezeichnung keiner Sprache nach, wohl aber als Muttersprache Christi und der Jünger allen voran, und sei nun ebendeshalb auch für ein richtigeres, gründlicheres Verständnis des Neuen Testaments durchaus unentbehrlich. Natürlich, daß er jenem auch im Unterricht den ersten Platz einräumen möchte. Wenn er aber dennoch den Lehrgang umkehrend, mit dem Latein beginnt und diesem „opportunissimo“ das Griechische folgen läßt, um endlich mit dem Hebräischen zu schließen: so bekennet er unumwunden, darin nur der allgemeinen Gewohnheit nachzugeben. Ja selbst für die Werthschätzung des Lateinischen beruft er sich wohl auf die Tradition; wenigstens empfiehlt er es nicht sowohl um des Bibelstudiums, als seines anderweitigen Nutzens willen (*ad reliquum vitae usum*), wie etwa auch Luther diesen Gesichtspunct jezuweilen festhält.*)

Damit aber berühren wir einen andern, für Zwingli nicht minder charakteristischen Zug. Wir meinen seine praktische Richtung. Sie tritt auch in seiner Pädagogik aufs bestimmteste hervor. Freilich einen Unterricht in den Realien kannte Zwingli nicht, — der stand noch auf keinem Schulplane jener Zeit, — und noch ferner blieb ihm eigentlicher Utilitarismus. Im Gegentheil, er verachtete den *quaestus*, und nicht weil humanistischer Stolz ihn darin etwas plebejisches hätte sehen lassen, sondern aus moralischem Widerwillen. Schien doch dem gewissenstrengen Manne schon jeder kaufmännische Handel verdächtig: *solent mercatores semper aliquid fraudis miscere*. Die Praxis, auf welche Zwingli ausgeht, ist vielmehr eine von sittlichen Tendenzen geadelte, sie ist Praxis im Dienste des Staatswohls, wie ja seine ganze Pädagogik Staatspädagogik ist. Daher wendet sich sein Eifer gegen nichts häufiger und entschiedener als gegen thatlosen Genuß und Müßiggang, während er nichts lieber und eindringlicher verkündigt, als das Lob der Arbeit. Er nennt sie ein „gut göttlich Ding,“ das dem Laster keine Statt gebe, die Seele freudig und den Leib schmeidig mache . . . und „folgend der Hand des arbeitenden frucht und gewächs nach, also daß der arbeiter in auswendigen dingen gott glycher ist denn üzid (irgend etwas) in der welt.“ In eben diesem Sinne geschieht es dann, daß er im Lehrbüchlein verlangt, jedermann, auch die Patricier und Prediger nicht ausgenommen, solle sich einer Arbeit, d. h. also einer Handarbeit befleißigen. Ähnliche Forderungen sind unter seinen Zeitgenossen von Rabelais, später von A. H. Francke angedeutet, und endlich mit allem Nachdruck von Rousseau und den Philanthropisten geltend gemacht worden. Allein bei den ersteren handelt es sich entweder um eine Kraft- oder Gewandtheitsübung, wo nicht gar um eine bloße »recreatio,« und bei den letzteren stehen wohl selbst materiell-egoistische Interessen im Hintergrunde; jedenfalls hat keiner von ihnen die Arbeit in dem großen Stile Zwinglis aufgefaßt. Denn ihm ist sie eine sittlich-politische Pflicht, das Fundament aller Gemeinschaft, is „*labor, qui communem vitam juvat*.“ Doch mag damit freilich nicht abgeleugnet werden, daß auch bei Zwingli wohl noch Beweggründe anderer, äußerlicherer Art nachklingen, wie denn für die richtige Beurtheilung dieser Frage überhaupt die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse in Betracht zu ziehen sind. Muß es heute, nachdem drei Jahrhunderte das gesammte Culturleben so viel reicher entwickelt haben, für den Einzelnen als eine Unmöglichkeit gelten, den Dienst der Wissenschaft mit dem des Handwerks zu vereinigen: so konnte in

*) Die Stelle des Lehrbüchleins lautet: „*Hebraicae (linguae) ultimum hac potissimum causa damus, quod latina apud omnes inolevit et eam opportunissime graeca sequitur, alioqui hebraicae merito primas tribuissimus, quod sine hujus schematis apud Graecos etiam multis in locis sudet, quisquis germanum scripturae sensum eruere velit*.“ Noch ausführlicher entwickelt Zwingli Charakter und Bedeutung der hebräischen Sprache in der gehaltenen Rede zu seiner „Erklärung des Propheten Jesaias.“

jener Periode der Wiederanfänge ein solches *connubium philologiae et Mercurii* nicht bloß zulässig, sondern sogar nothwendig werden. Wie unsicher, wie kümmerlich war das Leben des damaligen Gelehrten- und namentlich des eigentlichen Lehrstandes! Und wie mancher unter diesen Märtyrern der Schule mochte sich nicht ernstlich wünschen »*aliquid artificii nosse, quo victum pararet.*« So erfahren wir denn, daß Rudolf Collin,*) später Professor der griechischen Sprache in Zürich, die Seilerei betreibt; sein Gesell ist der bekannte Thomas Platter, der nachmals 37 Jahre lang dem Pädagogium in Basel vorsteht und dieser wieder zieht in Otto Werdmüller einen Schüler, von dem es heißt: *studia litterarum simul et officium exercebat*, und der dann in der Doppelgestalt eines *magister artium* und eines Handwerksburschen zu Fuß von Wittenberg nach Paris wandert. Hans Gebetinger in St. Gallen, ebenfalls wie die Genannten dem Zwinglischen Kreise angehörig, unterzeichnet sich in seinen Briefen als *panni tonsor et ludimagister*; Diebold von Geroldseck, der Gönner, der den Leutpriester von Glarus berief, unterschreibt: „Herr zu Geroldseck und Sulz, Conventmönch zu Einsiedeln et tandem Schindelmacher.“ Martin Cellarius, der gelehrte Orientalist, nährte sich jeweilig als Glaser u. s. w. Weit in den meisten dieser Fälle ist eine bestimmte Einwirkung des Reformators zu vermuthen oder nachzuweisen; Thomas Platter sagt ausdrücklich, er habe ein Handwerk ergriffen, „nachdem er in Zürich oft hort predigen, im Schweiß des angesichts solltu dein brod essen, und wie gott die handarbeit gesegne.“ Freilich fügt derselbe seinem Berichte auch hinzu: „da M. Ulrich sagt, man solle die huben zur arbeit ziehen, ließen viel von den studiis,“ und ein bemerkenswerthes Beispiel dafür giebt der Sohn von Zwinglis bewährtestem Freunde, der schon erwähnte (frühverstorbene) Felix Myconius. (Vgl. den in rührendem Vertrauen geschriebenen Brief des letzteren an Zwingli. Opp. VII. 258.)

Wir haben diese Thatsachen besonders auch deshalb angeführt, weil wohl eben auf sie hin einzelne Stimmen behaupteten, daß Zwingli in seinem kirchlich-politischen Eifer der Pflege der Studien Abbruch thue. Es waren Vorwürfe und Verdächtigungen, die nicht bloß aus dem Lager der Katholischen kamen, und die bekanntlich auch gegen die anderen Reformatoren, am bittersten und zugleich scheinbar am begründetsten gegen Luther erhoben wurden; aber ungerechtfertigt waren sie alle. Nein! Luther hat die Wissenschaft nicht verleugnet, und Zwingli konnte sie nicht verleugnen; er war kein Apostat des Humanismus, noch weniger ein Anwalt der Unbildung; im Gegentheil hat keiner seines Volkes mehr als er Wissenschaft und Schule auf dem Herzen getragen und mit gleicher Treue und gleichem Erfolge dafür gewirkt. — Will man an Zwinglis pädagogisches Verdienst das kritische Maß legen, so werden gewisse Einschränkungen sich ergeben; aber sie sind anderer als der eben angedeuteten Art, und wenn wir sie hier berühren, so vergessen wir nicht, daß sie — soweit sie nicht als Schranken der Zeit selbst erscheinen — gerade mit dem tüchtigsten Kerne seiner Persönlichkeit zusammenhängen. Das erstere gilt von Zwinglis allzuenger (theologischer) Auffassung der Studien; sie entsprach dem religiösen Zuge des Jahrhunderts. Das letztere dagegen trifft besonders die vorherrschende Tendenz seiner gesammten Pädagogik. Wir haben sie als eine praktische bezeichnet. Auf dem Grunde des Glaubens stehend, drängt sie überall zu lebendiger That, zum „dienen und werken,“ d. h. vor allem zum Wirken in Gemeinde und Staat, und ebendaher empfängt sie ihr eigenthümliches, achtungsgebietendes Gepräge. Zugleich berührt sich gerade hier die Zwinglische Pädagogik sehr nahe mit der des Alterthums. Der Christ ist immer und zuerst der gute Bürger, fromm sein heißt *bene de republica mereri*, Christus selbst wird sogar einmal als *pater patriae* bezeichnet. Und wenn derartige Aeußerungen zwar mehr gelegentlich gethan werden und im Lehrbüchlein

*) Collinus, auch Clivanus, eigentlich „am Bühl“ geheißen, aus Gundalingen im Canton Luzern. Er sagt in einem Epigramm:

Gundelii natus. Studiosus. Restio. Miles.

Mox Tiguri civis. Deinde Professor eram.

nicht begegnen, so macht sich dieses dorische Element doch auch dort fühlbar, so daß ein Leser stellenweise glauben könnte, er höre den Phönix seinen Heldenjüngling mahnen:

μόθων τε ἠητῆρ ἔμεναι, προηκτῆρά τε ἔργων.

Aber es sind nicht die antiken Anklänge, es ist die Spröbde, die Einseitigkeit der Zwinglischen Pädagogik, welche wir glauben hervorheben zu sollen. Schon haben wir die zweifelhafte Stellung der Musik im Lehrbüchlein erwähnt. Wir setzen hinzu, daß auch jeder weitere Hinweis auf das Gebiet des Schönen fehlt. Nirgends wird der Poesie oder des Gesanges, nirgends selbst der Größe und Schönheit der Natur gedacht, für welche Luther ein so reges Gefühl besaß. Kurz, die Bildung des Gemüths kommt im Lehrbüchlein nicht zu ihrem vollen Rechte. Und steht nun zwar das pädagogische Urtheil über Zwingli keineswegs bloß auf dieser stizzenhaften, ohnehin durch besondere Zwecke beschränkten Schrift, wird vielmehr eine weitergehende Betrachtung seines Lebens und Wirkens manches ergänzen und einzelnes vielleicht selbst rechtfertigen können, so wird doch der eben erhobene Einwurf schwerlich ganz entkräftet werden. Denn nicht die ästhetische Bildung allein ist von jener eminent praktischen Tendenz gedrückt. Zum mindesten ist unbedingt einzuräumen, daß Zwingli auch die intellectuelle Bedeutung der Mathematik nicht hinreichend erkannt hat. Und doch schien gerade diese Wissenschaft seinem energischen Verstande vor andern wahlverwandt sein zu müssen! Und doch war sie von Alters her und mit der Erneuerung der Studien aufs neue und nachdrücklichste empfohlen! „Flügel der Seele“ nannte Melancthon die Arithmetik und Geometrie, „Schwingen, welche den Geist zur Sternennwelt emportragen;“ eins seiner Lieblingsworte war das platonische *θεόν ἀεὶ γεωμετρεῖν*; ähnlich hatte sich Reuchlin ausgesprochen; und Sabolet gar erhebt sich zu fast feierlichem Pathos, wo er die keusche Strenge dieser Wissenschaft preist. Zwingli dagegen vertritt ganz die Anschauung des Praktikers. Mathematik gilt ihm nur als Nothsache oder als Spiel zur Übung des Scharfsinns; einen weiteren Werth gesteht er ihr nicht zu. Wer am Rechnen und Mestisch alt und grau werde, meint er, sei eben nicht viel mehr als ein geschäftiger Müßiggänger: »Si quis in eis consenescat, nihil aliud emolumenti reportabit, quam ii qui, ne otio pereant, deambulando locum mutant.« Kein Zweifel, hier ist eine Schranke seiner Auffassung; sein politisch-praktischer Zug, der ihn von vornherein mit Mißtrauen gegen alle abstracten Exercitien erfüllte, konnte keinen größeren Gegensatz finden als die formalste unter den formalen Schuldisciplinen.

Außer dem Lehrbüchlein hat Zwingli nichts eigentlich pädagogisches geschrieben, und was etwa in seinen übrigen Schriften an gehaltvollen Sätzen und Bemerkungen dieser Art zerstreut liegt, wird erst noch von anderen Händen ans Licht zu ziehen sein. Es möge daher für die gegenwärtige Darstellung genügen, wenn wir zur Geschichte seines Lebens zurückkehrend, aus dieser das Bild des *praeceptor Helvetiae* wenigstens noch mit einigen Strichen zu vervollständigen suchen.

Als Zwingli die Pfarrstelle in Zürich übernahm, sah er sich auch äußerlich in schwierigere Verhältnisse gesetzt. Sein Einkommen war geringer als vordem, seine Arbeit ungleich größer, der Amtsprengel so weit erstreckt, daß schon seit längerer Zeit dem Leutpriester ein Helfer beigegeben war und stets ein „gerüst Pferd“ für ihn zur Verfügung stand, „hinauszureiten und die Kranken zu besuchen.“ Wie wenig aber Zwingli etwa gesonnen war, sich die lästige Pflicht zu erleichtern, wie er im Gegentheil glaubte, nicht groß und streng genug von dem neuen Berufe denken zu können, das hatte er schon bei seinem Antritt zu aller Erstaunen ausgesprochen und bewiesen, und die gleiche Gesinnung bewährte er nun auch in der gewissenhaften Treue, welche er den ihm in Pflege und Hut übergebenen Knaben und Jünglingen widmete. Wir haben dieses Züricher „Sodalitiums“ bereits erwähnt. Es scheint zu Zeiten sehr zahlreich gewesen zu sein. „Vidi quanta familia oppressus sis,“ schreibt 1520 Glarean, der ein ähnliches Pensionat unterhielt und mehr als dreißig Kostgänger hatte. Und natürlich, daß damit die

ausgedehnteste und vielartigste Sorge an Zwingli herantrat. Wurden die gereiften Zöglinge bis zu akademischen Studien vorbereitet und endlich einem befreundeten Tutor in Basel, Wien, Paris empfohlen, so galt es bei den Anfängern — es befand sich einmal ein kaum achtjähriges Bublein darunter — die Elemente einzüben, etwa gar den Besuch der Lesemeisterschule zu überwachen, in allewege aber Ordnung und Sitte, einträchtiges Leben und Streben, und schließlich mit Eltern und Verwandten der Zöglinge einen ununterbrochenen Verkehr zu erhalten. Und dies alles übernahm und leistete der Unermüdlche. Dem eigentlichen Hauswesen aber stand Jungfer Margareth vor, die ehrsame, besonders den Jüngeren freundlich zugethane Schaffnerin. So stellte das Ganze in der That eine Familie dar: Groß und Klein gehörte zu einander, fand sich geistig und leiblich, bis auf Rock und Schuh bestens versorgt, und schrieb die gelehrten „Hauswirth“ einander, so ward immer auch des Hausvölkchens herüber und hinüber gedacht, war es auch nur mit einem »totus denique S. P. Q. R. salutatur.« Von erheblichem Geldgewinn konnte bei einem derartigen Alumnat selten die Rede sein, am wenigsten für den freigebigen Zwingli. Es war vielmehr vor allem ein wissenschaftliches, patriotisches Verdienst, das er sich hier erwarb, und ein um so anerkennenswertheres, je tiefer im allgemeinen Unterricht und Bildung noch darniederlagen. Abgesehen von vereinzelten Ausnahmen, befand sich das Lehramt in den Händen von Bettelmönchen oder fahrenden Scholastern; die elenden Schulbücher, soweit deren überhaupt vorhanden, waren mit Interlinearversionen versehen und wurden wörtlich memorirt; bestenfalls lief die ganze Wissenschaft auf Dictiren, Distinguiren, Construiren und Exponiren hinaus. Daß es aber um die Züricher Schulen etwa wesentlich besser bestellt gewesen, läßt sich nicht vermuthen. Thomas Platter berichtet noch aus dem Jahre 1518, als er nach Zürich ins Frauenmünster gekommen: „do was ain Schulmeister, der hieß Meister Wolfgang Knöwel von Barr bei Zug, was magister Parisiensis, den man zu Paris genampt hat grand diable; der was ein großer mann, hett aber der schull nit vil acht, lugt mer, wo die hübschen meitlin waren, vor denen er sich kaum erwerben kundt. Ich hette (setzt der Erzähler hinzu) gären gestudiret, dann ich konnt verstan, das zit wer.“ Indessen war doch auch in der Schweiz die große Wendung schon eingeleitet, und wenn der ehrliche Platter fast in demselben Zusammenhange sagt: „zu der zit gingen die studia und linguae uff, ist in dem jar gsin, da der richstag zu Wurms ist gsin,“ so will er mit dieser Hindeutung auf Luther und das protestantische Deutschland sicher nicht verleugnen oder herabsetzen, was inzwischen in der Heimat und eben zumeist durch Zwingli sich bereitete.

Allerdings begann hier die Bewegung geräuschlos genug und mit kleinen Anfängen. Zwingli nicht minder als seine humanistischen Genossen, sah sich eben auf Haus und Privatschule beschränkt. Aber vielleicht ward dafür nur um so gründlicher gelehrt und gelernt. Es entstand ein wirklicher wissenschaftlicher und didaktischer Wettstreit zwischen den Freunden, indem man die Lectüre ebensowohl ausdehnte als vertiefte und allenthalben vom Lateinischen zum Griechischen weitergieng, ja dieses über jenes hinwegsetzte. »Graecamur strenue,« hatte noch von Paris aus Clarean geschrieben; das war gleichsam die Losung für sie alle, aber für keinen war sie es in dem Maß und Sinn als für Zwingli, der sich immer mehr in das Studium des N. Testaments vertiefte und seiner reformatorischen Aufgabe immer bewußter ward. Wie in Zürich, im eigenen Hause, so suchte er daher auch außerhalb für diese Studien zu wirken, und sein talentvoller Bruder Andreas war von ihm gleichsam schon zum künftigen doctor graecitatis in partibus ausersehen. Allerdings, je mehr der religiöse Zwiespalt die Geister schied, um so verdächtiger wurden den Vertretern der alten Richtung solche wissenschaftliche Bestrebungen. Johannes Faber, Zwinglis ehemaliger Mitschüler, der diesem noch am 18. Octbr. 1520 als „utriusque linguae doctissimo, Tigurici gregis pastori vigilantissimo, non vulgari“ geschrieben, schlug gar bald einen andern Ton an; er verspottete und verkehrte den „großen Graecus,“ und ähnlich ergieng es wohl den meisten

gelehrten Freunden Zwinglis, sobald dieselben nicht, wie Glarean, auf vorsichtigen Rückzug Bedacht nahmen. Als Rud. Collin (bis Ende 1523 Lehrer am Luzernischen Stift St. Urban) von den Rathsherrn mit einer Hausdurchsuchung überrascht ward und die Blicke der Späher ein paar griechische Bücher entdeckten, wurden die letzteren sofort mit Beschlag belegt, ohne daß man irgend auf Collins Einrede geachtet hätte. „Was Kritsis Krätis ist,“ bedeutete ihn einer der eifrigen Männer, „ist luthrisch.“ Und Myconius endlich? der stille, friedfertige Magister? Er hatte im J. 1519 Zürich verlassen, um dem Rufe seiner Vaterstadt Luzern zu folgen. Aber bald sah er sich aufs bitterste enttäuscht. Nachdem er geradezu der Verführung der Jugend beschuldigt worden (*seductor puero- rum*) und sich zweimal vor dem Rathe verteidigt hat, bleibt ihm nichts anderes, als den Staub von den Füßen zu schütteln und zum Wanderstabe zu greifen. Die Schule eckelt ihn an: er will Schreiber werden, will mit dem kleinsten Aemtlehen (*aliquid officio- li*) zufrieden sein, um nicht gar vor der Leute Thüren betteln zu müssen. Gewiß, man begreift diese Ausbrüche der Hoffnungslosigkeit. Nur in Zwinglis Seele kam nie ein Gedanke der Furcht, und indem er dem zagenden Freunde ein muthiges „*Forti omne solum patria*“ zuruft und auf die Tausende hinweist, welche der besseren Erkenntnis gewonnen seien, wußte er ihm auch schon in Zürich eine neue, gefegnetere Stätte der Wirksamkeit zu eröffnen. Damit aber hatte er nicht bloß seinem Herzen ein Genüge gethan, sondern auch der Wissenschaft und der Reformation einen Dienst geleistet. Denn Myconius war ein ebenso tüchtiger als wohlwollender, und darum von der Jugend wahrhaft geliebter Lehrer, dabei der Person und der Sache des Reformators unverbrüchlich ergeben, so daß in der That gerade dieser „einfältige arme Schulmeister“ (wie ihn Erasmus hieß) vor anderen genannt werden muß, wenn es sich um die Geschichte der erneuerten Schule und Kirche in der Schweiz handelt. Er war es auch, bei dem nach langer Wanderschaft Thom. Platter zuerst eine feste Statt und wirkliche Befriedigung seines Lerneifers fand, wie das der alte Bacchant selbst dankbar und anmuthig berichtet. „Do macht ich mir ein sitz in ein winkell nit wyt von des schulmeisters stull und gedacht: in dem winkell wilt studierren oder sterben. Und pater Myconius, als er anstund (ansteng), laß er uns den Terentium; do mießten wir alle wertlin eine ganze commödi declinierren und conjugierren. Do ist er oft mit mir umgangen, das min Hemblin naß ist worden, so ouch die gschicht ist vergangen und doch nie kein streich gen, den einest mit der läzen Hand (äußeren Handsfläche) an baggen. Wen er aber schon ruch mit mir was, furt er mich den heim und gab mir zu essen.“ Dieser treue Mann wirkte nun fortan, d. h. seit Ende 1523 an der Schule zum Frauenmünster in Zürich. Fast gleichzeitig erschien neben ihm, als Ludimoderator am großen Münster, Georg Vinber; auch der Prediger am Siedenhause, Kaspar Megander, widmete sich dem Unterricht, während Rud. Collin freilich noch dann und wann als Seiler fungirte und wieder andere, wie Ceporin, zeitweise wandernd umherzogen, um lernbegierige Dorfsparrer im Griechischen oder Hebräischen zu fördern. Alle aber waren Männer in der frischesten Blüte der Kraft und dem aufgehenden Evangelium gewonnen. Wohl mochten einzelne ihresgleichen sich zu viel zumuthen, und vielleicht die meisten unterrichteten ihr ganzes Schülerhäuflein, aller Alters- und Wissensunterschiede unerachtet, gleichsam nur en masse. Aber die Lust des Lehrens wie des Lernens blieb ungeschwächt, und neben freundlicherer Disciplin stellten sich die Versuche, zu einer praktischeren Methode zu gelangen, wie von selbst ein. Schon 1518 schreibt Fontejus in Basel an Zwingli, daß er einzelne seiner Schüler in das Latein einführe, ohne sie zunächst durch ein Fachwerk von Regeln abzuschrecken. *Docui . . . inflectere nomina citra inculcationem regularum, quod hae magis pueros obtundant, quam instruant.*

In der That, auch in der Schweiz begann sichtbar ein neuer Lebensgeist in die alte, veraltete Schule einzuziehen, und Zürich gieng allen voran. Da sammeln sich die evangelischen Kräfte, Zwingli aber ist Seele und Mittelpunkt aller Arbeit. Daher darf derselbe denn auch halb genug und mit gerechtem Stolz auf die Früchte dieses Geistes

verweisen. „Man findet,“ schreibt er in seiner Entgegnung auf ein Fabersches Sendschreiben 1526, „man findet jez ein 14jährigen Knaben der kann mer luterer latinischer sprach dann etwann ein 40jähriger doctor,“ und schon zwei Jahre zuvor hat er gerühmt: „Und sind Kuh- und Gänshirten jez gelehrter als ihre (der Gegner) Theologen, und ist jedes Bauernhaus eine Schule, darin man das Neue und Alte Testament, die höchste Kunst, lesen kann. Und die Kirchen ziehen allenthalben, soviel der Sprachen mächtig sind, Leute nach, die damit besser umgehen können als jene Schulen, die größtentheils ihre eigene Sprache, die sie von der Mutter gelernt haben sollten, nicht können, geschweige der Hauptsprachen. Gott ist der rechte Schulmeister der Seinigen, ohne den alle Sprachen und Künste nichts als List und Untreu sind.“ War es zwar ein ideales Zeitbild, welches der feurige Apologet hier entwarf, so ist doch unzweifelhaft, daß es wenigstens für Zürich eine gewisse Geltung hatte, zumal seit Zwinglis Berufung zum Scholarchat. Dieselbe erfolgte im J. 1525 und führt uns auf den Höhepunkt in Zwinglis pädagogischer Wirksamkeit. Vorausgegangen aber war ihr als eigentlich entscheidender Act bereits im J. 1523 die Uebernahme der Propstei am Grossmünster durch den Staat, d. h. nicht sowohl die Aufhebung, als die Reform der alten reichgewordenen Stiftung. Aus einer bloßen Pfründe der Chorberrn sollte sie in eine neue, der neuen Lehre dienende Bildungsstätte umgewandelt werden, und selbstverständlich hatte auch hieran Zwingli den bedeutendsten Antheil. In einem Gutachten, welches er für den Rath abgefaßt, heißt es: man wolle die alten stumpfen Chorberrn nicht von ihrem Eigenthum ins Elend verstoßen, sondern sie „im Frieden lassen absterben. Zum andern aber, so wir dann sehend, daß große unwissenheit der heiligen gschrift die größte ursach ist, dadurch uns die freyen (frevlen) geistlichen überladen habend; so sind wir des fürnehmens, die ordnung, gleert lüt in gottes wort zu erziehen, die wir by uns im großen münster angesehen hend, zu vollstrecken.“

Zwinglis Sorge ward durch das neue Amt zunächst auf die Münsterschule, also auf die gelehrte Schule gerichtet; denn seine Ernennung zum „Schulherrn“ erfolgte nach Bullingers Worten „mit dem empfälich, das er um gleerte lüt sachen und die solle dem capittel vorstellen, damit nunmehr nach der verkommenus (Abkommen) gehandelt würde.“ Eine Aufforderung zu Begründung und Pflege der Volksschulen war dagegen nicht ausgesprochen. Dennoch mußte die deutsche Predigt und mehr noch das immer dringender gefühlte Bedürfnis, die Bibel und die grundlegenden Schriften Zwinglis und Deskolampads in deutscher Uebersetzung zu lesen, die Aufmerksamkeit auch auf jene lenken. Und hat nun der schweizerische Reformator unmittelbar wohl ebenso wenig als Luther und Melancthon für dieselbe gethan: hervorgewachsen ist die eigentliche Volksschule doch auch hier erst aus dem Schoße der verjüngten Kirche, und mittelbar sieht man sich überall auf Zwingli zurückgewiesen. Die Briefe seiner Freunde und Gesinnungsgenossen lassen sogar deutlich erkennen, daß man verhältnismäßig früh zu richtiger Würdigung einer christlichen Volksbildung gelangte. In einer Ortschaft des Züricher Sprengels kam es im J. 1529 zu dem obrigkeitlichen Beschluß, daß ein Kaplan seiner Stelle verlustig gehn solle, wofern er die Kinder nicht zu unterrichten verstehe, und sehr bald darauf ward es Gebrauch der Züricher Ephoren jährlich Bericht darüber zu erstatten, ob ein Pfarrer Schule halte. Aber auch andere Städte blieben nicht zurück. Zumal die Knaben sollten Gelegenheit haben deutsch lesen und schreiben zu lernen: omnes germanice discunt, ruft Nikolaus Baling, der Schulmeister von Chur, indem er freilich zugleich bitter beklagt, daß unerachtet der großen Schülerzahl niemand vom Latein etwas wissen wolle, und darin ein Zeichen thätischer Barbarei erkennt; in Gemeinden wie Schaffhausen scheint sogar aller Unterricht — der deutsche und der lateinische — unentgeltlich erteilt worden zu sein. Wenigstens schreibt Johannes Pharus: »Suo nempe paedagogio me praefecerunt Probatopolitani ac gratis in eo posthac Musas exerceri ordinarunt Simili pacto liberum patefacient aditum ad perdiscendas litterulas, quas

vocant theutonicas.« Der betreffende Brief ist an Zwingli gerichtet, und wir dürfen mit Sicherheit annehmen, daß dieser in allen solchen Fällen, wo nicht Antrieb, so doch Bestärkung und Entscheidung gegeben habe. Vielleicht mag selbst jene Verdeutschung der zehn Gebote und des Vaterunsers, die 1525 bei Froschauer erschien — ein großer Foliobogen mit den Bildern Moses und Christi — auf Zwinglis Anlaß zu Nutz und Frommen von Schule und Haus erfolgt sein, wie denn auch Melanchthon in seinem *enchiridion elementorum puerilium* den lateinischen Unterricht ähnlich begonnen hat.

Wichtiger jedoch, als diese immerhin nur vereinzelt und zufälligen Veranstaltungen zu Gunsten der Volksschule, war, was durch Zwingli auf dem Gebiete des höheren Unterrichts geschah. Denn hier entwickelten sich die Anfänge der Züricher Universität. Das Stift zum Grossmünster, dessen Umwandlung wir oben erwähnten, ward zur ersten Pflegstätte evangelischer Prediger und bald zur ersten Hochschule evangelischer Theologie auf Schweizer Boden; und wenn dieselbe fortan im dankbaren Angedenken an den großen Kaiser, den das Züricher Münster als Gründer und Schirmherrn ehrte, den Namen des *Carolinum* annahm, so mag auch darin vielleicht ein Ausdruck jenes freien Geistes erkannt werden, aus dem die erneuerte Stiftung hervorgegangen. Sie ist aber recht eigentlich Zwinglis Werk. Wir haben vorher die bezügliche Stelle seines Gutachtens angeführt; hören wir jetzt, wohin nach dem Wortlaute der Abtretungsurkunde selbst (vom 29. Sept. 1523) der Zweck dieser Reform gieng: „— und ist die meynung, das verordnet verdient wohlgeleert kunsttrich sittig mämmer, die alle tag offentlich in der heyligen gschriff, ein stund in hebreischer, ein stund in griechischer, und ein stund in latinischer sprache, die zu rächtem verstand der göttlichen gschriff ganz notwendig sind, lässind und leerind one der uss der statt und ab dem land, so in ihren lezgen (Lectiōnen) gand, belohnung und entgältmüss . . . Darzu soll ein schulmeister rychlicher belhonet werden, dann bisshar, domit er die jungen knaben möge fhyssiklicher anführen und leyden bis sy zu den vorgemelten lezgen zu begryfen gemäß werdent.“ Theologische Vorlesungen also und ein entsprechender propädeutischer Unterricht: beides aber unentgeltlich, beides unter die Aufsicht des Staates gestellt. Die Zahl der Professoren, welche hiernach auf drei festgesetzt worden und sich sehr bald verdoppelte, beschränkte sich jedoch zunächst auf zwei, d. h. auf Zwingli selbst und auf Ceporin. Der letztere — homo monstrose laboriosus nennt ihn Zwingli — war noch im April 1525 für alttestamentliche Exegese berufen worden. Die Eröffnung der Vorlesungen selbst fand am 19. Juni früh 8 Uhr in einfach würdiger Weise statt, und zwar mit der Erklärung des Alten Testaments. Nach einem kurzen, innigen Gebete ward die zu Grunde gelegte Bibelstelle zuerst von Zwingli lateinisch und griechisch (nach der Septuaginta), dann von Ceporin im hebräischen Texte selbst gelesen und hierauf von beiden die linguistische und praktische Auslegung („der rächte verstand und bruch des gegenwärtigen ortes“) gegeben. Dies geschah in lateinischer Sprache, ganz dem Charakter gelehrter Vorlesungen gemäß. Verständnis der heiligen Schrift, und zwar aus den Ursprachen heraus, war der erste, nächste Zweck der Versammlungen; darauf drang Zwingli, als auf das eigentliche Fundament aller Priesterschaft und aller Predigt. Weiter aber sollten diese „Lectiōnen“ auch den Laien, auch dem erbaulichen Zwecke dienen; sie sollten gleichsam die Stelle der urchristlichen *προφητεία*, im paulinischen Sinne des Wortes (1. Cor. XIV.), vertreten. Zwingli ließ daher der lateinischen Erläuterung stets eine deutsche folgen, indem einer der befreundeten Prediger die Grundgedanken des Textes in volkstümlich faßlicher Weise wiedergab, bis endlich ein Gebet die Versammlung oder, wie man fortan sagte, die „Prophezei“ beschloß. — Wie Vormittags im Grossmünster das Alte Testament, so ward Nachmittags im Frauenmünster das Neue Testament erklärt. Hier galt es jedoch nur deutsche Predigt, und dafür hatte Zwinglis Scharfblick den Myconius erkoren, der, ohne irgend welche kirchliche Ordination empfangen zu haben, bald alle Prädicanten übertraf und, von eifrigen Zuhörern jedes Alters und Geschlechts umdrängt, es wohl verschmerzen konnte, daß ihn Murner (der *βλάσφημος τευχάλειπτης*) in seinem vielberufenen Reher-

almanach als den „Gaisbüser“ und „Vorleser alter Weiber, Beghinen und schwangern Frauen“ aufführte. Uebrigens gehörte der Besuch dieser Bibelstunden, oder wenigstens der am Morgen stattfindenden *collegia philobiblica* zu den Verpflichtungen aller Geistlichen und Studirenden. Doch waren für die letztgenannten außerdem noch besondere Vorlesungen über classische Autoren (einen *Historicus* oder *Poeta*) und zwar täglich von 12 bis 1 und von 4 bis 5 Uhr festgesetzt: *lectiones graecanicae et latinae*, welche von Myconius, Binder, Collin und Jac. Amman mit ausgezeichnetem Erfolge erteilt wurden. Es ergibt sich auch aus der bloßen Skizze, daß diese Einrichtung (die wir uns heutzutage nicht ohne eine gewisse Mühe vergegenwärtigen) durchweg den einfachen Verhältnissen der Zeit entsprach; sie hatte den Charakter des Provisorischen; aber es gieng durch das Ganze ein hoher idealer Zug, es lag darüber ein Geist urchristlicher Weihe, und damit stimmte nun auch die Freiheit, in welcher das Wort ausgelegt und verkündigt ward. Johann Kessler von St. Gallen, der diesen Vorlesungen eine zeitlang bewohnte, und eine anschauliche Schilderung davon gegeben, schließt dieselbe mit folgender Bemerkung: „Bei dem allen wird nicht unterlassen, was Paulus 1 Cor. 14. anzeigt, daß, so dem Zuhörenden etwas besseres geoffenbart wird, der Redende schweige und sich berichten lasse: also daß, wenn einer redet, ein anderer aber es besser versteht, so zeigt es dieser freundlich an; der Redende aber nimmt es freundlich auf, damit der wahre und klare Verstand auf die Bahn geführt werde.“

Es war ein Verlust, daß einer der gediegensten und hoffnungsvollsten dieser Männer bereits nach kürzester Wirksamkeit starb. Kaum 26 Jahr alt, war Ceporin (im December 1525) dem Uebermaß der Arbeit und des Eifers erlegen, und Zwingli konnte dem Freunde nur noch in dem Nachwort zu dessen eben vollendeter Ausgabe des Pindar ein Denkmal seiner Dankbarkeit setzen. An die Stelle des Geschiedenen aber suchte er den Barsüßer Konrad Pellicanus, den treuen Gehülfen Desolampads zu gewinnen. Wie gern hätte dieser den geistvollen Mönch in Basel zurückgehalten! und wie schwer entschloß sich Pellican selber aus der klösterlichen Stille hervorzutreten! Aber Zwingli weiß ihn in lebenswürdigster Weise zu überreden: Freunde und Amt, Haus und Stadt, alles wird dem Zögernden vorgeführt, der nun *velis ac remis* sich aufmachen soll. Wir erfahren aus dem betreffenden Briefe, daß Pellican täglich einen Abschnitt des Alten Testaments erklären wird, übrigens jeder weiteren Verpflichtung ledig ist. Das Einkommen beträgt, wie das Zwinglis selbst, 60 bis 70, etwa auch 80 Gulden; Ferien werden in Summa gegen drei Monate gewährt, und die dem Professor bestimmte Wohnung ist *elegans atque opportunissima*. Wirklich traf Pellican schon gegen Ende Februar in Zürich ein. Er legt die alte, liebgewordene Kutte ab, und gilt bald als der Gelehrteste unter den Gelehrten: ein bei aller Bescheidenheit weithin wirkender Mann, den Zwingli nicht ansteht, unmittelbar neben den „frommen Mönchlin“ zu stellen und den vier großen Erneuerern der Wissenschaft beizuzählen, „welche die gschrift fürgetragen habind durch das mittel und instrument der sprachen.“ Fügen wir endlich den bisher genannten Namen noch den des edlen Leo Jud und des eifrigen Kaspar Megander bei, so dürfte damit der Kreis der Freunde abgeschlossen sein, die sich im Dienste des Evangeliums um Zwingli sammelten. In unerschütterlicher Treue zu und für einander stehend, erscheinen diese Männer als die eigentlichen Träger und Pfleger der Reformation im Gebiete von Zürich. Indem sie alles Denken und Forschen auf die Bibel stellen und täglich denselben Bibelabschnitt und dieselbe Bibellehre ebensowohl in wissenschaftlicher als in volksthümlicher Weise darlegen und dem Verständnis nahe bringen, führen sie allmählich die ganze Gemeinde in die Schrift ein. Weit entfernt, ausschließlich theologische Gelehrsamkeit zu fördern, begründen sie zugleich eine lebendige christliche Volksbildung, einen wahrhaft religiösen Volksunterricht, und wenn ebendeshalb jene deutschen Ansprachen und Erläuterungen weit mehr den Charakter unserer Katechesen, also wirklicher Lehrstunden, als etwa den der Predigt trugen, so wurde die letztere doch darüber nirgends hintangesetzt. Im Gegentheil wußte Zwingli sehr wohl, was diese wirkte, und er selbst pflegte außer

den sonntäglichen Predigten wöchentlich noch einen besonderen Gottesdienst für Landleute zu halten.

Dennoch lag — und das entsprach ja der ursprünglichen Absicht — der Schwerpunkt der ganzen Veranstaltung in der Pflege der Studien. Das Carolinum war ganz eigentlich Gelehrtenschule und Zwingli der Stifter, Leiter und Lehrer derselben. Wie ernst er es aber damit nahm und welcher wissenschaftliche Geist eben durch ihn eingeführt ward, dafür sei ferner noch auf Karlstadts vollgültiges Zeugnis verwiesen. „Zwingli,“ schreibt dieser in einer von Mörikofer (II. 340) mitgetheilten Stelle, „Zwingli beschneidet Ueberflüssiges, beseitigt Unechtes, füllt Lücken aus, hebt Verborgenes hervor, löst Verworrenes auf, beleuchtet Dunkles mit unglaublicher Leichtigkeit und Gewandtheit. Um dieser Leistungen willen werde ich ihn stets als Lehrer und Vater verehren. — Von den Geschichtschreibern, um noch einiges zu berühren, erklären sie den Plutarch, von den Lustspielbüchern den Aristophanes in der Ursprache. Die Rhetorik wird nach Quintilian behandelt, und mit gleicher Gründlichkeit die Dialektik; denn sie schöpfen nicht aus trüben Kanälen, sondern aus den Quellen selbst.“ Von andern Schriften führt Karlstadt in sehr bezeichnender Auswahl Plinius Hist. Nat., Virgils Georgica, Cato, Varro, Columella, Vegetius und Palladius an, indem er gleich charakteristisch hinzusetzt: „Solches geschieht sowohl zur Vorschule für den Beruf (Landbau) als für das öffentliche Leben, und damit sie die Weisheit und Güte Gottes aus dessen Werken um so gründlicher erkennen.“ Selbstverständlich aber, daß man auch andere Autoren nicht verabsäumte. In dem Briefe eines Studenten an Dekolampadius heißt es darüber: „Früh um 6 Uhr wird das erste Buch von Virgils Aeneide gelesen. Alle jene Verse Virgils müssen auswendig gelernt werden. Die zweite Lection beschäftigt sich mit den Briefen Ciceros an die Freunde, und auch hier werden die auserlesensten memorirt. Dies sind die Morgenlectionen, welche Tags darauf von Collin repetirt werden. In der vierten wird, wie du weißt, Homer gelesen. Dazu muß täglich irgend ein Brief und ein Gedicht abgefaßt werden, welche Collin sofort nach Tische corrigirt. Dies sind die Vorlesungen, welche ich privatim bei Collin höre; der Homer dagegen wird öffentlich erklärt.“ — Ohne bei der äußeren Einrichtung des Carolinums zu verweilen, bemerken wir nur, daß Zwingli auch ihr seine Sorgfalt widmete. Es wurden Stipendien begründet, es wurde ein Alumnat unter Obhut eines besonderen „Studentenammanns“ eingerichtet; in jeder Weise sollte die Anstalt, an der sein Herz und die Zukunft der Reformation hieng, gesichert und der Pflege der Gemeinde und des Landes empfohlen werden. Dabei war er selbst ununterbrochen bemüht, ihr aufstrebende Talente zuzuführen. *) Und wohl hat sie der Liebe des Stifters reichlich gelohnt. Denn aus dieser Pflanzschule sind nicht bloß die tüchtigsten Verkündiger der gereinigten Lehre, sondern auch eine durch drei Jahrhunderte hinabreichende Reihe literarisch bedeutender Männer hervorgegangen. Einer der letzten von denjenigen Zöglingen, welchen noch der Reformator selbst jene Unterstützung verschaffte, gehört zu den Unsterblichen der Wissenschaft: es war Konrad Gesner, damals fünfzehn Jahr alt, eines armen Kürschners Sohn. Er wurde im Frühling 1531 unter die Stipendiaten aufgenommen, **) und als wenige Monate darnach Zwingli bei Kappel den Tod fand, schrieb der erschütterte Jüngling, der auf demselben Schlachtfelde den eigenen Vater verloren: er könne seiner Thränen nicht Herr werden, doch schmerzlicher noch als den letzteren Verlust empfinde er den ersteren; denn er fühle, an Zwingli habe die Jugend Zürichs ihren gemeinsamen Vater verloren.

Das gewichtigste Zeugnis aber für Zwingli und seine Schöpfung giebt die Thatfache, daß der Ruhm der Züricher Schulen weit über die Grenzen der Schweiz hinausgieng und in dieser selbst alle evangelisch gesinnten Landschaften zu eifriger Nachfolge trieb. Voran ist hier Basel zu nennen, wo man auf Dekolampadius Andringen „mit

*) Er spricht von der *continua vel adfluentia vel educatio idoneorum hominum in Zürich.* (Opp. VIII. 623.)

**) Er erhielt 5 Mütt (Scheffel, *modius*) Kernen (Korn) und 10 Pfennige.

gutem raht weiser und fürsichtiger männer," d. h. nach Zwinglis Vorschlägen und Erfahrungen das gesamte Schulwesen umgestaltete. Insbesondere wurde ein sogenanntes Pädagogium gestiftet und aus Kirchengütern für Stipendien gesorgt, halb darauf auch, ganz nach Weise der Züricher Prophezeien, die Schrift Alten und Neuen Testaments wissenschaftlich und erbaulich erklärt. Dasselbe geschah seit 1528 in Bern, und auch da ist Zwingli der Rath und Helfer. Im Thurgau wurde verordnet, jährlich sechs befähigte Knaben „gen Zürich auf das Studium zu thun," und die Schwächeren sürerst noch einem geschickten Manne zu befehlen, „der sie in der Lehre tapfer auferziehe und ihnen fleißig oblige." Aber auch Straßburg nimmt Zwinglis Stiftung zum Muster, und zwar in bewußtem und darum desto bemerkenswertherem Gegensatz zur Melancthonischen Schulordnung, indem neben dem Latein das Griechische und Hebräische gelehrt werden soll.

Es war eine gleich naheliegende Folge des wachsenden Rufes, daß Zwingli vielfach um Lehrer angegangen wurde. Selbst ins ferne Schlessien verlangt Herzog Friedrich einen Mann, der ihm in Liegnitz eine Schule einrichte, und dorthin ward Bibliander geschickt. Mußten dergleichen Anfragen und Anliegen natürlich am häufigsten aus der Schweiz kommen, so erklären die unentschiedenen, gährenden Verhältnisse des Landes zugleich die nicht selten überraschende Höhe und Art der Ansprüche, welche gerade hier an den Gesuchten erhoben wurden, wie wenn etwa der gelehrte Balthasar Haller in Bern einen Lehrer wünscht »non modo pro docenda juventute abecedaria, sed ut nostrae (ipsorum) inscitiae commodaret,« oder wenn die Schaffhauser Herrn einen Magister wollen, der „der sprachen wohl bericht sei, doch qui possit Nemroth*) resistere nostro, auch daß er ein ansehen habe, denn die Welt will trogen sein." Immer aber ist Zwingli freudig bereit, seine jugendlicheren Gehülfen und Zöglinge zur Verfügung zu stellen, während er sich andererseits väterlich besorgt zeigt, sie vor allen unbilligen Anforderungen zu bewahren. Der frühe Tod Ceporins stand ihm dafür in warnender Erinnerung. „Weiß wie Milch und roth wie Rosen" will er seine jungen Freunde sehen. Sie sollen sich ihres Wirkens und ihres Lohnes freuen, nicht wie bleiche Schatten umherwancken, cadaverosos vultus circumferentes, studio et opera in flore extincti. Als daher eine der Städte des Berner Gebiets um einen evangelischen Mann schreibt, der neben dem Amte des Lehrers auch das des Predigers und Schrifterklärers verwaltten soll, weist er dies mit Entschiedenheit zurück: „Was kann einer noch für die Schule leisten, der wöchentlich dreimal predigen und mindestens ebenso oft theologische Vorträge halten soll? (quid scholis adolescentium cum eo, qui ter per hebdomadem concionari et ut minimum ter theologari cogitur?) Schweigt entweder von der Schule oder sehet euch dafür nach einem andern um. Ludo praeficiatur qui potest, non sunt omnibus aequa latera.« Er selber freilich muthete sich das Schwerste zu, und wie ihm jede Unthätigkeit verhaßt war, so glaubte er nun auch die trägen Geister, die sich noch in den Klöstern bargen, hervorziehen und in den Dienst des Lebens, ja so weit möglich der Kirche und der Schule nehmen zu müssen. Die Nonnen sollen wenigstens die deutsche Bibel lesen, damit sie Lehrgotten werden können; die Mönche aber, wenn „sy zu leeren geschickt, soll man sy lassen studieren und lesen, daß man sy zu dem gottswort bruchen könne, ob sy das begerend. Wo sy das nit thun wölltind, soll man sy glychermassen berathen, als die handwerk lernen wöllend." Den Mönchen zu Nüti und Stein werden sogar besondere Schulmeister**) gehalten, „damit die heilig gschrift jnen wol yngebildet und in gedächtnuß yngedruckt werd." Morgens und Abends wird dieselbe gelesen und „klarlich und verständlich" ausgelegt, „mit sölicher ordnung, daß sy da vor am buoch der gschöpfb (Genesis) anhebind und ein capitel viere oder fünfe

*) Gemeint ist Benedict Burgauer, der sich Luther zuneigte.

**) Denen im Kloster Nüti ward Wolfgang Chrbil (Krbil), bis dahin Schulmeister in Rapperschwyl, denen zu Stein am Rhein der sprachkundige Rhellicanus (eigentlich Johannes Müller) als Lehrer gesandt.

einandren stracks nachlesind, damit der verstand an einandren hange . . . und in dem also bis ze end fürfaren unz (bis) uf apocalypsims. « Den bisherigen Chorgesang vertreten Gebete. „Nachdem aber soll der leerer einen guten trefflichen latinischen autorem, damit sy die sprach wol ergriffind, vorlesen, mit den praeceptionibus grammaticis, wo es not ist. Es soll ouch genannter leerer . . . mit zucht und slyß nit ablassen an jm selbs und andren; und, wo das nit beschähe, abgesetzt mögen werden.“

So sucht Zwingli auch noch von hartem Boden Frucht zu ziehen. Auch hier aber gilt es ihm schließlich nicht ein bloßes Wissen; auf Begründung einer praktischen Sittlichkeit und einer selbständigen evangelischen Ueberzeugung geht allenthalben sein letztes Streben. Und damit berühren wir wiederum den Grundzug seiner Persönlichkeit. Sie war im eminentesten Sinne eine pädagogische, und wenn Zwingli zwar auch diesen Ruhm mit Luther zu theilen hat und grade hier die Wege beider Männer vielfach zusammentreffen, so bleibt doch jedem wiederum die eigene Art und das eigene Verdienst. Denn während der eine den eigentlichen Lebenskern des Volkes vorwiegend in dem nach innen gewendeten Gemüthsleben aufsucht und sein Werk vorzugsweise auf Haus und Familie baut, arbeitet der andere vorwiegend auf das klare scharfe Gepräge des Charakters, auf die bessere Einsicht hin und sucht, unmittelbar in die großen Kreise des Staats hinausgreifend, den christlichen Bürger zu bilden. Zwingli ist Staatspädagoge. Religiöses und politisches Gemeinwesen faßt er in Eins, und so betrachtet er denn auch seine Sittenmandate, seine Gesetze gegen die Dirnen und faulen Pfaffen, seine Veranstaltungen für Armen- und Krankenpflege und was er sonst zur Hebung und Reinigung des nationalen Lebens unternimmt, als „ungezweifelten Gottesdienst.“ Wir können diesen Zuchtmitteln hier nicht im einzelnen nachgehen. Aber indem wir unumwunden zugestehen, daß einzelne derselben tief einschneiden und billige Schonung vermissen ließen, so dürfen wir andererseits auch hervorheben, daß Zwingli das volle Maß der Strenge immer zuerst gegen sich selbst übte. Er hat im eigenen Leben bewährt, was er an Erasmus Ritter schrieb: »sic vivas ac doceas, ut doctrinam nemo convellere, vitam nemo reprehendere jure possit.« Zunächst aber gab er seinem Volke das Vorbild eines christlichen Gatten und Hausvaters. Die Ehe, die er so schmählich entehrt haben sollte, ist ihm ein hochheiliger Stand, der Bruch derselben eins der schwersten Vergehen; sie in ihrer christlichen Reinheit herzustellen und zu schützen eine seiner ersten Aufgaben. Allerdings können nun seine heiläufigen Urtheile über die Frauen wohl einen Augenblick heirren. Mit antiker Geringschätzung gefällt er sich hin und wieder darin, den Chor der weiblichen Erbfehler aufzuzählen: sie plaudern, sie sind hoffährtig, sie gerathen leicht in Zorn, und vollends ihre Thränen! — „Druck's dich so übel?“ entgegnet er, als ihm Faber vorhält, daß um der zerstörten Heiligenbilder willen so viel Mütterlein geweint haben. „Nüt also! wüß, sie weinend leichtlich.“ Und dann wieder vermag er scherzend dem Myconius nichts ärgeres anzuwünschen, als daß ihm „das wib zhyend werd“ (ut exosus fias uxori). Allein in der That weiß er doch sehr wohl, welch ein Schatz ein „gut Gemahl“ sei, und in wahrhaft zart sinniger Weise hat er die Frauennatur in seiner Predigt „von der ewig reinen Magd“ geschildert. Man ist gewohnt, auch hier auf die Vergleichung mit Luther zurückzugehen; ja sie drängt sich von selber auf. Und welcher Unbefangene möchte bestreiten, daß auch im Preise des Weibes und des ehelichen Glückes der deutsche Reformator so viel bereiteter ist als der Schweizer? Gehören doch die herzigen anmuthig heiteren Briefe und Bilder aus Luthers Verkehr mit „Frau Käth“ zu dem Lebenswürdigsten, was in deutscher Zunge geschrieben worden ist. Aber sicherlich hat man kein Recht, aus der Zurückhaltung, welche dagegen Zwingli über seine eigene Gattin beobachtet, irgendwie ungünstige Schlüsse zu ziehen. Vielmehr bemerkt Mikolifer sehr zutreffend, daß eben darin nach bekannter Erfahrung nur ein desto sicherer Beweis des ehelichen Glückes liege. Und auch an anderweiten Zeugnissen fehlt es nicht. Denn zuvörderst stand die Reinheit und Herzensgüte seiner Gattin über jedem Zweifel: keiner der Freunde, der ihrer nicht in Ehren gedächte; sie wird von

Capito als soror probatissima und comministra verbi begrüßt, während Zwingli selbst ganz in seiner schlichten Weise von ihr sagt: „Sy ist jezund (1525) zu vierzig jaren, und fallend sy täglich kind an, darum ich auch sy genommen habe.“ Dabei erkennt sich wohl seine fast zärtliche Sorge um sie. Als ihm 1525 die Wiedertäufer nach dem Leben trachten, verbirgt Zwingli der Gattin jeden Schein einer Befürchtung, und als er drei Jahre später die immerhin gewagte Reise nach Marburg antritt, bedeutet er sie schonend, daß er Geschäfte halber gen Basel wolle. Erst von da und dann wieder von Straßburg aus fügt er seinem amtlichen Schreiben an den Züricher Rath die Bitte hinzu, der „lieben Hausfrau alle Sache zu sagen, so viel einem Weib zu sagen ist.“ Was uns unmittelbar von Briefen seiner Hand an Anna Reinhart aufbehalten ist, beschränkt sich auf ein paar Zeilen, die er aus Bern, mitten unter den Arbeiten der dort veranstalteten Disputation und zwar als Antwort auf die Kunde von der Geburt seines zweiten Sohnes geschrieben hat. Aber so kurz sie sind, so charakteristisch sind sie für das fromme, bescheidene Genügen des Zwinglischen Haushalts. „Liebste Hausfrau,“ heißt es da, „ich sage Gott Dank, daß er dir eine fröhliche Geburt verliehen hat; er wolle uns die nach seinem Willen zu erziehen verleihen. Schicke meiner Base ein oder zwei Lächlein solcher Maß und Weise, als du sie trägst. Sie kommt ziemlich, doch nit beginlich (wie eine Beggine), ist eine Frau von 40 Jahren, thut mir und uns allen über die Maß güttlich . . . Bis (Sei) hiermit Gott befohlen. Grüße mir Gevatter Schaffnerin, Schultheß Efferingerin . . und wer dir lieb sei. Bitt Gott für mich und uns alle. Geben zu Bern 11 Tag Jänners. Grüße mir alle deine Kinder. Besonders Margreth tröst in meinem Namen. Hulderich Zwingli, dein Hauswirth. (Schick mir) sobald du kannst den Dolggen“ (Hausrock). — Sollen wir nun noch von der Vatertreue sprechen, die er seinem Gerold bewährt, und mit der er sich der eigenen Brüder annimmt? Sollen wir des herzlichen Familiensinns gedenken, in welchem er die um ihn bekümmerten jüngeren Geschwister in der Heimat beruhigt, oder an der Wiege sitzend den Kleinen vorsingt und vorspielt, oder Geburts- und Taufstage und Pathen derselben in die kostbare griechische Bibel einträgt? Wohl wird man keinen selbst von diesen unscheinbaren Zügen gern entbehren mögen. Aber ihre volle Bedeutung empfangen sie freilich erst, wenn man sich vergegenwärtigt, daß derselbe Mann, der hier ganz an das Stillleben des Hauses dahingegeben ist, sich wiederum ganz den höchsten Fragen seiner Zeit und seines Volkes widmet. Er steht wirklich als der Wächter auf der Sinne,*) und jeder Fortschritt, jedes Gedeihen in Staat und Kirche erscheint an sein Wort und seine Persönlichkeit geknüpft. Und so sei denn darauf noch ein Rückblick gestattet.

Zwar seiner Beredsamkeit, insbesondere seiner Predigt ist schon mehrfach gedacht worden. Ohne den prophetischen Schwung Luthers oder auch dessen seelenvolle Innigkeit zu erreichen, war sie von nicht geringerer volksthümlicher Kraft, knapp, eindringlich, ergreifend, im strengen Schlusse des Gedankens zusammengehalten. „Es sei ihm gewesen, als werde er an den Haaren emporgezogen,“ sagt Thomas Platter, als er Zwinglis Auslegung der Parabel vom guten Hirten (Joh. 10.) gehört, und ein bloßer Brief des Reformators entlockt dem Urbanus Regius den Ausruf: „Fürwahr, die Apostel sind wieder erstanden und reden mit Feuerzungen!“**) Was aber seinem Worte eine solche Macht gab, war zuletzt doch, daß hier überall hinter dem Worte der ganze Mann stand. Und welch ein Mann! Faltenlos liegt sein Leben vor aller Augen ausgebreitet, auch mit seinen Fehlern und Flecken. Er selber weiß, daß sein Zorn rasch auslodert; er fühlt in sich den Drang der Herrschbegier; seine Polemik — so geistvoll sonst — entläßt sich nicht selten in schneidendstem Hohne; selbst vor Blutvergießen ist er nicht zurückgebebt.

*) Tu unicus es oculus et vigil non solum totius patriae, sed et publicae rei christianae. So schreibt, um nur ein Beispiel unter vielen anzuführen, Berthold Haller. Opp. VIII. 489.

**) Man entschuldige die allzu freie Uebersetzung; im Urtext heißt es: Loquitur vir ille dei moras flammis! Opp. VII. 345.

Aber, wir wiederholen: er hat das alles ebensowenig geleugnet oder beschönigt, als er etwa die Mängel seines Talents verdeckte; und wenn er Luther gegenüber sich humoristisch einen „närrisch-weisen“ nennt, dem die „gnädig from Stultitia besonders freundlich“ sei, so spricht aus seinen Bekenntnissen an die Geschwister und Freunde der tiefste Ernst und die demüthigste Aufrichtigkeit. Und eben aus dieser Lauterkeit, die nichts verhüllt und nichts entschuldiget, entspringen nun auch die anderen Tugenden seines männlichen Geistes: seine Einfachheit, seine Treue, seine Festigkeit, seine Selbstverleugnung, sein Heroismus. Wie er der Schmeichelei unzugänglich war und sich von keinem Lobe blenden ließ, so beugte er sich auch keiner Gewalt oder Gefahr; die geschmeidige Klugheit verachtend, die am Ende nichts als den eigenen Vortheil sucht, tritt er mit rücksichtsloser Kühnheit für Recht und Wahrheit ein und erkennt keinen höheren Anspruch. Daher heißt er sich selber einen *rusticus totus*, die Freunde aber preisen ihn als *nescius luci*, als *exemplar antiquae virtutis*. Und das Wort trifft den Kern. Zwingli war ein *vir innocens* im Sinne der großen Alten. Aber, dürfen wir mit Dekolampad hinzusetzen, er war zugleich im christlichen Sinne ein *φιλαρμόγιωτος*; und wie im Großen und im Größten, so hat er diese schöne Herzenstheilnahme auch im Kleinen und im Kleinsten betätigt; ja vielleicht erscheint sie gerade hier am rührendsten. Man muß die Briefe Zwinglis zur Hand nehmen und sehen, wie er seine Pestkranken besucht, wie er die Flüchtigen und Verwaisten in sein Haus aufnimmt, wie er jetzt die *epistolia puerilia* seiner Schüler beantwortet und jetzt einem armen Studenten ein „Bördernißblättlein“ schreibt, wie er den unglücklichen vertriebenen Pfarrer von Klettgau samt Weib und Kind unterbringt und ihm ein *hypocaustulum* und *cubiculum* erbettelt, wie er für den braven Schulmeister in Chur als Brautwerber auftritt, wie er für jedes Wohlwollen dankbar dem Fontejus ein Käppchen, der Base in Bern die Fürtüchlein verehrt — man muß diese und hundert andere Dinge lesen und dabei sehen, wie heiter der herrliche Mann unter alle den großen Kämpfen und Mühen bleibt, um die ganze Liebesfülle seines Gemüths zu ahnen. — Auf demselben Grunde aufopfernder Hingebung und strengsten Pflichtgefühls steht aber ferner auch jener Arbeitsseifer und jene Arbeitskraft, welche selbst die Gegner Zwinglis bewundern mußten; und auch dafür eröffnet erst der Briefwechsel die volle Einsicht. Ja diese bloße Correspondenz schon macht erstaunen. Sie geht nach Sachsen und Hessen, nach Italien und Frankreich; sie wird bald deutsch, bald lateinisch und mit den Hieronymianern in Gent und Utrecht (vorsichtshalber) sogar griechisch geführt, so daß man zweifeln könnte, „ob Zwei, die fertige Schreiber wären, gefunden werden möchten, welche beide das auszurichten im Stande wären, was Zwingli allein neben anderen so vielfältigen Geschäften in Ordnung ausgerichtet hat“ (Bullinger). Ohne auch nur die Zeit zu einer Copie der wichtigeren Briefe zu finden, schreibt er unverdrossen; er schreibt bis tief in die Nacht, er schreibt zwischen Vor- und Nachmittagspredigt, er schreibt auf dem Krankenlager, mitunter mehr als zehnmal unterbrochen, immer „raptim,“ immer „tumultuario,“ und doch immer frisch bereit. „Ne parcas!“ ruft er dem Berthold Haller zu, der ihn wer weiß wie oft schon angegangen. Zur Zeit der Badener Disputation (Mai 1526) ist er sechs Wochen lang in kein Bett gekommen: so sehr haben ihn die Vorfragen und die Verhandlungen selbst, über die ihm regelmäßig Bericht nach Zürich erstattet wird, in Anspruch genommen. Als er sich endlich am Abend vor Pfingsten ruhebedürftig niedergelegt, weckt ihn nach einigen Stunden wiederum der bekannte Bote (Platter), und nun entschlüpft wohl dem Gestörten ein halber Vorwurf: „Ei du bist ein unrüwig Mensch!“ Aber kaum hat er sich den Schlaf aus den Augen gerieben, so ist er schon wieder ganz bei der Sache, setzt sich hin und schreibt seine Antwort für Dekolampad, der sie noch vor Tagesanbruch zurückerhält. Und so ist es immer und überall Zwingli, der zu Rath und That begehrt wird. Was soll er nicht alles beschaffen! Fürerst und zumeist natürlich Prediger und Lehrer. Aber da ist etwa auch ein Medicus, ein Notar, der eine Stelle sucht, da gilt es Religionsgespräche abzuhalten, eine Replik hinzuwerfen, ein Sendschreiben oder eine Staatschrift abzufassen, und dann wieder

sich in exegetische Studien zu vertiefen, um einen Commentar, eine Uebersetzung für Froben oder Froschauer zu liefern, die nicht mit leeren Händen auf die Frankfurter Messe ziehen wollen. Dazu das Treiben und Drängen der Genossen! Bald soll er gegen die Wittenberger schreiben; bald schicken sie ihm ihre Schriften, deutsche und lateinische, damit er sie durchsehe und corrigire, aber auch um guten Druck und Einband sorge; bald offenbaren sie ihm ihre gelehrten oder seelenhirtlichen Scrupel. Für den Pfarrcurat in Arth soll er die erste und zweite Bitte des Paternoster in verständliches Deutsch bringen und erläutern, aber auf der Stelle, denn der Bote wartet drauf; Berthold Haller verlangt hedegetische Weisungen für die Lectüre des Neuen Testaments, ein andermal schreibt er um Zwinglische Predigten oder wenigstens Dispositionen; Sapidus aus Schlettstadt schickt ihm Schulthesen; der alte Landschreiber von Schwyz begehrt erbauliche Bücher, sich und die Seinen „in christenlichen Dingen“ zu unterrichten; der gute Bünzli möchte gern wissen, was es heiße: „Einige werden den Tod nicht sehen;“ Balthasar Friedberg ex nidulo Waldshut will Auskunft über die Taufe; und Myconius endlich ist geradezu unerschöpflich in Fragen, Bedenken und Bitten. Wahrlich, Zwingli hatte Recht, wenn er sagt, er könne seine Schriften nicht feilen, sondern immer nur rohe Fragmente geben,*) und wenn er selbst von seinem opus postumum (der expositio christianae fidei) bekennet, es sei vix dicendis sudoribus zu Stande gekommen. Und doch ist bei alle diesem endlosen Andrang der Arbeiten und Sorgen noch zu erwägen, daß auch Zwinglis Gesundheit, trotz des rüstigen Körpers, nicht unerschüttert blieb. Die Pest hatte ihn hart mitgenommen: sein sonst ausgezeichnetes Gedächtnis versagte längere Zeit, er ward von Ohnmachten und Krämpfen befallen; dann peinigten ihn chronische Leber- und Steinbeschwerden. Zwar ließ sich der starke Mann nicht leicht niederwerfen. Er nimmt etwa von dem Rosenzucker, den ihm Badian geschickt, oder er versucht (was er sonst nie thut) einen Mittagschlaf zu halten, und dann steht er wieder auf den Füßen, der „antiquus Zuinglius.“ So sehr er andern und namentlich den Freunden Maß auch im gelehrten Fleiße anrät, so wenig bindet er sich selbst daran. Ueingegeben seines eigenen Ausspruches, daß der vir bonus ein publicum bonum sei und sich also für das allgemeine Wohl zu erhalten habe, scheint er gerade in gesteigerter Thätigkeit Heilung oder doch Vergessen aller Uebel zu suchen, und er weist mit Lachen auf die Gesundheitspedanten und die Hämorrhoidarier hin, „qui quoties oletum faciunt, aut metu concidunt aut laetitia exanimantur.“

Wir haben lange bei diesen Einzelheiten verweilt, doch fürchten wir nicht, zu lange. Denn sie erst veranschaulichen doch ganz unmittelbar, was Zwingli seinem Volke geworden. Und so mag denn hier der geeignetste Ort sein, um noch darauf hinzuweisen, daß der Kreis seiner wissenschaftlichen Interessen sich keineswegs auf theologische und sprachliche Gelehrsamkeit beschränkte. Insbesondere erfreut Zwinglis lebendiger geschichtlicher Sinn, wie denn seine Belesenheit vorzugsweise eine geschichtliche ist und ihm ebensowohl für die Predigt als für eine verständnisvolle Schrifterklärung dienstbar wird. Mit unverkennbarer Vorliebe empfiehlt er daher die Lectüre der alten Historiker. Livius vor allen ist ihm als der berebte Panegyricus altrömischer Heldenzeit werth; aber er weist auch auf Sallust, Sueton, Cäsar, Curtius hin, während ihm unter den Griechen wiederum Plutarch obenan steht. Ihn bezeichnet er zugleich recht eigentlich als Schulautor, und indem er hinzusetzt „non tam ob stilum quam ob argumentum honestissimum terendus,“ deutet er damit auf jenen ethischen Enthusiasmus, den er gerade durch das Studium der Geschichte gepflegt und in der Darstellung derselben gewahrt wissen will. Mit Recht hebt ferner Mörikofer hervor, daß der große Blick für den Entwicklungsgang der Völker ein eigenthümlicher Vorzug Zwinglis gewesen und daß Megibius Tschudi in der begeisterten Auffassung der vaterländischen Geschichte nur dem verehrten Lehrer gefolgt sei. Aber auch geographisches und naturkundliches Wissen mag Zwingli nicht

*) Vgl. den schönen Brief an Badian vom 28. März 1524. Opp. VII. 334.

fremd geblieben sein. Wenigstens spricht sein langjähriger vertrauter Verkehr mit Babian für diese Vermuthung, um zu schweigen von dem Antheil, den er an dem jungen Konrad Gesner genommen, und von einzelnen gelegentlichen Bemerkungen seiner Briefe und Schriften, die auf eine aufmerksame Beobachtung des Naturlebens hindeuten.

Lassen sich hiernach wenigstens einige der Mängel und Lücken des Lehrbüchleins ergänzen, so scheint freilich für andere um so weniger eine Ausgleichung oder Entschuldigung gefunden werden zu können. Ich meine die schon erwähnte Hintansetzung der ästhetischen Bildung und vornehmlich der Musik. Es ist bekannt, wie hoch Luther die letztere hielt. „Die Jugend,“ sagt er, „soll man stets zu dieser Kunst gewöhnen; denn sie ist eine herrliche Gabe Gottes, nahe der Theologie;“ und einen Schulmeister, der nicht singen kann, mag er nicht ansehen. Zwingli dagegen verbannt sie gleicherweise aus Kirche und Schule. Er spricht vom „Tempelgemurmel“ und läßt die Orgeln abbrechen. Wie oft und wie bitter ist ihm diese herztödtende Härte vorgeführt worden! Aber man kann wohl sehen, wie Zwingli dazu kam. Es war der lateinische Gesang, es war der sinnliche Charakter der katholischen Kirchenmusik, den er wie eine Trübung des reinen Gottesdienstes fürchtete, und der ihn nun allerdings zum starresten Puritanismus trieb. So zeigt sich denn selbst hier nur die unbeugsame Consequenz seiner ethisch-praktischen Ueberzeugungen, und dieselbe darf vielleicht um so höher angeschlagen werden, je lebhafteren Einspruch dagegen Zwinglis eigene Neigung und Begabung erheben mußten. Denn daß Zwingli für sich selber der erfreuenden und tröstenden Muse bis zum Lebensende treu verblieb, ist schon früher ausgesprochen worden, und wir glauben hier nur noch die prächtige Art anzuführen zu sollen, in welcher er die geliebte Kunst gegen die Verkläger in Schutz nimmt. „Du haltst mir auch für, lieber Faber, hosluten, gygen und psysen. Sag ich, daß ich nütts uf hosluten kann; du bist iro on zwysel has berichzt; weiß nit, was es für ein musik ist; aber uf der luten und gygen, auch anderen instrumenten lernet ich etwa, kummt mir jez wol die kind ze schweigen. Aber du bist den schimpfen (dem Scherz) ze heilig. Darum wüß, daß David gar ein guoter harpfer gewesen, dem Saul die tüfelsucht gestündet hat. Warum schiltest du, das du weißt in den sibem fryen künsten, dero du ein meigister bist, eer und namen haben, auch von allen frommen nie g'scholten syn? Socrates, der alte, huob erst an jungen, do er im alter lernet harpfen. Nun hat doch bin kild (beine Kirche) nit allein die musik sunder auch gloggenluten für einen gottesdienst. Ich verärger mit miner musik nieman.“ — Ein ähnlicher Rigorismus, wie gegen die Musik, zeigt sich endlich in Zwinglis Stellung zu den bildenden Künsten. Aber auch hier hat er nur den götzendienerischen Mißbrauch im Auge; und auch hier wiederum räumt er in Bezug auf sich ein, daß er „für andre Menschen lust hab in schönem gemälb und stehenden bilden“ (Statuen). Scheint es doch, als sei er selber des Zeichnens kundig gewesen.*)

Ohne rechtfertigen zu wollen, was eben nur erklärt, höchstens entschuldigt werden kann, wenden wir uns schließlich zu Zwinglis gelehrten Bestrebungen zurück. Obgleich ihn sein kirchliches und staatsmännisches Wirken je länger, je mehr von der unmittelbaren Theilnahme an der Arbeit der Schule fernhielt, so ist doch ihm vor allen anderen die Blüte theologisch-philologischer Wissenschaft zu danken, um deretwillen Zürich bald als das schweizerische Athen gefeiert wurde. Seine exegetischen Werke wie einzelne seiner Streitschriften geben nicht bloß durch seltene Akrilie und Sprachkenntnis, sondern noch mehr durch die Kunst scharfer, lichtvoller Zergliederung Muster. Offenbar aber waren dies Vorzüge, die er einzig und allein aus fortgesetzten Studien der Alten erwarb. Denn von ihnen hat er zu keiner Zeit abgelassen. Neben den Historikern nahmen die Philosophen, Plato zumal und die Stoiker, seinen eifrigsten Fleiß in Anspruch, und wo er in ihnen nicht gerade Stützpunkte seiner theologischen und politischen Anschauungen

*) Vgl. Opp. VII. S. 175. Indessen lassen die Worte des dort abgedruckten Briefes „Figuram (una cum illo) finxi“ vielleicht auch andere Deutung zu.

findet, bedient er sich doch gern ihrer Terminologie, wie denn sogar im Lehrbüchlein Anklänge an die aristotelische Ausdrucksweise vorkommen. Wiederum von anderer Seite her begegnen seinem satirisch-humoristischen Zuge Aristophanes und Lucian; beide gehören zu seinen Lieblingschriftstellern. Den gewaltigsten Eindruck aber macht Pindar auf ihn. Er hatte ihn etwa dritthalb Jahr später als das Lehrbüchlein, im Anfang 1526 nach der Textrecension des Ceporin herausgegeben. Allein während dort in der pädagogischen Schrift die klassischen Studien noch fast ausschließlich unter dem theologischen Zwecke stehen und der jugendliche Leser aufs ernstlichste vor den Flecken und Anstößen*) in den Alten gewarnt wird, spricht die praefatio zum Pindar eine wahrhaft großartige Weite der Auffassung aus. In dem Preise des „Fürsten der Dichter“ scheint Zwingli selbst zum Dichter zu werden. Da sei nichts, quod non sit doctum, amoenum, sanctum, dextrum, antiquum, prudens, grave, jucundum, circumspectum et undique absolutissimum . . . ac mea quidem sententia nullus Graecorum auctorum sic videtur prodesse ad sacrarum litterarum intellectum . . . adseveramus, pietatem ipsam ad eum secure mitti posse, tam sancta et casta sunt omnia. Ja man meint eine Stimme aus anderen Jahrhunderten zu hören, wenn er von der Wahrheit redet, die „bei jedem Volk und in jedem Zeitalter nach Maßgabe seiner Eigenthümlichkeit Gestalt gewinne.“ Nicht an Palästina ist die Religion und die Tugend gebunden; es giebt Berufene auch unter den Heiden; es giebt einen λόγος σπεραινώς. Und so steht er denn nicht an, in jener vielberufenen Stelle der expositio fidei, im Sinne des freiesten Humanismus, den großen Helden des Alterthums, selbst einem Hercules und Theseus, einen Antheil an der ewigen Herrlichkeit zuzusprechen. Man sieht, wohin ihn seine kühnen Ahnungen tragen. Aber dieselbe Klarheit, die ihn die Welt der Dinge mit sicherem Blick erfassen ließ, bewahrte ihn auch hier vor phantastischem Idealismus. Er glaubt an ein großes Reich des Lichts, er hofft auf den Sieg des Evangeliums; allein er weiß auch, daß dieser Sieg nur in langen, schweren Kämpfen errungen werden kann. Schon im J. 1520 schreibt er an Myconius: „Ecclesiam puto, ut sanguine parta est, ita sanguine instaurari, non alia via posse. Ego quod ad me attinet dudum devotus omne malum exspecto . . . hoc unum Christum obtestans, ut masculo omnia ferre pectore donet et me figulinum suum rumpat aut firmet, ut illi placitum sit.“ Bald ward ihm die Ahnung, daß er selber zum Opfer fallen werde, zur gewisesten Ueberzeugung. „Tuus usque ad finem“ schließt er in der Zeit des Wiederkäufertumults einen Brief an Vadian, und ähnliche Wendungen mögen sich später noch öfter finden. Allein weit gefehlt, daß er auch nur einen Augenblick gewankt oder gezagt hätte. Vorwärts! Durch! ist sein Wahlspruch; „wir habend die Hand an den pflug gelegt; nüt dann für! für! Wir müßend den sun Gottes verjähren (bekennen) vor den menschen, soll er uns hym vater verjähren!“

Das Jahr 1531 brachte die Entscheidung. Es hatte friedlich, ja fröhlich begonnen. Gerade am 1. Januar und wohl zur Feier desselben ließ Zwingli, noch einmal ganz den innersten liebsten Neigungen folgend, von einer Schaar jüngerer Freunde und Schüler den aristophaneischen Plutos in dem sogenannten vaporarium (heizbaren Lesezimmer) der Chorherren aufführen. Er selber hatte eine musikalische Begleitung dazu componirt. Unter den Mitspielern befand sich außer Binder, Gefner und anderen auch Gerold, der inzwischen zum Manne gereift und Mitglied des großen Raths geworden war. Wie beide, Vater und Sohn, hier in edlem, heiterem Spiel vereint, sich und die lauschenden Mitbürger ergötzen, so sollten beide, noch ehe die Jahressonne untergieng, auf einem anderen Schauplatz in Noth und Tod zusammen stehen und fallen. — Am 11. October zogen die Züricher zum Kampfe gegen die fünf katholischen Kantone, deren Heerhaufen bis Kappel vergedrungen waren, in der Nachhut Zwingli, „eques et armatus pro more nostro.“ Als

*) Der christliche Jüngling müsse ungerührt und unverlocht daran vorübergehen, wie Odysseus an den Sirenen: haec audis, ut caveas, non ut capias.

sein Pferd strauchelte, erkannten die Freunde das warnende Omen; er aber sprach: „Biberben Leute, seid tröstlich und fürchtet euch nicht. Müßen wir gleich leiden, so ist die Sache doch gut. Befehlet euch Gott, der kann unser und der Unrigen pflegen. Gott walte über sie.“ Nach kurzem, hartem Ringen, in dem wohl die Hälfte des Züricher Häufleins blieb, ward Zwingli von einem Steine getroffen, eben da er einem Schwerverwundeten Trost zusprach. Er sank auf die Knie, bis ihn ein paar Lanzenstiche zu Boden streckten. „Den Leib können sie tödten, doch die Seele nicht!“ Das waren seine letzten Worte. Nur seine Lippen bewegten sich noch wie im stillen Gebete. In dieser Lage (erzählt Hagenbach) trafen ihn mehrere Mtgläubige und fragten ihn, ob er beichten und die Heiligen anrufen wolle. Zwingli schüttelte den Kopf. „So stirb denn, hartnäckiger Ketzer!“ rief der Hauptmann Bockinger von Unterwalden und gab ihm den Todesstreich. Hans Schönbrunner aber, auch einer der Gegner, ehemals Conventsherr zu Kappel, trat herzu, neigte sich über den Todten und sprach unter Thränen: „Welches auch dein Glaube gewesen, ich weiß, daß du ein redlicher Eidgenosse warst!“

Literatur: Zwinglis Werke (deutsche und lateinische). Erste vollständige Ausgabe durch Melchior Schuler und Johannes Schulthess. Zürich 1828–1842, 8 Bände und 1 Supplementband 1861. (K. Schmidt, Geschichte der Pädagogik. 3. S. 69.) — Abgesehen von dem kurzen Lebensabriß Zwinglis, den Oswald Myconius gab (De D. Huldrici Zwinglii fortissimi herois ac theologi doctissimi vita et obitu), sind sich in diesem Jahrhundert eine Reihe tüchtiger Biographien und geistvoller Charakteristiken gefolgt: Casp. Heß, 1810; Melchior Schuler 1818; Naget Christoffel 1857; Heintr. Lang 1872 (in dessen „religiösen Charakteren“); K. Braune 1873 („die Reformation und die drei Reformatoren“); sie alle aber in Reichhaltigkeit und gebiegener Durcharbeitung übertreffend J. C. Mörkoser (Ulrich Zwingli nach den urkundlichen Quellen) 2 Bde. 1867, 1869. Dazu kamen für die vorliegende Skizze, die alles eigentlich theologische auszuschließen hatte, die feinsinnigen „Zwinglistudien“ von Herm. Spörri, 1866; endlich der interessante Vortrag von Arnold Hug über die „Ausführung einer griechischen Komödie in Zürich.“ 1874. — Einzelne, besonders den Kanton Zürich betreffende Schriften und urkundliche Sammlungen, wie z. B. von J. J. Witz und andern, die mir leider unzugänglich waren, dürften zu einer genügenden Darstellung und Würdigung der pädagogischen Verdienste Zwinglis noch manchen Beitrag liefern.

Herm. Masius.

Italien. Die Beschreibung der italienischen Schulzustände, welche wir den Lesern der Encyclopädie im Nachstehenden vorlegen, beschränkt sich auf die Darstellung der seit dem Jahre 1859 (nach der großen politischen Umwälzung, die das jetzige Königreich Italien schuf) getroffenen Schuleinrichtungen, und verzichtet auf eine eingehende Besprechung der Vergangenheit, umsomehr, als die Anordnungen, auf denen heutzutage das italienische Schulwesen beruht, beinahe keine Verbindung mit den vorhergehenden haben, sondern als die Einführung eines in Wirklichkeit neuen Systems zu betrachten sind. Wir sagen absichtlich „Einführung,“ denn, wenn man die Gesetze und Regulative der heutigen italienischen Schulen genau betrachtet, so kann man leicht erkennen, daß die der deutschen und französischen Schulen ihnen als Muster gedient haben.

Um den öffentlichen Unterricht in Italien sah es, noch vor wenigen Jahren, sehr traurig aus. Selbst in den damals zum österreichischen Kaiserthum gehörigen Provinzen (im lombardisch-venetianischen Königreich) war der Mangel an Schulen und die geringe Wirksamkeit derselben zu Begründung einer tieferen Bildung zu beklagen. Die natürliche Begabung des Volkes ersetzte theilweise den bedauernswerthen Mangel an Schulen; hie und da fehlte es auch nicht an lobenswerthem Streben nach dem Besseren; es fehlte nicht an emsigen und gelehrten Männern. Die exacten Wissenschaften insbesondere wurden auf den Universitäten ernstlich und mit gutem Erfolg betrieben. Aber die allgemeine Bildung war ohne Zweifel in großem Verfall. Die Schulen folgten nicht dem Fortschritt der philosophischen und kritischen Studien; vielmehr standen sie ihm mehren-

theils im Wege und bekämpften ihn. Die literarischen Studien wurden nach den alten Normen der Jesuitenschulen und fast immer mit der Abzweckung auf die Rhetorik betrieben; von Real- und Gewerbeschulen gab es in einigen Provinzen, wie in der Romagna, in Neapel und Sicilien, keine Spur; in den anderen Landestheilen war ihre Anzahl sehr beschränkt und die wenigen vorhandenen waren noch dazu unvollkommen. In Mittel- und Unteritalien war der Elementarunterricht fast ausschließlich den Mönchen und Nonnen überlassen und so beschränkt, daß der größte Theil des Volkes weder lesen noch schreiben konnte. Die Schande und den Schaden solcher Zustände fühlten am lebhaftesten die höheren Bevölkerungsschichten und das Bürgerthum, welche, wie bekannt, den wichtigsten Antheil an der politischen Umwälzung Italiens hatten, und in deren Hände die Regierung des neuen Staates eigentlich gekommen ist. Eine ihrer ersten Bemühungen war es, für die Stiftung neuer Schulen oder die Verbesserung der schon vorhandenen zu sorgen. Regierung, Provinzen, Gemeinden und Privatpersonen scheuten keine Mühe und sparten keine Kosten, um einen umfassenderen und gründlicheren Unterricht so gut wie möglich zu befördern. Es braucht für die, welche der italienischen Bewegung der letzten Jahre aufmerksam gefolgt sind, kaum bemerkt zu werden, daß einer der Hauptzwecke, welche die neue italienische Schuleinrichtung verfolgte, die Säkularisirung des Unterrichtes war, als natürliche Reaction gegen das lange und gewiß nicht wohlthätige Uebergewicht, welches die klerikalen Elemente gehabt hatten. Und daß diese Säkularisirung den Gesinnungen und der Ueberzeugung der einflußreichsten Stände entsprach, sehen wir daraus, daß an vielen Orten in den Volksschulen der Religionsunterricht den ordentlichen Laienlehrern anvertraut ist, während das Gesetz den Gemeinden gestattet, ihn einem Geistlichen zu übertragen.

Daß die Neugestaltung des öffentlichen Unterrichtes mit Entschlossenheit unternommen und mit anhaltender Sorgfalt fortgeführt wurde, bezeugen uns die in den letzten 14 Jahren veröffentlichten officiellen und Privatwerke und Studien über das Schulwesen. Dieselben bilden eine reichliche, der Aufmerksamkeit des Fachmanns zu empfehlende Literatur, in welcher es an Gutem nicht fehlt. Es wäre zu weitläufig, ein vollständiges Verzeichniß derselben aufzustellen. Wir beschränken uns darauf, einige der bedeutendsten auf Befehl der Regierung oder des Parlaments herausgegebene Schriften zu nennen:

1. Ueber die Zustände des öffentlichen Unterrichtes im Königreich Italien (allgemeiner Bericht an den Minister. Mailand 1865). — 2. Documente über den Elementarunterricht im Königreich Italien (drei Theile und einen Anhang umfassend. Florenz 1868—70; Rom 1872—73). — 3. Bericht des Ackerbau-, Handels- und Industrie-Ministers über die Realschulen, die Gewerbe-, Navigations-, Ackerbau- und Bergwerksschulen (Turin 1862). — 4. Die Realschulen in Italien (Bericht des Ministers. Florenz 1869). — 5. Die Bilanzen des Unterrichtsministeriums (in den Acten der Deputirtenkammer). — 6. Jahrbuch des öffentlichen Unterrichtes (auf Kosten und Veranstaltung des Ministeriums jährlich herausgegeben). — 7. Gesetzbuch des öffentlichen Unterrichtes (Saluzzo 1870). Es enthält die gegenwärtig jährlich in den verschiedenen vom Unterrichtsministerium abhängigen Schulen gültigen Gesetze und Ordnungen.

Außerdem giebt es viele andere von der Regierung, von den Provincial- und Gemeindebehörden und von den Schulanstalten selbst herausgegebene Berichte und Sammlungen von Nachrichten und Documenten, die zur Belehrung über alle Arten von Schulen und allerlei dem öffentlichen Unterricht angehörende höhere und niedere Stiftungen dienen. Sicherlich eine werthvolle Sammlung von Materialien, die der Fachmann in allen bedeutenderen Bibliotheken Italiens finden kann, und die ihm den hohen Grad von Fürsorge bezeugen können, welche die Behörden und Privatpersonen in Italien der Hebung des öffentlichen Unterrichtes widmen. Unter den allgemeinen Arbeiten dürfen wir das unter dem Titel *L'Italia Economica* (Rom 1873) herausgegebene Werk nicht mit Stillschweigen übergehen, welches (S. 231—336) viele wohlgeordnete Nachrichten über alle Schulen des Königreichs nebst guten statistischen Uebersichten darbietet. Ein Theil dieser

Arbeit ist von Prof. Aristide Gabelli, einem in Schulsachen sehr kundigen Mann und competenten Richter, verfaßt worden, und wir wollen das Buch dankbar erwähnen, da dasselbe uns bei gegenwärtiger Uebersicht sehr zu Statten gekommen ist.

Ghe wir nun zur Beschreibung der einzelnen Abstufungen der Schulen fortschreiten, schicken wir einige Andeutungen über die den Schulunterricht und die Schulverwaltung bestimmenden Gesetze und über die auf den Staat entfallenden Kosten für das Schulwesen voraus.

Die vom Unterrichtsministerium abhängigen Lehranstalten zerfallen in 4 Classen, je mit verschiedenen Unterabtheilungen.

I. Der Primärunterricht umfaßt a) die eigentlichen Elementarschulen; b) die Schulen, welche die Ausbildung der Lehrer bezwecken, Normal- und Magistral-schulen genannt; c) die höheren Töchterschulen; d) die Mädchenerziehungsanstalten, wovon jedoch einige, sowie die Töchterschulen, einen Unterricht erteilen, der die Grenzen des elementarischen überschreitet.

II. Der classische und Real-Secundärunterricht umfaßt a) die Gymnasien und Lyceen, b) die eigentlichen Realschulen, ausgenommen die Oberrealschulen, welche vom Handels- und Ackerbau-Ministerium abhängig sind; c) die den Gymnasien und Lyceen zugehörigen Nationalconvicte.

III. Der höhere Unterricht umfaßt a) die Universitäten oder Hochschulen; b) die polytechnischen Schulen.

IV. Die Institute, welche der Bildung hülfsreiche Dienste leisten oder einen ganz speciellen Unterricht erteilen: a) die Bibliotheken; b) die Archive; c) die wissenschaftlichen und literarischen Akademien; d) die Kunstsammlungen und Alterthums-museen; e) die Kunst- und f) die musikalischen Akademien.

Der Unterricht aller Stufen (Primär-, Secundär- und höherer Unterricht) wird durch das unter dem Namen des Ministers »Legge Casati« bekannte Gesetz vom 13. Nov. 1859 normirt. Zwar giebt es noch in vielen Provinzen, in Toscana, Emilia, in den Marken, in Umbrien, Sicilien, in den neapolitanischen und venetianischen Provinzen besondere von den verschiedenen königlichen Statthaltern vor der Vereinigung publicirte Gesetze, welche noch in Ansehen stehen. Jedoch haben alle diese Gesetze das vom Jahr 1859 zur Grundlage, und weichen nicht sowohl hinsichtlich der Grundsätze, als hinsichtlich einiger Verfügungen von untergeordneter Bedeutung davon ab; man kann also sagen, daß der Unterricht im ganzen Königreiche durch ein einziges Gesetz regulirt wird.

Jede Art von Lehranstalten hat ferner eine eigene Schulordnung: die Elementarschulen die Regulative vom 15. Septbr. 1870, die Secundärschulen die vom 1. Septbr. 1867; dieselben sind übrigens durch nachherige Verfügungen theilweise modificirt worden. Allgemeine Verfügungen, Regulative und Gesetze sind in dem neuen zu Saluzzo im J. 1870 herausgegebenen Gesetzbuch des öffentlichen Unterrichts zu einer vollständigen Sammlung zusammengefaßt.

Die Schulverwaltung — die Universitäten ausgenommen, wovon anderweitig die Rede sein wird — wurde durch die im ganzen Königreich gültigen Decrete vom 22. Sept. und 21. Nov. 1867 geordnet. Eine jede der 69 Provinzen, in welche der Staat eingetheilt ist, besitzt als obere Schulbehörde einen Schulrath, welcher aus dem Praefecten als Präsidenten, dem Provveditore agli Studi (Studienaufseher) als Vicepräsidenten, und aus sechs Räten besteht, von denen zwei vom Ministerium, zwei von der Provincialdeputation und zwei vom Municipium des Hauptortes ernannt werden. Dieser Rath, welchem die Aufsicht über alles gebührt, was den Primär-, Magistral-, classischen und technischen Unterricht betrifft, versammelt sich nach dem Gesetz zweimal des Monats. Er sorgt für die Beobachtung der Gesetze und der vorgeschriebenen Schulordnungen; untersucht und billigt den vorläufigen Kostenüberschlag der öffentlichen Lehranstalten; bestätigt die von den Gemeinden getroffenen Ernennungen der Elementarlehrer; schlägt dem Ministerium die Einrichtungen vor, die er zum Gedeihen des Unterrichts für zweckmäßig hält, sowie auch

die den Gemeinden und Lehrern anzuweisenden Unterstützungen; wacht über den Privatunterricht u. s. w. Was den classischen und technischen Unterricht anbelangt, so hält sich der Rath durch den *Provveditore agli Studi* in Verbindung mit dem Präses der Lyceen und Gymnasien und mit den Realschuldirectoren. Was den Elementarunterricht betrifft, so übt er seine Aufsicht vermittelt der Bezirksinspectoren aus, deren es im ganzen Königreich, einen auf jedem Bezirk gerechnet, 284 sein sollten.

Der erste Voranschlag über den Gesamtaufwand für den Unterricht für 1873 beläuft sich auf 17,572,499 italienische Lire (Franken), oder, wenn man 269,825 L. außerordentliche Kosten dazu rechnet, auf 17,842,324 Lire, welche unter die verschiedenen Verwaltungs- und Unterrichtszweige vertheilt werden wie folgt:

Centralverwaltung (Ministerium)	Lire	370,900
Provincialverwaltung (<i>Provveditori</i> , <i>Inspectoren</i>)	"	548,130
Universitäten und andere höhere Unterrichtsanstalten	"	6,231,934
Ordentlicher Aufwand für Archive	"	226,051
Gelehrtenanstalten oder wissenschaftliche und literarische Institute und Gesellschaften	"	860,638
Schöne Künste	"	1,914,891
Secundärunterricht, classischer und technischer	"	4,582,059
Magistral- und Elementarunterricht	"	2,700,272
Verschiedene Kosten	"	137,624
Außerordentlicher Aufwand	"	269,825
Aus der Bilanz des Ackerbau-, Industrie- und Handelsministeriums muß man noch hinzufügen für Realinstitute und besondere Schulen	"	697,640
Handelsinstitute und Navigationschulen	"	77,089
Höhere besondere Institute	"	249,000
Beisteuern an die Gewerbeschulen	"	56,950
Total Lire		18,883,023

I. Primärunterricht.

a) Elementarschulen. Nach dem Gesetz vom 13. Nov. 1859 und dem Reglement vom 15. Sept. 1860 hängt der Elementarunterricht, obwohl von der Regierungsbehörde beaufsichtigt, von den Gemeinden ab, welche die Schulkosten tragen und die Lehrer besolden. Der Elementarcurs ist in vier Jahre getheilt und umfaßt zwei Stufen, die höhere und die niedere, eine jede aus zwei Classen bestehend. In jeder Gemeinde, deren Seelenzahl 500 übersteigt, ist die Gründung einer Knaben- und einer Mädchenschule der niederen Stufe geboten. Die Gemeinden, welche über 4000 Einwohner zählen, sind zur Gründung einer vollständigen Knaben- und Mädchenschule (d. h. mit den zwei oberen Classen) außer einer dem Bedürfnis entsprechenden Anzahl unterer Classen verpflichtet. In den Marktflecken oder Theilgemeinden, deren Bevölkerung nicht 500 Seelen erreicht, beschränkt sich die Verpflichtung auf die Errichtung einer gemischten Schule für beide Geschlechter, wenn wenigstens 50 schulpflichtige Kinder da sind. Uebrigens hat das Gesetz die allgemeine Grundregel festgestellt, daß die Schulen in jeder Gemeinde für das Bedürfnis der Bevölkerung hinreichend sein müssen.

Geht man hievon aus, so wird es wohl kaum nöthig sein zu sagen, daß das Gesetz bezüglich der Anzahl der Schulen noch nicht ganz durchgeführt ist.

Jedoch sind infolge der unaufhörlichen Sorgfalt der Regierung und der Provincial-Schulbehörden die von Jahr zu Jahr gemachten Fortschritte sehr bedeutend und es wird, wie aus den nachstehenden Ziffern zu ersehen ist, keine lange Zeit erforderlich sein, um die gesetzlich bestimmte Zahl der Schulen zu erreichen; besonders wenn man auch die Privatschulen dazu rechnet, welche von den Gemeinden nicht abhängig sind und dennoch zur Verbreitung des Unterrichts gleichfalls ihren Theil beitragen.

Die Anzahl der öffentlichen Tageschulen (Municipalschulen) wurde für das Jahr 1872 auf 34,213, nemlich 18,243 Knaben-, 12,732 Mädchen- und 3238 gemischte Schulen berechnet. Nimmt man noch 9167 Privat-Tageschulen hinzu, so ergiebt sich als Gesamtzahl der Schulen 43,380. Daraus folgt, daß, wenn man nach den vorhandenen annähernd richtigen Ergebnissen der Volkszählung von 1871 die Gesamtbevölkerung Italiens auf etwa 27 Millionen berechnet, durchschnittlich im ganzen Königreiche auf 620 Einwohner je eine Schule kommt. Es muß aber bemerkt werden, daß die Durchschnittszahlen, welche ja bei jedem Lande keinen absoluten Werth haben, in Italien wegen der allzugroßen Ungleichheit der verschiedenen Landestheile rücksichtlich der klimatischen Verhältnisse, des Vermögens, der Sitten, der Traditionen, der Geschichte noch bedeutendere Fehler zur Folge haben können.

So kommt denn in der Provinz Novara im Durchschnitt eine Schule auf 368 und in der Provinz Turin eine auf 355 Einwohner, während sich in Basilicata eine Schule auf 1304 und in Calabrien eine auf 1400 Einwohner ergiebt. — Die Zahl der Schulen nimmt, wenn man von den nördlichen und westlichen Provinzen Italiens (Turin, Novara, Como, Bergamo und Sondrio) zu den mittäglichen schreitet, stufenweise ab. Die Provinzen Mittelitaliens (Emilia, Toscana, die Marken und Umbrien) nehmen auch bezüglich der Zahl der Schulen die mittlere Stelle ein, d. h. sie nähern sich am meisten der Durchschnittszahl: eine Schule auf 600 Einw. So kommt z. B. in der Provinz Florenz eine Schule auf 591 Einw. In ähnlichen Verhältnissen befinden sich die venetianischen Provinzen, die, sowohl wegen dieser als auch wegen anderer Umstände, welche einen Schluß auf die Höhe der Bildung gestatten, mit den Provinzen Emilia und Toscana auf gleicher Stufe stehen.

Uebrigens sind die öffentlichen Tageschulen (Municipalschulen) und die Privat-Tageschulen nicht die einzigen Schulen im Königreich, in denen Elementarunterricht erteilt wird. Es sind auch noch 9809 Abendschulen für Erwachsene hinzuzurechnen, worin der Unterricht gewöhnlich von denselben Lehrern und in den nemlichen Schulzimmern erteilt wird, und überdies noch 4743 Sonntagschulen, nebst circa 400 in den Erziehungsanstalten befindlichen Privatschulen. Addirt man diese zu den obenbesprochenen 43,380, so ergiebt sich eine Gesamtziffer von mehr als 58,000. Obwohl nun diese Schulen nicht gleichmäßig über das ganze Königreich vertheilt sind, so darf man doch aus den obigen Angaben die Folgerung ziehen, daß jeder, der nach Unterricht begierig ist, gegenwärtig in Italien die Gelegenheit hat, sich denselben zu verschaffen.

Die Theilgemeinden ausgenommen, welche gemischte Classen haben, werden die Schulen nach den Geschlechtern geschieden; der Unterricht wird von Lehrern und Lehrerinnen erteilt; wobei jedoch zu bemerken ist, daß an einigen Orten, besonders in Oberitalien, auch die niederen Knabenclassen in den Städten mit gutem Erfolge Lehrerinnen anvertraut sind.

Um von einer unteren Classe zur höheren abzugehen, muß man die Prüfung am Ende des Schuljahrs mit genügendem Erfolge bestanden haben; wer sie nicht gut besteht, hat den Jahreskurs zu wiederholen.

In den meisten Provinzen fallen von der Schulzeit zwei Stunden auf den Vormittag, zwei Stunden auf den Nachmittag. Doch ist in einigen Städten und in mancher Dorfschule, wo die Kinder aus zerstreuten und entfernten Wohnungen zusammenkommen, die Schulzeit ununterbrochen; in diesem Falle wird eine Erholungspause gestattet.

Das Gesetz schreibt nicht ausdrücklich einen Director für jede Elementarschule vor, da die Directionsbesugnisse einer von der Gemeinde erwählten Person, die den Titel eines Oberschulinspektors (Soprintendente scolastico) hat und dieses Amt unentgeltlich bekleidet, übertragen werden. In den Städten hingegen, wo die Schulen stark bevölkert sind, haben sie besondere unter der Aufsicht des Soprintendente stehende Directoren. Die Schülerzahl darf gesetzlich in jeder Classe 70 nicht übersteigen. Ist die Anzahl der

eingeschriebenen größer, so wird eine Nebenclasse gebildet, welche einem vom ordentlichen Lehrer der Classe abhängigen Unterlehrer anvertraut wird.

Mit dem Religionsunterricht wird gewöhnlich der Classenlehrer beauftragt; die Gemeinden können ihn aber auch den Geistlichen überlassen. Für die Elementarschulen sind keine religiösen Uebungen, das Gebet vor der Schule ausgenommen, vorgeschrieben. In den höheren Classen ist der Religionsunterricht nicht obligatorisch. Für die einzelnen Unterrichtsgegenstände hat man verschiedene von der betreffenden Schulbehörde vorgeschriebene Lehrbücher, für den Religionsunterricht den von dem Bischof der Diöcese gebilligten Katechismus. Die Lehrbücher für die anderen Unterrichtsgegenstände werden aus dem jedes Jahr vom Provincialschulrath nebst dem Schulcalender herausgegebenen Verzeichniss gewählt.

Das Schuljahr beginnt in der Regel in der Mitte des October und reicht bis zur Mitte des August. Doch kommen je nach den landwirthschaftlichen und klimatischen Verhältnissen der verschiedenen Landestheile viele Abweichungen hiervon vor. Jedenfalls beträgt die Ferienzeit immer wenigstens zwei Monate. Das Schuljahr ist in zwei Halbjahre getheilt und am Ende jedes Halbjahres wird ein Examen gehalten.

Der Lehrplan oder das Elementarunterrichtsprogramm für eine vollständige Schule ist nach dem Reglement vom 17. Sept. 1860 folgendes:

A. Erste Classe. Untere Abtheilung.

Religion. Von dem Lehrer mündlich erteilte Katechismuslectionen über die hauptsächlichsten Religionswahrheiten. — Italienische Sprache. Stufenweise Buchstabirübungen. Erklärung der vorgelesenen Wörter. Schreiben sylbenweise dictirter Wörter. — Rechnen. Numeriren (Zählen). Uebung im Kopfrechnen (Addiren und Subtrahiren bis 20).

Erste Classe. Obere Abtheilung.

Religion. Katechismusunterricht in den hauptsächlichsten Religionswahrheiten. Ganz kurze Erzählungen aus der biblischen Geschichte. — Italienische Sprache. Stufenmäßige Uebungen im Syllabiren und im fertig Lesen im Lesebuch. Erklärung der darin enthaltenen Wörter und Sätze. Schreiben nach Vorschriften. Fortgesetztes Dictirtschreiben. Orthographie, Regeln und praktische Uebungen. — Rechnen. Uebungen in den vier Rechnungsarten im Kopf. Schriftliche Uebungen im Zahlenschreiben, Addiren, Subtrahiren bis 100. Gedächtnisübungen.

B. Zweite Classe.

Religion. Diöcesankatechismus. Biblische Geschichte von der Schöpfung der Welt bis zur Befreiung der Juden aus der Knechtschaft in Egypten. — Leseübungen. Fertig Lesen im Lesebuch. Erklärung des Inhalts. — Italienische Sprache. Fortsetzung der Dictirübungen. Orthographieregeln. Stufenweise kalligraphische Uebungen. Lehre vom Satz und dessen Bestandtheilen. Redetheile. Abwandlung der Hilfszeitwörter, der regelmäßigen und einiger der gewöhnlichsten unregelmäßigen Zeitwörter. Grammatikalische Analyse. Freie schriftliche oder mündliche Wiedergabe kurzer vorgetragener Stücke. — Rechnen. Fortsetzung der Uebungen im Kopfrechnen. Zählen, Addiren, Subtrahiren und Multipliciren von ganzen Zahlen und Decimalzahlen. Dividiren der ganzen Zahlen mit nicht mehr als zweiziffrigem Divisor. Kenntniss der gesetzlichen Maße nach dem metrischen System. Gedächtnisübungen.

C. Dritte Classe.

Religion. Diöcesankatechismus. Biblische Geschichte vom Auszug aus Egypten bis zur Theilung des jüdischen Reiches. — Lectüre und Erklärung des Lesebuches. Kurze Auslegung der Pflichten des Menschen, Vorkbegriffe aus der physischen Geographie. — Italienische Sprache. Wiederholung des in der zweiten Classe behandelten grammatischen Stoffes. Abwandlung der unregelmäßigen und unvollständigen Zeitwörter. Regeln und hauptsächlichste Ausnahmen bei der Anwendung der Redetheile

Mündliche und schriftliche Uebungen in der grammatikalischen Analyse einfacher und zusammengesetzter Sätze. Stufenweise Compositionsübungen über gegebene Stoffe, Themate nach bestimmten Mustern. Kurze Erzählungen. Leichte Beschreibungen. Gewöhnliche Briefe mit besonderer Rücksicht auf die Orthographie. Fortgesetzte kalligraphische Uebungen. — Rechnen. Wiederholung der in der zweiten Classe erlernten vier Rechnungsarten. Vollständiger Unterricht in der Division der ganzen Zahlen und der Decimalbrüche. Verwandlung der gewöhnlichen Brüche in Decimalbrüche. Geometrische Vorkenntnisse zur Erlernung des metrischen Systems und kurze Erklärung desselben. Gedächtnisübungen.

D. Vierte Classe.

Religion. Diöcesankatechismus. Biblische Geschichte von der Theilung des jüdischen Reichs bis zur Ankunft des Erlösers. Auslegung der Hauptthatfachen des Neuen Testaments. — Lectüre und Erklärung des Lesebuches. Menschen- und Bürgerpflichten mit besonderer Rücksicht auf die Grundverfassung des Königreichs. Merkwürdigste Begebenheiten der vaterländischen Geschichte. Elemente der für die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse verwendbaren Naturkenntnisse. — Italienische Sprache. Wiederholung der Grammatik. Vollständige Erklärung der grammatischen Regeln nebst den Ausnahmen, und praktische Uebungen dazu. Regelmäßige und unregelmäßige Wortfolge. Sprachfiguren. Normen über die hauptsächlichsten Arten von Aufsätzen. Moralische und historische, vorzüglich aus der vaterländischen Geschichte genomene Erzählungen. Beschreibungen. Fabeln. Briefe und andere am meisten gebräuchliche Aufsätze. Fortschreitende kalligraphische Uebungen. — Rechnen. Wiederholung der in den vorherigen Classen gelernten vier Rechnungsarten. Kurze Erklärung der Proportionen und ihrer wesentlichen Eigenschaften. Einfache Regelbetri. Elemente der wirthschaftlichen Buchführung. Wiederholung des metrischen Systems und der sich darauf beziehenden Kenntnisse. Flächenmaß. Zeichnen der hauptsächlichsten geometrischen Figuren. Gedächtnisübungen.

Die Lehrer der Elementarvolkschulen werden, wie oben gesagt, von den Gemeinden angestellt, allein ihre Ernennung ist der Genehmigung des Provincialschulraths unterworfen. Die Gemeinden sind befugt, die Dauer des Amtsvertrags nach Uebereinkunft mit den Lehrern festzusetzen; in Ermanglung eines ausdrücklichen Vertrages führt der Lehrer sein Amt gesetzlich 3 Jahre, nach deren Ablauf den Gemeinden das Recht zusteht, ihn ohne Anführung irgend eines Grundes zu entlassen. Die Lehrerbesoldungen sind auf Grund der Gliederung der Schulen gesetzlich festgestellt und gehen stufenweise von 500 Franken bei der untersten Classe der Dorfschulen bis 1200 Fr. bei der ersten Classe der städtischen. Der Gehalt der Lehrerinnen kann gegenüber von dem der Lehrer um ein Drittel verringert werden. Da die Erfahrung bewiesen hat, daß diese Dienst- und Gehaltsverhältnisse keineswegs hinreichend sind, um stets taugliche Lehrer und Lehrerinnen für die Elementarschulen zu erhalten, so sorgt der zweckmäßige neueste Schulgesetzentwurf für die Hebung des Schullehrerstandes durch Verlängerung der Amtsverträge, Erhöhung der Besoldungen der Dorfschullehrer und Aufhebung des Unterschieds zwischen dem Gehalt der Lehrer und der Lehrerinnen.

Da die Lehrer gesetzlich je nur auf drei Jahre ernannt und folglich nicht als festangestellte Beamte betrachtet werden, so wurde natürlich auch für deren Pensionirung nicht gesorgt. Doch ist es in vielen Städten und in einigen Hauptgemeinden als Grundsatz angenommen, daß der Lehrer nach einer bestimmten Probezeit als förmlich angestellt betrachtet werden soll, und manche Stadt, wie z. B. Mailand, hat schon gesetzlich das Pensionsrecht nach einer gewissen Anzahl Dienstjahre für Lehrer festgesetzt.

Zu den verschiedenen Hülfsmitteln, worauf gegenwärtig die Regierung zur Hebung des Schullehrerstandes bedacht ist, gehört auch die Pensionirung der Elementarlehrer, welche natürlich den Gemeinden zur Last fallen sollte. Aber eben darum bietet diese Frage in Anbetracht der schlechten ökonomischen Zustände vieler Gemeinden, denen schon

die Unterhaltung der Schulen schwer fällt, viele Schwierigkeiten dar und wird nicht so bald gelöst werden können.

Die Zahl der Elementarlehrer in den öffentlichen und privaten Tageschulen (Knaben-, Mädchen- und gemischten Schulen) des Königreichs betrug 43,505. Diese Zahl könnte im Verhältnis zu der der Schulen etwa gering erscheinen; allein es ist zu bemerken, daß die Schulen, wenn auch zufälligerweise der Lehrer nicht vorhanden ist, auf den Tabellen figuriren. Obige Gesamtzahl bestand aus 23,479 Lehrern und 20,028 Lehrerinnen; hievon waren 30,465 mit einem wirklichen Zeugnis (Diplom) versehen, und den übrigen 13,040 war es nur unter der Bedingung provisorisch gestattet zu unterrichten, daß sie die Prüfungen bestehen. Der größte Theil derer, die kein Diplom haben, gehört den Privatschulen an, und die ohne Patent verhalten sich zu denen mit Patent wie 3:7. In den öffentlichen Gemeindeschulen dagegen sind es kaum 1:4 bei den Lehrern und 1:5 bei den Lehrerinnen. Weiteres über diese Verhältnisse s. unten bei der Besprechung der Normal- und Magistral Schulen.

Der Elementarunterricht ist in Italien allgemein verbindlich und unentgeltlich. Kraft des Gesetzes vom 13. Nov. 1859 umfaßt die Schulpflichtigkeit die Kinder beider Geschlechter vom 6. bis in das 12. Jahr; und die Schulordnung vom 15. Sept. 1860 bedroht die Eltern und Vormünder, die es versäumen, ihre Kinder in die Volksschulen einschreiben zu lassen, mit Polizeistrafen, so lange sie nicht nachweisen können, daß sie für den Unterricht derselben anderweitig Sorge tragen. Freilich wurde diese gesetzliche Verfügung niemals in Ausübung gebracht, theils weil das Gesetz selbst die Anwendungsweise nicht genau bestimmt und die mit der Strafvollziehung u. s. w. beauftragten Behörden nicht bezeichnet, theilweise aber kommt die Hintansetzung dieser Pflicht und das Zaudern, dieselbe wirksam zu machen, aus der Besorgnis her, die Zwangsmittel möchten den Unterricht wenigstens in einigen Provinzen verhaßt machen. Bei anderen hat bis jetzt auch die Hoffnung viel vermocht, es werde hinreichend sein, den Unterricht darzubieten, damit derselbe von der Bevölkerung freiwillig aufgesucht würde, und alle Sorgen der Gemeinden und der Regierung sollten sich dahin richten, ihn zu erweitern und zu verbessern. Gleichwohl hat die Erfahrung gezeigt, daß veraltete Gewohnheiten schwer zu überwinden sind; um die ländlichen Bevölkerungen dazu bringen zu können, daß sie die Schulen besser benutzen, ist es nothwendig denselben einigen Zwang anzuthun.

Die Anzahl der im Schuljahre 1871—72 bei den 43,380 Volks- und Privatschulen (Knaben-, Mädchen- und gemischte Tageschulen) eingeschriebenen Zöglinge betrug 1,745,467, wovon 1,553,389 den Volks- und 192,078 den Privatschulen angehören. Wird die Bevölkerung des Königreichs auf 27 Millionen berechnet, so hat man für das Jahr 1871—72 je 6,00 Zöglinge auf 100 Einwohner. Die absoluten Ziffern der in den Volks- und Privatschulen des Königreichs für das vorige Decennium von zwei zu zwei Jahren eingeschriebenen Zöglinge sind folgende:

1861—62:	1,008,674
1863—64:	1,178,743
1865—66:	1,217,870
1867—68:	1,329,367
1869—70:	1,577,654
1871—72:	1,745,467.

Diese Ziffern würden an sich einen erfreulichen Aufschwung bedeuten, wenn man nicht des Umstandes erwähnen müßte, daß derselbe zum Theil, bezüglich der letzten Jahre, eine Folge der Vermehrung der Bevölkerung ist. In der That ist in der Zahl der Zöglinge für 1869—70 auch die venetianische Provinz mitgerechnet, welche erst im J. 1866 mit dem übrigen Italien vereinigt wurde; und in der Zahl für 1871—72 ist auch die Provinz Rom mit inbegriffen. Somit ist für das obengenannte Decennium die Zunahme der Schülerzahl im Verhältnis zur Bevölkerung, in den verschiedenen Epochen auf nachstehende Weise zu berechnen:

1861—62:	4,53	Percent	Bevölkerung
1863—64:	5,44	"	"
1865—66:	5,59	"	"
1867—68:	6,05	"	"
1869—70:	6,06	"	"
1871—72:	6,44	"	"

Dessenungeachtet ist die Zunahme bedeutend, besonders wenn man auf den oben-erwähnten Umstand Rücksicht nimmt, daß kein Zwangsmittel zur Vermehrung der Schulfrequenz in Ausführung gebracht wurde. Aber freilich ist es klar, daß noch heutzutage, durchschnittlich gerechnet nur an zwei Fünftel der schulpflichtigen Kinder (Knaben und Mädchen) im ganzen Königreiche die Schule besuchen, während die übrigen $\frac{3}{5}$ keinen Schulunterricht empfangen. Allein die Durchschnittsberechnung erscheint hierbei noch unzuverlässiger als bezüglich der Zahl der Schulen, da die Verschiedenheiten zwischen einer Provinz und der anderen noch größer sind. So z. B., während man auf je 100 Einwohner in Turin 17, in Sondrio 14, in Cuneo und beinahe auch in Bergamo, Novara und Como 12 Schüler zählt, so daß man ohne Uebertreibung behaupten kann, daß diese Provinzen mit der Schweiz und mit den fortgeschrittensten Ländern des südlichen Deutschlands den Vergleich aushalten können, sinkt dieses Verhältnis bei einigen Provinzen Siciliens und des südlichsten festländischen Theils des Königreichs bis auf weniger als 2 Percent der Bevölkerung. Kurz, in einigen Provinzen sind alle Kinder ohne Ausnahme bei den Schulen eingeschrieben, in anderen sind es deren etwa 1 auf 7. Die Provinzen Mittelitaliens nehmen auch hierin die mittlere Stelle ein. Die venetianische Provinz ist der Frequenz nach Mittelitalien etwas überlegen, steht aber der Lombardei und Piemont nach.

Um einen richtigen Begriff von der Schulfrequenz zu geben, muß jedoch bemerkt werden, daß die Ziffer 1,745,467 das Maximum der Schülerzahl darstellt, wie sie sich zu Anfang des Winters herausstellt. Im Sommer sank die obengenannte Ziffer auf 1,242,053 herunter; d. h. die Frequenz nahm, wie in jedem Jahre, gewöhnlich ungefähr um ein Drittel ab. Es war dies den ländlichen Arbeiten und besonders der Heu- und Getreideernte und dem Seidenbau zuzuschreiben; denn das sind Geschäfte, wobei auch die kleinen Kinder auf dem Lande in mancher Hinsicht behülflich sein können. In Rücksicht hierauf fordert das italienische Gesetz, indem es den Schulbesuch auf 10 Monate des Jahres, die Theilgemeinden unter 500 Seelen ausgenommen, festsetzt, offenbar weit mehr als selbst in Ländern, wo die Volksbildung weiter fortgeschritten ist, erreicht werden kann.

Die Zöglinge der Abendschulen für die Erwachsenen (Männer und Weiber) waren im Jahre 1871—72 375,947; die der Sonntagschulen, ebenfalls beide Geschlechter zusammengenommen, stiegen auf 153,585. In Summa nahmen die Schulen für die Erwachsenen 529,532 Zöglinge auf. Es muß jedoch bemerkt werden, daß sich dabei 42,753 unter zwölf Jahren befanden, weshalb dieselben unter denen, welche innerhalb des gesetzlichen Alters die Schulpflicht erfüllten, aufgezählt werden sollten.

Vergleichungen zwischen den Schulbesuchenden von beiden Geschlechtern geben zu Betrachtungen Anlaß, die für die Kenntnis der Bildungsstufe, der Gesinnungen und der Sitten der Bevölkerungen sehr wichtig sind. Bei Zusammenrechnung der Knaben und der Mädchen von allen Schulen ergab sich folgendes Durchschnittsverhältnis des männlichen zum weiblichen Geschlechte: auf 100 Zöglinge beider Geschlechter waren es 56 Schüler und 44 Schülerinnen. Dieser Unterschied ist noch sehr bedeutend, und doch ist er viel kleiner als der, welchen man bei der Bildung der Erwachsenen beider Geschlechter wahrnimmt; folglich läßt sich daraus ersehen, daß die Bildung des Weibes in den neuen Generationen schneller fortschreitet, als die der Männer.

An die Nachrichten über den Elementarunterricht schließt sich die Frage nach den des Lesens und Schreibens Unkundigen um so passender an, als ihre Anzahl seltsam übertrieben wurde.

Nach der Volkszählung des Jahres 1861 ergab sich, daß die Bevölkerung des Königreiches (mit Ausnahme der venetianischen und der römischen Provinz) 21,777,334 betrug, wovon 16,999,701 auf den Tabellen unter denen aufgezählt waren, die weder lesen noch schreiben konnten. Diese Ziffer war offenbar übertrieben, da nicht weniger als 3 Millionen Kinder unter fünf Jahren mit darin begriffen wurden, die doch weder in Italien noch anderswo lesen und schreiben können, also wohl in einer Bevölkerungsstatistik, nicht aber in einer Unterrichtsstatistik aufgeführt werden dürfen.

Die Kinder unter fünf Jahren weggerchnet, beschränkte sich die Bevölkerung des Königreiches im J. 1861 auf 18,817,643. Da ferner 5,064,141 darunter lesen konnten, so reducirten sich in Wirklichkeit die weder des Lesens noch des Schreibens Kundigen auf 13,753,502, und die angegebene Verhältniszahl von 78, wie behauptet worden war, auf 73 Percent. Gewiß ist diese Ziffer noch sehr beträchtlich; aber sie stellt den thatsächlichen Zustand dar, welchen das neue Königreich Italien von der Vergangenheit geerbt hat, und welchem abzuhelpen die Regierung sich lebhaft bemüht.

Was den Privatunterricht betrifft, so hat gesetzlich ein jeder die Befugnis, eine Schule anzulegen und zu halten, wenn er nur Staatsbürger ist und außerdem folgende Requisite besitzt: das Patent, welches seine Fähigkeit zu Ertheilung des Elementarunterrichts anerkennt, und das Moralitätszeugnis, welches von der Municipalbehörde ausgestellt wird. Doch ist die Haltung einer Privatschule auch dem gestattet, der zur Ertheilung von Unterricht nicht selbst ermächtigt ist; nur darf er in diesem Falle bloß der Schuldirector sein, während er den Unterricht Lehrern, die mit regelmäßigem Diplom versehen sind, anzuvertrauen hat.

Wenn mit der Schule ein Convict oder ein Kosthaus verbunden ist, so muß der zuständigen Behörde nebst dem Situationsplan der Schulräume auch ein urkundliches ärztliches Zeugnis von der gesunden Beschaffenheit derselben nachgewiesen werden.

Die schriftlichen Gesuche um die Ermächtigung, Schulen anzulegen, werden dem Bezirkschulinspector vorgelegt, der dieselben aus wichtigen Gründen abschlagen kann. Der Inspector hat auch das Recht, alle Privatschulen zu besichtigen und dabei in Ansehung der Moralität, der Gesundheit und der allgemeinen Ordnung die Veranstaltungen und Einrichtungen zu treffen, die er für nöthig hält. In dringenden Fällen kann er die Aufhebung der Schulen anordnen. Bei Streitigkeiten, die in diesem oder in anderen Fällen zwischen dem Inspector und dem Eigenthümer der Privatschule entstehen sollten, entscheidet als zweite Instanz der Provincialschulrath und als letzte das Ministerium.

Für die Privatschulen werden keine Lehrbücher vorgeschrieben; die Schulbehörde kann aber diejenigen Bücher verbieten, die sie etwa für schädlich hält.

Wenn die Zöglinge der Privatschulen ihre Studien an den öffentlichen Schulen fortsetzen wollen, so müssen sie bei diesen eine Beförderungsprüfung bestehen.*)

b) Normal- und Magistral Schulen.

Zur Bildung der künftigen Elementarlehrer und Lehrerinnen wurden die Normal- und Magistral Schulen gegründet, welche nach den Schulordnungen vom 24. Juni 1860 und 9. Nov. 1861 geleitet werden.

In der Lombardei und in der venetianischen Provinz waren schon seit 1818 bei den oberen Elementarschulen in den Hauptorten jeder Provinz Lehr- oder methodische Curse eröffnet worden (Normalschulen). In Piemont war schon seit 1829 festgesetzt worden, daß die Befähigung der Lehrer von der Schulbehörde auf Grund einer Prüfung aner-

*) Wir fügen aus Wappäus (Handbuch der Geographie und Statistik III, 2. S. 774) noch eine Notiz über die Kleinkinder-Anstalten bei. Öffentliche Institute dieser Art giebt es am meisten in Piemont und in der Lombardei, Privatschulen in Toscana und in der Emilia. Im ganzen gab es im J. 1864 solche Schulen 2734; das Lehrpersonal betrug 3633; Knaben waren es 52,261, Mädchen 57,201, zusammen 109,462. Taubstummenanstalten bestanden im J. 1868 im ganzen 17.

kannt und bestätigt sein müsse. Erst im J. 1845 erstanden aber die methodischen Schulen, die hernach durch die Verordnung vom 5. Sept. 1850 (die vom 24. Juni 1860 ist nur eine Wiederholung derselben) reformirt, die Basis sämtlicher Normal- und Magistral Schulen des ganzen Königreichs bildeten.

Die Normalschulen umfassen einen dreijährigen Cursus; die zwei ersten Jahre bereiten zur Ertheilung des Unterrichts in den unteren Elementarschulen vor, das letzte bahnt den Weg zu den höheren Classen. Unterrichtsgegenstände sind Religion und Moral, Pädagogik, italienische Sprache, Aufsatz-(Compositions-)lehre, Rechnen, Geometrie und Buchführung, die Anfangsgründe der physikalischen und Naturwissenschaften und die Grundsätze der Gesundheitslehre, Calligraphie, Zeichnen, Choralgesang. Bei den Mädchenschulen kommt noch dazu der Unterricht in den Nadelarbeiten, und bei einigen Schulen für das männliche Geschlecht der in den Elementen des Ackerbaus, doch nicht in obligatorischer Weise. Um das Patent eines Elementarlehrers, sei es von niederen oder höherem Grade, zu erlangen, sind die Prüfungen in den vom Gesetze für freiwillig erklärten Gegenständen, Moral und Zeichnen, nicht erforderlich. Wer aber auch in diesen die Prüfung besteht, erhält das Normalpatent (Normaldiplom).

Zur Aufnahme in die Normalschulen müssen die Mädchen volle 15 Jahre und die Knaben volle 16 Jahre alt sein; überdies ist eine Prüfung nöthig, wodurch die Befähigung der Aspiranten zur erfolgreichen Benützung des Unterrichts erhoben wird. Fast mit allen Normalschulen ist eine zuweilen vierclassige Elementarschule verbunden, in welcher die Zöglinge an bestimmten Tagen in das Unterrichten unter der Leitung des Professors der Pädagogik eingeleitet werden. Fast zu allen gehört ein Erziehungshaus, dessen Kostgänger entweder gegen Bezahlung einer bestimmten jährlichen Summe, oder unentgeltlich, auf Grund eines von der Regierung oder von der Provinz in Folge einer Concurrenzprüfung ihnen angewiesenen Beitrags, aufgenommen werden. Die Regierungsbeiträge von je 250 Fr. belaufen sich im ganzen Königreich auf 944; 446 für die Knaben und 498 für die Mädchen, und betragen zu Lasten des Staates die Gesamtsumme von 1,236,000. Die Provincialbeiträge erreichen gegenwärtig die Hälfte von denen der Regierung, so daß sich die Gesamtzahl auf 1500 berechnen läßt.

Die Normalschulen werden entweder vom Staat gegründet und unterhalten, oder von den Provinzen (diese gewähren dann die gleichen Rechte in Bezug auf Unterrichtsbesähigung, wie die Regierungsschulen), oder endlich von Privatpersonen. Der Regierungs-Normalschulen sind es 48, 22 für Jünglinge und 26 für Mädchen, der Provincialschulen 11 für Jünglinge und 10 für Mädchen.

Die Zahl der Privatschulen, die gewöhnlich nur aus 2 Cursen bestehen und, zum Unterschied von den übrigen aus 3 Cursen bestehenden Schulen, Magistral Schulen genannt werden, beträgt 56; 13 für Jünglinge und 43 für Mädchen, in Summa also 115 Schulen zur Vorbereitung auf das Lehramt, 36 für männliche und 79 für weibliche Zöglinge.

Die Zahl der Lehramtsaspiranten der Staats-Normalschulen im ganzen Königreich wird seit mehreren Jahren auf circa 3000 berechnet. Weitere 1000 circa gehören den 11 Provincialschulen an. In beiden zusammen stieg im J. 1871—72 die Schülerzahl auf 4090. In den Privatschulen betrug ihre Anzahl 2040; Gesamtziffer 6130. Die Zahl der weiblichen Zöglinge ist aber dreimal so groß als die der männlichen; es kommen nemlich 3 Lehramtsaspirantinnen auf 1 Lehrer. Dies rührt hauptsächlich davon her, daß der Schullehrerstand die Frauen genugsam anreizt, während dagegen den Männern viele andere Laufbahnen offen stehen, die weit gewinnbringender und weniger mühsam sind.

e) Höhere Töchterschulen.

Die höheren Töchterschulen wollen auch den Mädchen eine höhere Bildung als die, welche sie in den Elementarschulen erlangen können, verschaffen; sie sind nemlich eine Art niederer Gynnasien oder besser Realschulen, deren Einrichtung den Bedürfnissen

der Mädchen aus dem Mittelstande entspricht, für welchen der Unterricht sowohl in der Familie durch Privatlehrer als in den Erziehungsanstalten zu theuer ist.

Schon seit einigen Jahren hatte man bemerkt, daß viele Mädchen, nachdem sie den Elementarcurs beendigt, sich in die Normalschulen einschreiben ließen, ohne daß sie den Vorsatz gefaßt hätten späterhin den Lehrstand zu ergreifen, nur mit der Absicht, sich weitere Kenntnisse zu erwerben und den früher erhaltenen Unterricht zu vervollständigen. Aus diesem Grunde kam das Mailänder Municipium auf den Gedanken, einem solchen Bedürfnisse abzuhelfen, indem es aus eigenem Antriebe die höhere Töchterschule errichtete, welche gegen Ende des Jahres 1861 eröffnet wurde und die erste dieser Art war. Der Beifall, womit diese Gründung öffentlich aufgenommen wurde, bewog das Municipium zu Turin, der Stadt Mailand nachzuahmen, und in kurzer Zeit gewann die neue Gründung in Piemont dieselbe Gunst, womit sie vorher in der Lombardei beurtheilt worden war. Da die Regierung ihrerseits durch den guten Erfolg dieser Versuche ermuthigt wurde und die Wichtigkeit der Ausbildung der Frau, wovon größtentheils auch die Erziehung des Mannes abhängt, wohl erkannte, so versprach sie den Gemeinden welche so wohlgelungene Unterrichtsanstalten dieser Art, wie die in Mailand und Turin errichten würden, reichliche Beiträge. Im Verlaufe der letzten vier Jahre erstanden andere, wenn auch nicht so vollständig wie die zwei ersten eingerichtete Töchterschulen, in Asti, Genua, Venedig, Padua und neuestens auch in Bologna und Florenz. Der Lehrplan ist nicht in allen diesen Schulen gleich. In manchen z. B. lehrt man die deutsche und die englische Sprache, welche in dem Schulprogramm der anderen fehlen. Alle aber haben den gemeinschaftlichen Zweck, die Bildung des weiblichen Geschlechts zu heben, und den Töchtern des Mittelstands einen soliden Unterricht zu verschaffen im Gegensatz zu jenem, nach und nach in der ganzen Erziehungsweise der Collegien herrschend gewordenen System, wobei es mehr auf den äußeren Schein und conventionelle Formen, als auf wirkliche Bildung abgesehen war. Daher sind in allen diesen Schulen ohne Ausnahme die allgemein verbindlichen Lehrgegenstände folgende: Moral, italienische Sprache und Literatur, Geographie, allgemeine und italienische Geschichte, französische Sprache und Literatur, Gesundheitslehre, Naturwissenschaften, Rechnen und Buchführung, Calligraphie, Gymnastik, weibliche Arbeiten. — Der Unterrichtscursus ist dreijährig, ausgenommen in Mailand, wo derselbe durch die im J. 1871—72 eingeführten Modificationen auf 4 Jahre erweitert wurde, um dem naturwissenschaftlichen Unterricht, welcher von dem physikalischen abgesondert wurde, eine größere Entwicklung geben und die Betreibung der anderen Hauptfächer verlängern und ausdehnen zu können. Die Vernünftigkeit und das Bedürfnis dieser Modificationen giebt zu der Hoffnung Anlaß, daß nach und nach auch die anderen Schulen dieselben annehmen werden, da es sich nunmehr als unausweislich zeigt, der bei dem weiblichen Geschlecht seit einigen Jahren sich offenbarenden lebhaften Lernbegierde immer mehr entgegenzukommen.

Die Mailänder Schule war einige Jahre unentgeltlich. Da man aber in den anderen Städten wahrnahm, daß ein Schulgeld ohne Gefahr aufgebracht werden konnte und die Familien sich demselben gern unterwarfen, weil es zur Vermehrung des Ansehens der Schule und zur Fernhaltung des niedrigsten Standes von derselben diente, so folgte auch Mailand dem Beispiele nach und setzte ein Schulgeld von 50 Fr. für 1 Schülerin fest. Dieses ist das gewöhnliche Maß auch für andere Orte. Doch giebt es hierin sehr bedeutende Verschiedenheiten, wie z. B. zu Turin, wo das Schulgeld für den ersten Cursus 100 Fr. beträgt und bis auf 200 Fr. im dritten steigt.

Als Bedingung der Aufnahme gilt überall: ein Alter von über 12 Jahren, Beendigung des Elementarcursus und eine Aufnahmeprüfung. Die Zahl der Schülerinnen beläuft sich durchschnittlich auf circa 50 für jede der 8 Schulen, natürlich mit beträchtlichen Unterschieden, je nach dem kürzeren oder längeren Bestand der Schule und der größeren oder geringeren Wichtigkeit der Stadt, in welcher sie ihren Sitz hat. So sind z. B. zu Padua 33, zu Venedig 51, zu Mailand 124 Schülerinnen. Es braucht

kaum bemerkt zu werden, daß alle Schülerinnen außerhalb der Anstalt wohnen und an allen Lectionen theilnehmen, wie in den Schulen für das männliche Geschlecht, da die Ausschließung des Convictes eine der unerläßlichen Bedingungen war, um etwas von den Gewohnheiten abweichendes zu Stande zu bringen, der Erziehung eine neue Richtung zu geben und den neuen Bedürfnissen durch eine moderne Schöpfung abzuhefeln.

d) Erziehungsanstalten für das weibliche Geschlecht (Convitti Conservatori u. s. w.).

Das Bedürfnis solcher Anstalten, die bestimmt sind Unterricht zu erteilen, ohne den Sinn für das häusliche Leben zu zerstören oder dieses zu unterbrechen, wird richtiger geschätzt werden, wenn man die nur allzugroße Ausdehnung bedenkt, welche alte Gewohnheit der Sitte gegeben hat, die Mädchen in klösterlichen Anstalten bilden zu lassen. Die Anzahl dieser weltlichen Institute beläuft sich im ganzen Königreich auf 570 mit 29,095 Schülerinnen, worunter 17,158 Kostgängerinnen sind.

Es darf wohl bemerkt werden, daß nicht alle sich den gleichen Zweck setzen und denselben Charakter haben. Vielmehr kann man sagen, daß, das Zusammenleben abgerechnet, die Verschiedenheiten der einzelnen von einander nur allzugroß sind. Hauptsächlich in Bezug auf die Verwaltung, auf den Ursprung der Stiftungen und auf die Verhältnisse zur Regierung lassen sich vorgenannte Anstalten in folgende 5 Classen abtheilen:

1. Erziehungsanstalten, welche unmittelbar von der Regierung abhängig sind;
2. Erziehungsanstalten, bei welchen der Regierung das Recht der Oberaufsicht über die Verwaltung, der Wahl der Vorsteherin u. s. w. zukommt, die aber keineswegs von der Staatskasse unterhalten werden;
3. die Erziehungsanstalten (Conservatori) von Toscana;
4. die Marien-Erziehungsanstalten in Sicilien (di Maria);
5. alle Privaterziehungsanstalten (Collegi), über welche die Regierung keine Aufsicht führt, außer in Bezug auf die Moralität, die Gesundheitspflege und die den öffentlichen Einrichtungen gebührende Achtung.

1. Die von der Regierung unmittelbar abhängigen Erziehungsanstalten, welche das Ministerium auf eigene Kosten unterhält, eigentliche Staats-Lehranstalten, beschränken sich, obwohl auch einige andere den Titel „Königliche Anstalten“ führen, auf sechs. Es sind folgende: das Institut della Santissima Annunciata in Florenz; I Collegio Reale delle fanciulle zu Mailand; die Erziehungsanstalten Principessa Maria Clotilde, e Regina Maria Pia von Neapel; die Erziehungsanstalt Maria Adelaide in Palermo, und das Collegio degli Angeli in Verona.

Alle diese Institute haben einen rein weltlichen Charakter, obwohl alle Schülerinnen Kost und Wohnung in der Anstalt selbst genießen. Die Verwaltung wird von einem Aufsichtsrathe geführt, in welchem der Provveditore agli Studi (Studien-director) der Provinz oder eine andere durch königliches Decret dazu ernannte Person den Vorsitz hat. Die innere Ordnung, die Schulzucht und die Studien sind einer Directorin anvertraut, welcher eine oder mehrere vom Ministerium auf Vorschlag des Rathes ernannte Vice-directorinnen, Lehrerinnen u. s. w. zur Seite stehen. Der Unterricht umfaßt, außer dem Elementarcurs, einen drei- oder vierjährigen abschließenden Curfus, welcher bezüglich der Auswahl der Lehrgegenstände und der Schulprogramme von dem der höheren Töchter-schulen nicht sehr verschieden ist. Doch kommen hinzu: die Musik, das Tanzen, die fremden Sprachen, kurz alles, was zur geselligen Bildung in wohlhabenden Familien erforderlich ist. In allen diesen Instituten giebt es Freistellen, welche auf den Grund einer Concurprüfung vergeben werden, meistens an Beamtentöchter, oder an Waisen aus wenig begüterten und um den Staat verdienten Familien.

2. Eine viel größere Verschiedenheit bieten natürlich jene Lehranstalten dar, bei denen die italienische Regierung von den früheren Regierungen ein beschränktes Schutzrecht erbt hat, denen folglich ein selbständiges Leben zusteht. Ueberall, wo es ohne Verletzung erworbener Rechte und der Stiftungsurkunde möglich war, bemühte und bemüht sich

das Ministerium fortwährend, diese alten Anstalten dergestalt umzubilden, daß sie den modernen Bedürfnissen genügen.

3. Die Erziehungsanstalten (Conservatori) Toscana's wurden größtentheils von Leopold I. (motu proprio vom 2. Mai 1785) errichtet, welcher sie mit den Gütern alter aufgehobener Klöster ausstattete und den Unterricht und die Erziehung den Laienschwestern übertrug (einer Gesellschaft frommer weltlicher Frauen, die gegenwärtig den Traditionen und Sitten nach von den Nonnen nicht sehr verschieden sind). Gemeinschaftlicher Zweck dieser sämtlichen Erziehungsanstalten ist es, den Mädchen die Bildung zu geben, daß sie den Erfordernissen aller Gesellschaftsclassen, vom reichsten Adel bis zur niedrigen Armut, genügen können. Darum hat jede Bildungsanstalt eine verschiedene innere Einrichtung, je nach ihrem besonderen Zwecke und ihrem eigenthümlichen Charakter. Einige haben Kostgängerinnen, welche zahlen, aber keine Freischule für die Armen; bei anderen findet das Umgekehrte statt; noch andere endlich haben Kostgängerinnen und Schule. Es sind aber alle noch den Laienschwestern anvertraut, welche trotz des Reglements vom 6. Oct. 1867 und der nachherigen Regierungserlasse, die darauf hinzielten, jene Anstalten mit den Bedürfnissen des Landes in Uebereinstimmung zu bringen, den alten klösterlichen Geist darin aufrecht erhalten.

4. Auch die Marien-Erziehungsanstalten in Sicilien bilden eine besondere Gruppe, indem sie vermöge ihres Ursprungs und ihrer Geschichte gänzlich von allen anderen Anstalten verschieden sind. Sie wurden zuerst im J. 1720 durch Privatvermächtnisse für Wohlthätigkeits- und Erziehungszwecke gegründet, erhielten im J. 1735 vom Cardinal Pietro Corradino die kanonische Institution und wurden folglich als anerkannte geistliche, vom regierenden Bischof abhängige Körperschaften betrachtet. Spätere Stifter, wenn sie auch beiläufig nach irgend einem besonderen Ziele strebten, richteten sich doch in den Hauptsachen nach der Vorschrift des Cardinals Corradino. Als aber diese Institute unter dem Einfluß jener Grundsätze, welche die französische Revolution hervorriefen, wegen ihres geistlichen Charakters für unberechtigt erklärt wurden, neues Eigenthum zu erwerben (20. Juli 1776), so ersuchten einige damals aufkommende Erziehungsanstalten die Regierung, daß man sie als Laienkörperschaften öffentlich anerkennen möchte, um von dem Gesetze, welches die todte Hand beschränkte, nicht getroffen zu werden. Die neapolitanische Regierung, welcher zu jener Zeit sehr viel daran lag, den Einfluß und die Gewalt der Kirche zu beschränken, gab den Bitten nach und erkannte mehreren solchen Erziehungsanstalten den Charakter der Laienkörperschaft zu. Daraus entstanden die Zweifel und die Unentschlossenheit, worein sich die italienische Verwaltung verwickelt sah, als es endlich nothwendig wurde, den wirklichen Charakter der einzelnen Anstalten zu untersuchen, um an deren Reform Hand anzulegen.

5. Zu den bisher erwähnten vier Classen müssen noch alle mit den Klöstern verbundenen Privatanstalten hinzugefügt werden, welche kraft des Klosteraufhebungsgesetzes der juristischen Persönlichkeit beraubt wurden und dennoch unter dem Schutze des Vereins-(Associations)-rechts fortbestehen.

Die Lehranstalten dieser Art sind weit zahlreicher als alle andern, und üben trotz der Regierungsaufsicht sicherlich gar keinen wohlthätigen Einfluß auf die Bevölkerung aus.

II. Secundärunterricht.

Der Secundär-, wohl auch mittlere Unterricht genannt, weil er zwischen dem in Elementarschulen und dem auf Universitäten erteilten Unterricht in der Mitte steht, ist von zweierlei Art; er umfaßt zwei Zweige, den classischen und den technischen mit den einem jeden derselben angemessenen Unterrichtsfächern. Der classische Unterricht kommt den Gymnasien, den Lyceen und den Nationalconvicten zu; der technische den eigentlichen Realschulen und den Oberrealschulen.

Wenn der Bögling den Elementarcurs beendigt hat, was gewöhnlich um das elfte Altersjahr geschieht, so hat derselbe, falls er seine Studien fortsetzen will, entweder das Gymnasium oder die Realschule zu wählen. Er muß jedoch, um in das eine oder in

die andere aufgenommen zu werden, sich einer Aufnahmeprüfung unterziehen, zu welcher er nur zugelassen wird, wenn er ein Abgangszeugnis aus der obersten Elementarclasse vorlegen kann.

Das Schuljahr beginnt auch an diesen Unterrichtsanstalten den 15. October und erstreckt sich bis zum 15. August. Die ersten und die letzten 14 Tage sind für die Prüfungen bestimmt.

a) Classischer Unterricht. Gymnasien und Lyceen.

Der classische Unterricht in Italien ist bezüglich des Zweckes von dem in anderen Staaten keineswegs unterschieden, sofern derselbe durch die alten Sprachen und Literaturen, durch die Geschichte und einige Realfächer auf die Gewinnung einer allgemeinen Bildung und auf die allseitige Entwicklung aller Geisteskräfte abzielt.

Dieser Unterricht war noch vor nicht langer Zeit sowohl in Italien als auch in den meisten Ländern ein fast ausschließlich literarischer und wurde in der Weise ertheilt, daß er viel mehr zur Uebung des Gedächtnisses und zur Weckung der Einbildungskraft, als zur Kräftigung des Verstandes beitragen konnte.

Diesen Charakter behielt der classische Unterricht in Piemont bis 1852, zu welcher Zeit (königl. Decret vom 28. Januar) zu der herkömmlichen lateinischen und der ziemlich hintangesetzten italienischen Sprache, dem allzu weitläufigen Studium der Rhetorik und Philosophie die alte und neue Geschichte, die Geographie, die Geometrie, die Naturgeschichte und das Griechische hinzugefügt wurden. Ähnliche Reformen hatte Oesterreich eben zu jener Zeit im lombardisch-venetianischen Königreich eingeführt. Da aber in den übrigen Provinzen Italiens alles nach den alten Gewohnheiten fortgeführt worden war und der classische Unterricht sich größtentheils auf das Lateinische beschränkte, so mußte nothwendigerweise die Haupt Sorge der italienischen Regierung darauf gerichtet werden, erstens den classischen Unterricht dergestalt umzubilden, daß das Studium der Thatsachen und der Begebenheiten einen passenden Antheil daran hätte, was hauptsächlich durch die Hinzufügung der Geschichte, der Geographie und der Naturwissenschaften erlangt werden konnte, und zweitens die Lehrmethoden zu verjüngen, so daß der Unterricht zur Weckung des Beobachtungsgeistes und des Denkvermögens bei der Jugend diene.

Was die Unterrichtsprogramme betrifft, so wurden sie von einer dazu eingesetzten Commission nach langen Studien reformirt, und durch Decret vom 10. Oct. 1867 veröffentlicht. Es wird darin nicht nur die den verschiedenen Unterrichtsfächern zu gewährende Ausdehnung festgesetzt, sondern es werden auch die einzuführenden Lehrbücher vorgeschlagen, und die den verschiedenen Lehrgegenständen angemesseneren Lehrmethoden bezeichnet, um die Erreichung des den Verfassern vorschwebenden Zieles möglichst zu fördern und so in der Unterrichtsweise jene Reform zu beschleunigen, welche freilich größtentheils von den Fortschritten der Geistesbildung des ganzen Landes abhängt.

Dessenungeachtet darf man nicht behaupten, daß der classische Unterricht in Italien fest und dauerhaft geordnet sei. Einige lobenswerthe und erfreuliche Erfolge ergaben sich allerdings aus den Reformen. Es ist z. B. offenbar, daß nunmehr die Jugend mit größerem Ernste erzogen und mehr an das Denken gewöhnt wird. Gleichzeitig aber bedauert man eine wirkliche Abnahme der literarischen Bildung, und beklagt besonders, daß unserer Jugend etwas grobes, rauhes, gemeines anhaftet, das dem wahren Zwecke der Erziehung keineswegs entspricht, freilich aber von ganz anderem als von den Studien herrühren mag. Die allgemeine Richtung der jetzigen Zeit ist vielleicht mehr als der Schulunterricht Schuld daran, und die Erscheinung ist daher wohl eine allgemeine, nicht allein auf das Königreich Italien beschränkte. Indessen hat der Unterrichtsminister zur genauen Erforschung der thatsächlichen Verhältnisse und zur zuverlässigen Beurtheilung derselben eine Untersuchung des ganzen Secundärunterrichtswesens durch Decret vom 29. Sept. 1872 angeordnet. Die Untersuchung ist sachverständigen Personen anvertraut, die von Stadt zu Stadt reisen, überall Erkundigungen über das Schulwesen einziehen und sich Auskunft jeder Art darüber verschaffen, indem sie sich bei den Lehrern

und Privatpersonen befragen und mit Vollmacht versehen die Lehranstalten besichtigen, kurz alle Mittel anwenden, die zur Erkenntnis des tatsächlichen Zustandes der öffentlichen Meinung in dieser Beziehung beitragen können. —

Der classische Secundärunterricht umfaßt 8 Jahrescurse, wovon die fünf ersten das Gymnasium und die drei letzten (oberen) das Lyceum ausmachen. Uebrigens ist kein innerer und wesentlicher Unterschied zwischen Gymnasium und Lyceum. Der Gymnasialunterricht bereitet für sich allein auf keinen Beruf, auf keine besondere Laufbahn vor. Wenn einige wissenschaftliche Fächer am Lyceum betrieben werden, so fehlen selbige deshalb an den Gymnasien auch nicht ganz, und überdies gehen fast alle Zöglinge, die das Gymnasium besuchen, auch an das Lyceum über. Alles beschränkt sich also auf eine bloße Abtheilung in zwei Stufen. Der classische Unterricht theilt sich in den unteren, 5 Jahre, und in den oberen, 3 Jahre umfassenden; in dem letzteren werden aber dieselben Unterrichtsfächer mit einerlei Tendenz und Zweck fortgesetzt.

Das Gymnasium, welches sich unmittelbar an die Elementarschule anschließt, umfaßt die italienische, die lateinische und die griechische Sprache (letztere wird aber erst in der vierten Classe angefangen), die alte Geschichte, die Geographie und die Arithmetik. Das Gymnasium hat 6 ordentliche Professoren, d. h. jede der 5 Classen hat einen, der mit dem literarischen Unterricht beauftragt ist; ein sechster unterrichtet ausschließlich in der Mathematik. Jedes Jahr wechselt der Professor der ersten mit dem der zweiten und der der vierten mit dem der fünften Classe ab. Der Professor der Mathematik erteilt Unterricht an den zwei untersten Classen.

Der Unterricht in den Lyceen ist unter sieben Professoren vertheilt und umfaßt:

- 1) italienische Literatur, 2) Lateinisch und Griechisch, 3) neuere Geschichte und Geographie, 4) Anfangsgründe der Philosophie, 5) Mathematik, 6) Physik und Grundzüge der Chemie, 7) Naturgeschichte.

Gymnasiallehrplan.*)

Unterrichtsgegenstände.	I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.	IV. Classe.	V. Classe.
	Stunden.	Stunden.	Stunden.	Stunden.	Stunden.
Lateinisch	10	10	10	6	6
Italienisch	7	7	7	5	4
Geographie	3	3	3	—	—
Arithmetik	1	1	1	3	3
Griechisch	—	—	—	5	5
Geschichte	—	—	—	4	4

Lyceallehrplan.

Unterrichtsgegenstände.	I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.
	Stunden.	Stunden.	Stunden.
Italienisch	6	4	—
Lateinisch und Griechisch	5	5	5
Geschichte	7 ^{1/2}	4 ^{1/2}	—
Mathematik	6	6	2 ^{1/2}
Philosophie	—	4 ^{1/2}	4 ^{1/2}
Naturgeschichte und physische Geographie	—	—	5
Physik	—	—	9

*) Die oben beklagte Abnahme der literarischen Bildung kann einem deutschen Schulmann, der obige Lehrpläne ins Auge faßt, nicht auffallen. D. Red.

Das Programm und der allgemeine Lehrplan für jedes Unterrichtsfach werden, wie oben gesagt, vom Ministerium festgesetzt und von dem Collegium der Professoren mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse dem einzelnen Gymnasium oder Lyceum angepaßt.

Was die Lehrbücher betrifft, so werden sie sämtlichen Schulbehörden vom Unterrichtsministerium bezeichnet, das eine gewisse Anzahl Bücher genehmigt und vorschlägt, aus denen der betreffende Lehrer und der Professorenrath eine Auswahl zu treffen berechtigt sind. Sowohl die Lehrbücher als der vom Professorenrath angenommene Stundenplan müssen alle Jahre dem Provincialschulrath angezeigt werden.

Außer den vorerwähnten giebt es noch andere Unterrichtsfächer, von denen einige obligatorisch, andere freiwillig sind, und für welche besondere Stunden festgesetzt sind. Obligatorisch sind für die Gymnasialschüler die Gymnastik, für die Schüler des Lyceums die militärischen Uebungen und für alle die Religionslehre.

Der Religionsunterricht besteht in einer in der Regel halbstündigen Rede, welche einmal wöchentlich den vereinigten Classen in einem mit dem Lyceum verbundenen oder wenig entfernten Versaal von einem Priester gehalten wird. Der praktische Werth dieses Unterrichts wird gar sehr bezweifelt, obwohl das Bedürfnis in der Theorie im allgemeinen zugestanden wird; und hieraus erklärt sich die Verschiedenheit der Meinungen hierüber. Dies und das Verhältnis, in welchem heutzutage Staat und Kirche miteinander stehen, macht eine befriedigende Einrichtung dieses Unterrichts etwas schwierig. Vor der Hand begnügt sich die Regierung damit, die Gewissensfreiheit der Eltern in Schutz zu nehmen, so daß dieselben den Religionsunterricht, der im übrigen niemals zum Gegenstand einer Prüfung gemacht wird, annehmen oder ablehnen dürfen.

Der Unterricht in der französischen Sprache an den Gymnasien und in der deutschen bei den Lyceen ist frei gestellt. Gleichwohl legen sich an einigen Orten viele Schüler und mit gutem Erfolge auf diesen Lehrgegenstand. An den Gymnasien der neapolitanischen Provinzen betreibt man das Studium des Französischen aus alter Gewohnheit, nicht aber gesetzlich, obligatorisch. Die Lyceen, in denen die deutschen Lehrstunden am meisten besucht werden, sind die zu Chieti und Rom.

Am Ende jedes Jahres müssen sich die Zöglinge einer Prüfung unterwerfen, um in die höhere Classe befördert zu werden. Sowohl die Aufnahme- als die Beförderungsprüfungen werden von besonderen für die einzelnen Classen angeordneten und aus den Professoren der Anstalt bestehenden Commissionen vorgenommen. Am Ende des Gymnasial- wie des Lycealcurses müssen die Zöglinge eine Abgangsprüfung erstehen. Das Gymnasial- und das Lyceal-Abgangszeugnis berechtigen sie zu den Aufnahmeprüfungen beziehungsweise für das Lyceum oder auf die Universität.

Die Abgangsprüfungen finden bei den königl. Lyceen und Gymnasien statt. Doch wird auch den von Gemeinden und Provinzen errichteten Gymnasien und Lyceen gestattet, wenn sie durch die Gleichförmigkeit ihrer Einrichtung und die anerkannte Tüchtigkeit ihrer Lehrer die Gleichberechtigung mit den Staatsanstalten erlangt haben, solche Prüfungen anzustellen. Dessenungeachtet können solche Gymnasien und Lyceen auch in diesem Falle nur ihre eigenen Schüler gültig examiniren. Alle anderen Zöglinge, aus welcher Unterrichtsanstalt sie auch herkommen mögen (Schulen von religiösen Körperschaften, Seminaren u. s. w.) müssen die Abgangsprüfungen bei den Gymnasien und Lyceen des Staates bestehen.

Es liegt hierin eines der wirksamsten Mittel, wodurch die Regierung, ohne die Mitbewerbung der Privatschulen zu verhindern, über deren Unterricht im Interesse des Gemeinwohls die gehörige Aufsicht ausübt. Eben um des allgemeinen Besten willen und um den leicht möglichen Mißbräuchen der Privatspeculation vorzubeugen, ist ein dreijähriger Zwischenraum zwischen der Gymnasial- und der Lyceal-Abgangsprüfung vorgeschrieben.

Die Gymnasial-Abgangsprüfung umfaßt alle Unterrichtsfächer des Gymnasiums;

sie wird von einer vom Provincialschulrath ernannten Commission vorgenommen und ist theils schriftlich, theils mündlich.

Die Thematata zur schriftlichen Prüfung werden vom Provveditore agli Studi (Studien-Aufseher) der Commission übergeben. Die Abgangsprüfung des Lyceums, theils schriftlich, theils mündlich, erstreckt sich ebenfalls auf sämtliche Unterrichtsgegenstände. Sie ist die wichtigste in den Secundärschulen, nicht nur wegen der hohen Bedeutung der Fächer, in denen examinirt wird, sondern auch wegen der bürgerlichen Folgen, welche mit der Prüfung verbunden sind. Die Oberstudienbehörde hat sich deshalb die Oberleitung dabei vorbehalten. Sie wählt aus ihren Räten eine Commission (Obere Giunta), welche die Examinatoren für jeden Prüfungsort, die Themen zu den schriftlichen Arbeiten und das Programm für die mündliche Prüfung bestimmt, das von den Examinatoren über jede gelieferte Arbeit gefällte Urtheil sorgfältig prüft, die Resultate zusammenstellt und in einem Bericht an den Unterrichtsminister veröffentlicht.

Die Commission für die Gymnasial-Abgangsprüfung besteht (einschließlich des Präsidenten) aus 5, die für die Abgangsprüfung des Lyceums aus 7 Professoren und ist in zwei Abtheilungen getheilt, die eine für die literarischen, die andere für die wissenschaftlichen Lehrgegenstände. An der Commission für die Lyceal-Abgangsprüfung müssen ein oder zwei den Staatschulen nicht angehörende Lehrer theilnehmen zur Sicherung und zum Schutze der aus anderen Unterrichtsanstalten kommenden Candidaten.

Dem Gymnasium steht ein Director, dem Lyceum ein Präses vor. Wenn aber das Lyceum und das Gymnasium sich in einem und demselben Gebäude befinden, so übernimmt der Präses auch die Stelle des Directors und leitet beide Unterrichtsanstalten allein. Dies erfolgt nach einem im J. 1865 festgesetzten und nach und nach bei vorkommender Gelegenheit durchgeführten Grundsatz.

Die Gymnasialdirectoren beziehen nach dem Gesetz vom 13. Nov. 1859 einen Gehalt, dessen Betrag im Verhältnis des Ranges, den die Schule einnimmt, von 1600 auf 2000 Lire steigen kann. Die Besoldung der Professoren wird nach der Gliederung der Unterrichtsanstalt und dem Range des Lehrers verschieden bestimmt, zwischen 1120 und 2000 L. Bei den Lyceen bezieht der Präses von 2000 bis 3000 L., die Professoren von 1440 bis 2200 Lire. Es muß jedoch dabei bemerkt werden, daß kraft des Gesetzes vom 31. Juni 1872 alle diese Gehalte um ein Zehntel erhöht wurden. Dessenungeachtet sind sie noch immer keineswegs hinreichend und dieser traurige Zustand bedarf einer baldigen Verbesserung, wie sie erforderlich wäre, um die Würde des Amtes zu heben und der Wissenschaft eine billige Belohnung und die gebührende Achtung zu verschaffen. Es wird dies in Italien auch allgemein anerkannt, und nur die vorübergehenden ungünstigen Zustände, in denen sich die Staatsfinanzen befanden, können die Verzögerung wirksamerer Maßregeln einigermaßen rechtfertigen. Die Professoren an den Gymnasien und Lyceen werden gewöhnlich auf Grund eines Concursums ernannt. Die Concurrenten müssen ihre Befähigungs- oder Dienstzeugnisse einreichen; und wenn diese fehlen oder ungenügend sind, eine ziemlich strenge Prüfung erstehen. Schüler der höheren philosophischen und literarischen Institute, welche die Doctorwürde erlangt haben, können sogleich an einem Gymnasium angestellt werden. Auch kann ein Lehrer von einer niederen zu einer höheren Classe oder Anstalt befördert werden.

Für den classischen Unterricht sind gewisse Gebühren zu entrichten; an den Gymnasien betragen sie 5 L. für die Aufnahmeprüfung, für das jährliche Einschreiben in den drei ersten Jahren je 10, in den 2 letzten 30 Lire und 30 L. für die Abgangsprüfung; an den Lyceen 40 L. für die Aufnahmeprüfung, 60 für das jährliche Einschreiben und 75 L. für die Abgangsprüfung. Alles zusammen bezahlt der Zögling für die fünf Gymnasialjahrescurse einschließlich der Prüfungen ein Schulgeld von 125 und für die übrigen drei des Lyceums 295 L. Der Ertrag dieser Schulgebühren kommt größten theils der Staatskasse, der Rest den Examinatoren zu gute.

Die Anzahl der Gymnasien, deren Unterhalt dem Staate zur Last fällt, beträgt

104, die der Lyceen 79, wovon in der Regel eins auf jede Provinz entfällt, die Provinzen Pesaro und Grosseto ausgenommen, welche keine haben. Einige andere besitzen deren zwei, wie Alessandria, Cuneo, Catanzaro, Florenz, Genua, Neapel, Novara und Venedig, und andere drei, wie Mailand und Turin.

Mit königlichen Gymnasien sind die neapolitanischen und sicilianischen Provinzen und Piemont am meisten versehen. Die Provinzen Marken, Umbrien, Toscana und Emilia haben keine, weil daselbst einem besonderen Gesetze gemäß für den classischen Unterricht durch die Gemeindegymnasien gesorgt wird. Diese Lehranstalten sind jedoch in Bezug auf die Studieneinrichtung und auf die Rechte der Lehrer und der Zöglinge mit den königlichen gleichgestellt.

Die Anzahl der Schüler bei den 104 königlichen Gymnasien, ausschließlich der Gymnasien in den Provinzen Marken, Umbrien, Toscana, Emilia und der Gemeindegymnasien in den anderen Provinzen, über welche alle sich nichts bestimmtes angeben läßt, betrug in den letzten 5 Jahren:

Jahr 1867—68	Zöglinge	9107
" 1868—69	"	8402
" 1869—70	"	8441
" 1870—71	"	8277
" 1871—72	"	8268

Somit ist die Zahl der Gymnasialschüler im Verlauf der letzten 5 Jahre ungefähr um ein Zehntel gesunken, da sie sich, auf durchschnittliche Ziffern gebracht, von 100 im J. 1867—68 auf 90 im J. 1871 reducirt hat. Diese Abnahme hängt gewiß theilweise auch mit den Privatlehranstalten, und besonders mit denen der religiösen Körperschaften zusammen, welche mit den Staatsgymnasien wetteifern. Größtentheils aber kommt sie von der Entwicklung her, zu welcher der technische Unterricht gelangt ist, der so gut wie der classische, und in einer ungleich kürzeren Studienzzeit, den Weg zu den mathematischen Universitätsstudien bahnt.

Uebrigens muß man noch des Umstandes erwähnen, daß die Landwirthschaft, die erwachende Industrie, die Creditvereine, kurz die neue wirtschaftliche und gewerbliche Thätigkeit des Landes in den wohlhabendern Gemeinden immer mehr Jünglinge von dem classischen Unterricht abzieht, welcher einst ausschließlich zum Betriebe eines Gewerbes vorbereitete.

Die 79 Staatslyceen zählten in den letzten 5 Jahren:

Jahr 1867—68	Zöglinge	3641
" 1868—69	"	3321
" 1869—70	"	3422
" 1870—71	"	3645
" 1871—72	"	3773.

Man sieht, daß, wenn die Zahl der Gymnasialschüler nach und nach abnimmt, dagegen die der Lycealschüler sich infolge der bei den Lyceal-Abgangsprüfungen (welche die Abnahme im J. 1868—69 bewirkten) eingeführten Milde rung seit vier Jahren gesteigert hat. Die Concurrenz des technischen Unterrichts (Realschulen) und die anderen Ursachen, welche vom classischen Unterrichte abziehen, wirken auf die Gymnasien, aber nicht mehr auf die Lyceen ein, indem sich bei diesen fast alle diejenigen, welche das Gymnasial-Abgangszeugnis erhalten haben, einschreiben lassen.

Wenn man bezüglich der Anzahl der bei den Gymnasien eingeschriebenen Schüler die nördlichen und die südlichen Provinzen Italiens im Verhältnis zur Bevölkerung mit einander vergleicht, so kann man daraus keine praktische Schlussfolge ziehen. So beträgt z. B. diese Zahl auf 10,000 Einwohner in der Provinz Mailand 3,7 (Angaben von 1870—71), Venedig 5,2, Turin 6,3, Alessandria 7,2 mit keinem beträchtlichen Unterschied von Girgenti mit 4,8, Caltanissetta mit 5,0, Trapani mit 5,06, Catanzaro

mit 6,3. Obgleich der Elementarunterricht im Norden um so verbreiteter ist, so stehen doch die Schüler des nördlichen und des südlichen Italiens in den bloßen Gymnasien einander gleich. Dies ist die Folge davon, daß in den südlichen Provinzen die Gewohnheit, die Jünglinge dem classischen Unterricht zuzuwenden, noch viel mehr als in den nördlichen, wo der technische Unterricht einen großen Theil an sich zieht, festgewurzelt ist. Auf den Ernst, mit dem der Unterricht betrieben, und den Erfolg, von dem er begleitet ist, läßt sich zum Theil aus dem Ergebnis der Prüfungen ein Schluß machen. In den Gymnasien war im Durchschnitte das fast beständige Verhältnis der beförderten Schüler zu den eingeschriebenen in den 5 Classen wie 73 zu 100; die Zahl der Beförderten betrug jedoch in den ersten Jahreskursen weniger und in den letzten mehr als jene Procentziffer. Sonach läßt sich hieraus, wenn man alle übrigen Umstände als gleich annimmt, auf stufenweise steigende Fortschritte schließen. In den Lyceen betrug in demselben Zeitraume die Zahl der bei der Prüfung sämtlicher drei Course beförderten Schüler 70 auf 100 Eingeschriebene, und auch hier mit einer stufenweisen Besserung in den letzten Jahren.

Was die Lyceal-Abgangsprüfung betrifft, so erhellten die allgemeinen Ergebnisse aus den in nachstehender Uebersicht angeführten Ziffern:

		Candidaten.	Die das Examen vollendeten.	Im Examen Durchgekommene oder Beförderte.	Im Examen Durchgefallene.
1870—71	Ordentliche Abtheilung	3433	2751	836	1915
	Außerordentliche*) „	2601	1539	1291	248
1871—72	Ordentliche Abtheilung	3572	2947	767	2210
	Außerordentliche „	2589	2000	898	1102

Also erhielten in der ordentlichen Section des Jahres 1870—71 24% der Candidaten das Abgangszeugnis, in der des Jahres 1871—72 22%, in der außerordentlichen Prüfungsabtheilung des ersten Jahres bekamen es 49%, in der des zweiten 36% der Candidaten.

Wenn man beide Prüfungsabtheilungen zusammenrechnet, so darf man behaupten, daß im Durchschnitt mehrerer Jahre an 3 Fünftel von denen, die sich zur Prüfung stellen, das Abgangszeugnis erhalten. Es besteht jedoch ein großer Unterschied in dem Prüfungserfolg zwischen den aus königlichen und gleichberechtigten Lyceen und den aus Privatinstitutionen und aus den Lehranstalten der religiösen Körperschaften und Seminare kommenden Schülern. Wir unterlassen es jedoch, genaue Vergleichen und weitere Betrachtungen anzustellen; es genügt zu erklären, daß in den ordentlichen Prüfungsabtheilungen der zwei genannten Jahre von den Schülern der königlichen und gleichberechtigten Lyceen über die Hälfte der Candidaten das Abgangszeugnis erhielt, während rücksichtlich der aus anderen Lehranstalten kommenden Zöglinge das Verhältnis der durchgekommenen zu den durchgefallenen Candidaten sich stellte wie 1 zu 4 und auch 5.

b) Technischer Unterricht. Die Realschulen hätten in der Lombardei schon seit vielen Jahren bestehen sollen, da sie in dem österreichischen Reglement von 1818 erwähnt werden. In der That aber wurden sie erst im J. 1851 unter dem Namen Scuole

*) Die außerordentliche Abgangsprüfung (welche im October gehalten wird, die ordentliche im Juli) ist für jene Candidaten bestimmt, welche in der ordentlichen, in einer oder zwei Materien durchgefallen sind, oder durch Krankheit verhindert wurden, sich früher zu stellen.

Reali gegründet und bestanden aus sechs Classen, wovon drei den unteren, die übrigen den oberen Cursus ausmachten.

In den anderen Provinzen Italiens waren mit Ausnahme Piemonts keine derartigen Schulen vorhanden. Doch sorgten für die Errichtung von solchen in einigen Landestheilen entweder die Gemeinden oder Privatvereine, je nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen, welche vor der Einigung Italiens in den verschiedenen Provinzen galten. Daher kommt es, daß heutzutage zwar in jeder Provinz des Königreichs Realschulen errichtet sind, dieselben aber in einigen Provinzen dem Staate, in anderen den Gemeinden gehören.

Die Regierung hat ihre eigenen Realschulen in Oberitalien (Piemont, Lombardei, venetianische Provinzen), in den Marken, Umbrien, in der Provinz Rom und Sicilien, in welchen Ländern jedoch neben den Staatsschulen auch andere Gemeindegemeinschaften dieser Art bestehen. Die Realschulen in Emilia, Toscana und Neapel gehören ausschließlich den Gemeinden.

Die Hälfte des zum Unterhalt der Staats-Realschulen erforderlichen Aufwandes fällt, mit Ausnahme der Schulen in Sicilien, für welche die Regierung alle Unterhaltungskosten trägt, den Communen zur Last. Bei den Staats-Realschulen, zu deren Unterhaltung auch die Municipien beitragen, erfolgt die Ernennung des Schulpersonals nach Uebereinkunft mit den Municipien selbst. Bezüglich der von den Gemeinden ausschließlich abhängigen Realschulen steht der Regierung bloß das Recht der Beaufsichtigung zu.

Wenn solche Anstalten gut eingerichtet sind, so trägt der Staat durchschnittlich zwei Fünftel des ganzen Kostenaufwandes; das Gebäude und die wissenschaftlichen oder gewerblichen Sammlungen fallen gänzlich der Gemeinde zur Last. Zu diesem Ende sind 300,000 L. in das Unterrichtsbudget und 35,000 L. in das der Cultusfonds eingestellt.

Was den Charakter und die Aufgabe der Realschulen betrifft, so muß vorausgeschickt werden, daß aus Anlaß der zwei Stufen, in welche diese Lehranstalten sowohl in Piemont als in der Lombardei eingetheilt waren, nach dem Gesetz vom 13. Nov. 1859 zweierlei neue Anstalten geschaffen wurden, von denen jede aus drei Jahrgängen bestand und nur die erste Scuola tecnica (Realschule) benannt wurde, während die andern (die oberen Jahrescurse der Scuola Reale) das Istituto tecnico (obere Realschule) bildeten.

Durch Decret vom 28. Nov. 1861 wurde die eigentlich dem Unterrichtsministerium gebührende Oberaufsicht über die Istituti tecnici dem Ministerium des Ackerbaues, des Handels und der Industrie übertragen.

Mit dieser Theilung zielte man darauf ab, daß die Realschule die Zöglinge nicht nur auf die Oberrealschule vorbereiten, sondern auch hinsichtlich der die allgemeine Elementarbildung betreffenden Fächer die Primärschule fortsetzen und ergänzen, und so einen selbständigen, in sich abgeschlossenen und zum Betrieb der niederen Handels- und Industriegewerbe hinreichenden Unterrichtscursus bilden sollte. Daher wurde die Wahl und Einrichtung der die allgemeine Bildung hauptsächlich bezweckenden Studien ins Auge gefaßt, ohne jedoch die praktischen Fächer (z. B. kaufmännisches Rechnen, Buchführung) ganz zu versäumen. In den drei Jahren der Realschule lehrt man italienische Sprache, Französisch, Zeichnen, Kalligraphie, Anfangsgründe der Geschichte und Geographie, Arithmetik und Algebra bis zu den quadratischen Gleichungen, Geometrie, kaufmännisches Rechnen und Buchhaltung. Allein man fühlte das Bedürfnis, noch mehr für die praktische Ausbildung der Zöglinge zu thun und die, welche nicht in die Oberrealschule übergehen wollten, in ausgiebigerer und zweckmäßigerer Weise für den Betrieb der kleinen Gewerbe vorzubereiten. Der Minister hat deshalb im J. 1871 dem 3jährigen Cursus noch einen vierten Jahreskursus beigelegt, der lauter Unterrichtsfächer umfaßt, welche ohne großen wissenschaftlichen Werth zu haben, Kenntnisse mittheilen, die für gewisse Berufsarten unentbehrlich sind. Dieser in Mailand, Turin, Genua und Ver-

gamo angestellte Versuch hatte einen glücklichen Erfolg, da er der Erreichung des doppelten Zweckes solcher Schulen trefflich zu statten kam, nemlich die Zöglinge, die ihre Studien fortsetzen wollten und von praktischen Uebungen befreit werden konnten, besser vorzubereiten und den übrigen mehr praktische Geschicklichkeit und Gewandtheit beizubringen.

Was die Grenzen des Unterrichts, die Lehrmethoden und auch die Lehrbücher betrifft, so findet man hierüber genügende Auskunft in dem Bande, welcher die vermögten Decrets vom 10. Oct. 1867 veröffentlichten sämtlichen Schulprogramme enthält.

Der Lehrplan ist nach den im Oct. 1870 eingeführten Modificationen folgender:

Unterrichtsgegenstände.	I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.
	Stunden.	Stunden.	Stunden.
Italienisch, Geschichte und Geographie	9	8	8
Französisch	5	4	4
Mathematik	4	4	6
Zeichnen	4 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$
Kalligraphie	2	2	2
Naturwissenschaften	—	2	3
Rechnen und Buchführung	3	3	3
Summe der Stunden:	27 $\frac{1}{2}$	27 $\frac{1}{2}$	27 $\frac{1}{2}$

Für den 4. Jahrescurfus ist kein Lehr- und Stundenplan bestimmt. Die einzelnen Schulen richten sich nach den Localbedürfnissen.

Um den Stand des Unterrichts in dem Fache, in welchem derselbe direct beurtheilt werden kann, anschaulich zu machen, hat der Minister eine Sammlung Zeichnungen (Album) von den Realschulen theils des Staats, theils der Gemeinden ausgestellt, und es wäre zu wünschen, daß sie einer sachmännischen Prüfung unterzogen würde.

Den Realschulen steht ein Director vor, welcher einen Gehalt von 2000 L. bezieht. Die Besoldungen der Professoren verhalten sich je nach der Classe und dem Grad, wie die der Gymnasiallehrer, zwischen 1120 und 2000 L. Auch diese Gehalte wurden im laufenden Jahr um ein Zehntel erhöht.

Einige Jahre lang war der Unterricht an den Realschulen, von denen man glaubte, sie seien hauptsächlich dem niederen Stande angemessen, unentgeltlich. Da man aber wahrnahm, daß sie einem allgemeinen Bedürfnis abhelfen, und auch die wohlhabenden Bevölkerungsclassen es keineswegs unter ihrer Würde fanden, ihre Kinder dahin zu schicken, so wurden auch für die Realschulen beinahe dieselben Gebühren wie für die Gymnasien eingeführt. Diese Verfügung wurde mit um so mehr Recht getroffen, da die Realschulen den Weg durch die Oberrealschulen zu der mathematischen Universitätsfacultät bahnen, und zum Betriebe der vortheilhaftesten und vornehmsten Gewerbe vorbereiten.

Die Anzahl der Staats-Realschulen im ganzen Königreiche beträgt nur 63 (worunter 33 in Oberitalien, 12 in den Marken und der Provinz Rom und 18 in Sicilien). Die Gemeindeanstalten, zu deren Unterhalt die Regierung beiträgt, belaufen sich auf 162. Es kommen jedoch noch weitere 70 hinzu, die gleichfalls von den Gemeinden abhängig sind, aber keine Subsidien erhalten. Im ganzen zählt man 295 Realschulen, d. h. eine auf 91,524 Einwohner.

Was die Schülerzahl betrifft, so läßt sie sich nur bei den 63 Staats-Realschulen bestimmt angeben. Diese betrug in den fünf letzten Jahren:

im Jahre	1867—68	Schüler	5993
" "	1868—69	"	5797
" "	1869—70	"	5454
" "	1870—71	"	5631
" "	1871—72	"	6188,

also im letzten Jahr 98 Schüler auf jede Schule.

Obgleich man nun bezüglich der Gemeindeschulen keine genaue Zahlenangabe hat, so dürfte doch die Gesamtzahl der Schüler in den 295 Realschulen des Königreichs immerhin auf etwa 20,000 berechnet werden.

Eine Vergleichung der Bürgerschulen und der gelehrten Schulen in Betreff der Frequenz läßt sich nach dem Obigen nicht anstellen. Es läßt sich auch keine Provinz mit der andern vergleichen, da die stärkere oder geringere Frequenz der Realschulen größtentheils von der verschiedenen Lebensweise und den jeder Provinz eigenthümlichen Beschäftigungen abhängt. Im allgemeinen werden die Realschulen da am häufigsten besucht, wo der Handel am meisten entwickelt und blühend ist. Der größten Schülerzahl begegnet man daher in den Seestädten.

Es giebt Leute in Italien, welche dem technischen Unterricht vorwerfen, er habe etwas dürftiges und zu materielles an sich, und sei nicht geeignet, den Geist zu erheben und zu veredeln, weshalb die Jugend ungebildet und roh aufwachse. Aber auch hierbei irrt man wahrscheinlich in dem Urtheil über die eigentlichen Ursachen der beklagten Wirkungen, da man den Schulen zuschreibt, was durch die geselligen Verhältnisse, durch das beständige und rasche Emporkommen der niederen Stände bedingt ist, deren Kinder den mangelnden Schliff in den Manieren aus Familien, denen die Beispiele und die Ueberlieferungen der wohlgestitteteren abgehen, in die Schule mitbringen. Das sind Gewohnheiten, zu deren Entstehung die Schule sicherlich keinen Anlaß giebt, die sie auch bei wenigen täglichen Unterrichtsstunden nicht leicht zu ändern vermag.

Die Oberrealschulen wurden in Italien nicht alle ursprünglich als solche errichtet; so ist die in Turin nur eine Umgestaltung der früher bestehenden Specialschule; die Oberrealschulen von Mailand und Venedig entstanden aus einer Umbildung der alten Scuola Reale, und ebenso wurde das von der toscanischen Regierung gegen Ende des J. 1853 zu Florenz angelegte Institut in die gegenwärtige Oberrealschule daselbst umgestaltet.

Durch den mächtigen Antrieb der italienischen Regierung und die eifrige Mitwirkung der Ortsbehörden vermehrten sich bald die Oberrealschulen und steigerte sich deren Schülerzahl erheblich.

Die Oberrealschule umfaßt nach dem technischen Lehrplan von 1872 fünf Abtheilungen: die physikalisch-mathematische; die industrielle oder gewerbliche; die kaufmännische; die für die Landwirthschaft und die für die Erlernung der Rechnungsführung bestimmte Abtheilung.

Der Unterricht in der Bergbaukunde wurde nicht in die Oberrealschule aufgenommen und so ertheilt man denselben fortwährend in speciellen von jener ganz unterschiedenen Schulen.

Zwei oder drei Hauptfächer, denen sich ein die allgemeine Bildung bezweckender Unterricht und andere zum Charakter der Abtheilung passende Lehrgegenstände anschließen, bilden die Basis für eine jede dieser Abtheilungen. Außer einem zweijährigen Vorbereitungscurse, den alle Zöglinge der Oberrealschule zu besuchen haben, ist für den Unterricht in jeder Abtheilung die Dauer von zwei Jahren vorgeschrieben. Der Cursus der Rechnungsführung besteht jedoch aus drei Jahren, wovon zwei in Gemeinschaft mit der kaufmännischen Abtheilung durchgemacht werden und das dritte specieller Art ist. Diese Verlängerung der Dauer der Course läßt für eine zweckmäßigere Entwicklung der von den Schulprogrammen vorgeschriebenen Lehrgegenstände hinlängliche Zeit und für die praktischen Anwendungen, die in diesen Lehranstalten höchst wichtig sind, einen genügenden

Spielraum. In der That wird der Unterricht während der zur Erklärung der Programme bestimmten Stunden theils mündlich, theils durch praktische Uebungen erteilt. So ist der Unterricht in der Oberrealschule für den doppelten Zweck eingerichtet: die Jünglinge theils zur Betreibung bestimmter Gewerbe zu befähigen, theils sie für die höheren Gewerbeschulen und die mathematischen Universitätsfacultäten vorzubereiten. Die industrielle Abtheilung hat die technische Ausbildung der befugten Bau- und Gewerksmeister für die chemischen und mechanischen Gewerbe zum Zwecke; die der Ackerbauwissenschaft bildet geschickte wissenschaftliche Kenner des Ackerbaus und geübte Feldmesser, und die der Rechnungsführung Rechner oder Buchhalter für die öffentlichen und Privatverwaltungen.

Von der Abtheilung der Ackerbauwissenschaft kann man überdies zu den höheren Ackerbauschulen in Mailand und Portici (bei Neapel) und von der commerciellen zur höheren Handelsschule in Venedig übergehen.

Die physikalisch-mathematische Abtheilung, welche als die Grundlage der anderen betrachtet werden kann, bereitet zu den mathematischen Universitätskursen und zu den verschiedenen vom Ministerium des Ackerbaus, der Industrie und des Handels abhängigen höheren Schulen vor, unter deren Zahl außer den vorerwähnten noch die Schiffsfahrts- und Schiffsbauschule zu Genua und die Schwefelbauschule zu Palermo aufzunehmen sind.

Ihrer Natur und Tendenz gemäß sollte diese Abtheilung direct für die polytechnischen Schulen für Ingenieure (*Scuole d'applicazione per gli ingegneri*) und für das höhere technische Institut zu Mailand (*Istituto tecnico superiore di Milano*) vorbereiten, und eben darauf ist die Regierung gegenwärtig bedacht, ja es ist nicht unwahrscheinlich, daß durch Uebereinkunft zwischen den beiden Ministerien des Unterrichts und des Ackerbaus das Ziel bald erreicht werde.

Zur Aufnahme in den ersten Jahreskurs der Oberrealschulen muß der Aspirirende das Abgangszeugnis von einer Realschule oder irgend ein anderes Attestat vorlegen, welches nachweist, daß er Vorbereitungsstudien von gleicher Geltung durchgemacht hat, und zudem hat er sich einer Prüfung in folgenden Lehrgegenständen zu unterwerfen: italienische Sprache und Anfangsgründe der italienischen Literatur, Anfangsgründe der französischen Sprache, der Geographie, vaterländische Geschichte, raisonnirende Arithmetik, Anfangsgründe des Ornament- und des geometrischen Zeichnens.

Diejenigen sodann, welche zu einer höheren Classe übergehen wollen, müssen beweisen, daß sie die in den vorhergehenden Classen vorgetragenen Lehrgegenstände sich angeeignet haben, und ein Examen über die Unterrichtsprogramme bestehen.

Die Aufnahmegebühren betragen 40, die der jährlichen Inscription 60 Lire.

Die Lehrer der Oberrealschulen zerfallen in drei Kategorien: Titularprofessoren, außerordentliche (*reggenti*) und provisorische Professoren (*incaricati*, Beauftragte).

Die Titularprofessoren an den Oberrealschulen des Staates werden auf Grund eines Concurses vom Könige aus den für ein solches Lehramt befähigten Personen, und an den anderen Oberrealschulen von den Vertretern der Gemeinden oder Ortscollegien, welche die Unterhaltungskosten derselben bestreiten, ernannt. Die Ernennung muß aber in diesem Falle der Genehmigung des örtlichen Aufsichtsrathes (*Giunta di vigilanza*) unterworfen, und hierauf dem Ministerium des Ackerbaus, der Industrie und des Handels zur Bestätigung vorgelegt werden. Es werden in der Regel nur diejenigen zum Concurs zugelassen, welche entweder in der betreffenden Facultät die Doctorwürde erlangt haben oder mit einem ihre Tauglichkeit anerkennenden Diplom von einer höheren Schule, oder endlich mit irgend einem andern rechtmäßigen Titel, aus welchem man ihre Studien und ihre Befähigung erkennen kann, versehen sind. Gleichwohl hat der Minister die Befugnis, Persönlichkeiten, deren Gelehrsamkeit in solchen Unterrichtsfächern anerkannt ist, von diesen Requisiten zu entbinden.

Die Titularprofessoren zerfallen in drei Classen, je nachdem sie Unterricht an

Oberrealschulen erteilen, die in Städten mit einer Einwohnerzahl über 40,000, über 20,000, oder unter 20,000 errichtet sind. Die Gehalte betragen beziehungsweise 2200, 2000 und 1800 Lire. Die außerordentlichen Professoren (reggenti) sind ebenso in drei Classen eingetheilt und ihre Gehalte belaufen sich auf 1760, 1600, 1440 Lire. Die provisorischen Professoren (Professori incaricati) erhalten eine jährliche Anweisung, die je nach der Zahl der Lectionen und der Bedeutung des Lehrfaches, für welches sie berufen werden, verschieden ist.

Die Titularprofessoren und die außerordentlichen (reggenti) haben ein Recht auf Pension. Nur bei den wichtigsten Oberrealschulen ist das Amt eines Präses mit keinen anderen Geschäften verbunden. Bei solchen Stellen schwankt der festgesetzte Gehalt zwischen 4000 und 6000 Lire.

Ueber jede dem gewerblichen und industriellen Unterricht gewidmete Secundärschule führt ein Aufsichtsrath (Giunta) die Oberleitung, bestehend aus fünf Mitgliedern, wovon unter drei aus dem Provincialrath, dem Gemeinderath und der Handelskammer, und zwei vom Präfecten der Provinz, in welcher die Lehranstalt errichtet ist, erwählt werden. Sie bekleiden das Amt fünf Jahre lang und können wieder gewählt werden; ihre Amtsverrichtungen sind unentgeltlich. Dieser Rath hat die Aufsicht über die Einrichtung der Studien und besorgt alles, was zur Aufrechthaltung der Schulzucht und zum Gedeihen der Anstalt erforderlich ist.

Die folgenden statistischen Angaben, welche wir den Lesern vorlegen, beweisen die fortschreitende Entwicklung des industriellen und gewerblichen Unterrichts in Italien und deuten auf eine erfreuliche ökonomische Zukunft für unser Land hin.

Die Zahl der Oberrealschulen beträgt gegenwärtig 72 (die zwei Bergbauschulen mit inbegriffen), wovon 39 der Regierung, 33 den Provinzen, Gemeinden und Privatpersonen angehören.

Das Dirigenten- und Lehrerpersonal, Präses, Titular-, außerordentliche und provisorische Professoren umfassend, besteht aus 881 Personen. An den meisten Oberrealschulen wird das Amt des Präses von einem der Professoren versehen, und an den Orten, wo Oberreal- und kaufmännische Schulen vorhanden sind, erteilen einige Professoren an beiden Lehranstalten gleichmäßig Unterricht.

Die Zahl der in den verschiedenen Unterrichtsabtheilungen der Special- und der Oberrealschulen für das Schuljahr 1872—73 eingeschriebenen Zöglinge beträgt 4017, zu denen noch 450 Zuhörer hinzukommen, also im ganzen 4471 Schüler, die auf nachstehende Weise vertheilt sind:

Unterrichtsabtheilungen.	Zöglinge.	Zuhörer.
Gemeinschaftlicher zweijähriger Cours	2809	161
Landwirthschaft und Feldmehrkunst	405	100
Handel, Verwaltung und Buchführung	392	101
Baukunst und Mechanik (Licenz)*	260	37
Baukunst und Mechanik (Diplom)**	101	6
Specielle Unterrichtsfächer***)	50	49
Totalbetrag	4017	454

*) Abgangsprüfung.

**) Für Baumeister und Mechaniker, welche, ohne die Schule regelmäßig besucht zu haben, sich der Ausübung solcher praktischen Fächer widmen wollen, welche unter Aufsicht der politischen Behörden, oder besonderen Regulativen stehen.

***) Hierzu gehören einige Unterrichtsgegenstände, die in den allgemeinen Lehrplan nicht aufgenommen sind.

Die Zahl der eingeschriebenen Zöglinge betrug im J. 1870—71: 3702, die der Zuhörer 735, Gesamtziffer 4,437. In dem darauf folgenden Jahre belief sich die Zahl der Schüler auf 3871, die der Zuhörer auf 691, zusammen 4562. Diese Ziffern weisen eine fortschreitende Zunahme in der Zahl der regelmäßigen Schüler und eine stufenweise Abnahme in der Zahl der Zuhörer nach; ein klarer Beweis, daß die technischen Studien immer mehr geschätzt und mit stets größerem Ernste betrieben werden.

c) Nationalconvicte. Zur Vermehrung des Secundärunterrichtes und zur Bequemlichkeit der Familien, die an Orten wohnen, welche der entsprechenden Schulen entbehren, unterhält die Regierung 26 Nationalconvicte. Dieselben sind in der Regel mit Elementarschulen versehen, deren sämtliche Zöglinge Kost und Wohnung in der Anstalt selbst haben; was aber die höheren Stufen, das Gymnasium, das Lyceum und die Realschule betrifft, so besuchen die Kostgänger sammt den außerhalb der Anstalt wohnenden Zöglingen die öffentlichen Schulen.

In Betreff der Schulzucht und des Zusammenlebens hängen die Convictoren von einem Rector und bezüglich des Uebrigen von dem Präses und dem Director der von ihnen besuchten Lehranstalt ab. In den südlichen Provinzen ist der Präses des Lyceums gewöhnlich auch Rector des Convictes.

Fast alle Nationalconvicte haben Freistellen, welche theils vom Staate, theils von den Communen und Provinzialständen zu Gunsten armer aber braver und talentvoller junger Leute gegründet und unterhalten werden. Diese Freistellen werden in Folge einer Concursprüfung auf die ganze Zeitdauer des Elementar- und höheren Unterrichts vergeben, wenn dies nemlich mit dem Alter des Zöglings vereinbar ist, welcher bei der Aufnahme in die Erziehungsanstalt weder unter 6 noch volle 12 Jahre alt sein darf. Um jedoch diese Freistelle zu behalten, müssen die Zöglinge bei den jährlichen Schlußprüfungen gut bestehen.

In den Convicten richtet sich die Erziehungsweise nach Grundsätzen, die, ohne sich mit den Traditionen in völligen Widerspruch zu setzen, den Bedürfnissen der modernen Zeit entsprechen. Ueberall sind die gymnastischen und militärischen Uebungen, das Tanzen, Schwimmen und Fechten eingeführt.

III. Höherer Unterricht.

Zum höheren Unterricht gehören die Universitäten und die höheren Lehranstalten, sofern sie sich entweder mit der höheren und angewandten Mathematik beschäftigen, wie die zu Mailand, Turin, Neapel, oder sich die Förderung in anderen Wissenschaften, wie l'Istituto di Studi Superiori (das Institut der höheren Studien) in Florenz und l'Accademia scientifico-letteraria zu Mailand zur Aufgabe machen.

Der Minister hat eine Sammlung der von den Universitäten und den höheren Instituten herausgegebenen Monographien veröffentlicht, sammt Nachrichten über die Männer, die zur Erhöhung ihres Rufes beitrugen, und der Beschreibung der wissenschaftlichen Cabinete, Laboratorien u. s. w. Wer daher über den höheren Unterricht in Italien genaue und umständliche Erkundigungen einziehen will, hat nur von dieser sorgfältigen Sammlung Einsicht zu nehmen, worin mitunter auch wissenschaftliche und literarische Merkwürdigkeiten enthalten sind.

a) Universitäten.

Es sind deren im Königreiche 17, nemlich acht Primär- (Bologna, Neapel, Padua, Palermo, Pavia, Pisa, Rom, Turin) und 9 Secundär-Staatsuniversitäten (Cagliari, Catania, Genua, Macerata, Sassari, Siena, Messina, Modena, Parma). Zu diesen kommen noch 4 weitere, von den betreffenden Provinzen unterhaltene Universitäten, nemlich die zu Camerino, Ferrara, Perugia, Urbino, so daß die Gesamtzahl 21 beträgt.

Gegenwärtig gelten bei den 17 Staatsuniversitäten noch viererlei verschiedene Systeme. Zu Turin, Pavia, Genua, Cagliari, Palermo, Catania, Messina und Rom gilt noch, wenn auch nur theilweise das Gesetz vom 13. Nov. 1859. Bei den anderen,

die zu Neapel und Padua ausgenommen, wird außer gewissen besonderen Bestimmungen das vom 31. Juli 1862 befolgt. Die Universität zu Padua ist noch immer und bis zu Anfang des nächsten Schuljahrs nach den österreichischen Reglements eingerichtet, und zu Neapel gilt die gesetzliche Einrichtung vom 16. Febr. 1861.

Das Gesetz vom 13. Nov. 1859, welchem die deutschen Universitätseinrichtungen als Muster dienten, führt das System der akademischen Lehrfreiheit ein, jedoch mit Vorbehalt gewisser Bestimmungen zur Sicherstellung des Staats. Es gestattet daher den Privatdocenten den Zutritt auf die Universität, sobald sie sich über ihre Befähigung ausweisen können, und theilt die Lehrer ein in ordentliche, außerordentliche Professoren und Privatdocenten. Der akademischen Lehrfreiheit zufolge führte dieses Gesetz für die Professoren und Privatdocenten gleichermaßen die Honorare für die Vorlesungen (Collegienelder) ein, welche nach Verhältnis der für die Vorträge eines jeden eingeschriebenen Zuhörer zu vertheilen waren. Das Maximum der halbjährlich zu entrichtenden Inscriptiionsgebühren betrug 15 L. für die Jurisprudenz und die medicinische Facultät, das Minimum 4 L. für die Vorträge der Apotheker- und Wundarzneikunde, wobei jedoch über die ersteren Wissenschaften wöchentlich mehr als vier Stunden, über die letzteren höchstens vier Stunden gelesen wurde. Endlich waren die Studirenden kraft dieses Gesetzes frei sowohl in der Wahl ihrer Studien als in Betreibung derselben, d. h. sie hatten die Befugnis, nach ihrer Wahl eine Wissenschaft zu ergreifen, und nach eigenem Ermessen die Vorträge dieses oder eines andern Lehrers zu besuchen; sie waren aber verpflichtet, jährlich die Prüfungen in den Wissenschaften zu bestehen, worüber sie öffentliche Vorträge gehört hatten.

Unglücklicherweise wurde diese Einrichtung, die sich auf die verständigsten und liberalsten Grundsätze stützte, und sich durch die Erfahrungen in Deutschland empfahl, kraft des Gesetzes vom 31. Juli 1862 größtentheils umgestoßen, indem das Collegienhonorar in eine jährliche Inscriptiionsgebühr verwandelt und der Ertrag derselben zum ausschließlichen Nutzen der Staatskasse bestimmt wurde.

Es war jedoch offenbar, daß durch die Aufhebung des Collegienhonorars einerseits die Emolumente der öffentlichen Professoren zum Nachtheil der höheren Bildung und des Ansehens der Studien geschmälert wurden, andererseits aller Wetteifer zwischen den Einzelnen aufhörte. In der That existirten in der Folge die Privatdocenten auf den Universitäten nur noch zum Scheine, und ihr Name ist wahrscheinlich bloß dazu bestimmt, in den Gesetzen eine artige Figur zu bilden.

Indem man von Schritt zu Schritt in jenem Geist der Bevormundung und des Organisirens von oben herab weiter gieng, welcher ein unvermeidliches Geschick bei den lateinischen Nationen zu sein scheint, nahm man das alte System wieder auf, bestimmte die Zahl der Studienjahre für jede Facultät, schrieb von Jahr zu Jahr die Lehrgegenstände vor, kurz es wurde die Wissenschaft wieder beschränkt und in Fesseln geschlagen und der Student der akademischen Freiheit beraubt, sich seine Vorlesungen selbst auszuwählen; ein jedes Fach wird einer bestimmten Person anvertraut, deren Vorträge der Studirende nothwendigerweise zu besuchen hat, wenn er zu den Prüfungen zugelassen werden will. Das sind im wesentlichen die Bestimmungen des Reglements vom 14. Sept. 1865 und vom 16. Oct. 1868, welches bei allen Staatsuniversitäten, sowohl bei denen, auf welchen das Gesetz von 1859 eingeführt worden war, als bei den übrigen (nur die zu Padua und theilweise auch die zu Neapel besonders in Bezug auf die Inscriptiion der Studenten ausgenommen) zur Anwendung kam.

Der Widerstand, der sich im Parlament gegen die Anwendung der obengenannten Reglements auf die Universität zu Padua erhob, bewog den jetzigen Unterrichtsminister, einige liberale Reformen auch in den Einrichtungen der anderen einzuführen. Der hierauf bezügliche in der Sitzung vom 21. Dec. 1872 dem Senat vorgelegte und noch gegenwärtig discutirte Entwurf ist eine Rückkehr zum Gesetze von 1859.

Doch wenden wir uns wieder zur Beschreibung der Dinge zurück, wie sie vor der Hand existiren.

Die ordentlichen Professoren werden entweder nach den von den Candidaten des Concurſes nachgewiesenen Titeln (Erfindungen, Werke, bekleidete Aemter u. s. w.) oder auf den Grund einer von eigenen Commissionen abgehaltenen Concurſprüfung ernannt. Dem Minister steht jedoch das Recht zu, dem Könige diejenigen Lehrer für irgend eine Facultät zur Ernennung vorzuschlagen, welche sich bereits einen ausgezeichneten Ruf in ihrem Fach erworben haben durch Entdeckungen, durch ihre Werke, durch anderweitigen Unterricht.

Die Besoldungen der Professoren sind je nachdem es eine Primär- oder eine Secundäruniversität, und je nachdem der Professor ein ordentlicher oder außerordentlicher ist, sehr verschieden. Der Minimalgehalt eines ordentlichen Professors auf einer Primäruniversität beträgt 5000 L. Das Maximum darf, auch wenn man die ihm wegen besonderer Aufträge (als Präses der Facultät u. s. w.) gebührenden Emolumente dazu rechnet, 8000 L. nicht übersteigen. Der Gehalt der außerordentlichen Professoren steht zwischen 2000 und 3500 L. Auf den Secundäruniversitäten steigen die Besoldungen der ordentlichen von 3000 bis auf 3960 L., die der außerordentlichen Professoren von 1000 bis auf 2500 L.

Um auf einer Universität als Student eingeschrieben zu werden, ist außer dem Lyceal-Abgangszeugnis eine je nach der Facultät verschiedene Aufnahmeprüfung erforderlich, die von mehreren aus drei Mitgliedern bestehenden Commissionen und mittelst schriftlicher und mündlicher Prüfungsarbeiten abgehalten wird. Die Inscriptionen in die einzelnen Jahrescurse erfolgen unter der Bedingung, daß die Examina des vorhergehenden Jahres bestanden wurden. Außer den Studenten werden auch zum Besuch der Collegien Zuhörer zugelassen, von denen keine Aufnahmeprüfung, sondern nur das Lyceal-Abgangszeugnis gefordert wird. Es liegt ihnen aber, wenn sie ein Frequenz-Zeugnis erhalten wollen, die Pflicht ob, die Inscription nachzusuchen, ohne jedoch eine Prüfung zu bestehen. Diejenigen, welche Studenten in irgend einem akademischen Course werden wollen, müssen nicht nur alle zur Aufnahme erforderlichen Bedingungen erfüllen, sondern auch gehörig nachweisen, daß sie die vorhergehenden Jahrescurse besucht und die hierauf bezüglichen Examina bestanden haben. Die Zuhörer entrichten ein Unterrichtsgeld, welches anderthalbmal so groß ist als das der Studenten.

Der Gebrauch, den Studirenden die Inscription als Zuhörer auf mehrere Jahre zu gestatten, d. h. die Unterlassung der jährlichen Prüfungen zu dulden, gab zu einer neuen Verordnung Anlaß, welche die Einschreibung der Studirenden als Zuhörer auf ein einziges Mal beschränkt, so daß dieselbe nur auf ein Jahr gültig ist. So kann z. B. ein Studirender nicht als Zuhörer in den dritten Jahreskurs eingeschrieben werden, wenn er die Examina des ersten nicht bestanden hat.

Solche Verfügungen sind auf die Universität zu Neapel nicht anwendbar, wo es kraft eines besonderen, noch gültigen Gesetzes nur Zuhörer oder besser ganz freie Besucher der öffentlichen Vorträge giebt, von denen nicht einmal der Name angegeben wird. Dort kann ein jeder, wenn er nur aus den neapolitanischen Provinzen gebürtig oder in denselben wohnhaft ist, den Rector um die Erlaubnis ersuchen, sowohl zu den jährlichen als zu den Doctorexamina zugelassen zu werden, ohne daß er sich vorher in die akademischen Course eingeschrieben hätte. Das ist der Grund, weshalb sich bezüglich dieser Universität nicht einmal die Zahl der Studenten bestimmt angeben läßt. Um Mißbräuchen vorzubeugen, wurde jedoch angeordnet, daß die Studirenden sich so viel Jahre lang den Coursprüfungen unterwerfen müssen, als für die Studienzeit der Facultät, in welcher sie die akademische Würde erlangen wollen, Jahre angesetzt sind.

Was die Unterrichtsgebühren betrifft, so ist schon gesagt worden, daß das Gesetz von 1859 durch das vom 31. Juli 1862 stark modificirt wurde. Weitere Modificationen führten spätere Decrete herbei. Jetzt sind die Unterrichtsgebühren durch das Decret

vom 13. Oct. 1870 bestimmt, wodurch, ohne den Grundsatz zu ändern, daß selbige ausschließlich dem Staate zukommen, das Maß derselben so wie es die nachstehende Tabelle zeigt, festgesetzt wurde.

Facultäten.	Unterrichtsgebühren.	Lire.
Jurisprudenz	Für jedes der 4 Jahre	150
	Für Abgangseramen und Diplom	120
Medicin und Chirurgie	Für jedes der 6 Jahre	100
	Für Abgangsprüfung und Diplom	120
Anwendungsschule für Mathe- matik*)	Für jedes der 5 Jahre	120
	Für Abgangsprüfung und Diplom	120
Mathematische, physikalische und Naturwissenschaften**)	Für jedes der 4 Jahre	60
	Für Abgangsprüfung und Diplom	120
Philosophie und Literatur	Für jedes der 4 Jahre	60
	Für Abgangsprüfung und Diplom	120
Chemisch = pharmaceutischer Cursus	Für jedes der 3 Jahre	30
	Für Abgangsprüfung und Diplom	30

Die jährlichen Quoten können von den Studenten in zwei gleichen Raten, die eine vor der Inscription in die Curse, die andere vor den Cursusprüfungen entrichtet werden. Auf der Universität in Neapel wird ein jeder, der nicht vorläufig eingeschrieben ist, zu den Prüfungen für die Erlangung der akademischen Würden nur dann zugelassen, wenn er eine Summe bezahlt, welche dem bestimmten Betrag der Inscriptionsgebühren für sämtliche Curse gleich ist.

Die jährlichen und die Doctorprüfungen sind sowohl in Beziehung auf die Art, wie sie abzuhalten sind, als auf die Ernennung der Commissionen und der von denselben abzugebenden Stimmen genau regulirt. Die jährlichen Prüfungen werden über alle für jede Facultät vorgeschriebenen Unterrichtsgegenstände, über einige von den Lehrern gewählte, von der ganzen Facultät genehmigte und öffentlich durchs Loos gezogene Themata abgehalten. Das Doctorexamen besteht in einer geschriebenen Dissertation, welche über ein durchs Loos gezogenes Thema binnen acht Stunden ausgearbeitet werden muß, und in einer mündlichen Prüfung, die durch einen wenigstens zweitägigen Zwischenraum von der schriftlichen getrennt ist.

Die Anzahl der Studenten auf den Staatsuniversitäten ist, wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist, seit mehreren Jahren beinahe stationär geblieben.

Jahr 1868—69 eingeschriebene Studenten und Zuhörer 6,339

" 1869—70 " " " " 6,593

" 1870—71 " " " " 6,512

" 1871—72 " " " " 6,495

" 1872—73 " " " " 6,423.

Bei diesen Zahlen ist aus dem oben angegebenen Grunde die Universität zu Neapel nicht inbegriffen. Man kann jedoch sagen, daß die Zahl der Studirenden zu Neapel der von allen übrigen Universitäten zusammengenommen unzweifelhaft gleichkommt, wenn sie dieselbe nicht übersteigt. Auch die Universität zu Rom ist oben nicht mitgezählt, weil ihre Ziffern erst im J. 1870—71 in die italienischen Statistiken aufgenommen wurden, und deshalb die Vergleichung mit den vorhergehenden Jahren in der Uebersicht gestört hätten. Man zählte übrigens in Rom im J. 1870—71: 726, 1871—72:

*) Theoretische und praktische Curse für Mathematiker.

**) Untere Curse (vornehmlich theoretische) s. Polytechnische Schulen.

809, 1872—73: 534 Studenten einschließlich der Zuhörer. Within betrug im laufenden Jahre die Anzahl der bei den Staatsuniversitäten Eingeschriebenen, Rom inbegriffen, 6957. Rechnet man noch die vermuthliche Anzahl der Studenten in Neapel dazu, so darf behauptet werden, daß die der Wirklichkeit sich ziemlich annähernde Gesamtzahl der Studenten und Zuhörer auf sämtlichen Staatsuniversitäten Italiens zwischen 14 und 15,000 auf- und abschwanke.

Folgende Tabelle giebt die Zahl der Studenten und Professoren für jede Universität im Schuljahre 1872—73 an.

Universitäten.	Lehrer.			Eingeschriebene Schüler.		Gesamtzahl.
	Ordentliche.	Außerordentliche.	Beauftragte.	Studenten.	Zuhörer.	
Bologna	44	7	7	488	89	577
Neapel	52	11	10	—	—	—
Padua	41	9	15	1121	—	1121
Palermo	35	11	10	216	90	306
Pavia	30	9	6	571	147	718
Pisa	39	14	13	332	171	503
Rom	36	3	12	442	92	534
Turin	39	15	15	935	468	1403
Cagliari	21	7	2	78	10	88
Catania	21	5	12	213	20	233
Genova	25	12	9	336	124	460
Macerata	11	9	—	115	—	115
Messina	25	5	6	101	11	112
Modena	23	7	12	285	30	315
Parma	33	9	5	226	44	270
Sassari	8	9	14	66	8	74
Siena	16	6	10	89	29	118
Total:	487	148	158	5614	1333	6957

Die am meisten frequentirte Facultät auf den italienischen Universitäten ist die juristische, mit Ausnahme jedoch der Universitäten Bologna, Pavia und Rom, wo die größte Anzahl der Studirenden der medicinischen und chirurgischen Facultät angehört. Die mathematische Facultät kommt überall der Frequenz nach unmittelbar nach den zwei obenerwähnten mit ungefähr der Hälfte von den Studirenden der Jurisprudenz. Die der Philosophie und Literatur ist wegen der wenigen und schlecht belohnten Laufbahnen, wozu diese Studien den Weg eröffnen, vielleicht auch wegen der geringeren Achtung, die das bloße Wissen an und für sich, abgesehen von aller praktischen Anwendung und vom pecuniären Gewinn genießt, wenig besucht. Im ganzen Königreiche belaufen sich die Studirenden der philosophischen und literarischen Facultät auf 161, wovon die Hauptzahl auf die zwei Universitäten zu Padua (60) und Turin (61) entfällt.

Die theologischen Facultäten wurden dieses Jahr vom Parlament aufgehoben, das für diese Verfügung viele Gründe, besonders aber die Thatsache anführte, daß sie keine Schüler hatten, indem die Anzahl derselben im ganzen Königreiche kaum 10 erreichte.

Schließlich muß gesagt werden, daß, obwohl die erfreuliche ökonomische Entwicklung und die neue Einrichtung der Studien eine Verbesserung herbeigeführt haben, gleichwohl die Studenten, welche die Universitäten als bloße Unterrichtsstätten in den Brodwissenschaften betrachten und deswegen daselbst die Mittel zu ihrem künftigen Fortkommen

suchen, in Italien noch zu zahlreich, diejenigen hingegen, die daselbst die Wissenschaft suchen, noch in zu geringer Zahl sind.

Eine sehr zweckmäßige Einrichtung enthält der Artikel 66 der Verordnung vom 6. Oct. 1868, wodurch der Minister ermächtigt wird, jedes Jahr einen Conkurs um eine gewisse Anzahl mit Subsidien versehener Stellen, die je nach den verfügbaren Mitteln verschieden ist, zu Gunsten derjenigen Jünglinge zu eröffnen, denen höchstens vier Jahre vorher die Doctorwürde ertheilt wurde, und die an einheimischen oder an auswärtigen Lehranstalten ihre Studien fortsetzen wollen. Falls die Jünglinge um die Stelle im Inland concurriren, müssen sie die Doctorwürde seit wenigstens einem Jahre erlangt haben. Der Conkurs erfolgt mittelst Prüfungen vor eigenen Commissionen und nach den vom Oberschulrath festgesetzten Normen. Ein Ministerialdecret bestimmt den Betrag der Unterstützung und die Zahl der Jahre, auf welche sie angewiesen wird.

Mit einigen Universitäten sind öffentliche und Privatstiftungen verbunden, die den Zweck haben, fleißigen und unbemittelten Jünglingen den Besuch der Universität zu erleichtern und ihnen die Mittel zur Fortsetzung ihrer Studien zu verschaffen. Hierher gehören die Collegien Ghislieri und Borromeo zu Pavia und das Collegium der Provinzen (Collegio delle Provincie) in Turin. Die Stellen werden auch hierbei auf den Grund einer alljährlich stattfindenden Concursprüfung vergeben.

Die Zahl der Studirenden auf den 4 von den Provinzen (Camerino, Perugia, Ferrara, Urbino) unterhaltenen Universitäten beträgt einschließlich der Zuhörer 360. Die größte, die zu Perugia, zählt deren 113, die kleinste, zu Camerino, 46.

Die allzugroße Zahl der Universitäten, welche das Budget beschwert, die Kräfte des Landes zersplittert und große und reichliche wissenschaftliche Sammlungen unmöglich macht, wird überall und einstimmig beklagt. Aber bis jetzt gelten die Privatinteressen und manchmal auch die Municipaleitelkeiten mehr als das allgemeine Beste.

b) Polytechnische Institute und andere höhere Lehranstalten.

Das Bedürfnis, einerseits den Ingenieuren eine mehr praktische Ausbildung zu verschaffen und sonach ihre Studien weniger theoretisch als bei den mathematischen Universitätsfacultäten einzurichten, und andererseits der Nutzen, welchen die höheren Bildungsanstalten naturgemäß aus ihrer Errichtung in großen Städten ziehen, veranlassen trotz der übergroßen Anzahl der alten Universitäten die Gründung der polytechnischen Schulen und anderer höheren Lehranstalten.

Obwohl die polytechnischen Schulen für Ingenieure in Turin und Neapel und das höhere technische Institut zu Mailand in Bezug auf Mannigfaltigkeit des Unterrichts und Reichthum an wissenschaftlichen Sammlungen die Bedeutung einiger Polytechniken Deutschlands und der Schweiz noch nicht erreicht haben, so verfolgen sie doch denselben Zweck.

Wer den (vierjährigen) mathematischen Cursus auf der Universität durchmacht, kann die entsprechende Doctorwürde erlangen. Wer aber Ingenieur werden will, kann sich, nachdem er 3 Jahre in der mathematischen Facultät einer Universität durchlaufen und alle besonderen Prüfungen bis zu der des dritten Jahres bestanden hat, das Licentiatendiplom erwerben, welches ihm den Weg zu der polytechnischen Schule öffnet. Diese hat zu Turin und Neapel nur zwei Jahrescurse, nach denen das Ingenieurdiplom ertheilt wird. Zu Mailand hingegen dauert der Cursus drei Jahre, weshalb die Aufnahme schon nach einem zweijährigen Besuch der mathematischen Facultät auf der Universität erfolgt. Die größere Anzahl und Entwicklung der Unterrichtsfächer in dieser Stadt ist die natürliche Folge der längeren Dauer des Cursus.

Zur Fortbildung in anderen Wissenschaften und Studien besteht in Florenz das Institut di studi superiori pratici e di perfezionamento, in Mailand l'accademia scientifico-letteraria. Das erstere zerfällt in drei Abtheilungen: 1) Philosophie und Philologie, 2) physikalische und Naturwissenschaften, 3) Medicin und Chirurgie. An der Spitze jeder Abtheilung steht wie bei den Facultäten der Universität ein Präses.

Die wissenschaftlich-literarische Akademie zu Mailand hätte nichts anderes sein sollen, als die Universitätsfacultät der Philosophie und Literatur zu Pavia, die man in eine Stadt verlegte, welche wegen ihrer Bedeutung zur Unterhaltung und Beförderung der Studien mehr beitragen konnte. In der That aber erfüllt sie nur die Aufgabe einer höheren Normalchule, indem sie Lehrer für den Secundärunterricht bildet und Diplome hiefür erteilt. Deswegen läßt ihr Unterricht manchmal jenen rein wissenschaftlichen Charakter vermessen, welcher einen größeren Zuhörerkreis anziehen kann; und aus diesem und anderen Gründen hat sich die Akademie, trotz dem großen Rufe einiger ihrer Lehrer, nicht jene Popularität erworben, wozu sie nach der anfänglichen allgemeinen Meinung in einer so reichen und stark bevölkerten Stadt hätte gelangen sollen: Die Anzahl der ordentlichen Schüler betrug im J. 1860—61: 23, im J. 1861—62. 39, im J. 1872—73: 26.

Es bestehen im Staate drei höhere Thierarzneischulen: zu Turin, Mailand und Neapel, deren Schülerzahl fortwährend zunimmt. In Mailand stieg sie von 38 im J. 1860—61 auf 97, in Turin von 59 auf 98, zu Neapel von 46 auf 100.

Fast mit allen Universitäten ist ein astronomisches Observatorium verbunden. Die bedeutendsten unter den Universitäts-Observatorien sind die zu Turin, Padua und Palermo. Einige jedoch, darunter die berühmtesten, gehören nicht den Universitäten an, und sind nicht einmal in Städten errichtet, wo Universitäten ihren Sitz haben. Solche sind die zu Mailand, Neapel und Florenz. Angesichts der Unmöglichkeit, alle von dem Fortschritt und der Würde der Wissenschaft geforderten Kosten zu tragen, zeigt sich die Regierung, ohne jedoch den anderen die nöthigen Subsidien zu versagen, besonders freigebig gegen die Observatorien zu Florenz und Neapel.

c) Fortbildungsanstalten. Fach- und Specialschulen.

Unter den Fortbildungsanstalten müssen die Bibliotheken besonders erwähnt werden.

Die Zahl der im ganzen Königreiche bestehenden Bibliotheken, zu denen das Publicum freien Zutritt hat, beträgt ausschließlich der in neuester Zeit errichteten Volksbibliotheken 500. Sie gehören aber größtentheils entweder den Gemeinden und Provinzen, oder Gesellschaften und auch Privatpersonen, welche diese Bibliotheken dem öffentlichen Gebrauch überlassen. Die königlichen belaufen sich auf 33 und sind in zwei Classen eingetheilt. Die erste umfaßt die, welche einen allgemeinen Charakter haben und ihn behalten sollen, zur zweiten gehören alle übrigen. Zur ersten Classe gehören die Universitätsbibliotheken zu Turin, Pavia, Padua, Bologna, Neapel, Cagliari, ferner die Nationalbibliotheken zu Florenz (Magliabecchianische), Neapel, Palermo, dann die Brera zu Mailand, die Marciana zu Venedig, die parmesanische zu Parma, die Palatina zu Modena, die Laurenziana zu Florenz. Sie haben eine jährliche Ausstattung und oft auch je nach Bedürfnis außerordentliche Subsidien. Die Dotation beträgt für jede zwischen 6000 und 12,000 L., allein es wurden einigen Bibliotheken noch dazu außerordentliche Subsidien von 20, 25 und 30,000 L. angewiesen, woraus sich ihr rascher Zuwachs in den letzten Jahren erklärt.

Kunstgalerien und Kunstakademien. Kunstakademien, deren Unterhalt dem Staat zur Last fällt, sind es 13, nemlich in Bologna, Carrara, Florenz, Lucca, Massa, Mailand, Modena, Neapel, Parma, Reggio (in Emilia), Rom, Turin und Venedig.

Obwohl kein allgemeines Reglement vorhanden ist, richten sich die Kunstakademien doch naturgemäß von selbst nach einer gemeinschaftlichen Norm; sie erteilen nemlich einen elementaren und einen höheren Unterricht in der Kunst, jedoch mit dem Unterschied, daß er bei einigen derselben ein vollständiger ist und sich auf das ganze Gebiet der Kunst erstreckt, während bei anderen der Unterricht sich nur auf einige bestimmte Zweige beschränkt.

Die Akademien der schönen Künste, deren Unterhalt die Regierung zu bestreiten hat, erfordern jährlich einen Gesamtaufwand von 700,201 L., wovon 320,620 die Gehalte

der Professoren ausmachen. Das Maximum derselben beträgt jährlich 4000 L. zu Turin und Mailand, das Minimum 1200 zu Carrara, Reggio und Massa. Zu Bologna belaufen sich die höchsten Besoldungen auf 3500, zu Venedig auf 3370, zu Florenz auf 3000, zu Parma und Modena auf 2500 L. u. s. w.

Die am meisten besuchte Akademie ist ohne Vergleich die zu Mailand, deren Schülerzahl wegen der größeren Entwicklung des gewerblichen Zeichenunterrichts 1160 beträgt. An diese reißen sich rücksichtlich der Frequenz Turin mit 394, Neapel mit 357, Rom mit 290, Modena mit 289, Bologna mit 205, Florenz mit 255 u. s. w.; die am wenigsten besuchte Akademie Massa zählt nur 70 Schüler.

Musikalische Institute und Musikvereine. Die Musik, eine in Italien stets mit großer Liebe cultivirte Kunst, gewann in den letzten Jahren eine Entwicklung und Verbreitung, welche sonderbar erscheinen könnte, wenn man nicht beobachtet hätte, daß durch die Zunahme der Thätigkeit in einem Zweige des menschlichen Wirkens auch alle andern gleichzeitig befördert und ermuntert werden. Man darf daher mit Grund behaupten, daß ein Volk um so mehr unterhaltende Erholung sucht, je mehr es arbeitet, die Unterhaltung aber hört in diesem Falle auf, eine lärmende zu sein und wird regelmäßiger, anständiger und veredelter.

An musikalischen Instituten, welche die Regierung unterhält, besitzt Italien nur fünf, nemlich L'Istituto musicale in Florenz, il Conservatorio di musica in Mailand, il Collegio di musica di St. Pietro a Majella in Neapel, il Collegio musicale del buon Pastore in Palermo und la Scuola di Musica dell' Ospizio delle Arti zu Parma. Diese Institute stellen aber trotz der Berühmtheit und Wichtigkeit der zwei hauptsächlichsten, des Conservatoriums zu Mailand und des Collegiums zu Neapel, die musikalische Thätigkeit unseres Landes nur zum geringeren Theile dar, da Gemeinden und Privatpersonen besonders seit zehn Jahren in der Errichtung von allerlei Schulen, Instituten und Vereinen zur Beförderung, Verherrlichung und Vervollkommnung der edelsten und gemeinverständlichsten Kunst mit einander wetteifern.

Zum Abschlusse dieser Uebersicht müssen wir noch beifügen, daß unter den Organen der Schulverwaltung der Oberschulrath als beratende Behörde des Ministers eine wichtige Stelle einnimmt. Er besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, welche vom König aus der Zahl der ausgezeichneten Professoren, oder der gründlichst gebildeten Männer ernannt werden. Die ordentlichen Mitglieder beziehen einen bestimmten Gehalt; die außerordentlichen hingegen leisten ihre Dienste unentgeltlich; sowohl diese als jene haben Stimmrecht in den Raths-Sitzungen.

Der Oberschulrath, durch den Minister berufen, verfaßt oder prüft die neuen Schulgesetze und Regulative und giebt sein Urtheil über Gegenstände des Unterrichts und der Schulverwaltung. Er prüft die Programme, spricht seine Ansicht aus bei der Ernennung der Professoren an den Universitäten oder höheren Anstalten; beräth den Minister bei Kompetenzconflicten zwischen den verschiedenen Schulbehörden, und bei Klagen gegen Professoren, welche die Absetzung zur Folge haben müßten. Er erkennt auch im Appellationswege über die Ausschließung von Studirenden an den Universitäten. In allen diesen Fällen ist jedoch sein Ausspruch für den Minister bloß beratend.

Unsere Uebersicht hat nur bezweckt, dem Leser die Hauptzüge des italienischen Schulwesens vorzulegen. Ins Detail einzugehen wäre um so weniger angemessen gewesen, als in Italien fast alles vom Grund aus umgeschaffen werden muß und sich deswegen die Neuerungen, um Besseres zu erzielen, fast ununterbrochen folgen.

Es ist außer Zweifel, daß in den 15 Jahren seit der Vereinigung Italiens zu einem Staate vieles gethan wurde, um den öffentlichen Unterricht zu heben und die Schulen auf einen solchen Standpunct zu bringen, daß sie nicht zu tief unter dem der übrigen in der Bildung vorgeschrittenen Völker stehen sollten. Aber wer in Schulsachen erfahren ist, weiß recht wohl, wie viele Anstrengungen es braucht, um den Unterricht zu beleben, wo er einmal erstarrt ist; und daß die Hebung der Schulen mit der Hebung

der öffentlichen Gestattung Hand in Hand gehen muß. Es ist daher überflüssig beizufügen, daß die durch die neuen Einrichtungen erlangten Resultate noch weit davon entfernt sind, den Absichten der Männer zu entsprechen, welche auf das Vollkommene hinarbeiteten, und daß manches, was sich auf dem Papier und in den Lehrplänen recht schön ausnimmt, in der Wirklichkeit nicht wenig zu wünschen übrig läßt. Auch muß man sehr behutsam sein, wenn man aus diesen oder jenen Zahlen ein lobendes oder tadelndes Urtheil ableiten will.

Der erfahrene Schulmann wird in unserer Darstellung schon manches bemerkt haben, was ihn nicht zufriedenstellen konnte. Wir heben ein Gebrechen, auf welches schon oben S. 825 hingedeutet worden ist, besonders hervor: daß unter den Studirenden auf den Universitäten der Sinn eher auf das Brodstudium als auf wahre wissenschaftliche Bildung gerichtet ist. Auch fehlt im allgemeinen jenes innige Verhältnis zwischen Lehrern und Schülern, welches sich anderswo so segensbringend erweist. Die Lehrkräfte stehen ferner nicht im rechten Verhältnis zu der Zahl der Schulen, und dazu tragen sowohl materielle als sociale Ursachen bei. Die Lehrer sind im ganzen karg besoldet, und sie entbehren jener geachteten gesellschaftlichen Stellung, welche ihnen ihr Amt theuer machen könnte. Die Schulverwaltung leidet einerseits an bureaukratischer Steifheit, während es ihr auf der anderen Seite an einheitlichem Zusammenwirken und an starken und sicheren Stützen fehlt. Auf die Einrichtungen und die Leitung unserer Schulen hat die Politik noch einen zu großen Einfluß.

Die Einrichtung und die Lehrpläne der Gymnasien und Lyceen entsprechen ohne Zweifel den besten Mustern und den Anforderungen der heutigen Wissenschaft nicht ganz, und in der That sind es diese Schulen, welche die am wenigsten erfreulichen Resultate liefern. In den Elementarschulen herrscht der alte Formalismus noch zu sehr vor, und man berücksichtigt gewöhnlich die harmonische Geistesentwicklung des Kindes und die liebevolle Sorgfalt für die Pflege der individuellen Anlagen gar zu wenig. Wir haben schon früher gesagt, daß die wirklich tüchtigen Lehrer selten sind. Dieser Uebelstand wird durch den Mangel an guten Lehrbüchern erhöht. Es wurde zwar in den letzten Jahren manches verbessert, jedoch öfter dadurch, daß man Uebersetzungen fremder Bücher in unseren Schulen einbürgerte. Ein gutes Lehrbuch muß aber, wie jedermann weiß, um allen Anforderungen zu genügen, nicht anderswoher entlehnt werden, sondern aus dem eigenen Bildungsschatze und aus den Schulen selbst hervorgehen.

Wir haben die Hauptmängel der Schulzustände in Italien freimüthig andeuten wollen, sowohl um der Wahrheit willen, als auch um zu beweisen, daß die, welche sich bei uns mit diesen Gegenständen beschäftigen, recht wohl einsehen, wie vieles noch zu thun übrig bleibt, um die Volks- und Schulbildung auf eine Stufe zu bringen, welche der neuen politischen Bedeutung des Landes und seinen rühmlichen Culturüberlieferungen angemessen ist. Dies zu erreichen, dazu bedarf es langer Zeit und geduldiger Arbeit. Einstweilen ist es schon ein tröstliches Zeichen, daß man sich nicht leeren Täuschungen hingiebt. Schließen wir mit der Hoffnung, daß dem Bewußtsein des noch Fehlenden der Eifer und die Beharrlichkeit im Streben nach dem Besseren entsprechen wird.

Professor Bartholomäus Malfatti in Mailand.

Von den Seite 695 angeführten Artikeln werden die jetzt noch fehlenden:

Knabenseminar, Lateinische Sprache, Rußland, Sprache

in dem XI. Bande erscheinen, sobald von den Herren Mitarbeitern, welche diese Artikel übernommen haben, die betreffenden Manuscripte der Redaction zugehen.